

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1909

Schriften des Oldenburger Vereins
für Altertumskunde und Landesgeschichte
XXXIV.

Jahrbuch

für die

Geschichte des Herzogtums Oldenburg,

herausgegeben

von dem

Oldenburger Verein

für

Altertumskunde und Landesgeschichte.

XVII.

Oldenburg.
Gerhard Stalling.
1909.

Niedersächsisches
STAATSARCHIV



Redaktionskommission: Geh. Oberkirchenrat Hansen, Professor
Dr. Kohl, Professor Dr. Rütting.

Beiträge und Zusendungen werden erbeten an den Redakteur:

Professor Dr. G. Rütting,
Oldenburg, Auguststr. 41.



Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Das Oldenburger Spatenrecht. Von Dr. Arkenau, Referendar in Neuende	1
II. Niederdeutsche Seebücher, die ältesten kartographischen Quellen unserer Küste. Von Dr. Walter Behrmann, Assistent des geogr. Seminars in Leipzig	46
III. Das Bauernhaus im Herzogtum Oldenburg. Von Geh. Oberbaurat Jansen, Oldenburg	53
IV. Die Entwicklung des Kartenbildes Oldenburgs und seiner Küste. Von Dr. Walter Behrmann, Assistent am geogr. Seminar der Universität Leipzig	93
V. Der Berg des Butjadinger Bauernhauses. Von Heinr. Heddewig, Oldenburg	138
VI. Vagabondenjagden im Münsterlande. Von Pastor K. Willoh, Vechta	147
VII. Geschichte der St. Gertrudenkapelle zu Oldenburg. Von Professor Dr. Dietrich Kohl, Oldenburg	154
VIII. Alte Gerichte in dem alten Amte Cloppenburg. Von Senator Dr. Engelke, Linden	177
IX. Beitrag zur Frage der säkularen Senkung der Nordseeküste. Von Prof. Dr. J. Martin, Direktor des Großh. Museums in Oldenburg	298
X. Neue Erscheinungen. Von Professor Dr. G. Rüdning	323



Handwritten title

Faint, illegible handwritten text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



I.

Das Oldenburger Spatenrecht.

Von Dr. Arkenau, Referendar.

Das Spatenrecht hat seine Bezeichnung von dem für den Deichbau wichtigsten Werkzeug, dem Spaten, erhalten. Wir begegnen dem Worte in der deichrechtlichen Literatur sowie in den alten Deichsazungen in doppeltem Sinne. Einmal versteht man unter Spatenrecht allgemein die alten Deichsazungen, die Vorläuferinnen unserer heutigen Deichordnungen; in diesem Sinne wird z. B. die Stedinger Deichordnung von 1579 „des Stedinger Landes alt und wohlhergebracht Spadenrecht“ genannt. Sodann spricht man von dem Spatenrecht in engerem Sinne und bezeichnet damit ein Institut des mittelalterlichen genossenschaftlichen Deichrechtes, welches den durch die Nichterfüllung der Deichpflicht in besonderen Fällen bedingten feierlichen Austritt und Ausschluß von Genossen aus dem Deichverbande behandelt, der sich in der Regel unter erheblichen privatrechtlichen Veränderungen vollzieht. In diesem engeren Sinne soll in dieser Arbeit das Oldenburger Spatenrecht untersucht werden, das heißt, das Spatenrecht, wie es in den zum heutigen Herzogtum Oldenburg gehörenden Landesteilen gegolten hat.

Während das Spatenrecht vielerorts nominell bis in die neuere Zeit fortbestanden hat, ist es in der Grafschaft Oldenburg durch die Verordnungen vom 5. Mai 1683 und 24. März 1684, ferner vom 14. März 1690 abgeschafft worden. (Vgl. Hunrichs: Entwurf S. 7.) In der Instruktion an die Landvögte und Unter-

¹⁾ Siehe Anhang, Benutzte Bücher und Urkundenverzeichnis.
Jahrb. f. Oldemb. Gesch. XVII.



gerichte in den Graffschaften Oldenburg vom 30. Dezember 1699 wird es freilich noch einmal erwähnt, doch geschieht dies nur in der Form einer Rückerinnerung. Aus dem Severlande, das von 1667—1818 nicht unter Oldenburgischer Regierung gestanden hat, wird ein Spatenprozeß noch aus dem Jahre 1746 bekundet.

Die große Wichtigkeit, welche das Spatenrecht für das mittelalterliche Deichwesen speziell auch in Oldenburg gehabt hat, wird bezeugt sowohl dadurch, daß die Bestimmungen der alten Deichsatzungen sich vorwiegend mit diesem Institut beschäftigen, als auch durch die bedeutende Anzahl von Urkunden, durch welche die Häufigkeit der Verspätung für bestimmte Landesteile (insonderheit für Stedingen) nachgewiesen ist.

Für das Herzogtum Oldenburg wird das Spatenrecht aus Butjadingen, dem Severland, Stedingen und Land Würden bezeugt. Für die gesamte Graffschaft Oldenburg stammt die älteste uns erhaltene Deichordnung aus dem Jahre 1658.

Die zahlreichen Spatenrechtsquellen aus Stedingen bilden eine zusammenhängende Kette von 1424 an und sind teilweise alte Deichsatzungen, teilweise Richtscheine oder Berichte über Spatengerichte. Ihre Benutzung erfordert die größte Vorsicht. Bei der verwickelten Landeshoheit in Stedingen tritt das Bestreben der beteiligten Staatsverwaltungen hervor, ihre Rechtsanschauungen in den Deichsatzungen mit List durchzusetzen. Fälschungen der dortigen Deichrechtsquellen sind mehrfach nachweisbar.¹⁾ Im einzelnen ist folgendes zu bemerken: Ohne weiteres sind für unsere Aufgabe zu benutzen: Das Deichrecht von 1424, der Bericht von 1444, der Vertrag von 1446, die Mitteilung der Rekenmänner, Geschworenen und gemeinen Erfsen von 1526, die Verhandlungen von 1525/26, sämtliche Urkunden von 1566 sowie der Bericht von 1578. In dem Stedinger Vertrag von 1525 finden sich etliche Artikel, die vom Bischof von Münster nicht bestätigt, sondern der Verabredung zuwider von den Bremern in den Vertrag gesetzt sind. Sie sind in der Urkunde von 1526 kenntlich gemacht und

¹⁾ Über die staatsrechtliche Stellung Stedingens vgl. Rütthing in den Schriften des Oldenburger Vereins für Alttertumskunde und Landesgeschichte, Bd. XXV.



müssen von uns unberücksichtigt bleiben. Ebenso sind die Bremer Vorschläge von 1576/77 unanwendbar, da sie einseitig Bremer Rechtsanschauungen vertreten. Dasselbe gilt bezüglich der bei Cassel: „Bremer Urkunden“ fälschlich als Vergleich Johannis und des Rates von Bremen bezeichneten Urkunde von 1579. Sie ist ebenfalls ein Bremer Vorschlag für das Stedinger Spatenrecht; auch sie enthält vorzugsweise bremisches Deichrecht. Die im Stedinger Deichband als Stedinger Deichrecht bezeichnete Urkunde von 1579, welche die Überschrift trägt: „Des Stedingerlandes alt und wohlhergebracht Spadenrecht“ ist ebenfalls ein Bremer Entwurf, jedoch sind ihm die alten Stedinger Rechtsanschauungen zugrunde gelegt. Ob dieser Vorschlag von dem Oldenburger Grafen vollzogen worden, ist unbekannt, da sich kein vollzogenes Exemplar vorfindet. Die Urkunde ist trotzdem als Stedinger Spatenrechtsquelle zu benutzen, da ein Exemplar vorhanden ist, welches Handglossen des Oldenburger Grafen enthält, in denen die Abweichungen des Entwurfes von den Stedinger Rechtsanschauungen hervorgehoben werden.

Bezüglich des Jeverlandes ist zu bemerken, daß dieses in deichrechtlicher Beziehung sehr unselbständig gewesen ist. Ein 1444 verfaßtes Jeverisches Deichrecht, das v. Thünen erwähnt, hat es nicht gegeben (Vgl. darüber Sello: Östringen und Rüstingen a. a. D.), vielmehr hat dort ursprünglich das ostfriesische Deich- und Sielrecht gegolten. Dies muß angenommen werden, da das Jeverland zu den sieben ostfriesischen Seeländen gehört hat, sodann auch, weil sich Abschriften des ostfriesischen Deich- und Sielrechtes mit der Bezeichnung als jeverisches Deichrecht finden. Später hat im Jeverland die Oldenburgische Deichordnung von 1658 Geltung gehabt, sie ist dort als Jeverische Deichordnung von 1675 eingeführt worden. Die einzige Urkunde über ein im Jeverland stattgehabtes Spatengericht ist der Dauensfelder Richtschein von 1746. Derselbe ist als Quelle für das Spatenrecht mit größter Vorsicht zu benutzen, da in ihm das Spatenrecht nicht mehr in seiner reinen Form erkennbar ist.

Die älteste Butjadinger Deichordnung stammt aus dem Jahre 1573, doch ist ein älterer Bericht alter Leute über das Spatenrecht von 1566 und sodann ein Richtschein aus demselben Jahre vorhanden.



Für Land Würden ist als einzige Quelle fürs Spatenrecht das dortige alte Landrecht aufzufinden gewesen.

Als weitere Quelle ist noch ein Deichrecht der Fader Vogtei von 1599, das inhaltlich mit der Butjadinger Deichordnung von 1573 übereinstimmt, zu nennen, sowie das Neuenburger Deichrecht von 1593 und die hierauf beruhende Deichordnung des Wüstenlandes von 1607.¹⁾

In der neueren Literatur ist das Spatenrecht stark vernachlässigt worden. Nur Ruhagen würdigt es in seinen „Grundlagen der Marschwirtschaft“ einer ausführlichen Darstellung. Im übrigen begnügen sich die neueren Schriftsteller damit, das Vorhandensein des Instituts zu konstatieren und sich auf die teilweise umfangreichen Ausführungen älterer Autoren zu berufen, unter denen besonders Hackmann, Heineken und Busendorf zu nennen sind. Den Standpunkt der älteren Schriftsteller trefflich charakterisierend sagt Heineken (Tentamina S. 100):

„Jus ligonarium est species subhastationis, qua aggeres a possessoribus suis vel derelicti vel neglecti cum his adscriptis bonis praevia causae cognitione bona vacantia pronuntiati, cuilibet refectionem et curam suscipienti, pleno dominio cedunt.“

Hiernach soll die Verspätung weiter nichts sein, als eine Art Subhastation. Es zeigt sich das Bestreben der älteren Schriftsteller, das Institut den Regeln des gemeinen Rechtes einzuordnen. Wie wenig sich jedoch das Spatenrecht mit der Subhastation deckt, zeigt ohne weiteres das Stedinger Deichrecht von 1579, das von einer durchgeführten Verspätung spricht, durch die eine dingliche Veränderung überhaupt nicht erfolgt. Es wird dort folgender Fall besprochen:

„Ein Meier (Pächter) gelangt zur Verspätung. Es wird ihm gestattet, den Spaten zu ziehen, nachdem sich der Grundstückseigentümer für die Erfüllung der Deichpflicht durch ihn verbürgt hat.“

Zieht der Meier den Spaten, so ist trotz durchgeführter Verspätung eine Verschiebung der dinglichen Verhältnisse, wie es bei der Subhastation erforderlich ist, nicht eingetreten, sondern alles ist

¹⁾ Die Kenntnis der Zusammenhänge von letzteren Quellen verdanke ich Herrn Prof. Rütthing.

so geblieben, wie es vor der Verspatung war, nur in der Person des Genossen ist insofern eine Veränderung eingetreten, als derselbe durch die Bürgschaft des Gutsherrn wieder leistungsfähig geworden ist.

Der Fehler der älteren Deichschriftsteller in der Deutung des Spatenrechtes besteht darin, daß sie den genossenschaftlichen Charakter des mittelalterlichen Deichwesens, der die Grundlage des Spatenrechtes ist, mißverstehen. Sie stellen sich das mittelalterliche Deichwesen so vor, wie es zu ihren Lebzeiten geworden ist, in denen sich bereits die seit dem 16.—17. Jahrhundert einsetzende Umwandlung des Deichwesens aus einer Genossenschafts- in eine Staatsangelegenheit vollzogen hat.¹⁾ Nach ihrer Ansicht ist die Deichlast eine staatsbürgerliche Pflicht, deren Durchführung im Wege der administrativen Exekution in das Grundstück des Deichpflichtigen, das für die Erfüllung der Deichlast haftet, erfolgen kann, was sie, nachdem das Deichwesen seinen genossenschaftlichen Charakter verloren hat, tatsächlich geworden ist. (Vgl. Meyer: Verwaltungsrecht I, S. 329 ff.) Die Deichgenossenschaft ist nach dem Urteil der älteren Schriftsteller eine staatliche Einrichtung, zur besseren Durchführung der deichrechtlichen Angelegenheiten vom Staat geschaffen.

Um bei der Darstellung des Oldenburger Spatenrechtes nicht obigen Fehlern zu verfallen oder gar zu ähnlichen unverständlichen Schlüssen zu gelangen, wie Koch in seinen Erläuterungen zu Wolters: „Allgemeine Grundsätze“ ist es erforderlich, zunächst das Wesen der deutschen mittelalterlichen Deichgenossenschaft und die wirtschaftlichen Verhältnisse der ländlichen Genossenschaft im Mittelalter sowie ihrer Mitglieder zu erörtern. Nur so erhalten wir eine Grundlage, auf der wir bei der Rekonstruktion des Spatenrechtes zuverlässige Schlüsse über die wirtschaftliche und rechtliche Beschaffenheit desselben zu ziehen imstande sind.²⁾

¹⁾ Über diese Entwicklung vgl. Anschütz im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. III, S. 141 ff.

²⁾ Koch vertritt daselbst in Anmerkung 116 die Meinung, daß das Spatenrecht in gewisser Weise gegen die ersten Grundsätze einer jeden Deichverfassung zu verstoßen scheine und kann nicht umhin, zu bemerken, daß das Spatenrecht besser Spatenunrecht heißen solle.



Die alten Deichgenossenschaften sind nach heutigen Begriffen autonome Zwangsgenossenschaften des öffentlichen Rechtes auf territorialer Grundlage, eng verwandt der mittelalterlichen Markgemeinde, in der neben den am Grund und Boden haftenden Rechten und Pflichten durch enge soziale Beziehungen der Gemeindegossen bedingte Bestimmungen rein persönlicher Natur vorherrschten.¹⁾ Die Deichgenossenschaften sind zugleich persönlicher und dinglicher, öffentlichrechtlicher und privatrechtlicher Natur. (Gierke G. R., I, S. 589.) Die dingliche und die öffentlichrechtliche Seite treten bedeutend in den Vordergrund, letztere ihren schärfsten Ausdruck findend in der Satzungs-, Organisations-, Zwangs-, Straf- und Finanzgewalt der Genossenschaft, erstere hervortretend in dem Gesamteigentum an Deich und Vorland und, bezüglich der Genossenschaft zu ihren Mitgliedern, in der vorwiegend dinglichen Deichpflicht der einzelnen Gossen. Von privatrechtlichen Gesichtspunkten aus hat die Genossenschaft mannigfache Rechte und Pflichten, z. B. Eigentum an den Deichen und dem Vorland, sowie Deichpflicht der Gesamtheit zu ihren Gliedern und Dritten gegenüber. Auch der Gedanke einer persönlichen Genossenschaft ist dem Deichverbände nicht verloren gegangen; man denke an die besonderen persönlichen Erfordernisse, von denen die Fähigkeit, Vollgenosse zu sein, abhängt,²⁾ sodann an die zum Schutze der Gossen begründete Pflicht des Deichverbandes, herrenlose Deiche zu übernehmen und nicht verteilte Deiche zu unterhalten, eine Pflicht, die hauptsächlich dem persönlichen Verbandsnexus und öffentlichrechtlichen Anschauungen entsprungen ist (Gierke, D. R., S. 293 ff.).

Die Verbandslast der Gossen, die sogenannte Deichlast, ruht unmittelbar auf dem Grund und Boden des durch den Deich geschützten Landes, insofern ist sie eine Art Reallast. Es gilt der Grundsatz: „Kein Deich ohne Land, kein Land ohne Deich.“ Außerdem aber hat die Deichlast den Charakter einer korporativen Verbindlichkeit, insofern ist sie öffentliche, persönliche Deichgemeindelast. (Gierke, Gen. R. I., S. 773.) Sie ist vorwiegend in Natur zu

¹⁾ Vgl. Anschütz a. a. O., Gierke, Genossenschaftsrecht I., S. 88, 615, 770.

²⁾ z. B. Geburt mit hinzutretender Selbständigkeit oder Aufnahme in den Deichverband. Vgl. Gierke, Deichrecht S. 232 ff.

erfüllen und besteht in Hand- und Spanndiensten der Genossen. Man unterscheidet die ordentliche und die außerordentliche Deichlast. Die erstere besteht aus den nach dem natürlichen Lauf der Dinge eintretenden Deicharbeiten, einschließlich der zur Beseitigung von nicht zu erheblichen Deichschäden erforderlichen Arbeiten. Wie weit die ordentliche Deichlast im Einzelnen geht, ist nach den verschiedenen Deichsazungen abweichend geregelt. Außerordentliche Deichlasten sind diejenigen Arbeiten, welche die Kräfte der Genossen erheblich übersteigen und durch besondere Umstände bedingt sind. Die Verteilung der ordentlichen Deichlast beruht auf dem Prinzip der Pfanddeichung; das heißt, jedem Genossen ist nach dem Grundsatz: „Soviel Deich, soviel Land“ ein durch die Größe, später auch durch die Güte seines Landes bestimmter Teil des Deiches, ein sogenanntes Deichpfand, zur Unterhaltung zugewiesen. Fremd ist der mittelalterlichen Deichgenossenschaft für die Verteilung der ordentlichen Deichlast das System der Kommuniondeichung, welches sich später überall findet. Nach diesem Prinzip wird der Deich im ganzen von der Genossenschaft unterhalten. (Befeler D. P. R. S. 198.) Bei der außerordentlichen Deichlast ist sie dagegen fast überall in Gestalt der Beihilfe durch die Genossenschaft anerkannt. Das System der Pfanddeichung ist ein Gebilde der alten Deichgenossenschaft, jedoch nicht so eng mit dem genossenschaftlichen Prinzip des Deichwesens verknüpft, daß es mit ihm besteht oder fällt, sondern es hat vielerorts bis in die Jetztzeit hinein gegolten, während, wie oben ausgeführt ist, der genossenschaftliche Charakter des Deichwesens im 16.—17. Jahrhundert verloren gegangen ist. Die Verteilung der Deichlast nach Art der Pfanddeichung ist Erfordernis des Spatenrechtes, da letzteres zur Voraussetzung hat, daß ein Genosse das Deichpfand, für das sein Grundstück haftet, nicht in schaupflichtigem Stande erhält.

Nach der Feststellung der rechtlichen Struktur der Deichgenossenschaft, soweit dies zum Verständnis des Spatenrechtes erforderlich ist, sind jetzt noch die wirtschaftliche Bedeutung der Deichgenossenschaft und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Deichgenossen anzudeuten.



Der wirtschaftliche Zweck der Genossenschaft besteht darin, durch die Errichtung und Instandhaltung der Deiche eine Ertragssteigerung des ohne die Deiche der Flut ausgesetzten Marschlandes zu erzielen. Die Erreichung dieses Zweckes ist nur bei wirksamster Mitarbeit aller Genossen möglich. Die durch die Fluten im Mittelalter drohende Gefahr war bedeutend größer als heutzutage, da sie bei der fortgeschrittenen Deichbautechnik und der Profilstärke der Deiche auf ein Geringes herabgemindert ist. Die Unterlassung der Deichpflicht durch den einzelnen Genossen konnte im Mittelalter das Leben und den Wohlstand aller vernichten. Nicht nur durch Verschmämmnis, sondern auch durch Unvermögen konnte der Einzelne der Genossenschaft gefährlich werden. Da die dem Einzelnen obliegende Deicharbeit unter Umständen erhebliche Mittel erforderte und das Kreditwesen auf dem Lande wenig entwickelt war, so war es dem Genossen trotz seines Grundbesitzes oft unmöglich, die zur Erfüllung der Deichlast erforderlichen Mittel zu beschaffen. Er mußte die Deiche unbebaut liegen lassen. (Vgl. Kuhagen, S. 66 ff.) Der Kampf der Genossen mit den Fluten ist im Mittelalter gewaltig. Die Küstenbewohner ringen nach dem Berichte alter Deichquellen mit den Fluten wie mit anstürmenden Landesfeinden, oft freilich mit weniger Erfolg und größeren Verlusten. Speziell in den Küstenbezirken des Oldenburger Landes haben die Deichgenossenschaften einen schweren, bis zum 16. Jahrhundert meistens unglücklichen Kampf gegen den immer weiter einbrechenden Jadebusen und die von verderblichen Sturmfluten heimgesuchte Wesermündung zu führen gehabt.¹⁾ Wenn die Genossenschaft mit Aussicht auf Erfolg diesen Kampf mit den Wogen aufnehmen wollte, mußte sie darauf halten, stets fähige Kämpfer in ihren Reihen zu haben. Das Personalitätsprinzip einer jeden Genossenschaft gewinnt durch die Notlage bei der realen Deichgenossenschaft eine über das gewöhnliche Maß hinausgehende Bedeutung, es ist Lebensfrage derselben. Zu ihrer Lösung hat die autonome Deichgenossenschaft außer der Androhung erheblicher Strafen gegen säumige Deicher in dem

¹⁾ Vgl. Sello: Östr. u. Küstr. v. Thünen: Begründung der Deichre. Zustände in der Herrschaft Jever, ferner die Deichbände der einzelnen Landschaften.



Spatenrecht ein ihrer Natur und ihrer Notlage entsprechendes Institut herausgebildet.

Bei der Darstellung des Spatenrechtes ist damit zu rechnen, daß seine gesetzliche Regelung in den einzelnen Oldenburger Landes- teilen Abweichungen aufweist. Dies hat seinen Grund darin, daß das Deichrecht in hervorragendem Maße Lokalrecht ist. Die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse, sowie die verschiedene Rechts- auffassung der einzelnen Landschaften bedingen insbesondere die Abweichungen der freier genossenschaftlicher Regelung überlassenen Rechtsmaterie.

Die Verspatung bezweckt, wie eingangs bemerkt ist, den durch die Nichterfüllung der Deichpflicht in besonderen Fällen bedingten feierlichen Austritt oder Ausschluß von Genossen aus dem Deich- verbande, der sich in der Regel unter erheblichen privatrechtlichen Veränderungen vollzieht. Sie richtet sich in ihrer vollen persönlichen und dinglichen Wirkung gegen einen Genossen, das heißt, gegen denjenigen, der durch die Benutzung des deichpflichtigen Grundstückes der Genossenschaft gegenüber zur Erfüllung der Deichlast verpflichtet erscheint. Wenn bei einem abgeleiteten Besitz die genossenschaftlichen Rechte und Pflichten so geteilt sind, daß der Grundeigentümer als Vollgenosse unmittelbarer, der abgeleitete Besitzer mittelbarer Genosse ist (vgl. Gierke, a. a. D.),¹⁾ richtet sich die volle Wirkung auch gegen den ersteren. Inwieweit durch die privatrechtlichen Ver- änderungen auch dritte Personen betroffen werden, wird bei der Darstellung der Wirkungen des Spatenrechtes besprochen werden.

Die Natur der Verspatung ist in den einzelnen Fällen ver- schieden. Bisweilen erscheint sie als freiwilliger Austritt aus der Genossenschaft, bisweilen trägt sie den Charakter einer zwangsweisen Entfernung aus ihr. Bald findet sich in den deichrechtlichen Be- stimmungen der Sinn: „Wer sein Land mit den Deichen übergeben

¹⁾ Dies ist freilich für Oldenburg aus den benutzten Rechtsquellen nicht nachweisbar.



will, kann das im Wege der Verspätung.“ (Vgl. z. B. Old. D. D. 1658, Art. V.) Bald erscheint der Wille des Genossen als ganz unwesentlich; es heißt z. B.: „albedan schal man . . . ein . . . spatenrecht lathen leggen.“ Man sieht auch hieraus, daß nicht einmal die Natur der Verspätung immer mit derjenigen der Subhastation übereinstimmt, da erstere keineswegs immer zwangsweise erfolgt. In unzweifelhafter Weise läßt sich die Grenze zwischen freiwilliger und zwangsweiser Verspätung nicht feststellen. Wir können allgemein sagen, daß sie zwangsweise nur dann erfolgt, wenn die Genossenschaft durch das Verhalten eines Genossen die Erfüllung ihres Zweckes ernstlich gefährdet sieht. Freiwillig ist sie, wenn diese erhebliche Gefährdung noch nicht akut geworden ist, sonst aber die Voraussetzungen der Verspätung gegeben sind. Die freiwillige Verspätung mildert als subjektives Recht die Härte, welche in der schroffen Durchführung des Prinzips der Pfanddeckung liegt. (Vgl. Ruhagen a. a. D.)

Wir wenden uns nunmehr der Kernfrage des Spatenrechtes zu: An welche Voraussetzungen ist nach den Oldenburger Deichsatzungen der Eintritt der Verspätung geknüpft? — Die älteren Schriftsteller lassen das Spatenrecht schlechthin als Folge von Versäumnis in der Ausübung der Deichlast oder von Unvermögen eintreten. In dieser Kürze ist der Standpunkt unklar und verwirrend. Bezüglich des Unvermögens als Voraussetzung der Verspätung hat Ruhagen (Grundlage S. 66 ff.) die bislang herrschende Unklarheit sehr gehoben.

Die Verspätung als Folge von Unvermögen wird angedeutet durch das Rechtspruchwort: „Wer nicht kann deichen, muß weichen.“ Man darf diese Rechtsparömie jedoch nicht so verstehen, daß jeder unvermögende Deicher im Wege der Verspätung aus der Deichgenossenschaft ausgeschlossen wird, oder austreten kann. Wenn man den wirtschaftlichen Zweck und die fortwährende Zwangslage, in der sich die Deichgenossenschaft befindet, berücksichtigt, muß es ohne weiteres einleuchten, daß sie ihren Mitgliedern nur im aller-



notwendigsten Falle den Austritt gestatten darf, ohne daß diese einen neuen fähigen Genossen, wie z. B. beim Verkauf des Deichgrundstückes, zu stellen verpflichtet sind. Aus dem Wesen des genossenschaftlichen Verbandes auf der anderen Seite geht hervor, daß die Genossenschaft einen Genossen nur dann ausschließen darf, wenn durch ihn ihr Zweck ernsthaft gefährdet wird.

Unvermögen kann in verschiedener Weise auftreten. Es kann sein, daß ein Genosse nur augenblicklich verhindert ist, seinen Deichverbindlichkeiten nachzukommen, während er bislang seine Pflichten gewissenhaft erfüllt hat. Die ihm zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte gebraucht er notwendig in der Landwirtschaft; Barmittel, mit denen er Arbeitskräfte zur Erfüllung der Deichpflicht dinge könnte, fehlen ihm. Es kann aber auch sein, daß jemand, der bislang nur mit Mühe seinen Verbindlichkeiten nachgekommen ist, sich plötzlich vor den Ruin seines Vermögens gestellt sieht, sei es, daß einbrechende Sturmfluten oder Mißerfolge in der Landwirtschaft (Ausfall der Ernte, Viehseuchen) den jähen Vermögensverfall verursacht haben. Der so getroffene Genosse ist auf Jahrzehnte, vielleicht für immer unfähig, die Verbandslasten zu tragen.

Dieser Verschiedenheit in der Art des Unvermögens tragen die Butjadinger und Zeverschen Deichsatzungen sowie die Gräflich-Oldenburgische Deichordnung von 1658 Rechnung, indem sie nur im letzteren Fall den Genossen zum Austritt und die Genossenschaft zum Ausschluß berechtigen, nämlich nur dann, „wenn der Deich iz und zu ewigen zeiten von den beschedigten leuten nicht mag erbauwet, widergebracht und überwunden werden“ (Butj. Ri. 1566, vgl. auch Ahagen a. a. D.). In demselben Sinne sagt die Oldenburger Deichordnung von 1658, die später auch im Zeerland eingeführt ist, in Art. V. bei der Besprechung des freiwilligen Austritts aus der Genossenschaft im Wege der Ver spatung:

„So aber Jemand so gar böse und schlimm belegene Deiche hätte, daß er dieselben aus seinen Mitteln nicht länger zu unterhalten vermögte und daher lieber nicht allein dasjenige, sondern auch sein gesamptes Land mit den Teichen übergeben und abtreten wolte, soll demselben solches dem Herkommen nach gestattet sein.“



Daß nach diesem Gesetze nur dauerndes Unvermögen zum Austritt durch Verspätung berechtigt, geht besonders daraus hervor, daß der austretende Genosse, wie dieselbe Rechtsquelle sagt, einen leiblichen Eid zu Gott schwören muß, „daß er den Deich nicht länger zu unterhalten vermöge.“ Ähnlich äußert sich das ostfriesische Deich- und Sielrecht, das auch im Jefferlande Geltung gehabt hat in Kap. I, §. 14:

„Wannehr dar einer wehre, de so boese dicken hadde, dat he desuelve dicken mit sinen egen guederen vermoedede nicht tho maeken und wolde lever dat land, dar de dick upfalt, mit dem dicke avergeven, so schall he . . . folgt Ausführung der Verspätungsformalitäten . . . und schweren, dat he densulvigen dick, welf up sin land falt, nicht laenger holden kunde.“ Denselben Standpunkt vertritt die Oldenburger Deichordnung von 1681 in Art. 17. Auch wenn die Genossenschaft nach der Oldenburger Deichordnung von 1658 einen unvermögenden Deicher ausschließen will, muß feststehen, daß wirklich dauerndes Unvermögen zur Erfüllung der Deichlast vorliegt. Es genügt nicht schon, daß der Deicher der Genossenschaft durch vorübergehendes Unvermögen zur Last fällt. Außerdem ist in diesem Falle noch erforderlich, daß der Deich des Unvermögenden beschädigt und die Genossenschaft dadurch erheblich gefährdet ist. Die Richtigkeit dieser Ausführung wird durch folgende Stelle der Oldenburger Deichordnung von 1658 bestätigt:

„Sollte sichs auch begeben, daß einer seine Teiche liegen ließe und wegen Unvermögens solche nicht machen konnte oder wollte, soll inmittelst zwar der Deich vor Geld zu machen ausgewonnen und verdungen, jedoch dem Eigentümer gewisse Zeit gesetzt werden, bei welcher Frist er die Kosten bezahlen und des Teichs sich wieder annehmen solle.“

Die Fristsetzung hat den Zweck, festzustellen, ob das Unvermögen nur vorübergehend oder dauernd ist. Daß nach ergebnislosem Ablauf der Frist Ausschluß des Genossen durch Verspätung stattfindet, ergibt sich aus den allgemeinen Grundsätzen (vgl. Butj. Ver. 1566 sowie Butj. Ri. 1566), ist aber auch durch die Praxis bestätigt. Im Jefferland wird nämlich zur Zeit der Geltung der Oldenburger Deichordnung von 1658 daselbst auf Grund obiger



Bestimmung nach Ablauf einer Frist von 3 Jahren im Jahre 1746 auf dem Dauensfelder Deich gegen drei unvermögende Deicher mittels Spatenrechtes vorgegangen. (Sev. Ber. 1746.)

In Stedingen genügte momentanes Unvermögen zum Ausschluß eines Genossen bei Nichterfüllung seiner Deichpflicht; dies wird, wenn ein Genosse nach den verschiedenen Schauungen seine Deiche hat liegen lassen, vermutet, und demnach zur Verspattung geschritten, wenn der Genosse dem Deichgrafen und den Geschworenen nicht nachweisen kann, daß er imstande sei, den Deich gut zu machen, oder wenn er, falls der Deich ausverdungen gewesen ist, die hierdurch erwachsenen Kosten nicht zahlt, oder sie im Wege der Mobilienpfändung von ihm nicht zu erlangen sind (vgl. Sted. D. D. 1424 und Sted. Vertr. 1446). Erstere sagt:

„is dat desulve deme dickgreven unde sworen vorwissenen kan, sinen dick gud tho makende, also dat dem lande dar neen schade af enschee, des mach he geneten Ronde he aver des nicht doen, so mogen de dickgreven unde sworen demesulven, de sinen dick in lastere beliggen leth, also vorschreven steidt, vospaden . . .“

Wenn der nach den einzelnen Deichsaktionen zum Vorgehen gegen den Genossen mittels Spatenrechtes geforderte Grad von Unvermögen gegeben ist, muß die Verspattung trotzdem unterbleiben, wenn der Unvermögende unverzüglich und zwar in Stedingen binnen dreier Ebbe- und Flutzeiten mit Hilfe dritter den Schaden wieder beseitigt. Insbesondere gilt dies, wenn die Voraussetzungen durch das Unvermögen des deichpflichtigen Pächters gegeben sind, für den Fall, daß der Gutsherr von dieser Rechtswohlthat der sofortigen Besserung Gebrauch macht. Für Stedingen geht dies als unzweifelhaft aus den zahlreichen von dort vorhandenen Rechtsquellen hervor, für Butjadingen ist es aus dem Tossenser Richterschein von 1566 aus der oben zitierten Stelle zu schließen.

Hartnäckige Nachlässigkeit wird ohne weitere Einschränkung von fast sämtlichen Deichrechtsschriftstellern als Voraussetzung der Verspattung angesehen. Nur Mittermaier (Deutsch. Privatrecht) scheint Unvermögen allein als grundsätzlich für das Spatenrecht zu kennen. Für Oldenburg läßt sich schlechthin weder der eine noch



der andere Standpunkt vertreten. Nur für das Zeeverland, wo, wie bemerkt, ursprünglich das ostfriesische Deich- und Sielrecht und später das Oldenburger Deichrecht von 1658 gegolten hat, sowie für die gesamte Grafschaft Oldenburg seit 1658 läßt sich Unvermögen allein als Voraussetzung des Spatenrechtes nachweisen. Obige Gesetze sprechen nicht von der Verspattung als Folge von Verschümnis, auch behandelt bezüglich des Zeeverlandes der einzige uns aus dieser Landschaft erhaltene Bericht über ein Deichgericht (zu Dauensfeld ao. 1746) die Verspattung als Folge von Unvermögen. Wie schroff das ostfriesische Deich- und Sielrecht die Nachlässigkeit als Anlaß für die Verspattung ablehnt, mag durch Wiedergabe des Kap. I. §. 13 daselbst beleuchtet werden:

„Wannehr ock ein gatt in den dyck gebroken wehre gelyck der erden, und, deme de dyck to hoerde, worde dartho verpoent, den dyck tho maken, und he worde ungehorsam und makede den dyck nicht na der verkundunge so hoch, dat de dagelyke vloet dar nicht avergeit, und idt dann in sinen vermoegen wehre, und dorch wrevelmoedt ungehorsam darin befunden wordt, so moegen en de dyckrichter de poena so hoch se ehme verbahden hadden, affnehmen, dat sich ein ander daran spegeln mag.“

Wenn die Nachlässigkeit als Voraussetzung des Spatenrechtes nach obigem Gesetze in Betracht käme, wäre es hier bei der Festsetzung der Folgen von Verschümnis schwerster Art gelegentlich eines Deichbruches erwähnt. Da dies auch bei der Aufzählung der Folgen von Vernachlässigung der normalen Deichlast gelegentlich der Schauungen nicht geschehen ist (vgl. Kap. I., §. 6 daselbst), muß angenommen werden, daß die Verspattung als Folge von Nachlässigkeit im Zeeverland zur Zeit der Geltung des ostfriesischen Deich- und Sielrechtes unbekannt gewesen ist. Denselben Standpunkt vertreten die Gräfllich Oldenburgische Deichordnung von 1658 und mit ihr übereinstimmend die Zeerversche Deichordnung von 1675.

In Stedingen und Butjadingen tritt ein Zusammenhang zwischen dem Spatenrechte und der hartnäckigen Verschümnis unverkennbar in besonderen Fällen hervor. Inwieweit die Nachlässigkeit hier Voraussetzung der Verspattung ist, wollen wir an folgenden Fragen untersuchen:



1. Findet daselbst die Verspatung schon statt, wenn jemand die ihm obliegende Pflicht, die Deiche in schaupflichtigem Stande zu halten, vernachlässigt?
2. Ist die bei einem Deichbruch auftretende Saumseligkeit kausal für das Spatenrecht?

In sämtlichen Deichsazungen finden wir die Bestimmung, daß diejenigen Genossen, deren Deiche bei den Schauungen nicht in guter Ordnung sind, gebrücht werden sollen. Die Höhe der Strafen ist genau festgesetzt. Sie ist gegen die in den letzten Jahresschauungen Säumigen höher als gegen diejenigen, welche in den ersten Schauungen die Deiche nicht in schaupflichtigem Stande haben. Gegen denjenigen, der über diese Schauungen hinaus die Deiche vernachlässigt, wird keineswegs mit Verspatung vorgegangen, wie dies z. B. nach dem holsteinischen Spadelandsrecht geschieht. Das Verfahren, welches in Oldenburg nach den einzelnen Sazungen stattfindet, ist verschieden. In Übereinstimmung mit den gräflich oldenburgischen und den jeverschen Deichordnungen werden nach der Neuenburger D. D. von 1593, der Sader D. D. von 1599, der Butjadinger D. D. von 1573, der Wüstenländer D. D. von 1607 sowie den für Stedingen gegebenen Deichordnungen von 1446 und 1525 die Deiche bei beharrlichem Ungehorsam ausverdungen. Der Saumselige hat die Unkosten zu zahlen und wird, wenn er sich dessen weigert, gepfändet, nach der Oldenburger D. D. von 1658 auch nach Befinden mit anderen Strafen belegt. Gegen den säumigen Genossen, der die Kosten nicht zahlen kann, und gegen den die Mobilarpfändung nicht zur vollen Befriedigung führt, wird dann zur Verspatung geschritten. Dieser Gang ist unverkennbar. Es muß ohne weiteres einleuchten, daß in diesem Falle die Verspatung keine Folge der Versäumnis ist, sondern des Unvermögens des Genossen, die gegen ihn infolge seiner Nachlässigkeit verhängten Strafen zu zahlen. Die Saumseligkeit ist Voraussetzung der Strafen, das Unvermögen zu ihrer Zahlung aber Voraussetzung der Verspatung. Es ist im höchsten Grade verwirrend und unrichtig, in diesem Falle von der Verspatung als Folge von Saumseligkeit zu reden. Zum Belege des Ausgeführten mag eine Stelle des Stedingener Vertrages von 1446 dienen:



„Und we sinen dick dar enboven liggen lethe und wolde si fines brokes vorweghen, so mogen de dikgreven und sworn de dife darna, de also liggende bliven, vordinghen und maken laten, als se moghelifest und best konen sonder arghelist, so dat dat land darunder bestantlik wesen und bliven moghe, und denne dat vordinghede gheld wedder soken und bemanen van dem meigere, so verne als sin lufft unde gud fert. Sint over de dife sunder meigere, so schall men datfulve gelt soken und manen van dem lantheren geystlik ofte wertlik und uppe sine ghude de under deme strome beleggen sin, unde bi den ghude vortvaren vorrichten unde vorspaden na sode unde rechte des landes.“

Nach den Stedinger Deichordnungen von 1424 und 1579 ist Voraussetzung außer der Saumseligkeit in den Schauungen die Tatsache, daß der Genosse dem Deichgrafen und Geschworenen die Sicherheit, daß er den Deich gut zu machen imstande ist, nicht geben kann. Auch in diesen Fällen kommt, wie bereits oben erörtert ist, nicht die Versäumnis, sondern nur Unvermögen als kausal für das Spatenrecht in Betracht.

Bezüglich der Verspätung als Folge von Versäumnis bei der Wiederherstellung einer eingerissenen Brücke sind besonders ausführliche Bestimmungen in den Stedinger Rechtsquellen enthalten. Demnach können wir in diesem Punkte für Stedingen durch Vergleich der verschiedenen Quellen genaue Feststellungen machen. Für Butjadingen sind wir auf den Tossenser Richteschein beschränkt.

Besonders ausführlich und bezeichnend sagt das Stedinger Spatenrecht von 1579:

„Wurde ock hirbaven jemandes dick in solcker siner versüme-
niße wechgahn, ofte sonsten ienich mercklich schade baven dat ge-
schege, so schall undt mag desulwige mit erlegunge der vif Bremer
mark solcken thobracken dick edder bracke, unvorhindert van iemandes
vor sich mit sinen frunden offte bekindenn ock mit siner gudtheren
hulpe, ofte vermögen, so veele he der kan thowege bringen, inwendich
verlöf dre ebbe undt dre floede wedder dicken. Ronde
edder wolde ock iemandt solcke bracke, who gemheldt, dorch sich offte
de sinen in boreder frist nicht dicken, (dann trat Beihilfe
des ganzen Landes ein) und wan nu solckes angefangen

schall werden, so schall men erstlick mit ganzer gemene, deme manne, so den dick under handen gehatt, sin hus afbrecken, wente vor dat vuhrfact (ebenso Sted. Ver. 1566, anders die gräfl. Anmerkung zu der Stelle, dieselbe streicht den einschränkenden Zusatz) und dat alles mede in de brack dicken. . . . Hiervon kann nur bei Fürbitte dritter, die sich zur Lieferung der für den Deichbau erforderlichen Materialien erbieten müssen, abgesehen werden, nach den gräflichen Glossen nur dann, wenn der Gutsherr für den Meier eintreten will. . . . Jedoch solche bracke tho dickende so wiht undt ferne, dat de strom gefangen dre ebbe undt dre floede geholden, alß dan schal men nha verlop noch dre ebbe unde dre floede dorch des landesheren geschworene rede ock richtern, up der gedickeden bracke ein apendtllick nah olden landes sedge, recht spadenrecht laten leggen.“

Durch Vergleich dieser Stelle mit den übrigen Deichsätzen muß folgendes konstatiert werden:

Nicht deshalb, weil durch Verschümnis des Genossen ein Deichbruch geschieht, wird gegen den Deicher im Wege des Spatenrechtes vorgegangen. Er wird vielmehr deswegen in Brüche genommen in Höhe von 5 Bremer Mark, und wenn außerdem eine Bracke binnen Deiches einreißt, „de brocke een jewelick dupe rodelangh votes deep schall breken ene halve Bremer mark.“ (Sted. D. D. 1424.) Die Verhängung von Strafen, die durch ihre Verflechtung mit den Bestimmungen über das Spatenrecht letzteres vielfach unklar machen, kann sogar gegen das Leben des deichpflichtigen Meiers gerichtet sein. Wenn durch die Saumseligkeit desselben die Deiche weggehen und das Land damit beschwert wird, „so schal men den meiger . . ., so men ehne averkombt, darin dicken.“ Nicht besser soll es demjenigen gehen, der die Deiche durchsticht, so daß ein Deichbruch eintritt, „so schall men solchen Deder in desulvige bracke mit einem pale dorch sin liff lathen dicken.“ (Sted. D. R. 1579 und Sted. Ver. 1566.)

Diese ganzen Strafbestimmungen müssen wir, da sie das Bild verschleiern, bei der Darstellung des Spatenrechtes außer Ansatz lassen. Sie haben an sich mit dem Institut nichts zu tun. Die Richtigkeit dieser Vermutung ergibt sich daraus, daß die Brüchen



nicht verhängt werden, wenn den Deicher kein Verschulden an dem Deichbruch trifft; der Gang der Verspattung wird dadurch nicht beeinflusst. Vgl. Sted. D. D. 1424: „Hedde ock jemendt gude dicke to der dickgreven unde sworn love, deme em fines nabures beflageden, unde bewroden dicke thobrefen, de schal finen dick wedder dicken und bliven sunder brofe.“ (Ähnlich äußern sich Sted. Vertr. 1525 und Sted. D. R. 1579.)

Ob ein Deichbruch mit oder ohne Verschulden des Genossen geschieht, ist für die Verspattung demnach gleichgiltig.

Ist eine Brake eingebrochen, so ist weiter zu unterscheiden, ob ein Fall der Beihilfe des ganzen Landes gegeben ist oder nicht. Ist ersteres der Fall „de brake schal dat land bringen unde diken boven dat water na oldem sede unde wonheit (Sted. D. D. 1424), und zwar bis zu der Höhe und Stärke „dat de strom gefangen dre ebbe unde dre floede.“ (Sted. D. R. 1579.) Die Beihilfe geschieht „ohne ienigen vortoch, wo ock ohne ienige entgeltenisse noch wedderstadunge.“ (Daselbst.) Um die Wiederherstellung der Brake rasch und billig vornehmen zu können, „schall man deme manne, so den dick under handen gehatt, sin huß asbrecken wente vor dat vuhrfack und dat alles mede in de brake dicken.“

Auch diese Bestimmungen über die Beihilfe müssen wir als verwirrend bei der Darstellung der Verspattung als nicht vorhanden denken.

Erst nachdem wir die strafrechtlichen Verordnungen und die Normen über die Beihilfe aus den Quellen entfernt haben, behalten wir das für die Verspattung wesentliche Material in gesichteter Form. Eine Darlegung sowohl der Strafen als der Beihilfe war jedoch zum Verständnis insonderheit auch der Gesetzesstellen bei deren unklarer Ausdrucksweise unvermeidlich.

Das Bild, welches wir nach der Erörterung dieser Vorfragen auf Grund der Quellen vom Spatenrecht erhalten, ist klar und einfach. Wenn eine Brake eingebrochen ist, so wird der Genosse bei Verschulden bestraft, sonst nicht; wenn der Deich bis unter Fluthöhe fortgerissen ist, macht ihn das Land wiederum bis zur gewöhnlichen Fluthöhe. Eine Verspattung findet, wenn der Deich aus Nachlässigkeit des Pflichtigen gebrochen ist, aus diesem Grunde



allein nicht statt. Die Verspätung tritt vielmehr nur dann ein, wenn der Deich nicht binnen dreier Ebbe- und Flutzeiten gemacht ist. Auf welche Weise der Schaden beseitigt wird, ist einerlei; ob der Genosse allein oder mit Hilfe dritter die Besserung vornimmt, ist gleichgültig. Von der Einhaltung der Frist kann nach Fußfall vor den Beamten des Landesherrn und den Vertretern der Deichgenossenschaft Dispens erteilt werden. Der Fußfall muß aber innerhalb der für die Beseitigung des Schadens vorgeschriebenen Frist geschehen. Vgl. Sted. D. R. 1579: „Werde ock iemandt befunden, so vor wollgemelten landesherren undt des landes vollmechtigen einen, van olders gewesen vodsfall don wurden undt gnade begerden, alße hebben desulvigen solcker gnade macht.“

Die Frist wird bezeugt in dem Bericht über das Rizebütteler Spatengericht, in dem auf die Frage: „in wo korter tiedt die gudtheren, so in die brake horen, syck by M. gn. S. und dem lande umhe gnade erfögen schollen“, als Antwort bekundet wird: „binnen dre ebben und floden moeste sodanes gescheen na landesgesetzlicher gewonheidt und van olders hero gebrachter gerechtigkeit.“

Da Voraussetzung für die Verspätung gelegentlich eines Deichbruches schlechthin die Tatsache ist, daß der Deich in gebührender Frist, oder falls im Wege des Fußfalls Verlängerung gewährt ist, innerhalb der verlängerten Frist nicht gemacht wird, so kommt man zu dem Resultat, daß nach den Stedinger Rechtsquellen in diesem Falle auch Versäumnis neben dem Unvermögen Voraussetzung der Verspätung sein kann. Dies ergibt auch der Wortlaut der Gesetze; z. B. das Sted. D. R. von 1579 sagt:

„Konde odder wolde och iemandt solcke brake, who gemheldt dorch sicc offte de sinen in boreder frist nicht dicken“

Es kann sein, daß derjenige, in dessen Deich die Brake gerissen ist, nicht in der Lage ist, dieselbe zu bessern, oder so, daß er absichtlich die ihm obliegende Pflicht, dies zu tun, vernachlässigt. Letzteres wird freilich nicht oft praktisch geworden sein, da jeder durch die später zu erörternden Folgen der Verspätung sicherlich zur Erfüllung seiner Pflicht, soweit deren Ausführung in seinen Kräften liegt, angehalten ist.



Eine ähnliche Regelung der Verspätung gelegentlich eines Deichbruches wird für Butjadingen durch den Tossenser Richtschein angedeutet. Ihr Eintritt bei Unvermögen zur Wiederherstellung der beschädigten Deiche steht außer Zweifel. Bezüglich der Verspätung als Folge von grober Nachlässigkeit, vgl. obigen Richtschein. Auf die Frage des Klägers: „im Fall das solches (rechtzeitige Wiederherstellung der Deiche) bei itlichen aus versehenlicher verachtung, ungehorsamb oder unvermügenheit ersitzen und verbleiben wurde, wie es uf den fall gehalten werden solte?“, erwidert der Richter: „daß solches der alten undenklichen wolhergebrachten spadens- gewon- und gerechtigkeiten nach gerichtet verhandelt und aufgefurt werden mußte.“

Daß auch in Butjadingen dritte und insonderheit der Gutsherr die Rechtswohltat hatten, ihrerseits durch rechtzeitige Erfüllung der dem Deichpflichtigen obliegenden Lasten die Verspätung abzuwenden, ist durch dieselbe Deichrechtsquelle bestätigt.

Nach der von Cassel fälschlich als Vergleich des Grafen von Oldenburg und des Rates zu Bremen über das Stedinger Deich- und Spatenrecht bezeichneten Urkunde von 1579 findet die Verspätung auch statt, wenn Deiche herrenlos sind. Vgl. daselbst:

„Were idt oc, dat ein herrenlos dick vorhanden und de naberen nedden und haben ehre füllen lenge dickes tho ehrem lande hedden, schal ein dickrecht gelegt . . . werden.“

Da diese Quelle für das Stedinger Deichrecht, wie oben bemerkt, nicht maßgebend ist, erübrigt sich ein weiteres Eingehen auf die nur der Vollständigkeit halber zitierte Angabe. Die übrigen Deichsazungen kennen in diesem Fall den Eintritt der Verspätung nicht. Es soll vielmehr, wie das Stedinger Deichrecht von 1579 sagt, durch fleißiges Messen ermittelt werden, wer der säumige Deicher ist. Wenn jemand gefunden wird, der seine nachbarliche Länge nicht beweisen kann, soll er gestraft werden. Daß er außerdem für jeden Fuß des herrenlosen Deiches eine Rute des gemeinen Landdeiches zur Anfertigung überwiesen erhalten soll, wie daselbst berichtet wird, scheint den Stedinger Anschauungen nach den Anmerkungen der Oldenburger Grafen nicht entsprechen zu haben. Was geschieht, wenn nicht ermittelt werden kann, wer

die Deiche herrenlos liegen läßt, ist nicht ausdrücklich gesagt. Man wird annehmen müssen, daß in diesem Fall die Übernahmepflicht durch den Deichverband eintritt.

Die bezüglich der Natur und der Voraussetzungen der Verspattung in Oldenburg gemachten Ausführungen kurz zusammenfassend, ergibt sich folgendes:

Die Verspattung kann zwangsweise oder freiwillig erfolgen. Als ihre Voraussetzungen findet sich überall Unvermögen zur Erfüllung der Deichpflicht, in Butjadingen, dem Zeerland und in der Grafschaft Oldenburg jedoch nur dauerndes Unvermögen, in Stedingen letzteres schlechthin. Hartnäckige Versäumnis bei der Deicharbeit ist unter normalen Verhältnissen nicht kausal für das Spatenrecht, sondern nur, wenn sie bei der Wiederherstellung eines Deichbruches eintritt und auch dann nur in Stedingen und Butjadingen, nicht auch im Zeerland und in der Grafschaft Oldenburg. Als Folge davon, daß ein Deich herrenlos, ist die Verspattung nur nach dem Bremer Vorschlag für das Stedinger Spatenrecht von 1579 bekannt. Sonst wird dieser Fall in Oldenburg nirgends bezeugt.

Die Natur der Verspattung deckt sich nicht damit, ob sie Folge von Unvermögen oder von Versäumnis ist. Nur läßt sich feststellen, daß, falls die Verspattung auf Grund von Versäumnis stattfindet, sie ihrer Natur nach stets exekutiv ist. Ist Unvermögen grundlegend für das Spatenrecht, so kann es sowohl freiwillig als zwangsweise erfolgen.

Die Form der Verspattung wird ausführlich bei der Darstellung des Spatenprozeßrechtes erörtert, muß hier jedoch des besseren Verständnisses wegen angedeutet werden. Sie besteht hauptsächlich darin, daß der zur Verspattung kommende Genosse oder ein Deichbeamter einen Spaten in die Deichkabel oder das Vorland steckt, der dann von drittem gezogen wird.

Die Wirkungen der Verspattung treten dadurch ein, daß obige Formalitäten erfüllt werden. Bei ihrer Besprechung wollen wir von den eigentlichen genossenschaftlichen Folgen ausgehen und



sodann die dinglichen Begleitererscheinungen darstellen. Der Zweck des Spatenrechtes für die Genossenschaft besteht darin, ihr einen zur Erfüllung ihres wirtschaftlichen Zweckes fähigen persönlichen Bestand zu erhalten. Dieser genossenschaftliche Zweck bedingt in den Normalfällen der Verspätung einen Wechsel in der Person des Genossen. Derjenige, der den Spaten steckt, oder für den der Spaten gesteckt wird, hört auf, Genosse zu sein; derjenige, der ihn zieht, wird Genosse. Dieser Wechsel unterbleibt, wenn es ausnahmsweise dem Deichpflichtigen gestattet ist, den Spaten selbst wieder zu ziehen. Voraussetzung dieses besonderen Falles ist, daß sich Dritte für den Genossen verbürgen, sodaß er auf diese Weise wieder leistungsfähig wird. Auch hierdurch wird der Zweck der Genossenschaft erreicht. Der im Normalfall ausscheidende Genosse verliert seine genossenschaftlichen Rechte und Pflichten. Alles Vermögen, das er später erwirbt, unterliegt nicht der genossenschaftlichen Haftung. Hierdurch unterscheidet sich die Verspätung in ihren Folgen von der formlosen Dereliction der Deiche durch den Deichpflichtigen. Im letzteren Falle bleibt der Genosse dem Deichverbande gegenüber auch mit dem, was er später erwirbt, verhaftet. (Vgl. Nuhagen a. a. D.)

Derjenige, welcher den Spaten zieht, tritt in die genossenschaftliche Rechtsstellung des Ausgeschiedenen ein. Er übernimmt die Rechte und Pflichten des Vorgängers, muß also insonderheit den Deich wieder in schaupflichtigen Stand bringen und bei stattgehabter Beihilfe Zehrung und Unkosten erstatten. Vgl. Sted. D. N. von 1579:

„Undt wor nu also einer solck gudt uht den spaden loesen will, schal he vorgelden ock affinden vor de begangene gewaldt, ock wat de bracke fort unde klenes to dickende mag gekostet hebben, ock wat derendtwegen vum watter dem lande vor schade geschehen is, wat ock desfalls van anfangk beth uhtdracht der sacken, an terung undt unkoft darup gelopen berekent kan werden.“

Eine Anmerkung des Oldenburger Grafen zu dieser Stelle besagt:

„Geschehene schade is nicht gebrucklich tho forderen, allein de dickgreven undt schworen hebben ehren brocke darinne.“

Daraus ergibt sich, daß der neue Genosse nur den Schaden, den die Genossenschaft, nicht auch denjenigen, den dritte durch den Deichbruch erlitten haben, ersetzen muß. (Ähnlich Butj. Ri. 1566.)



Aus der persönlichen Haftung eines jeden Genossen für die gewissenhafte Erfüllung seiner Deichverbindlichkeiten folgt, daß er, wenn er zur Verspattung kommt, seine gesamte bewegliche Habe (tilbahr guet) einbüßt, da durch die Verspattung die gänzliche Unfähigkeit zur Erfüllung der Deichlast festgestellt wird. Praktische Bedeutung hat diese Bestimmung besonders bei dem Austritt aus der Genossenschaft im Wege der Verspattung. Bei ihrem Fehlen könnte die Verspattung in diesem Falle leicht zu einer schweren Schädigung der Genossenschaft führen, es wäre nämlich möglich, daß ein vermögender Genosse durch Aufgabe seines deichpflichtigen Grundbesitzes in einem besonders kritischen Augenblick der Genossenschaft unter Mitnahme seines unter dem Schutz der Deiche in ruhigen Zeiten erworbenen beweglichen Vermögens Lebewohl sagen und so die Deichlast aufgeben könnte.

Das bewegliche Vermögen geht auf den neuen Genossen über als Entgelt für die Übernahme der Verbandslasten.

Weitere privatrechtliche Folgen des Spatenrechtes beruhen auf dem reallastartigen Charakter der Deichpflicht. Nach dem Grundsatz: „Kein Land ohne Deich“, verliert der austretende Genosse das ihm gehörige Land, welches für die Erfüllung seiner Deichverbindlichkeiten haftet. Diese Folge tritt auch ein, wenn die Voraussetzungen der Verspattung in der Person des deichpflichtigen Pächters gegeben sind. In diesem Fall verliert der Gutsherr, wenn er nicht den Spaten zieht, das Eigentum, der deichpflichtige Pächter aber den Besitz. Da er aufhört, Genosse zu sein, kann er ein Recht, durch das er als Genosse legitimiert war, nicht mehr ausüben. Dieser Verlust des Besitzes tritt sogar dann ein, wenn der Gutsherr den Spaten zieht. (Vgl. Sted. D. R. 1579.) Wie weit sich der Eigentumsverlust erstreckt, sagt der Bericht über das Spatengericht von Rizebüttel (1566):

„alle erve unde gueder, so den ervegen und guedtheren, binnen landes gelegen tobehorig ist und in die brake mede hoeren, dar de strom avergelopen ist, sin . . . verfallen.“

Ähnlich äußert sich für Butjadingen der Tossenser Richtschein von 1566:



„daß S. Gn. dargegen dem alten wohlhergebrachten gebrauch nach alle land, sand und ihre zubehörunge, daruber das wasser gelaufen und denen zustendig, so mit in die gebrochene und weggenommene deich gehorig sein, annemen.“ (Vgl. auch Ostfr. Deich- und Sielr.)

Da der Verlust des Grundbesitzes auf der Haftung desselben für die Erfüllung der Deichlast beruht, ergibt sich, daß er nicht eintritt, soweit die unter den Deichen belegenen Ländereien des austretenden Genossen oder seines Gutsherrn nicht haften. Demnach findet Verlust des Eigentums an den deichfreien Gütern, besonders dem unter den Deichen gelegenen Moor¹⁾ nicht statt.

Eine persönliche Haftung des Gutsherrn, der seine Güter nicht selbst bewirtschaftet, kommt nicht in Betracht, da er für Erfüllung der Deichlast nicht persönlich haftet.

Sämtliche Güter, die der alte Genosse oder dessen Gutsherr verliert, erwirbt der Eintretende. Dies bezeugen sämtliche Quellen einmütig. Der Erwerb tritt, wie die Stedinger Quellen bezeugen, zu vollem Eigentum ein. Vgl. Sted. Ver. von 1444:

„so windt de spade allen tynß, egendum und rechtigkeit mit dem gude, uthgespraken den tegenden, nach den rechte, seden und wohnheit des Stedinglandes.“

Daß gerade der Zehnte, wie obiger Bericht sagt, auf den neuen Genossen übergehen soll, ist verständlich, da derselbe sich als öffentliche Belastung darstellt, deren Wegfall bei privatrechtlichen Veränderungen ausgeschlossen ist. (Ähnlich sagt Hackmann: Das Grundstück geht über „cum omni iure, quod vel ipse, vel alii interessentes supra nominati in eo ante habuerant.“) Da die Güter jedenfalls in Stedingen frei von Rechten Dritter, „albede vryge spade guder“, auf denjenigen, der den Spaten gezogen hat, übergehen, müssen wir feststellen, inwiefern die Grundstücksgläubiger von der Verspatung betroffen werden. Ihre Ansprüche gegen den Grundstückseigentümer erlöschen mit der Verspatung, doch muß man annehmen, daß ihnen ein Ersatzanspruch gegen den Erwerber zusteht (so auch Ahagen a. a. O.), jedoch nur dann, wenn sie sich

¹⁾ Das Moor bleibt bei der Verteilung der Deiche nach dem Grundsätze „Moor hält keinen Deich“, unberücksichtigt.

in dem Spatenprozeß mit ihrem Rechte melden. Dies geht hervor aus dem Bericht über das Spatengericht im Stedingerlande von 1444, nach dem die Bremer Dompropstei nachträglich Rechte an einem Spatengut in Anspruch nimmt, und wo ausgesprochen wird:

„Wolde de domprovestie up dat spadengudt weß geschulden und tuge darup belet hebben, dat scholde man gedahn hebben an dem gerichte“.

In diesem Zusammenhange ist noch eine Stelle zu erörtern, die sich in ähnlicher Fassung in verschiedenen Stedinger Deichsatzungen wiederfindet. Im Stedinger Vertrag von 1525 lautet sie:

„Vortmehr, were iemand, de gued hadde in dem Stedingerlande, dat he weddet ofte kofft hadde, dar wedderkop edder losinge anne were, dath verspadet ofte van verspadedem gude vorlahren wurde, de schall nicht mehr vorlehsen, als dat gheldt he darinne liggende hefft, und vor datfulve gheldt mag degenne dat wedder lohsen, des de erstahl is van dengennen, de den spaden getagen hadden, edder deme dat ghuth tho queme.“

Diese Stelle behandelt vermutlich folgenden Fall: A, der Erbe eines Gutes, hat dieses dem B gegen eine ihm von diesem geliehene Geldsumme auf Grund Kaufes oder dgl. zu Eigentum übertragen und sich das Wiederkaufsrecht vorbehalten.¹⁾ Während B das Gut in Besitz hat, kommt es zur Verspatung. In diesem Fall verliert B zwar juristisch das Eigentum an dem Gute, in der Tat aber nur die Summe, die er dem A geliehen hat, da sein Eigentum doch hinfällig wird, sobald A unter Rückgabe der entliehenen Geldsumme von seinem Wiederkaufsrecht Gebrauch macht.

Das Besondere dieses Falles ist, daß das Wiederkaufsrecht an dem Spatengut nicht erlischt, sondern daß A auch demjenigen gegenüber, der nach der Verspatung das Gut rechtmäßig erworben hat, sein Wiederkaufsrecht geltend machen kann. Diese Ausnahme von dem Grundsätze, daß die Rechte dritter durch die Verspatung erlöschen, entspricht der billigen Rücksichtnahme gegen den Erben des Eigentümers, kann aber Härten gegen den Ersteher eines solchen

¹⁾ Ein Fall der älteren Satzung.



Grundstückes zeitigen, wenn derselbe in Unkenntnis des lösbaren Satzungsrechtes des Verspateten gehandelt hat.

Schließlich sind noch zwei Wirkungen der Verspattung zu erwähnen, die aus Stedingen berichtet werden und den Zweck haben, den durch die Genossenschaft mit der Verspattung gewollten Zweck auch für die Zukunft zu sichern.

Es beruht auf dem Wesen des Deichrechtes und ist auch in vielen Deichsatzungen ausgesprochen, daß die Veräußerung oder Verpachtung von Deichgrundstücken ohne die dazu gehörigen Deiche verboten sein soll, es sei denn, daß solches mit der Obrigkeit Wissen und Willen geschehe. Hinsichtlich der Spatengüter sind diese Bestimmungen noch verschärft. Die Stedinger Quellen bestimmen, daß derjenige, der verspatetes Gut jemals frei von Rechten erworben hat, die dazugehörigen Deiche ebenfalls übernehmen müsse. Vgl. z. B. Sted. D. D. 1424:

„Item ock vortan en schollen de sworn unde landlude des Stedinghlandes nemende vorspaden gude vorgeven, lenen edder vorfopen sunder dife, de dar van rechte thohoren; hedde ock iemendt in vortiden alsulcke vorspadede gudere frig gekofft, er sich underwunden, de schal darto nemen de dife, de dar van rechte thobehoren, wil he des gudes geneten.“

Diese scharfe Bestimmung des Stedinger Deichrechtes ist als fortwirkender Zweck der Verspattung zu verstehen.

Die Absicht, den Zweck der Verspattung auch für die Zukunft zu sichern, ist ebenfalls unverkennbar in dem Verbot, daß das verspatete Gut jemals wieder in die Gewere desjenigen oder seiner Erben komme, dem es durch die Verspattung entzogen ist. Sted. Ver. 1444:

„Und en schall ock nunmehr wedder kamen in de were, dar datt uth verspadet wertt“; oder Sted. Ver. 1566: „ . . . konnen de rechten gudtheren und erven tho ewigen tiden an die güder nicht wedder kommen.“

Diese Wirkung richtet sich nicht nur gegen den Gutsherrn selbst und dessen Nachkommen, sondern auch gegen die lebenden Verwandten des ersteren bis ins neunte Glied. Vgl. Sted. Ver. 1578:



„Wo nicht, so sin de guder verfallen an meinen gnedigen herrn und dat landt, darnach in dat negende gelidt nicht tho fragen“; oder Sted. D. R. von 1579: „Deß scholen undt mogen also gemene rekenßmenne undt schwaren alle solcke verspatede gudere . . . verkopen up dat aller dureste . . . wor se willen, doch nicht up dat negende an de frundtschup, dar idt van vorspadet.“

Es stimmt dies nach Meibom rer. Germ. T. I. pag. 79 und 115 damit überein, daß hier zu Lande eine Exkommunikation in bestimmten Fällen usque ad nonam generationem ausgedehnt wurde. Eine Milderung dieser schroffen Bestimmungen enthält ein gleichzeitiger Bericht über das Spatengericht zu Rizebüttel. Es ist dort der Zusatz gemacht: „es sey denne sache, das inen solches auß gnaden zugelassen wurde.“ Auf diese Weise ist es möglich, daß Familien, die wieder vermögend geworden sind, ihre verspateten Güter nachträglich zurückkaufen. Eine Gefahr für die Genossenschaft liegt in diesem Falle nicht vor. Eine weitere Milderung ist darin zu erblicken, daß es dem Verwandten des dem Spatenrecht verfallenen Genossen bis spätestens sechs Wochen nach der Verspattung freisteht, die zur Verspattung gelangten Familiengüter durch Kauf wieder zu erwerben. (Vgl. Sted. D. R. 1579)

Das Bild, welches wir von den Folgen der Verspattung erhalten, zeigt uns deutlich, wie falsch die Ansicht der älteren Schriftsteller ist, die das Hauptgewicht bei der Verspattung auf die dinglichen Veränderungen legen, und sie dann als eine Art Subhastation darstellen. Die Hauptsache bei der Verspattung sind die persönlichen Veränderungen, die sich in dem Austritt resp. Ausschluß eines Genossen und dem Wiedereintritt eines neuen Genossen kundtun. Die ganzen dinglichen Änderungen sind nur Begleiterscheinungen, bedingt durch den reallastartigen Charakter der Deichlast.

Wie überall so kann auch in Oldenburg keineswegs jeder den Spaten mit Aussicht auf Erfolg ziehen. Wir begegnen in sämtlichen Spatenrechtsfassungen Bestimmungen, in denen Beschränkungen für die Zulassung zum Spatenziehen enthalten sind. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß sich, soweit nicht im einzelnen



Fall im Gnadenwege Ausnahmen zugelassen werden, nur derjenige durch die Verspatung in die Genossenschaft einzeichnen kann, bei dem die persönlichen Voraussetzungen, Genosse zu werden, gegeben sind. Nicht auch braucht er den dinglichen Erfordernissen zu genügen, da diese sich erfüllen, nachdem er durch die Verspatung Eigentümer des haftenden Grundstückes geworden ist. Das einzige dingliche Erfordernis, das allgemein verlangt wird, besteht darin, daß der neue Genosse die nötige finanzielle Sicherheit zur Erfüllung der ihm obliegenden Deichlasten bieten muß. In Butjadingen werden diejenigen, welche sich zum Spatenziehen melden, nur dann zugelassen, wenn sie sich zur „stellong gnugsamer gewisser borgeschafft erbieten (Butj. Ri. 1566). Ähnlich sind die Vorschriften in Stedingen. Auch hier hat derjenige, der den Spaten ziehen will, Sicherheit durch Bürgen zu leisten. Letztere müssen sich verpflichten, noch Jahr und Tag für die Deichpflicht des eintretenden Genossen Sicherheit zu leisten, nachdem er die ihm durch die Verspatung sofort angefallenen besonderen Pflichten erfüllt hat. Vgl. Sted. D. R. 1579:

„wann solckes bethalet, so schölen de borgen in öhrer gelofte bliven, dat solcke bracke henforder van gemelte gudtheren ofte sinen angehörigen deremathen jahr unde dach undt beth tho schwaren lave vorwahret blive“

Anderer Sicherheit als Bürgenstellung genügt nicht. Vgl. Sted. Ber. 1578. Hiernach erbietet sich das Domkapitel von Bremen zur Sicherheitsleistung durch schriftliche Kaution, wird jedoch zurückgewiesen und aufgefordert, Bürgen zu stellen.

Außer diesen allgemeinen Beschränkungen finden sich Bestimmungen, nach denen es nur gewissen Personen gestattet ist, den Spaten zu ziehen. Wenn in Stedingen ein Gut aus Gründen, die in der Person des Pächters liegen, verspatet wird, ist es in erster Linie dem Gutsherrn zugestanden, sich durch Spatenziehen das Eigentum an dem Grundstück zu erhalten. Obwohl diese Bestimmung in fast allen Stedinger Deichsatzungen in der Form eines Rechtes ausgesprochen ist, scheint in der Tat diese Vergünstigung des Gutsherrn in jedem Fall von der Zulassung durch die Genossenschaft im Gnadenwege abhängig gewesen zu sein. Durch den Bericht über

das Warflether Spatengericht wird nämlich befundet, daß der Vertreter des Domkapitels von Bremen, des Eigentümers eines zur Verspattung gekommenen Grundstückes, darum bittet, „dat ohne muchte vergunt werden, den spaden na gnade und nicht na rechte tho tehen.“ Auch scheint in Stedingen üblich gewesen zu sein, daß, falls der Gutsherr den Spaten hat ziehen wollen, sich die Pächter für ihn verbürgen müssen (Butj. Ver. 1578).

Nach dem Stedinger Deichrecht ist es ebenfalls dem Genossen, der die Verspattung verursacht hat (dem Beklagten), zugestanden, den Spaten wieder zu ziehen. Es wird jedoch verlangt, daß der Gutsherr sich für den Meier verbürgt. Vgl. Sted. D. R. 1579:

„Were afdan de beklagede ofte iemandt sinendtwegen erschienen undt wurde denn spaden tehen mit rechte (soll ihm dies gestattet sein) . . . , doch schal der beklagede thovoren, eh de spade getagen, dessen genochsamb binnen landes gesetene borgen stellen, düßer gestaltdt, dat he vor sich undt alle sine erven undt aldar liggende gudere, is he sulvest erfere, is he averst meiger alshedhan der gudthere solcke borgeschup stellen vor desulvigen samptlike erve unde gudere.“ Zu bemerken ist freilich, daß eine Anmerkung des Grafen von Oldenburg die obige Stelle abgekürzt wissen will.

Außer in Stedingen ist überall in Oldenburg das Recht der nächsten Verwandten der zur Verspattung gelangten Genossen zum Spatenziehen anerkannt. Diese Bestimmung findet ihre Erklärung in dem deutschen Näherrechte, speziell der Erblosung. In dem ostfriesischen Deich- und Sielrecht, Kap. I § 14, heißt es:

„so moegen denn soeß siner negesten fruenden van sinem bloed, wo se vorhanden syn, dat land mit dem dycke to sich nehmen.“ (Ähnl. Butj. Ver. 1566.) In der Gräflich Oldenburgischen Deichordnung von 1658, Art. V ist das Näherrecht sogar zur „biestandspflicht“ verdichtet. Letztere beruht auf der Solidarhaft der altgermanischen Sippe (Muhagen a. a. D.).

In Butjadingen können auch Fremde (frombde) den Spaten ziehen. (Vgl. Butj. Ver. 1566.)

Schließlich finden sich in den alten Deichurkunden Bestimmungen darüber, daß, falls kein anderer Berechtigter den Spaten



ziehen will, die Deichgenossenschaft dies tun muß. Diese Verpflichtung beruht auf dem persönlichen Verbandsnerus. Im Butj. Ver. von 1566 heißt es:

„so is dat kerspel oder dat ganze land togetreden, hebben den spaden getagen . . .“

Die Frage, wann das Kirchspiel (der Gemeindedeichverband) oder das Land (der landschaftliche Samtverband) eintritt, richtet sich nach dem Umfange des Schadens und den jeweiligen Vereinbarungen. Das Verhältnis zwischen den Landschaften und den Gemeindedeichverbänden festzustellen, liegt außerhalb des Rahmens dieser Arbeit. Erwähnt mag nur werden, daß die letzteren jedenfalls die älteren sind. (Vgl. Gierke a. a. D.) In späteren Deichrechten ist an die Stelle der Deichgenossenschaft in der Pflicht, den Spaten zu ziehen, der Landesherr getreten. Dieser Wechsel hängt mit der eingangs ausgeführten Verstaatlichung des Deichwesens zusammen. Der Landesherr, als die Verkörperung der Machtvollkommenheit des absoluten Staates, erscheint hier als Träger der Rechte und Pflichten, welche die ihrer Selbständigkeit entkleidete Genossenschaft eingebüßt hat. Wie wenig bei der Verstaatlichung des Deichwesens dem Charakter der Genossenschaft selbst in äußeren Formen Rechnung getragen ist, ergibt sich daraus, daß z. B. die Oldenburger Deichordnung von 1681 bestimmt, daß im Falle einer Verspattung die Oldenburger Rentkammer benachrichtigt werden solle, damit das Land publiziert und nach Befinden anderen wieder eingetan werden könne.

Einer eigentümlichen Teilung der Übernahmepflicht zur Verspattung gelangter Deiche begegnen wir in Stedingen. Hier ist das Recht und die Pflicht, den Spaten zu ziehen, zwischen dem Lande als Deichgenossenschaft und dem Stifte von Bremen sowie der Herrschaft Delmenhorst in der Weise geteilt, daß „welk gudt in den Stedingerlande vorspadet werdt, des gudes vallt de drudden deel an dat stichte van Bremen und an dat herschup van Delmenhorst sambtlick und die twee deel an dat landt (Sted. Ver. 1444). Nach dem Stedinger Deichrecht von 1579 ist der Graf von Oldenburg, als Inhaber der Herrschaft zu Delmenhorst zu $\frac{1}{3}$, die Deichgenossenschaft zu $\frac{2}{3}$ berechtigt. Wir begnügen uns damit hieraus



die Möglichkeit der Teilung des Rechtes, den Spaten zu ziehen, zwischen der Genossenschaft und dem Landesherrn festzustellen.¹⁾

Bezüglich der Reihenfolge der zum Spatenziehen Berechtigten sind die Bestimmungen in den einzelnen Gegenden des Oldenburger Landes sehr verschieden. In Stedingen sind in erster Linie der Gutsherr und der Meier, wenn diese aber nicht können oder wollen, nur das Land und der Landesherr resp. die Landesherrn berechtigt. In Butjadingen sind berufen 1. die Verwandten, 2. Fremde, 3. die Gemeindedeichgenossenschaft oder die Landschaft; im Feversland 1. die sechs nächsten Verwandten, 2. „de overichheden, under denen de man geseten is.“ Unter Obigkeit muß man hier die Spitze der mit dem politischen Verbande identischen Deichgenossenschaft verstehen.

Wir wenden uns nunmehr dem Spatenprozeßrecht zu und wollen, bevor wir zu dem Verfahren selbst kommen, die allgemeinen Grundsätze hervorheben.

Als Gericht fungiert in Butjadingen wie in Stedingen ein Kollegium, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie dem Gerichtsschreiber. Aus Stedingen wird uns außerdem durch die vorhandenen Gerichtsberichte und Richtescheine aus dem Ende des 16. Jahrhunderts das Vorhandensein der der friesischen Gerichtsverfassung eigentümlichen Urteilsfinder (ursprünglich *Ufegen* später *consules*, *redjevan* oder *ehera* genannt, vgl. Schroeder D. R. G. 4, S. 594) bezeugt. Es liegt nicht in dem Rahmen der Arbeit, die vielen Streitfragen, die sich über die Stellung der Urteilsleute herausgebildet haben, hier ausführlich zu behandeln, doch erscheint es als unbedingt erforderlich, die Stellung derselben, wie sie sich auf Grund der Stedinger Deichrechtsquellen ergibt, zu erörtern. Eine solche kurze Darstellung ist wichtig, um ein Bild über die Stedinger Deichgerichte zu gewinnen, vielleicht auch klärend für

¹⁾ Die staatsrechtliche Bedeutung der Stelle ist von Prof. Rütthning in „Die staatsrechtliche Stellung der Lechterseite des Stedingerlandes“ gewürdigt.



die Frage der Urteilsfinder. Die Zahl der fungierenden Urteilsleute wird in den einzelnen Berichten verschieden angegeben. In dem Rizebütteler Deichgericht von 1566 haben nach dem einen Bericht drei, nach einem andern gleichzeitigen vier gewirkt. In dem Warflether Deichgericht von 1578 werden nur zwei Urteilsleute genannt.¹⁾ Die Kläger bitten das Gericht, Urteilsleute zu bestellen, worauf dieses solche verordnet. (Sted. Ber. 1566 u. 1578.) Die Tätigkeit der Urteilsleute ist nahezu die unserer heutigen Richter. Sie finden das Recht auf die einzelnen Fragen der Parteien unter voller Würdigung aller Tatumstände. Ihre Tätigkeit besteht nicht in Belehrung des Richters oder in einem Rechtsvortrage (Heck a. a. O. Sted. Ber. 1566 u. 1578). Ausdrücke wie „und hebbn vor recht erkandt“ oder „vor recht gefunden“ deuten obiges an. Die Aussprüche der Urteilsleute bedürfen keiner Bestätigung durch den Richter. Der Richter wird durch sie gebunden. Vgl. Sted. Ber. 1566, nach dem der Richter sagt: „Und also mir dan solches alles mit Urthiell und Recht abgewunnen, habe ich . . . (die Einweisung vollzogen) . . .“, oder Sted. B. 1566: „und nach beradtschlagung desselbigen wirdt der bescheidt durch die erwelete urtheilsleut zu rechte angesagt.“

Die einzelnen Fragen, über welche die Parteien Recht begehren, werden vom Richter den Urteilsleuten zugewiesen. Vgl. Sted. Ber. 1566: „Darup ich das Urteil Hinrich Kroch von rechtes wegen bevolen und zugewiesen.“ Der betreffende Urteilsfinder bespricht sich über die ihm zugewiesene Frage mit seinen Kollegen und jedenfalls in zweifelhaften Fällen auch mit dem Volke. Vgl. Sted. Ber. 1578: „so bogerde he, de ordelsklüde um beherung des rechten an dat land tho wisen.“ Ebenso Sted. Ber. 1566: „die (Urteilsleute) sich mit des gerichtes umbstandes²⁾ eynes bescheids vorgleichen und nach beradtschlagung desselbigen wirdt der bescheidt . . . zu rechte angesagt.“

Die Stellung des Richters ist in Stedingen sehr begrenzt. Er spennt die Bank, erteilt das Wort, bannt den Urteilsfinder zum

¹⁾ Vgl. dagegen Heck: Ostfr. Gerichtsverfassung § 23.

²⁾ Umbstand = die Umstehenden. Vgl. Schiller und Lüben.



Urteil, weist in den Besitz ein (vgl. Heck a. a. O., Sted. Ber. 1566, 1578), auch übt er die Sitzungspolizei, sorgt für Ordnung und verhängt eventuell Strafen. Vgl. Sted. acta 1566 ff. In dem in den Akten enthaltenen Bericht an den Landesherrn heißt es:

„oick gnediger her, so is oick ener van wegen dero thom Blomendall dar inth gerichte nha gespander bank ploglich her ingekommen und mi angesprackenn, und daraver van dem richter bi hundert goltgulden beslagenn, nicht uth dem richte tho gan, idt geschege dann mit J. G. und des richters willen. So hebbe ic nicht underlathen und borgen van densulvigen genhamen vor de hundert goltgulden.“

In dem Tossenser Richteschein erscheint das Butjadinger Deichgericht dem heutigen Gerichte ähnlich. Schwache Anklänge an die friesische Verfassung finden sich darin, daß der Richter, bevor er Recht spricht, sich mit den Ältesten (Ratgebern) bespricht. Vgl. Butj. Ri. 1566:

„Darauf ich neben den ältesten des umstandes zu rechte erkent.“

Das Gericht ist öffentlich. Auch die Oldenburgische Deichordnung von 1658 erkennt die Öffentlichkeit noch an. Vgl. daselbst:

„daß er in Gegenwart unserer Beampten, der Deichgeschworenen und ganzen Gemeinde . . .“

In Stedingen gehört die Volksgemeinde insofern zum Gericht, als in Streitfragen von den Urteilsleuten ihre Entscheidung angerufen wird. Die Gerichtssitzung findet im Freien statt. Als Gerichtsort wird für gewöhnlich der Deich, ausnahmsweise das Land, das zu dem beschädigten Deich gehört, oder das Borland des Deiches (der Groden) genannt. (Vgl. Sted. Ber. 1566: „vermiddelt up der brake des dikes,“ oder Sted. sog. Bergl. 1579: „up dat landt, dat tho den ingebrakenen dik gehoret. Im Tossenser Deichgericht wird der Spaten „uf gedachten Tossenser groenden, da die deich gelegen“, gesteckt.)

Der Spatenprozeß ist ein Parteiprozeß. Derjenige, gegen den sich die Verspatung richtet, ist der Beklagte und derjenige, in dessen Interesse sie betrieben wird, führt die Rolle des Klägers.



In den Stedingen Deichrechtsquellen finden sich wiederholt die Ausdrücke „Kläger“ und „Beklagter.“ Vgl. Sted. D. R. 1579: „Und wan nu desulvige also . . . van den vögeden unde rekenslude alße clegere vorklaget, schall de beklagede . . . gehört werden.“

Die Gegenwart desjenigen, dessen Land verspatet werden soll, ist nur dann erforderlich, wenn der Akt freiwillig stattfindet, da in diesem Fall Voraussetzung der Verspattung seine eidliche Versicherung ist, daß er unvermögend sei, den Deich länger zu halten. Wenn die Verspattung exekutiven Charakter trägt, liegt es ebenfalls im Interesse des Beklagten, zu erscheinen, wenn er Einreden gegen die Zulässigkeit des Verfahrens machen will, da er sich im Falle des Nichterscheinens an seinem Rechte verschweigt. Was für den Beklagten gilt, gilt auch für die sonstigen Interessenten, den Eigentümer des Grundstücks, falls der Meier zur Verspattung kommt, sowie die Realgläubiger. Auch sie brauchen nicht zu erscheinen, haben dann aber die Folgen der Verspattung über sich ergehen zu lassen. Vgl. Sted. Ver. 1444, wo ein Realgläubiger nachträglich Einwendungen macht und deshalb abgewiesen wird, weil er sie nicht sofort erhoben hat.

Vertretung der am Prozeß Beteiligten ist zulässig, soweit nicht, wie bei der freiwilligen Verspattung, das persönliche Erscheinen des zur Verspattung gelangenden Genossen erforderlich ist. Der Vertreter muß sich als solchen ausweisen. (Vgl. Sted. Ver. 1578.) Dasselbst erbieht sich der Vertreter des Domkapitels aus Bremen (Beklagter) „siner handlung genochsamb volmacht furthobringen.“ Vgl. auch Sted. D. R. 1579, wo es heißt: „dar he alßdan edder iemandt sinendtwegen mit gloviger vollmacht erschinet.“ Die Deichgenossenschaft wird in Stedingen durch die Rechenäleute und die Geschworenen, in Butjadingen und vermutlich ursprünglich auch im Zeverland durch die Geschworenen allein vertreten. (Vgl. Sted. Ri. 1566, Butj. Ri. 1566). Später sind im Zeverland als die einzigen Vertreter der Genossenschaft die Deichrichter beim Spatenprozeß zugegen. (Vgl. Dauensfeld 1746.) Als Vertreter des Landesherrn begegnen überall Verwaltungsbeamte. Die Vertreter können ihrerseits wieder Prozeßvertreter bestellen. So bitten z. B. im Rixebütteler Deichgericht der Vertreter des Landesherrn

sowie die Geschworenen und Rechensteute als Vertreter der Deichgenossenschaft um einen Fürsprecher. Die Fürsprecher bedürfen in Stedingen und Butjadingen der besonderen Genehmigung des Gerichtes zu ihrem Auftreten. Sted. Ver. 1566:

„und ist innen zugelassen Hans Meisol, richter zu Delmenhorst. Hadt alsobalde vom richter begeret, ob er ime wille vorgunnen s. H. und des landes wordt zu halten, das ime auch vergundt.“

Ähnlich äußert sich für Butjadingen der Lössenser Richtschein. Zum Spatenprozeß muß der Beklagte geladen werden, auch muß der Termin, da das Verfahren öffentlich ist, allgemein bekannt gemacht werden. Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt nach dem Dauensfelder Bericht von den Kanzeln. Besonders ausführliche Vorschriften über die Ladung und sonstige dem Termin vorausgehende Anzeigen sind uns aus Stedingen erhalten. Hierbei tritt jedoch wieder der Gegensatz zwischen den einzelnen dortigen Quellen stark hervor. Der Stedinger Vertrag von 1525 verlangt zunächst, wenn eine Brake in den Deich gebrochen ist, Ansage dieser Tatsache an den Gutsherrn mit der Aufforderung, den Deich unverzüglich zu machen. Diese Ansage hat, wenn der Gutsherr sich im Lande aufhält und sein Aufenthaltsort bekannt ist, an ihn persönlich zu geschehen. Sonst ist dieselbe als bewirkt anzusehen, wenn der Deichgraf „darunder de guedther horet, datsulve ansage in sin hueß und wahninge und thor averflode siner overicheit, darunder de guedther dingpflichtig is.“ Ist der Gutsherr ein nicht einheimischer Geistlicher, so muß die Ansage an den Bischof von Bremen oder an den Dekan, Senior oder Prälaten geschehen, „de mit om tho koer gheith“. Das Stedinger Deichrecht von 1579 kennt die Ansage nicht. Sie hat den Zweck, den Gutsherrn zu veranlassen, den Deich sofort zu machen und so der Verspätung seiner Güter aus dem Wege zu gehen. Tut er dies nicht und ist eine Verspätung erforderlich, so erfolgen die Ladungen. Nach den Stedinger Quellen soll der Beklagte, er sei Meier oder Gutsherr, während des Deichgerichtes dreimal durch den zuständigen Geschworenen geladen werden. Ist der Deichpflichtige ein Pächter, so hat er die Ladung dem Gutsherrn zu übermitteln. (Sted. D. R. 1579.)



Nach den Anmerkungen zu dieser Quelle ist es auch zulässig, daß in diesem Fall dem Gutsherrn das Deichgericht etliche Tage vor dem Termin durch zwei beeidete Zeugen angesagt wird. (Ebenso äußert sich Sted. sog. Vergl. von 1579.)

Das eigentliche Spatenprozeßverfahren beginnt damit, daß sich das Gericht an dem Gerichtsort konstituiert. Der Richter spannt die Bank (Sted. Ver. 1566). Zuvor schon ist in Stedingen von dem jüngsten Geschworenen der Spaten in den Deich gestochen worden. (Sted. D. R. 1579). In Butjadingen geschieht dieser Akt erst später. In Stedingen wird der Prozeß durch ein für den mittelalterlichen Prozeß typisches Beispiel eingeleitet. Vgl. Sted. Ver. 1566:

„Es ist Gerdt Follers der jüngste (Geschworene; Vgl. Sted. D. R. 1579) vorgetreden, dar de spade gesteken und einen bloten poek¹⁾ in der handt gehabt und 3 gewaldtschrei gedan (tho ioduth, tho ioduth, to ioduth²⁾). Darf der richter den umhstandt gefraget, was die gewaldtschrei bedeutenten. Darf ein reckensman Johann Bundenborch genandt geantwortet: Her richter, die man schreiget aver die grothe gewaldt bracke, dadorch m. g. h. und dem lande ein unvorwindtlich schade geschen.“

Diesem Beispiel folgt eine Feststellung, ob die für die Verspatung erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind. Insbesondere muß in Stedingen außer dem vorhandenen Schaden, der in der Regel offenkundig sein wird, geprüft werden, ob der Beklagte sich nicht etwa rechtzeitig um Gnade an das Land und den Landesherrn gewandt hat. In Butjadingen wird die Prüfung der Voraussetzungen eingeleitet durch einen Vortrag des Klägers über die tatsächlichen Verhältnisse, welche die Verspatung bedingen. Die Prüfung, ob der Deicher unvermögend ist, seine Verbandslast zu erfüllen, ist bei der zwangsweisen Verspatung sehr einfach, da eine Exekution in das bewegliche Vermögen vorausgegangen oder gleich-

¹⁾ Dolch, auch wird ein Schwert oder Messer erwähnt. Sted. Ri. 1566 sowie Ver. 1578.

²⁾ Dieses ist ein Notgeschrei, siehe Schiller-Lüben unter tio=dute, desgl. Schroeder D. R. G., Aufl. 4, S.37, ferner Engelse im Jahrbuch XV, 172. Vgl. auch Sted. Ver. 1578.



zeitig erfolgt ist. Bei der freiwilligen Verspattung werden unter Umständen tatsächliche Feststellungen erforderlich sein; in der Regel wird man sich jedoch mit dem Unvermögens eid, den der Beklagte in diesem Fall bei der Verspattung zu leisten hat, der dahin geht, daß er den Deich nicht länger zu unterhalten vermöge (Old. D. D. 1658), begnügen können.

Ist die Notwendigkeit zur Verspattung festgestellt, so wird außer in Stedingen, wo der Spaten schon vorher gestochen wird, zur eigentlichen Verspattungshandlung geschritten. Diese ist eine symbolische Vollzugshandlung (Anschütz a. a. D.). In den einzelnen Oldenburger Landesteilen ist sie verschieden geregelt. In Stedingen und Butjadingen besteht sie darin, daß der Spaten in den Deich gestochen wird; er wird dann später von demjenigen, der Genosse werden will, gezogen. Nach der Gräflich Oldenburgischen Deichordnung von 1658 sowie nach dem Feverschen Deichrecht wird eine Forke in den Deich gestochen und werden außerdem noch drei Soden mit einem Spaten aus dem Deich gestochen. Das Spatenstechen nimmt entweder der zur Verspattung gelangte Genosse oder ein Deichbeamter vor. Die in der Literatur (Vgl. auch Gierke a. a. D.) vertretene Ansicht, daß in dem Falle der freiwilligen Verspattung der ausscheidende Genosse, sonst aber ein Deichbeamter dies getan habe, stößt nach den Oldenburger Quellen auf Widerspruch. Für diese Ansicht sprechen in gewisser Weise die Butjadinger Quellen. Nach dem Tossenser Richtschein, der die zwangsweise Verspattung behandelt, sticht der Richter den Spaten, nach dem fast gleichzeitigen Bericht „Itlicher older luide“, der von der freiwilligen Verspattung handelt, wird fast von sämtlichen alten Leuten bezeugt: „wan einer sine dike nicht hebbe holden konnen, hebbe he den spaden up den dik gesteken . . .“ Nur einer berichtet: „alsdann hebben de ratgeber einen spaten darin gesteken.“

Gegen die Ansicht sprechen die Gräflich Oldenburgische Deichordnung von 1658 und die Feversche Deichordnung von 1675 sowie der mit diesen übereinstimmende Dauensfelder Bericht, nach denen auch bei zwangsweiser Verspattung der ausscheidende Genosse die Vollzugshandlung selbst vornehmen muß. In Stedingen, dessen Quellen nur die exekutive Verspattung erwähnen, sticht ein Deich-



beamter den Spaten, nämlich der jüngste Geschworene (Sted. D. R. 1579).

Bei der Deutung der eigenartigen Vollzugshandlung muß man annehmen, daß sich in der Form der mit der Verspatung gewollte Zweck widerspiegelt. Bei der freiwilligen Verspatung erklärt der zur Verspatung gelangte Genosse dadurch, daß er den Spaten oder die Forke in den Deich sticht, oder durch einen Vertreter oder Beamten stechen läßt, daß seine Deichpflicht ruhen solle. Er sagt sich von der Genossenschaft in der von ihr vorgeschriebenen Form los. Wenn die Genossenschaft bei der zwangsweisen Verspatung durch einen ihrer Beamten den Spaten stechen läßt, erklärt sie damit, daß sie des durch den Akt betroffenen Genossen überdrüssig sei und ihn aus dem Verbande weise. Besonders da, wo drei Soden aus dem Deich gestochen werden, ist die Symbolik der Handlung unverkennbar. In dieser Handlung, die an sich als schweren Deichfrevel sich darstellt, tut der Genosse den Mangel seines Willens, noch länger an dem gemeinsamen Zweck der Genossenschaft mitarbeiten zu wollen, in krassester Form kund.

Nachdem der Spaten in die Erde gestochen ist, steht es dritten Personen frei, soweit dieselben hierzu berechtigt sind, denselben aufzuziehen und dadurch Genossen zu werden. In Butjadingen erläßt die Genossenschaft auch eine Aufforderung an die Interessenten ergehen, den Spaten zu ziehen. Butj. Ri. 1566: „hebbe ich (Deichrichter) mit heller öffentlichen stimmen ausgeschruwen: so jemand's vorhanden, der sich mit stellung gnugsamer gewisser borgeschaft zu understehende gedechte, diesen in die erden gesetzten spaden aufzuziehen . . . daß die oder derselbige herfurtreten und sich gepurlicherweis eindingen solten.“ Vgl. auch Heineken a. a. D.

Um den Berechtigten zum Spatenziehen Gelegenheit zu geben, bestehen in den Deichrechtsquellen Bestimmungen darüber, daß der Spaten eine gewisse Zeit hindurch in der Deichfabel stecken bleiben müsse. Diese Zeit beträgt in Butjadingen sowie in Stedingen drei Ebbe- und Flutzeiten (Sted. Ver. 1578). Während dieser Zeit, wo der Spaten vermutlich unter Bewachung von Geschworenen (Heineken a. a. D.) stehen bleibt, ist es den Berechtigten gestattet, sich zum Spatenziehen anzubieten. Die eigentliche Handlung des

Spatenziehens kann natürlich nur stattfinden, wenn das Gericht wieder versammelt ist. Dasselbe ist also, wenn ein Berechtigter sich meldet und das Gericht nicht mehr beisammen ist, wieder zu berufen. Wenn es versammelt ist, hat die Genossenschaft zunächst darüber zu beschließen, ob sie den sich Meldenden als Genossen nehmen will. Es ist festzustellen, ob er genügende Sicherheit zur Erfüllung der ihm durch die Verspätung anfallenden Pflichten bietet. Diese Frage wird in Stedingen durch die Deichgenossenschaft entschieden. Vgl. Sted. Ri. 1578. Dasselbst heißt es gelegentlich der Prüfung genügender Sicherheit des Berechtigten, der den Spaten ziehen will: „Darup dat land sîck der schriftlichen caution gewegert aber die angebadene bürgeschup, darmit se genochsam versehen, angenommen.“

Steht fest, daß der sich meldende Berechtigte genügend sicher ist, so wird auf dessen Frage durch Urteil festgestellt, daß er berechtigt ist, den Spaten zu ziehen.

Meldet sich innerhalb der Frist kein Berechtigter, so tritt nach Ablauf derselben das Gericht wieder zusammen und es wird dann der Genossenschaft resp. in Stedingen ihr und dem Landesherrn oder in späteren Zeiten überall dem Landesherrn allein gestattet, den Spaten zu ziehen. In Butjadingen muß jedoch abermals eine dreimalige Aufforderung an die Berechtigten, sich einzudingen, vorzugehen. (Butj. Ri. 1566.)

Derjenige, dem das Recht, den Spaten zu ziehen, durch Urteil zuerkannt ist, zieht den Spaten selbst oder läßt es durch einen Bevollmächtigten tun. Dadurch daß er das von dem früheren Genossen verlassene Deichbauwerkzeug an sich nimmt, erklärt er, daß er in die verlassene genossenschaftliche Stellung einrücken und die Deichpflicht übernehmen wolle.

Nachdem der Spaten oder die Forke gezogen, ist der Richter verpflichtet, den neuen Genossen in die zu dem Deich gehörigen Ländereien einzuweisen und ihm einen Richtschein auszustellen (Sted. Ber. 1566, Butj. Ri. 1566). Diese Einweisung kann nur deklaratorische Bedeutung haben, da der neue Genosse bereits durch das Spatenziehen die Deichlast und, nach dem Grundsatz: „Kein Deich ohne Land“, auch die zugehörigen Ländereien erworben hat.



In Würden wurde nach dem dortigen Landrecht von 1574, durch welches das Landrecht von 1446 bestätigt ist, dessen Bestimmungen uralt zu sein scheinen, die dingliche Wirkung der Ver-spätung durch Eintragung in ein mit öffentlichem Glauben versehenes Grundbuch besonders gesichert. Vgl. daselbst:

„Thom drüden, toege jenich mann einen spaden, dar he gut mede winnen wil, wenn he den spaden tagen hefft, so schall he dat schrieven laten in dit bock, daren schoelen nene tuechniß offte ede haben gahn.

Item so schall duet bock liggen in einer besuendergen laden, dar schoehlen vorliggen drei schloete, der schloeteln schoehlen hebben de herschop, den andern de voget des landes, den drüdden de geschworne der fardken, unde de lade schall stahn in der hilligen kisten, daren schall men nicht schrieven, sonder, de de schloetele hebben, sin dar jegentwardig, van wegen der herschop.“

In wenig Worten ist noch auf die Wirkung der Entscheidungen des Spatengerichtes in Stedingen einzugehen. Die Urteile haben daselbst absolute Wirkung gegenüber Dritten, die sich an ihrem Rechte verschwiegen haben. Vgl. Sted. Ber. 1444:

„Wer des landes ordell und recht beschelden wille, de scholle dat doen ehr he dat gerichte und de richtestede ruhme dar de ordell gefunden werden, wann de spade up dat gudt ofte up den dyck gesteken werdt.“

Daß diese Wirkung auch gegen diejenigen Interessenten, die geladen, aber nicht erschienen sind, eintritt, besagt dieselbe Deichrechtsquelle.

Eine weitere Berufung gegen ein Urteil des Spatengerichtes außer Landes ist nicht zulässig. Dasselbe ist sofort rechtskräftig. Vgl. Sted. Ber. 1444:

„Wat klage kumpt an ein heget gerichte, dar ordell und recht up gefunden wurden und unbeschulden bleven, und de sache so im gerichte geendet wert, dat ordell schall nah allen rechte by voller macht blüven.“

Ebenso Sted. Ber. 1566:

„Ir recht werre an oldt beschloten landt und spadt recht



ginge nicht weider alse ir landt und ire deiche herden. Derhalben wurde nicht tho gelaten, darvan van tho protistieren oder to appelliren.“

Diese Eigentümlichkeit wird im Bericht der Stedinger um Beibehaltung des Spatenrechtes von 1566 damit begründet, daß die Gefährlichkeit des Schadens und der Verderb des Landes „solche langwerende umbfur und frombde weit entfessene rechtfertigong nit erdulden mughen.“

Wenn wir nach der Darstellung des Spatenrechtes auf den Zweck, die Wirkungen und die Handhabung desselben zurückblicken, müssen wir zugeben, daß es ein hartes, strenges Institut war für denjenigen, der davon betroffen wurde. Trotzdem darf man nicht sagen, daß das Spatenrecht unnatürliche Grausamkeit gegen den Einzelnen enthalten habe. Im Falle der freiwilligen Verspattung kann hiervon naturgemäß garnicht die Rede sein; aber auch die zwangsweise Verspattung ist nur insoweit gegen den Einzelnen hart, als sie es sein muß, um Leben und Eigentum Tausender zu schützen. Wo es sich mit dem Zweck des Instituts vereinbaren läßt, werden die Härten durch rechtlich fixierte Sonderbestimmungen herabgemildert; auch ist es dem zur Verspattung Gelangten freigestellt, in jedem einzelnen Fall im Gnadenwege bei der Genossenschaft Besserung seiner Lage nachzusuchen. Daß ihm diese, soweit es ohne Gefährdung des durch die Genossenschaft angestrebten Zweckes möglich ist, zugestanden wird, läßt der aus dem persönlichen Verbandsnerus sich ergebende Grundsatz möglichst weiten Entgegenkommens der Genossen gegen einander vermuten.

Der Geist der Verspattung, des Notrechtes eines natürlich und vernünftig denkenden Personenverbandes ist streng und ernst. Bei dem natürlichen sozialen Empfinden, welches das Institut belebt, zeigen sich jedoch Härten nur dort, wo sie als Opfer des Einzelnen zum Wohle der Gesamtheit unvermeidlich sind.



Benutzte Bücher.

- Anschütz, Deichwesen; Im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. III, S. 141 ff.
- Kuhagen, Die Grundlagen der Marschwirtschaft.
- Bejeler, System des gem. deutsch. Privatrechtes.
- Bluntzli, Das deutsche Privatrecht.
- Bulling, Der Stedinger Deichband.
- Bülow u. Hagemann, Praktische Erörterungen.
- Cassel, Ungedruckte Urkunden der freien Reichsstadt Bremen.
- Dammert, Das Deich- und Strombaurecht.
- Eichhorn, Das deutsche Privatrecht.
- Ende, Vermischte juristische Abhandlungen Nr. 4.
- Gengler, Das deutsche Privatrecht.
- Gerber, Das deutsche Privatrecht.
- Gierke J., Geschichte des deutschen Deichrechtes.
- Gierke D., Geschichte der deutschen Genossenschaft.
- Grimm, Weistümer.
- Hackmann, De iure Aggerum.
- Hagemann, Handbuch des Landwirtschaftsrechtes.
- Hed, Ostfriesische Gerichtsverfassung.
- Heineken, Tentamina iuris aggeralis.
- Hunrichs, Entwurf des jetzigen Deichrechtes in den Marschländern der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst.
- Meibom, Rerum Germanicarum T. II.
- Meyer, Georg, Lehrbuch des deutsch. Verwaltungsrechtes.
- Mittermaier, Grundsätze des gem. deutsch. Privatrechtes.
- Detken, Corpus Constitutionum Oldenburgicarum.
- Pufendorf, Observationes iuris.
- v. Richthofen, Friesische Rechtsquellen.
- Rosin, Das Recht der öffentlichen Genossenschaft.
- Runde, Deutsches Privatrecht.
- Rüthning, Die staatsrechtliche Stellung der Lechterseite des Stedingerlandes. (Schriften des Oldenb. Vereins für Altertumskunde und Landesgeschichte, Bd. XXV.)
- Schroeder, Deutsche Rechtsgeschichte. Aufl. 4.



- Sello, Studien zur Geschichte von Östringen und Nüstringen.
 Stengel, Wörterbuch des deutsch. Verwaltungsrechtes.
 Stobbe, Deutsches Privatrecht.
 v. Thünen, Begründung der deichr. Zustände der Herrschaft Jeber.
 v. Wicht, Das Ostfriesische Landrecht nebst Deich- und Sielrecht.
 Wilda, Deich- und Sielrecht.
 Wolters, Allgemeine Grundsätze zum Deich- und Abwässerungsverfahren
 nebst Zusätzen von Koch.

Urkundenverzeichnis.

Grafschaft Oldenburg.

Abfürzung in
der Arbeit:

- Gräflich Oldenburgische Teichordnung von 1658, abgedruckt bei
Hachmann im Anhang. Old. D. D. 1658.
 Gräflich Oldenburg. Deichordn. von 1681. Old. D. D. 1681.
 Oldenburgische Verordnungen von 1683, 1684, 1685, 1686, 1688,
 1690, 1694, 1699.

Stedingen.

- Deich- und Spadenrecht des Stedingerlandes von 1424, Anlage zu
Müthning, „Die staatsrechtliche Stellung der Lechter des
Stedingerlandes“ in den Schriften des Oldenb. Vereins für
Alttertumskunde und Landesgesch. Bd. XXV. Sted. D. D. 1424.
 Bericht über ein Dierrecht im Stedingerlande von 1444, abgedruckt
bei Heinelen. Sted. Ver. 1444.
 Vertrag des Erzbischofs von Bremen, Nicolaus, des Kapitels
der Kirchen, der Bürgermeister und Ratmannen von Bremen
und der gemeinen Erseren des Stedingerlandes von 1446,
abgedruckt bei Grimm: Weistümer; Delrichs: Sammlung
bremischer Gesetzbücher; Detken: C. C. D. Sted. Vertr. 1446.
 Bestätigung dieses Vertrages nebst Zusätzen und Bremer Fälschun-
gen von 1525, abgedr. bei Delrichs: S. br. Gesetzb.,
Detken: C. C. D. Sted. Vertr. 1525.
 Referenzmänner, Geschworene und gem. Einwohner des Stedinger-
landes teilen dem Bischof Friedrich von Münster eine Reihe
von Bestimmungen mit über ihre Handhabung des Spaten-
rechtes. Darauf folgen die Artikel, welche die Bremer fälschlich
in den Vertrag von 1525 hineinzubringen versucht haben.
(1526.) Sted. 1526.



- Abfürzung in
der Arbeit:
- Verhandlungen über obigen Vertrag zwischen dem Domkapitel
und Rat zu Bremen und dem Bischof Friedrich von Münster
1525—1526. Sted. Verh.
1525/26.
- Bericht der Stedinger wegen Beibehaltung des Spatenrechtes
von 1566. Sted. Ver. 1566.
- Acta, betr. das dem Nonnenkloster Osterholz durch Spatengericht
am 6. April 1566 abgesprochene Meiergut zu Lemwerder
im Stedingerland u. u. Sted. Alta
1566 ff.
- Richteschein wegen der zu Nixebüttel am 14. Febr. 1566 ein-
gerissenen Brake; fehlerhaft gedruckt im Stedinger Deichband. Sted. Ri. 1566.
- Zwei unerheblich von einander abweichende Berichte über das
Spatengericht zu Nixebüttel von 1566, fehlerhaft gedruckt
im Sted. Deichband. Sted. Ver. 1566.
- Bericht über das Warflether Spatengericht von 1578. Sted. Spatenger.
1578.
- Bremer Entwürfe für ein Stedinger Spatenrecht von 1576,
1577. Sted 1576/1577.
- Sogenannter Vergleich Johannis und Antons, Grafen von Olden-
burg und des Rates zu Bremen über das Deich- und
Spatenrecht im Stedingerland 1579; abgedruckt bei Cassel:
Urkunden Bremens. Eog. Sted. Bergl.
1579.
- Des Stedingerlandes alt und wohlhergebracht Spadenrecht von
1579, mit Anmerkungen des Oldenb. Grafen. Sted. Deichr. 1579.
- Butjadingen.**
- Ältlicher olden lude Berichte upt Spadenrecht im Butjadingerlande
vom 10. und 11. April 1566, abgedr. bei Sello: Östringen
und Nüstringen. Butj. Ver. 1566.
- Richteschein über ein am 24. Mai 1566 auf dem Tossenser Groden
abgehaltenes Spatengericht, abgedr. bei Sello: Östringen
und Nüstringen. Butj. Ri. 1566.
- Butjadinger Deichordnung vom 11. Juli 1573. Butj. D. D. 1573.
- Revidiertes Butj. Landrecht von 1664, gedruckt bei Detken C.
C. D. III. Butj. L. R. 1664
- Feverland.**
- Ostfriesisches Deich- und Sielrecht, gedruckt bei v. Wicht und
Brenneisen. Ostfr. Deich- u.
Sielr.
- Feverisches Deichrecht von 1675. Fev. D. D. 1675.
- Bericht über das Dauensfelder Spatengericht vom 28. April 1746. Fev. Ver. 1746.
- Land Wü r d e n.**
- Würder Landrecht von 1574, gedr. bei Detken C. C. D. III.,
v. Nischthofen. Wü r d e n. L. R.
1574.



	Ablürzung in der Arbeit:
Deichordnungen aus Vogteien.	
Neuenburger Deichordnung von 1593.	Neuenburg. 1593.
Deichordnung der Fader Vogtei von 1599.	Fade 1599.
Deichrecht im Wüstenlande von 1607.	Wüstenland 1607.

Anmerkung: Sämtliche Urkunden sind in Ur- oder Abschriften im Oldenburger Haus- und Zentralarchiv vorhanden und daselbst für die Arbeit benutzt.



II.

Niederdeutsche Seebücher, die ältesten kartographischen Quellen unserer Küste.

Von Dr. Walter Behrmann, Oldenburg.

Die nachfolgenden Zeilen haben den Zweck, die heimatlichen Forscher auf ein Gebiet der älteren Literatur Niederdeutschlands aufmerksam zu machen, das bislang die gebührende Achtung noch nicht gefunden hat, nämlich auf die niederdeutschen Seebücher und Seeantlantiken ältester Zeit. Bietet es schon an und für sich Interesse, die schlichten, einfachen und doch so praktischen Methoden kennen zu lernen, nach denen sich unsere Vorfahren auf See zu recht fanden, so atmen diese Bücher auch ohne dies soviel Ursprünglichkeit, bieten so neue Darstellungsarten, sind die Karten von so großer Eigenart, historischer Wichtigkeit, ja künstlerischer Vollendung, daß eine nähere Beachtung für die Forscher der verschiedensten Gebiete sich wohl verlohnte. Es kann hier nur in bescheidenem Maße angedeutet werden, welche Fülle von Anregung sich beim Studium dieser Werke bietet.

Es ist wohl nicht zufällig, daß bei der Herausgabe der „Niederdeutschen Sprachdenkmäler“ der erste Band von dem ältesten niederdeutschen „Seebuch“¹⁾ eingenommen wird, das mit seinem schlichten, streng sich an den Zweck des Buches haltenden Stil, wäre es auch nicht so alt (die Anfänge reichen bis ins

¹⁾ Herausgegeben von R. Koppmann, Bremen 1876, mit Wörterbuch der niederdeutschen Sprache von Soetbeer und nautischer Einleitung von A. Breusing. Original-Manuskript in der Hamburger Commerzbibliothek.



14. Jahrhundert), als wahres Denkmal bezeichnet werden kann. Wie einfach sind die Mittel damaliger Seekunst! Die Schifffahrt ist wie in den ältesten Zeiten noch vornehmlich Küstenschifffahrt. Daher mußte den Seemann in unseren offenen Meeren vornehmlich das Eintreten des Hoch- und Niedrigwassers interessieren; bedingt doch ihr Eintreten ein günstiges Einlaufen in viele Häfen, wird durch die Strömungen der Ebbe und Flut ein beschleunigtes Vorwärtskommen veranlaßt. So sind gerade diese Gesichtspunkte als besonders charakteristisch für unsere Vorfahren zu bezeichnen, während die Italiener, das einzige Volk, mit deren Werken unsere Bücher, sowohl was Alter als Inhalt anlangt, verglichen werden können, wesentlich andere Gesichtspunkte in den Vordergrund rücken. Sie bieten dem Leser vornehmlich die Entfernung und Richtung von Hafen zu Hafen, nur in den atlantischen Teilen haben sie den Inhalt unserer Bücher fast wörtlich entlehnt. Wurden auch späterhin in den heimatlichen Büchern die Angaben der Entfernung von Punkt zu Punkt hineinbezogen, so bleibt doch der alte Bestand als bewährter Besitz erhalten. Hierin zeigt sich der streng konservative Zug unserer Schiffer; Bücher des 14. Jahrhunderts werden nach 1600 in demselben Wortlaut nur mit Zusätzen versehen, herausgegeben. Folgende Bruchstücke mögen einen Begriff der Sprache, des Stils und des Inhalts unseres ältesten Werkes bieten:

I. 1. Item to Calismains (Cadix) maket lege water ene vest-
suoesten mane (Mond).

II. 2. Unde by Heylant (Quessant), nortost dar aff, dar is ene
platse, dar isset uppe dep 53 vadem, unde dar mach nen
schip riden, wente de strom dreyet dar runt umme.

VIII. 7. Item dar licht ene legge in de zee tussehen dat cape Fini-
sterre unde Turiane $\frac{1}{2}$ myle; de wil segelen in Munsye,
de wachte em vor de ruzen.

Bei fortschreitender Entwicklung der Seefahrt konnten derart primitive Angaben natürlich zur Orientierung in unbekanntem Gebieten nicht genügen. Wurden sie auch beibehalten und der Text der Bücher in demselben Sinne erweitert, so sehen wir doch um 1566 ein neues Mittel auftauchen, nämlich die bildliche Darstellung der Küste mit allen markanten Punkten in rohem Holzschnitt.



Es erscheint nur zu verständlich aus dem Charakter unserer Heimat, daß unsere Vorfahren sich dies Mittel (das vorher nur von einem Franzosen Garcie benutzt wurde) zu eigen machten. Ist doch im Wattenmeer mit seiner einförmigen Küste eine Kirche, eine Bafe, ein Baum das charakteristische Orientierungsmittel; sie lernten es hier kennen und übertrugen es auf die fremde und darum ins Auge stechende Gestalt der Bergküste. So sehen wir selbst in den billigsten Ausgaben der Seebücher, „Caerte van der zee“ genannt, diese Küstenansichten bald heimisch werden. Die Niederdeutschen also haben dem Seemann dieses Mittel gelehrt, das noch heutigen Tages in allen Segelanweisungen eine große Rolle spielt. Wir verdanken ihnen eine völlig neue Art der Orientierung beim Ansegeln der Küste, die sich in ihrer praktischen Einfachheit bewährt hat.

Wie sehr sie sich an diese Orientierungsart gewöhnt hatten, wird erst klar, wenn man ihre allmählich auftretenden Karten betrachtet. Gerade an der Hand dieser Methode haben sie sich eine Technik des Kartenzeichnens angeeignet, die in der Weltliteratur einzig dasteht, deren Vorteile erst neuerdings wieder selbständig gefunden und benutzt wurden.¹⁾ Diese Darstellungsart besteht in der primitivsten Form darin, zwei Ansichten der Küste in dem Winkel der Küste selbst aneinanderzuzeichnen. Setzt man diesen Gedanken nur folgerichtig fort, so ergeben sich unsere Karten. Es wird also bei ihnen der Grundriß, der Lageplan der Küste gezeichnet und daran in jedem Punkte der Aufsriß, die Küstenansicht. Eine derartige Methode ist natürlich eine mathematische Unmöglichkeit. Es muß ein ständiger Kampf stattfinden, ob man im einzelnen Punkt der Karte oder der Küstenansicht den Vorrang geben wollte. Aber gerade dieses Ringen macht die Karten so interessant; es zeigt uns den praktischen Blick unserer Seefahrer.

Der glänzendste Vertreter dieser Zeichenkunst ist Lucas Janß Waghenauer aus dem holländischen Städtchen Enkhuizen. Seine Werke, *Spiegel der Zeevaert* 1584—1615, *Tresoor der Zee-vaert* 1592—1609, sind epochemachend gewesen. Sie sind in holländischer,

¹⁾ In den modernen Radfahrkarten und Pharuspänen finden wir ganz ähnliche Durchdringungen von Grundriß und Aufsriß.





deutscher, lateinischer, französischer und englischer Sprache erschienen; alle Werke der Seefahrer des 17. Jahrhunderts, als da sind Bleauw, Donker, van Keulen usw. stehen in unmittelbarer Abhängigkeit von ihm.¹⁾ Sein Einfluß geht soweit, daß lange Zeit ein Seeatlas kurz „Waghenaer“ genannt wurde.

In vollendeter Weise hat er die Verquickung dieser an und für sich feindlichen Darstellungsarten zu bewältigen gewußt, stets die praktische Ausnutzung seiner Karten im Auge behaltend. So tritt bei seinen Karten in der Nähe jedes Hafens der Grundriß in den Vordergrund, der Aufriß muß sich biegen und dehnen. Anders bei felsiger, havenloser Küste. Hier, z. B. bei der Nordbretagne, genügte ein gerader Strich, an den der Aufriß gezeichnet wurde, die Buchten, die unsere Schiffer nicht aufsuchten, werden nur an der kulissenartigen Gebirgsanordnung erkannt. So kann allein die Betrachtung dieser Karten uns wichtige Aufschlüsse zur Handelsgeschichte liefern, die alten Reisewege sind zu erkennen; ob sie z. B. rechts oder links einer Insel führten, zeigt die Seite der Insel, welche die Küstenansicht schmückt. Im Laufe der Jahrhunderte mußte naturgemäß, besonders beim Übergang von Spezialkarten zu den Übersichtskarten, die Küstenansicht aus der Karte verschwinden. Gehalten hat sie sich noch auf vielen Karten des 18. Jahrhunderts.²⁾

Aber in alter Zeit waren die Kupferstecher nicht nur ausführende Werkzeuge in der Hand der Kartographen, sie waren neben diesem auch frei schaffende Künstler. War nun von jeher das Meer die Stätte der Wunder und Abenteuer, so bot sich ihnen hier fruchtbarer Boden. Wir sehen unser Meer mit Ungeheuern, wasserspeienden Wallfischen, Kampfszenen bevölkert. Machen diese Bilder auf den Beschauer einen etwas naiven Eindruck, so erfreut er sich an den vielgestalteten Schiffen, die in der Pracht ihrer

¹⁾ vfr. meinen Artikel in den Ann. der Hydrographie November 1906, p. 516—527.

²⁾ Zu der Karte des Fabricius von Ostfriesland finden sich die Inseln in der Darstellungsart von Seekarten gezeichnet, wenn auch ganz schematisch und vom Lande aus gesehen, ein Zeichen, daß die Wissenschaftler die Küste und ihre Gebilde wenig interessierten, sie hier die Methode der Seekarten mißverstehend kopierten.



Segel sicher die Wogen teilen, und uns Zeugnis abgeben von der Art und Weise damaliger Schiffbaukunst.

So interessant die Phantasie eines Künstlers ist, die bei allen älteren Karten eine große Rolle spielt — und welches Gebiet böte ihr mehr Nahrung als die Geographie —, so verderblich ist sie häufig einer exakten Kartenzeichnung geworden. In diesen Zeiten gibt es nicht wie heute weiße Stellen auf der Karte, nein, alles, auch unbekannte Gegenden, müssen ausgefüllt sein. So sehen wir vornehmlich bei den Innenländern, und seien ihre Karten auch noch so berühmt und wichtig, z. B. bei Ptolemäus, Mercator usw., die Unkenntnis gerade der Küste durch schematische Darstellungen verdeckt, Inseln und Vorgebirge sind frei erfunden. Das Gesagte gilt für Übersichtskarten sowohl als für Spezialkarten. Unsere Karten aber sind gerade Küstenkarten. Bei ihnen also sind die Fehler in diesen Landstrichen naturgemäß nach der Kenntnis der damaligen Zeit möglichst beschränkt. Auf sie also muß man zurückgehen, um die Küsten, die die modernen Karten in den Vordergrund rücken, in alter Zeit studieren zu wollen.

Gerade die Küsten unserer Heimat sind nicht das uninteressanteste geographische Problem. Können uns also unsere Seekarten über sie etwas aussagen? Erwarten läßt sich natürlich nicht eine exakte Darstellung etwa im Sinne heutiger topographischer Aufnahmen. Aber beim vergleichenden Studium dieser und späterer Karten gewinnt man doch überraschende Einblicke. Vergessen darf nicht werden, daß die Karten als Seekarten auf die Darstellung des Landes verzichten. In dieser Einseitigkeit aber liegt ihre Stärke. Während in Landkarten alter Zeit alle Gebilde gleichwertig nebengeordnet werden, also kleine Fehler der Mitte des Kartenblattes störend bis zum Rande wirken, ja somit gerade die Küste die Summe aller Fehler ausgleichen muß, wird diese gerade hier in Spezialzeichnungen geboten.

Ein anderer Vorteil der Karten liegt in ihrem Alter. Übergehen wir die kleinen Küstenansichten oder Darstellungen hervorragender Seezeichen, wie die Kirche von Minjen, ja vielleicht schon kleine Inselkarten wie Helgoland in der kleinen „Caerte van der zee“ 1566 u. ff., so stellt sich als älteste Karte der heimischen



Küste eine Karte in dem Seebuch „Die Caerte Vade Dost en de West Zee / van den vermaerden Stuerman Goehuaert Willemsen van Hollesloot“ dar (siehe die Karte).¹⁾ Diese Karte ist älter als alle bekannten Karten der Wesermündung oder gehört jedenfalls zu den ältesten. Sagt doch Sello:²⁾ „Die ältesten kartographischen Quellen (über den Jadebusen) reichen bis zum Anfang der neunziger Jahre des 16. Jahrhunderts hinauf.“ Das Seebuch aber stammt aus dem Jahre 1588, die Karte aber muß nach allem noch bedeutend älter sein, steht doch z. B. auf ihrem Titel: Dit van de Elff / heeft Gouert Willems wt anderen genomen ende goet ghevonden / daerom hier by ghevoecht.

Die Karte im Holzschnitt bietet auf den ersten Blick einen ungewohnten Anblick. Anstatt wie jetzt üblich, den Norden nach oben zu zeichnen, ist hier der Osten nach oben gewandt. Die Landmassen und das Watt sind markant herausgehoben, der Eindruck wird noch durch eine gelbe Wasserfarbe erhöht. Deutlich zeichnen sich die einzelnen Wasserstraßen zwischen den Watten ab, in denen Tonnen, 12 für die Wesereinfahrt, 6 für die Elbeinfahrt, das Fahrwasser bezeichnen. Unter diesen kommen „I roode sant“, „Die Mellem ton“,³⁾ „Die ton Boltensyl“⁴⁾ vor. Unter den Watten unterscheidet man deutlich den hohen Weg und den Knechtland. Neuwerk und Wangeroog sind durch Watten mit dem Festland verbunden. Ebenso scheinen die Dünen von Helgoland noch mit dem Felsen verbunden zu sein. Als besonders gute Seezeichen sind die Kirchen von Minsen und Neuwerk durch Anpeilungs-

¹⁾ Ich habe die Karte in meiner Arbeit „Über die niederdeutschen Seebücher des 15. und 16. Jahrhunderts“, Mitt. der Geogr. Ges. in Hamburg, Bd. XXI 1906, Karte V, veröffentlicht.

²⁾ Sello, Der Jadebusen, sein Gebiet, seine Entstehungsgeschichte. Der Turm zu Wangerooge. Barel 1903.

³⁾ cfr. Sello, Des David Fabricius Karte usw. Norden und Norderney 1896, p. 30. „1410 erhielten die Bremer von Edo Wiemken die Erlaubnis, auf dem Mellem oder dem Roten Sande Seezeichen auszulegen. Auf einer handschriftlichen Karte der Wesermündung aus dem Ende des 16. Jahrhunderts (Oldenb. Archiv) findet sich dann auch an entsprechender Stelle die Melm-Ton eingetragen.“

⁴⁾ Von Sello, Der Jadebusen usw., p. 29, erwähnt.



linien ausgezeichnet, während der zurzeit baufällige¹⁾ Turm von Wangeroog zurücktritt. Im Jadebusen, über den eine Fähre (t veer) beim jetzigen Wilhelmshaven führt, zeigen sich 6 Inseln; eine Ausbuchtung beim jetzigen Ellenferdamm zeigt die noch nicht eingedeichte Zerstörung der Antoniflut (16. Jan. 1511). Die Ausmündung des Jadebusens (de Saa) mündet in „De W. Weeser“. Diese zweigt sich etwas unterhalb der Einmündung von „De oost Weeser“ ab, von ihr durch ein Watt „T roode sant“ getrennt. Daraus erhellt, daß Wester Weser und Jade zwei nicht identische Begriffe sind. Diese Auffassung (Sello) wird noch besonders durch den beschreibenden Text erhärtet, der überall bei unseren Werken ergänzend zur bildlichen Darstellung tritt. Auffallend erscheint die geringe Breite Butjadingens bei Blexen (blixem) und das Zurückweichen der Küste von Land Wursten, doch kam es dem Schiffer auf die deutliche Darstellung des Meeres, wenn auch zu Ungunsten des Landes, an. Die Punkte Helgoland (heyligelant), Buxum (buxsem), Altenbruch (oldenbroeck), Brake (braeck), Wangeroog (wangerooch) mögen die Ausdehnung der Karte festlegen, ihr Maßstab ist etwa 1 : 450000.

Diese kurzen Andeutungen mögen über eine uns besonders interessierende Karte genügen. Bedenkt man aber, daß Ostfriesland, ja die ganze Küste Westeuropas, in ähnlichen Spezialkarten geboten wird, daß in der Folgezeit die prächtigen Kupferstiche Waghenaeers 1584/5 hinzutreten, so erkennt man, daß die kartographische Heimatforschung über diese Quellen nicht hinwegeilen darf.

¹⁾ Sello, l. c. p. 50.



III.

Das Bauernhaus im Herzogtum Oldenburg.

Von Geh. Oberbaurat Janßen=Oldenburg.

Literatur.

H. Henning, Das deutsche Haus in seiner historischen Entwicklung. Straßburg und London 1882.

G. A. von Halem, Geschichte des Herzogtums Oldenburg. 1794.

D. Lasius, Das friesische Bauernhaus in seiner Entwicklung während der letzten vier Jahrhunderte. Straßburg und London 1884.

P. Kollmann, Statistische Beschreibung der Gemeinden des Herzogtums Oldenburg. 1897.

Berichte über die Tätigkeit des Oldenburger Landesvereins für Altertumsfunde und Landesgeschichte. Heft 3, 1881. Heft 5, 1885.

Die Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogtums Oldenburg, bearbeitet im Auftrage des Großherzoglichen Staatsministeriums. Heft 2, Amt Wechta 1900.

Wenn auch in der letzten Zeit über Bauernhäuser mancherlei geschrieben und dieser Gegenstand insbesondere in dem vom Verbands deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine herausgegebenen Werke „Das Bauernhaus im Deutschen Reiche“ allgemein behandelt ist, so hat doch das oldenburgische Bauernhaus in allen Veröffentlichungen, auch in dem genannten Werke, für welches ich den Stoff geliefert habe, nur eine untergeordnete Berücksichtigung gefunden, es mag daher nicht ohne Interesse sein, über die eigenartige Bauweise desselben im Zusammenhang und in erschöpfender Weise Näheres zu erfahren.



Im Herzogtum Oldenburg finden wir vorwiegend das sächsische Bauernhaus, wie es, wenn auch mit verschiedenen bemerkenswerten Abweichungen, über einen großen Teil Norddeutschlands verbreitet ist und außerdem das friesische Bauernhaus der Nordseemarschen zwischen Weser und Dollart, welches in seiner ganz besonderen Einrichtung und Konstruktion nur auf ganz eng begrenztem Raum in der Nordwestecke des Deutschen Reiches vorkommt. Trotz seiner Eigenartigkeit hat es bis vor nicht langen Jahren kaum Beachtung gefunden, und in weiteren Kreisen ist es ganz unbekannt geblieben, sodaß sogar in dem im Jahre 1882 von Professor R. Hennig in Straßburg verfaßten Werk über die historische Entwicklung des deutschen Hauses, in welchem alle sonst vorkommenden Bauarten mit großer Ausführlichkeit behandelt sind, dieser schon seit Jahrhunderten in unserem deutschen Vaterlande heimischen Bauweise nicht einmal Erwähnung geschehen ist.

Diesem Mangel hat dann im Jahre 1885 der damalige oldenburgische Oberbaudirektor D. Vasius abgeholfen, indem er an der Hand von Beispielen aus den oldenburgischen Marschen eine kleine Druckschrift veröffentlichte unter dem Titel: „Das friesische Bauernhaus in seiner Entwicklung während der letzten vier Jahrhunderte, vorzugsweise in der Küstengegend zwischen der Weser und dem Dollart“. Diese Schrift behandelt die Frage vorzugsweise historisch, gibt aber außerdem schätzenswerte Notizen über Einrichtung und Konstruktion des friesischen Bauernhauses in unseren Marschen.

Später folgen ganz vereinzelte Aufsätze über diesen Gegenstand in technischen Zeitschriften.

Das Herzogtum Oldenburg, welches mit den Fürstentümern Lübeck und Birkenfeld, ersteres in Holstein, mit der Hauptstadt Gutin, letzteres in der südlichen Rheinprovinz, das Großherzogtum gleichen Namens bildet, besteht in seinem nördlichen Teile vorzugsweise aus Marschland, angeschwemmtem Boden, welcher sich von der Nordseeküste über das Feverland und Butjadingen nach Süden bis zum Rande der Geest erstreckt, der sich etwa von Zetel über



Varel und Jade, dann in südöstlicher Richtung bis zur Weser zieht, während der mittlere und südliche Teil des Landes, neben den ziemlich ausgedehnten weniger angebauten Moorflächen, wesentlich aus Sandboden besteht, der hier zu Lande im Gegensatz zur „Marsch“ (von mariscus marais, Sumpf) mit „Geest“ (von gūst, gast, was soviel wie trocken bedeutet) bezeichnet wird.

Die eigentliche Oldenburger Geest bildet als Teil für sich das mittlere Herzogtum, mit der Hauptstadt Oldenburg in der Mitte und hat ihre besondere ländliche Bauweise, die sich weniger in einer von der sächsisch-westfälischen abweichenden Einrichtung, wie in der äußeren Ausbildung, namentlich der Bedachungen und der Giebel ausprägt, während die südlich davon gelegene Landschaft, das oldenburgische Münsterland oder die münsterische Geest, sich in ihrer Bodenbeschaffenheit und Erscheinung an das benachbarte nördliche Westfalen anschließt, mit dem es in Konstruktion und Einrichtung seiner landwirtschaftlichen Bauten mehr übereinstimmt.

Die nach Marsch und Geest geteilten Landesteile des Herzogtums haben ihre alten Landschaftsbezeichnungen beibehalten. Solcher Landschaften sind in der Marsch: im Südosten, von der Weser, Hunte und Dichtum eingeschlossen, das schon seit dem 12. Jahrhundert durch holländische Kolonisten planmäßig eingedeichte Stedingerland nebst dem Wüstenlande, nach Norden, sich der Weser entlang ziehend: Moorriem, Stadland und zwischen dem Ausfluß der Weser und der östlichen Seite des Jadebusens Butjadingen, auf der westlichen Seite des Jadebusens bis zur Nordsee das Feverland, an welches sich Dittfriesland westlich anschließt, ersteres wieder geschieden in das Wangerland, Destrigen und Rüstingen. Von den 25 Gemeinden Feverlands liegen 5 auf der Geest, d. h. auf einem rings von Marsch umgebenen inselartigen Sandrücken, an dessen nördlicher Grenze die Stadt Fever liegt und zwar so nahe, daß die nördlichen Straßen der Stadt schon Kleiboden zeigen.

Am rechten Ufer der Weser liegt das oldenburgische Land-Wühdren.

Auf der Geest wird das südlich des Feverlandes nach der Westgrenze des Landes zu gelegene Gebiet als friesische Wede



bezeichnet, an die wieder südlich, bis an die münstersche Geest sich ausdehnend, das walddreiche Ammerland stößt.

Der ganze von der münsterschen Geest umschlossene Süden hat heute keine andere Bezeichnung als die des Münsterlandes, aus dem sich nur das an der Westgrenze hinter unwegsamen, gewaltigen Mooren versteckte, größtenteils noch friesisch redende Sagerland oder Saterland erhebt.

Die sächsische Bauweise ist im Oldenburgischen über die ganze Geest verbreitet, nur an den Grenzen, z. B. zwischen Zeverland und der friesischen Bede, greift die friesische Bauart über, wie sich diese auch durchweg auf der jeverschen Geest erhält. Die sächsische Einrichtung findet sich ferner in den Marschdistrikten des Stedingerlandes, des Stadlandes und einem Teil Butjadingens, wo sie aber immer mehr durch die friesische verdrängt wird. Zeverland zeigt durchweg rein friesische Bauweise und Einrichtung.

I. Das sächsische Bauernhaus.

1. Auf der oldenburgischen Geest.

Wie die Häuser selbst, so ist auch die Anlage der Gehöfte auf der oldenburgischen Geest durchweg eine übereinstimmende und im Münsterlande ist sie nicht wesentlich abweichend.

Die einzelnen Gehöfte, von der Straße mehr oder weniger weit zurückgerückt, meist an der Vorder- und der Sonnenseite von Bäumen (Eichen, Linden, Tannen) umgeben, wechseln in flacher oder leicht welliger Gegend mit zusammenhängenden Häusergruppen und Dörfern. Vor dem Hause, seitwärts neben der Einfahrt, ist fast überall die Düngerstätte angelegt, dieselbe fehlt, an dieser Stelle wenigstens, wohl nur bei Wirtshäusern, Pfarrwohnungen, Schulen und anderen weniger der Landwirtschaft dienenden Gebäuden. — Der Dünger wird entweder in dem Zustande auf die Stätte gebracht, wie er aus den Ställen kommt, oder in ärmeren Moor- und Heidegegenden mit Heideplaggen untermischt, indem auf eine Lage Dünger eine Lage Plaggen kommt. (Plaggendünger). Jedes Gehöft besteht in der Regel nur aus einem Gebäude, „in welchem Menschen und Vieh in friedlicher Nähe bei einander wohnen“, wie



Justus Möser in seinen patriotischen Phantasien sagt, indem er gleichzeitig ein Loblied des sächsischen Bauernhauses singt und die Vorteile, die dasselbe durch seine große Übersichtlichkeit bietet, lobend hervorhebt. — Wenn sonst noch Gebäude auf dem Gehöft errichtet sind, so dienen dieselben nur zur Aufnahme von Feuerungsmaterial (Torf), Heu und Ackergeräten, die in dem im allgemeinen ziemlich beschränkten Haupthause, vor welchem sie rechts oder links stehen, keinen Platz finden.

Über den niedrigen Seitenmauern des Hauses erhebt sich ein mächtiges Dach, wenigstens als Winkeldach konstruiert, meistens aber höher in spitzem Winkel. Die oberen Ecken der Giebelseiten sind senkrecht abgesetzt, sodaß sich kleine Dreiecke bilden, die entweder durch Fenster oder Bretter geschlossen, oder des Rauchabzuges wegen offen gelassen sind. Unterhalb der Dreiecke fällt das Dach mit halbem oder dreiviertel Walm zur Giebelmauer ab. Die Dachdeckung besteht aus Stroh oder Reith, das in dicker Lage aufgebracht ist und solcherweise dem Hause von oben einen wirksamen Schutz liefert. Vollständige Ziegelbedachung haben die alten Bauernhäuser der oldenburgischen Geest nur selten, man findet aber in manchen Landstrichen solche, die zum Teil mit Ziegeln (Pfannen) in Strohdocken, zum Teil mit Stroh oder Reith gedeckt sind, und zwar in der Weise, daß die Ziegelflächen oben und an den Seiten von breiten strohgedeckten Streifen eingefast sind. Die Firsteindeckung wird stets in dichter Packung aus Heide als sogen. Bock hergestellt, der mittels langer hölzerner Nägel (Heidsticken) befestigt wird. Jetzt nehmen die praktischen Strohdächer immer mehr ab und nur vereinzelt findet man sie bei Neubauten noch angewandt; die Vorzüge der dichten, weichen Bedachung, Kühle im Sommer und Wärme im Winter, schätzte man anscheinend früher mehr wie jetzt.

Die mit Ziegeln gedeckten Bauernhäuser des oldenburgischen Münsterlandes haben in der Regel keine abgewalmten Dächer, sondern gerade Giebel mit Windfedern und Bretterverkleidung, wie dies auch im Osnabrückischen und im nördlicher Westfalen der Fall ist.

In den holzreicheren Gegenden der Geest und des Münsterlandes bestehen die Außenwände der Bauernhäuser vorwiegend aus



ausgemauertem, in ärmeren Gegenden auch wohl mit Lehmstücken ausgefülltem eichenen Fachwerk, welches auf Mauerwerk oder auf Feldsteinen als Fundament ruht, im allgemeinen ohne jeglichen Schmuck und Zierat, nur vielfach am Hauptgiebel, in den hölzernen Sturz der Haupteingangstür eingegraben, mit Sprüchen oder den Namen der Erbauer und ihrer Ehefrauen, nebst dem Jahr der Erbauung versehen.

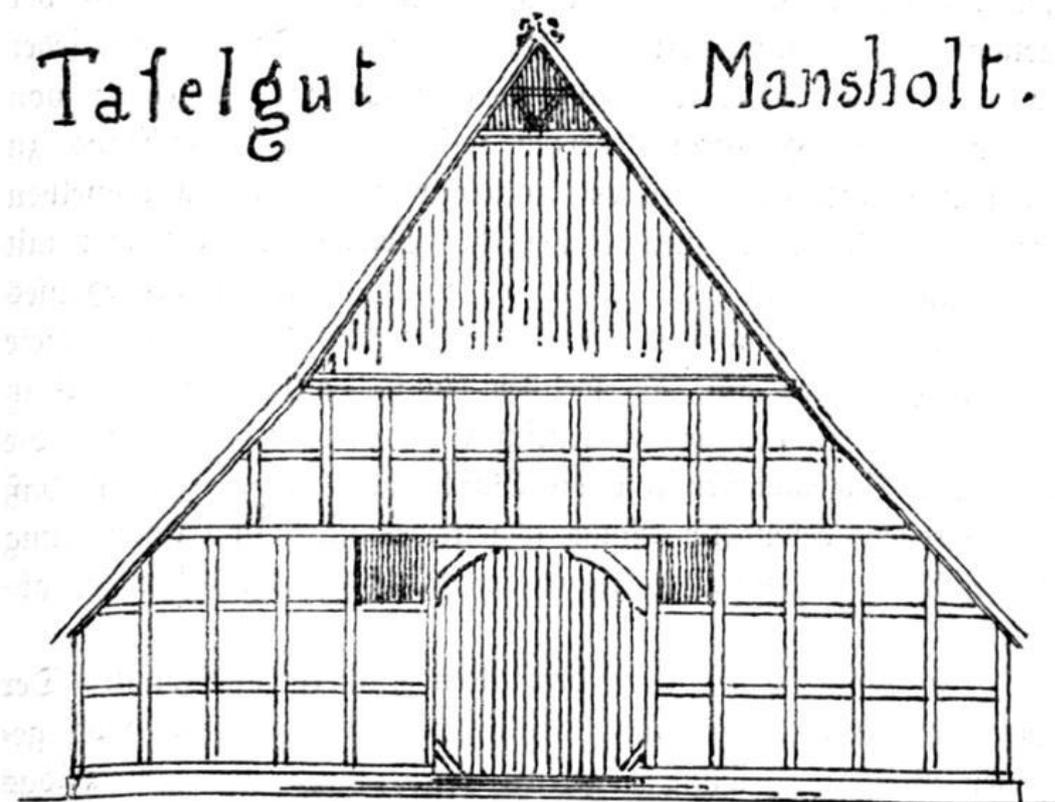
Dagegen finden sich auf den bäuerlichen Gehöften im südlichen Teile des Münsterlandes, so beispielsweise in der Gemeinde Damme, noch manche ältere Gebäude mit mehr oder weniger reicher Holzarchitektur. Anstatt der vorerwähnten Holzverkleidung ist das Bindwerk des steilen Giebels sichtbar gelassen und mit Ziegelsteinen ausgemauert, geschosßweise nach außen übergesetzt und die Ausfragungen durch Konsolen unterstützt. Ein hervorragendes Beispiel eines solchen Giebels bietet der Meierhof zu Rüschemdorf, östlich von Damme, welcher in den „Bau- und Kunstdenkmälern des Herzogtums“ Heft 2 (Amt Bechta), bearbeitet im Auftrage des Großh. Staatsministeriums, S. 104, in vorzüglicher Weise bildlich dargestellt ist. Die Konsolen sind verschiedenartig ausgeschnitten und verziert. Die Spitze des Giebels schließt mit einer Säule ab, während sonst in dortiger Gegend die Pferdeköpfe vorherrschen.

Als charakteristische Beispiele des oldenburgischen Geest-Bauernhauses sächsisch-westfälischer Einrichtung können die Bauernhäuser in der Umgegend der Stadt Oldenburg, namentlich aber diejenigen des Ammerlandes bezeichnet werden. Die Fundamente der alten Häuser aus dem 17. Jahrhundert bestehen meistens noch aus Feldsteinen, die Gefache aus Eichenholz, ebenso der Dachverband und die manchmal bis 40 cm starken Ständer. Das hohe spitze Dach ist gewöhnlich mit starken halbrunden Latten, als Unterlage für das Strohdach, benagelt.

Das Sachsenhaus hat die Form eines langgestreckten Rechtecks, dessen Breite zur Länge sich unter gewöhnlichen Verhältnissen wie 3:5 verhält. Die schmalere Giebelseite ist stets der Straße zugekehrt. Ein weites hohes Einfahrtstor, welches dem beladenen Erntewagen die freie Durchfahrt gestattet, um innerhalb des Gebäudes entladen zu werden und neben welchem sich rechts und



links oben ein kleines, in der Regel vierscheibiges Fenster befindet, führt von der dem Wege oder dem meist mit Bäumen bepflanzten Vorhof zugekehrten Schmalseite des Hauses in die Scheune, deren große mit Lehm ausgestampfte Diele, von der einen Quermwand zur anderen sich hinziehend, das Haus in der Mitte durchschneidet. Das große Tor tritt manchmal um einige Meter in das Haus zurück und läßt vor dem Eingang noch einen freien Platz. Dasselbe be-



steht aus zwei Flügeln, welche in der Regel aus je zwei einzelnen sich frei übereinander bewegenden Teilen zusammengesetzt sind, so daß der Bewohner einen oder beide obere Teile öffnen kann, ohne den Zugang zum Hause zu erschließen. Ist aber das Tor nicht in mehrere Teile zerlegt, so ist ein $1\frac{1}{2}$ –2 Meter hohes Gitter angebracht, welches den freien Eingang hindert.

Die Eigentümlichkeit des sächsischen Bauernhauses besteht darin, daß es die Wohnung, die Stallungen, die Dreschtenne und den Bergeraum, im wesentlichen also das ganze Gehöft unter einem Dache, in einem einzigen Gebäude und ohne Trennung der einzelnen Teile vereinigt, sodaß also Vieh und Menschen hier in un-

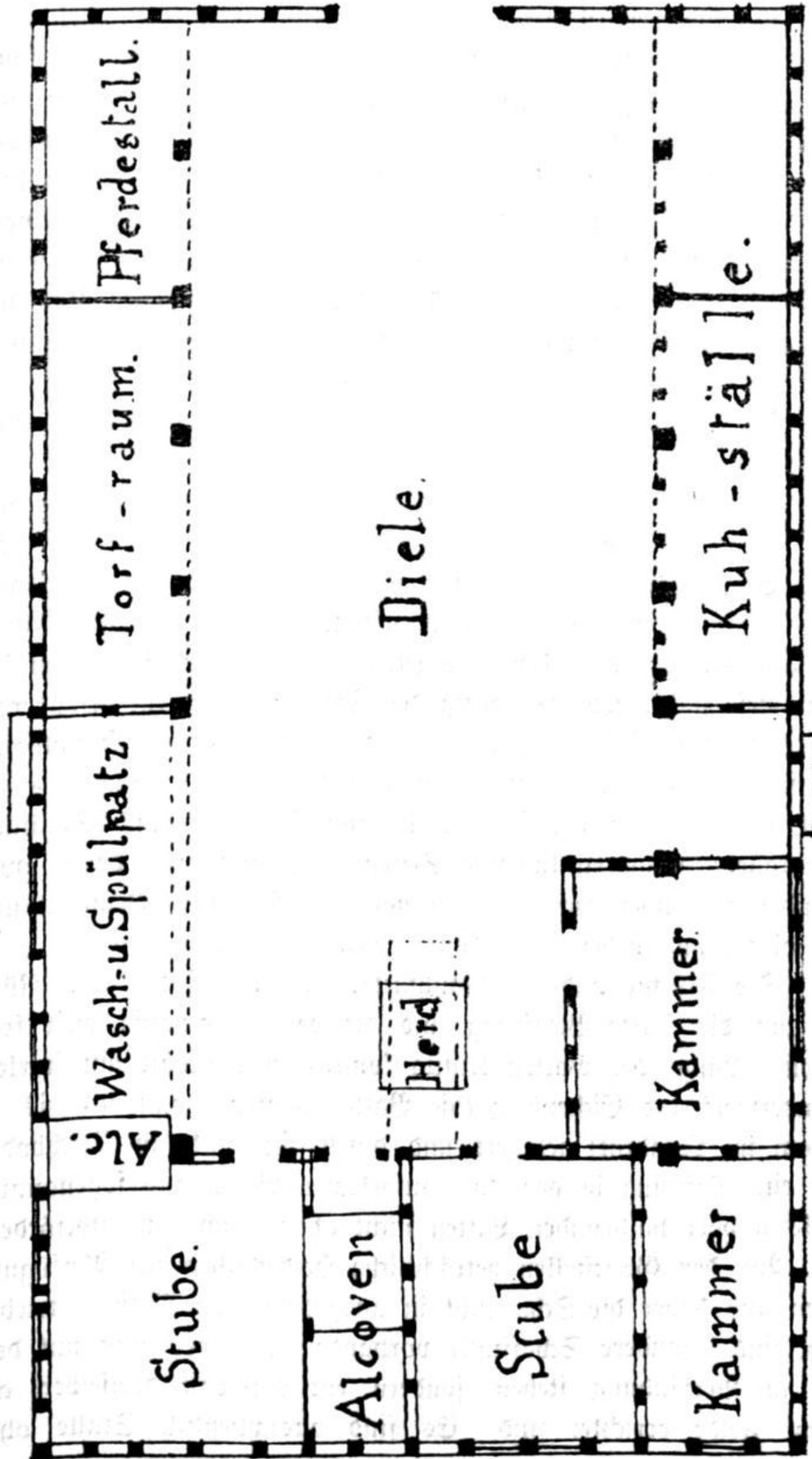
mittelbarer Nähe bei einander wohnen. Die Dreschdiele oder Tenne dient dem ganzen wirtschaftlichen und häuslichen Leben als Mittelpunkt. In dem die ganze Breite des Hauses einnehmenden Hintergrunde ist in der Mitte der niedrige gemauerte Herd angeordnet, auf welchem ein immerwährendes Feuer unterhalten wird, über welchem an der Decke an einem langen eisernen Haken, in dessen fägesförmigen Zähnen ein anderer auf- und abgeschoben werden kann, der Kessel oder andere Kochgeschirre hängen. Hier ist der regelmäßige Aufenthaltsort für die weiblichen Familienmitglieder und die Mägde, die ihren häuslichen Geschäften nachgehen; von hier aus ist die Hausfrau jederzeit imstande das ganze Haus zu überschauen und alles bequem zu überwachen, was in demselben vorgeht. Auch der männliche Teil der Bewohner, der Bauer mit seinen Knechten, hält sich, wenn er nicht außerhalb des Hauses beschäftigt ist, vorzugsweise und stets des Abends, auf der Diele und am Herdfeuer auf, an welchem auch der Gast seinen Platz findet. Hier, an den beiden seitlichen Fenstern, werden auch die Mahlzeiten eingenommen und die Wäsche besorgt, es sei denn, daß für letztere ein besonderer Raum abgekleidet ist. In Ermangelung eines Kellers ist häufig in irgend einer Ecke eine Milchammer abgekleidet.

Ein Schornstein ist in den alten Häusern unbekannt. Der vom Herd aufsteigende Rauch, der an einer vorn in die Höhe gezogenen Bretterverkleidung abgeleitet wird, sucht direkt durch das Tor seinen Abzug ins Freie, oder zieht durch das über der Tenne lagernde Getreide aus der in der Giebelspitze befindlichen Öffnung hinaus.

In größeren und neueren Bauernhäusern ist der häusliche Wirtschaftsraum (Flet) schon mehr als Küche behandelt und durch eine leichte Wand mit breiter, zweiflügeliger Glastür von der Tenne abgeschlossen. Mit diesem Abschluß mußte dann auch hinter dem Herd ein Schornstein angelegt und mit einem Rauchmantel versehen werden, um dem Rauch einen direkten Abzug zu verschaffen.

Der Fußboden der Küche wurde häufig mit sorgfältig ausgesuchten kleinen Findlingen in Mustern, teilweise mit Backsteinen verziert hergestellt.





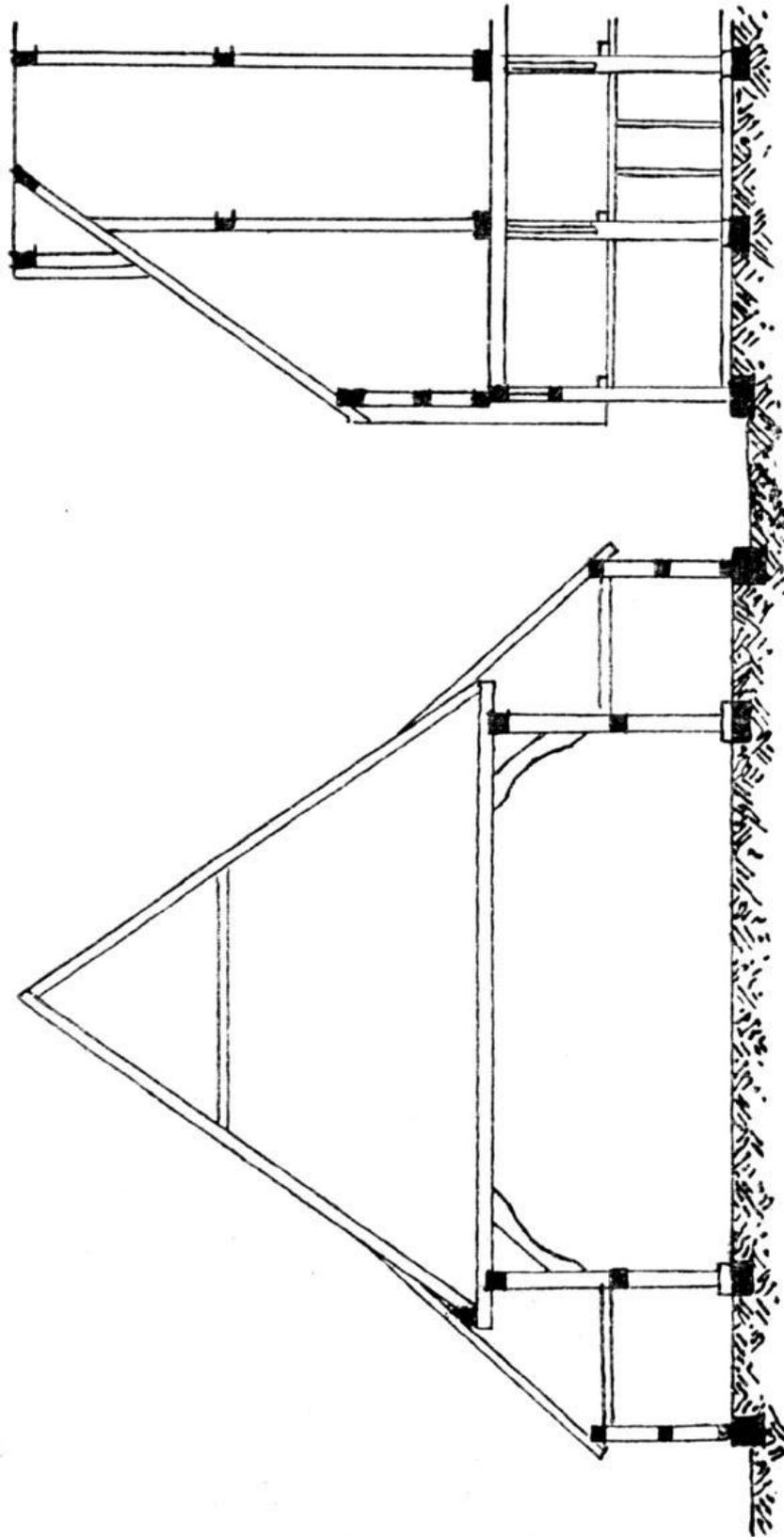
Am hinteren Giebel befinden sich einige niedrige, selten über 3 Meter hohe Stuben, die teilweise Schlafstellen enthalten, sonst aber nicht dem regelmäßigen Aufenthalt der Bewohner dienen und daher wenig benutzt werden. In einer besseren Stube werden Gäste aus der Stadt empfangen und bewirtet. Um auch von hier aus das ganze Haus überblicken zu können, sind in der Innenmauer, neben dem Herd, kleine Fenster angebracht, die von innen mit Gardinen verhängt sind. Auch die Stubenfußböden sind ursprünglich aus Lehm Schlag hergestellt oder mit Ziegeln gepflastert, hölzerne Fußböden sind erst später eingeführt.

Die Schlafstellen der Knechte befinden sich in der Regel über den Viehständen.

Auf beiden Seiten der Diele liegen die Stallungen, rechts oder links, unmittelbar an der Einfahrt der Pferdestall, häufig durch Bretterwände vom übrigen Scheunenraum abgekleidet, dann die Viehstände für das auf Streu gestellte Rindvieh und die Kälber, mit den Köpfen der Tenne zugekehrt, ferner die Schweineställe, wenn diese nicht, wie es häufig der Fall ist, in einem besonderen, der vorderen Giebelseite angefügten, oder getrennt vom Haupthause aufgeführten Nebenbau untergebracht sind. Wo der Raum es erlaubt, sind hier an der Dreschdiele auch Torraum und Spülplatz angeordnet. Eine einflügelige Seitentür, häufig auch deren zwei, einander gegenüberliegend, führen nach draußen zum Brunnen und dem hinter und neben dem Hause gelegenen Gemüsegarten.

Die Früchte und das Rauhfutter werden auf dem mit Rücksicht auf die starke Belastung und die verhältnismäßig weit freitragende Länge der Balken kräftig konstruierten Gebälk mit starkem Ständerwerk aus Eichenholz (die Balken messen manchmal bis zu 40 cm im Quadrat) gelagert und durch eine Luke im Dachboden oder eine Öffnung in dem lose aufgelegten Belag aus sogenannten Schleten oder halbrunden Latten nicht ohne Mühe hinaufbefördert.

Wo den Geeststellen beträchtliche Heideflächen zur Verfügung stehen und daher die Schafzucht in ausgedehnterem Maße betrieben wird, sind besondere Schafställe vorhanden, die aber nicht mit dem Hof in Verbindung stehen, sondern entfernt von demselben auf freiem Felde errichtet sind. Es sind ausschließlich Ställe ohne



Decke und Bodenraum, also mit freiem Dach. Da die Schafzucht, wenn sie auch auf der Geest im Oldenburger Lande und Münster-

lande sehr verbreitet ist, doch an keiner Stelle einen großen Umfang erreicht, haben die Ställe fast überall nur geringe Abmessungen, etwa 7 zu 12 Meter. Meistens sind sie mit niedrigen, bis zu 2 Meter hohen Mauern aus Feldsteinen, Ziegeln oder Bindwerk umgeben und erhalten ein ziemlich hohes, mit Stroh und Heide gedecktes Dach. Die Dachstützen ruhen meist auf Feldsteinen.

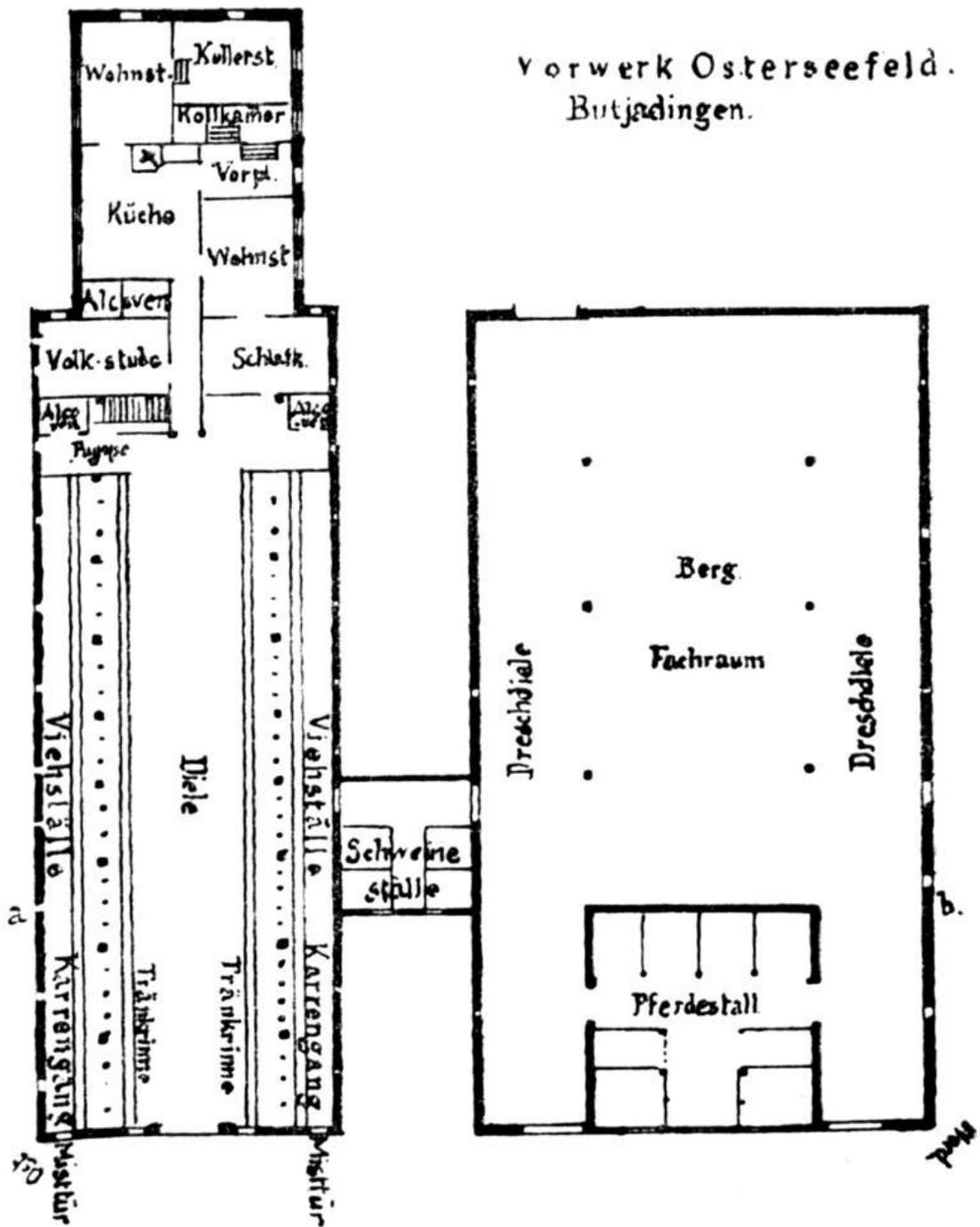
Wejermarsch — Butjadingen.

Wo nun das westfälische Bauernhaus in die holzärmeren Gegenden der Stadländer- und Butjadinger Marsch verpflanzt ist, da machen sich sofort Abweichungen von dem Grundtypus bemerkbar. Der auf der Geeft fast allgemein übliche Fachwerksbau und die Verwendung des Eichenholzes zum Ständerwerk und den Balken hört bei diesen Bauten auf, aber die Strohdach- oder auch Reithedachung bleibt beibehalten, das offene, ununterbrochen unterhaltene Feuer des Herdes fällt weg und an dessen Stelle treten besondere Küchenräume mit geschlossenen Herdanlagen, die noch mehr vom Viehstall und der Scheune abgeschlossen sind, wie dies auf den Geeftstellen der Fall ist, wo eine Trennungswand zwischen Diele und Küchenwand aufgezogen ist. Die Wohnung wird durch diese Anordnung behaglicher und entspricht mehr dem rauheren, vom Wind stärker behafteten Klima der Marschen. Die Stuben erhalten eine größere Bedeutung, die Bedürfnisse und Gewohnheiten der Bewohner nähern sich der friesischen Art und gehen mehr oder weniger in dieselbe über. Das sehr lästige Eindringen des Düngergeruchs und des Ungeziefers aus dem Viehstall in die Wohnung, ein Hauptmangel der sächsischen Bauart, wird durch die vorerwähnte Anordnung wesentlich abgeschwächt, wenn auch nicht in dem Grade, wie dies bei der friesischen Bauart, wie wir später sehen werden, der Fall ist.

Eaterland.

Es mag noch auf eine Abweichung von der gewöhnlichen Einrichtung der sächsischen Bauernhäuser aufmerksam gemacht werden, die im westlichen Teile des Herzogtums vorkommt und zwar, freilich nur noch vereinzelt, in den Gemeinden Strücklingen, Ramsloh, Scharrel und Neuscharrel.





Querschnitt ab.



Die von diesen vier Gemeinden gebildete Landschaft wird „Saterland“ genannt, ist von der Sater = Ems durchflossen und grenzt westlich an die ostfriesischen Kolonien Ost- und West-Rauhderfehn. — Die hier in einigen Punkten von der üblichen Form abweichende Anordnung der Wohnung besteht darin, daß hinter der den Küchenraum nach hinten abschließenden Wand, neben einer kleinen Schlafkammer des Bauern ein Lagerraum für Heu und Torf liegt, der von der Längsseite sein eigenes Tor hat, eine große Doppeltür, durch die ein hochbeladener Wagen einfahren kann. Den gewöhnlichen Aufenthalt der Menschen bildet diejenige Stelle neben dem offenen Herde, die vor dem Zugang zur Schlafkammer gelegen und durch keinerlei Wandung von den Stallungen geschieden ist, hinter denen seitliche Fenster angebracht sind.

II. Das Friesenhaus.

Ganz abweichend von den sächsisch-westfälischen Bauernhäusern sind die landwirtschaftlichen Bauten in den friesischen Marschen zwischen Weser und Dollart, nämlich im Feberlande und teilweise, namentlich bei den Bauten aus neuerer Zeit, auch in Butjadingen und teilweise in der oldenburgischen Geest- und im Saterlande. Andere Bedingungen haben hier an den Küsten der Nordsee eine gänzlich verschiedene Einrichtung herbeigeführt.

Die Marschen Nordwest-Deutschlands entstanden durch Anschwemmung aus dem Meer und den Flüssen, denen von den höheren Gegenden her, durch Regen abgespült, feine Tonerde (Schlick) zugeführt worden war. Dieser Schlick wurde an den Mündungen der Weser und Elbe durch den Einfluß des Seewassers zu dem fruchtbaren Klei, welcher durch die Fluten zurückgeführt, die Seeufer deckte und dadurch die Marschen bildete.

Diese Gegenden liefern weder Steinmaterial noch Bauholz, auch Brennmaterial ist sparsam, und der Torf, welcher weiter südlich in den ausgedehnten Mooren so reichlich zur Verfügung steht, fehlt hier fast gänzlich, nur stellenweise ist derselbe in den Marschdistrikten durch schwere Arbeit zu gewinnen, sonst muß er zu Wasser oder zu Lande weit hergeschafft werden, was den Brand verteuert und dadurch den auf der Geest üblichen dauernden Herd-



brand verbietet. Andererseits erfordert die freie, gegen Wind und Wetter ungeschützte Lage der Bauernhöfe, sowohl für das Wohnhaus, wie auch für die Stallungen einen besonders sorgfältigen Schutz gegen die eindringende Kälte. Dies hat Veranlassung gegeben, daß man in den friesischen Gegenden in den Bauernhäusern, entgegen der sächsischen Sitte, die Räume für Menschen und Vieh, und für letzteres wieder nach den einzelnen Gattungen, streng von einander trennt, wobei aber alles unter einem Dach vereinigt bleibt, die freie Übersicht über den gesamten inneren Hausraum aber verloren geht und auch die nicht unbedeutende Ersparnis an Zeit und Arbeitskraft, welche durch die übersichtliche und bequeme Lage der verschiedenen Räume zu einander bei den wirtschaftlichen Berichtigungen in den westfälischen Bauernhäusern erzielt wird, hier aufgegeben werden muß. Wir haben oben gesehen, daß dies in betreff der Wohnräume in der Butjadinger Marsch, wo ja die westfälische Bauweise auch jetzt noch vorherrscht, bereits in frühesten Zeiten geschehen ist. Aber auch bei den Wirtschaftsgebäuden hat sich die Notwendigkeit einer veränderten Bauweise als wünschenswert erwiesen. Der Viehstand in den Marschgegenden nahm größere Dimensionen an, das Wirtschaftsende mußte dementsprechend vergrößert werden, wobei die Diele eine unnötige Ausdehnung erhielt, während der durch die Erweiterung auf dem Dachboden gewonnene Lagerraum in keinem Verhältnis zu dem größeren Ernteertrag stand, der vorhandene Raum also in der ungünstigsten Weise ausgenutzt wurde. Um nun aber Heu und Getreide nicht zum großen Teil draußen im Freien in Mieten aufsetzen zu müssen, womit immer viel verloren geht, entschloß man sich vielfach als Notbehelf Nebenscheunen von nicht unbedeutender Ausdehnung zu errichten, ebenso wie zur Unterbringung des vermehrten Viehstandes besondere Vieh- und Pferdeställe, häufig in nicht geringer Entfernung von den Hauptställen erbaut wurden. Daß diese Verhältnisse für den Wirtschaftsbetrieb nicht gerade günstig waren und die ursprünglichen Vorteile des westfälischen Hauses dadurch vollständig aufgehoben wurden, liegt auf der Hand und diese Nachteile machten sich denn auch tatsächlich in so hohem Grade geltend, daß die westfälische Bauweise auch in demjenigen Teil der Marsch,



wo sie bis dahin noch üblich war, jetzt bei Neubauten durch die friesische ersetzt wird und sogar an einzelnen Stellen, der großen Billigkeit und Zweckmäßigkeit wegen auch schon auf die Geest verpflanzt ist.

Im Oldenburger Lande ist die eigentliche Heimat des friesischen Bauernhauses das Zeerland.

Die Gehöfte liegen jedes möglichst inmitten der zu ihnen gehörigen Ländereien, einzeln über das flache Land verstreut, nur hier und da sind zusammenhängende Häusergruppen entstanden, die sich manchmal um einen bedeutenderen Hof gesammelt, oder sich aus kleineren Besitztümern zusammengefunden haben. Geschlossene Ansiedelungen finden sich außerdem bei den zahlreichen Kirchen (im kleinen 382,5 qukm großen Zeerlande 25 Kirchspiele) und an den Sielen, welche die der Entwässerung des Landes dienenden Sieltiefe vor den Fluten gegen das Meer oder die Flüsse abschließen. In den Dörfern und auf den Sielen, sowie längs der Seedeiche stehen außer Wirts- und Geschäftshäusern vorwiegend sog. Häuslingshäuser, von Landarbeitern bewohnt.

Die alten Gehöfte und Dörfer in diesen Gegenden liegen stets auf kleinen, künstlich hergestellten Anhöhen, Warfen oder Wurten auch Wurpen (Butjadingen) genannt, wofür der Boden durch Anlage von breiten Gräben, rings um Hof und Garten (Graften) gewonnen wurde. Ohne diese künstlich aufgeworfenen Erhöhungen wären in alten Zeiten Ansiedelungen nicht möglich gewesen, weil man den Deichbau noch nicht kannte und daher hohe Fluten ungehindert in das Land einbrechen konnten.

Wohl noch lange Jahre verstrichen, bis begütertere Ansiedler in die Marschen vordrangen, den Boden beackerten und bessere Häuser bauten.

Nach der Lage der Warfen läßt sich vielfach das Vordringen der ältesten Besiedelungen von der Geest in die Marsch verfolgen. In der Nähe der Zeverschen Geest finden sich beispielsweise so gut wie gar keine Warfen, sie beginnen erst in einiger Entfernung, denn die Bewohner, die sich am Rande des höher gelegenen Geländes niedergelassen hatten, nahmen von hier aus das zunächst gelegene niedrige Marschland in Anbau, und erst neue Ansiedler



drangen weiter vor und legten, um ihren Häusern eine vor den Fluten möglichst geschützte Lage zu geben, Hauswarfen an, auf welchen die Gebäude im allgemeinen der Länge nach von Osten nach Westen gestellt wurden. Die größeren Dorfwurten sind in ähnlicher Weise entstanden. Übrigens sind nicht alle Erhöhungen, die den Namen „Wurf“ führen, künstlich angelegt, manche dürften auf natürlichem Wege entstanden sein.

Die landesübliche Bezeichnung für den Bauernhof im Zevenlande ist „Landstelle.“ Man hat außerdem besondere Bezeichnungen für die Landstellen je nach ihrer Größe. Stellen, die über zehn Hektar groß sind, heißen „Landgüter“. Ein Landgut von 20 Hektar ist ein „volles Erbe“, ein solches von 10 Hektar ein „halbes Erbe“, noch kleinere werden „Landhäuslingsstellen“ genannt. Häuser, bei denen sich nur ein Garten befindet, heißen „Häuslingsstellen“. Die Größe der Landstellen ist sehr verschieden, sie wechselt zwischen 10—100 Hektar, im Mittel also etwa 50—60 Hektar.

Während der Geestbauer, ebenso wie der Westfälinger, gewöhnlich außer dem Hauptgebäude noch eine besondere Scheune braucht, um die ganze Ernte unterbringen zu können, wenn er sich nicht mit draußen aufgesetzten Fiemen behelfen will, wird das friesische Haus von vornherein so groß gebaut und so eingerichtet, daß unter gewöhnlichen Verhältnissen keine zweite Scheune notwendig wird. In außerordentlichen Fällen, wenn der Erntesegen ein besonders reicher ist, greift man natürlich auch hier zur Auf-
führung von Fiemen.

Das friesische Bauernhaus besteht im Hauptbau aus 5 Teilen, nämlich: Wohnhaus, Viehstall, Pferdestall, Dreschdiele und der eigentlichen Scheune, dem Fachraum, die vollständig von einander getrennt sind, sodaß jedes für sich ein Ganzes ausmacht. — Die Einrichtung des Wirtschaftsgebäudes, des sogenannten Berges (vom Bergen der Ernte) ist fast durchweg gleich, etwaige Abänderungen sind gewöhnlich durch örtliches Bedürfnis verursacht, dagegen finden sich in der ursprünglichen Anlage des Wohnhauses mehrfache Abweichungen. Die Grundrißform zeigt ein großes Rechteck von 20—22 Meter Breite und 30—40 Meter Länge,



welches Fachraum, Viehstall, Dreschdiele und Pferdestall enthält, dem sich das 12—13 Meter breite und 12—15 Meter lange Wohnhaus in der Mitte der Giebelseite vorlegt. Als Nebengebäude befindet sich auf den Gehöften des Severlandes und Butjadingens häufig ein Backspeicher, in welchem sich außer dem Backofen, die Darre, Grüzühle, Käsepresse und der Aschkasten befindet, worin die Asche vom Bohnenstroh, welche zur Lauge beim Waschen dient, aufbewahrt wird. Oft ist damit auch noch eine Remise für Wagen und Ackergerät verbunden. Um einen Hof gruppierte Baulichkeiten finden sich nicht vor, weil sich eben Wohn- und Wirtschafts-, Stall- und Bergeräume, alle unter einem Dache zu einem einzigen Gebäude vereinigen.

Bei Errichtung ihrer Wohnstätten hatten die friesischen Bauern, wie schon oben angedeutet, alle Ursache mit dem kostspieligen Baumaterial, Steinen und Holz, sparsam umzugehen und dadurch ist denn die eigenartige, von allen anderen landwirtschaftlichen Bauten im Deutschen Reiche so wesentlich abweichende Bauart der Scheunen entstanden, die ihre Grundlage in dem Bestreben fand, einen Raum zu schaffen, der mit tunlichst geringem Materialaufwand möglichst viel Gelaß für die Unterbringung von Heu, Getreide und Stroh bietet. Auch äußerlich erscheinen die Gebäude lediglich als Nutzbauten und entbehren jeglichen architektonischen Schmuckes. Die massiven Backsteinwände sind weiß gefugt und das rote Pfannendach legt sich auf diese ohne Überstand auf. Belebt werden die Mauerflächen nur durch die Öffnungen mit den hellgestrichenen hölzernen Zargen, den weißen Fenstern, meist grünen Türen und Toren, sowie durch die Windsfedern, welche die Giebelschrägen gegen das Dach abschließen, wenn nicht, wie vielfach, die Wohnhausgiebel mit Kollagen über den Pfannen abgeschlossen sind. Die Pfannendeckung der Wirtschaftsgebäude ist mit Strohdocken, neuerdings vielfach mit Reith- und Heide verlegt. Ein Kalkverstrich, wie er namentlich in neuerer Zeit für das Wohnhaus vorgezogen wird, würde nicht angebracht sein, weil zu leicht Mörtelteile in das darunter lagernde Rauhfutter fallen, was für die Fütterung störend ist. In den Wesermarschen finden sich auch noch Stroh- und Reithdächer. Die Dachrinnen bestanden früher aus halben aus-



gehölzten Baumstämmen, die mittelst hölzerner Halter an den Sparrenenden befestigt waren. Später traten die allgemeinen üblich gewordenen Zinkrinnen an die Stelle.

Die Giebelseite der Scheune wurde fast ganz, später weniger stark abgewalmt, um bessere Beleuchtung für den über dem Pferde- stall eingerichteten Boden zu gewinnen, diejenige des Wohnhauses wurde später auch wohl anstatt des steilen Giebels mit halbem Walm versehen, namentlich wenn dieser Gebäudeteil ein höheres Dachgeschoß (Kniestock) erhielt und der First des Wohnhauses dadurch, was in früheren Zeiten nicht der Fall war, in gleiche Höhe mit demjenigen der Scheune gebracht wurde. Dies trat mit der Steigerung der Kornpreise seit 1795 u. ff. ein, infolgedessen mehr Ackerbau betrieben wurde wie früher und daher die Wohnhäuser mehr auf Bodenraum eingerichtet werden mußten.

Zum Schutz gegen Wind und Wetter, dem die Häuser in der ebenen waldlosen Marsch ganz besonders ausgesetzt sind, hat der Bauer seine Vorkehrungen durch Umpflanzung des Wohnhauses mit hohen Bäumen (meist Linden) getroffen. Namentlich vor der Giebelfront sind dieselben dicht gepflanzt und häufig ist hier das Geäst tafelförmig gezogen und beschnitten gehalten, sowohl um Dachbeschädigungen zu verhüten, als auch um das Geäst des besseren Schutzes gegen Wetter und Sonne möglichst dicht zu bekommen. Die Hausgärten sind in der Regel von wilden Bäumen oder lebenden Hecken eingefast.

Der Brunnen, dessen Wasser in den Marschgegenden ausschließlich zum Viehtränken und zu Reinigungsarbeiten benutzt wird, liegt in der Regel unter dem Viehhaufe oder in nächster Nähe desselben und ist aus Brunnensteinen kesselartig hergestellt und mit Bohlenbelag sowie Pflaster darüber abgedeckt. Das Wasser wird durch eine hölzerne Pumpe, die in der Neuzeit meistens durch eine moderne kupferne ersetzt ist, gehoben. Liegt der Brunnen außerhalb des Hauses, so wird er vielfach mit einem aus Brettern hergestellten Brunnenhäuschen überdeckt, welches eine Windevorrichtung enthält, mit welcher das Wasser in Eimern aufgewunden wird. Manchmal, auf größeren Höfen, ist das Brunnenhäuschen in hübscher, leichter Form aus Latten konstruiert. Wo



der Hof von breiten Gräben (Graften) umgeben ist, wird das Wasser zum Tränken des Viehs usw. aus diesen entnommen. Für den Hausgebrauch hatte man früher vielfach Filterfässer, jetzt legt man Cisternen (sog. Regenbäcke) im Hause oder neben demselben an.

Die Düngerstätten liegen offen vor dem Scheunengiebel und hatten in früheren Zeiten keine Unterpflasterung, wohl aber etwas Abfall nach einer Seite zum Abfluß der überfließenden Sauche, wobei an dieser, auch durch Versickerung im Erdboden, viel verloren ging. Jetzt werden zur besseren Ausnutzung und Erhaltung des Düngers meistens mit hochkantigen Klinkern gepflasterte Düngerplätze angelegt und mit einer daneben liegenden gemauerten und überwölbten Sauchegrube verbunden, deren Inhalt mittels einer hölzernen Pumpe herausgehoben wird. Der Dünger wird auf dem etwas muldenartig gepflasterten Platz in einem regelmäßigen großen Rechteck oder Quadrat lagenweise mit steil abfallenden Wänden bis etwa manns hoch aufgesetzt. Der zum Verbrauch entnommene Dünger wird senkrecht abgestochen.

Wenden wir uns jetzt der Einrichtung und Konstruktion des Hauptgebäudes zu und zwar zunächst der Scheune, dem bautechnisch interessantesten Teile desselben und mögen der Beschreibung einige Beispiele an charakteristischen Bauernhäusern auf Landstellen zur Anleitung dienen und zwar: die Vorwerke der Domänen Alt-Marienhäusen, Mittelgarms und Upjever im Seeverlande und Norderseefeld in Butjadingen.

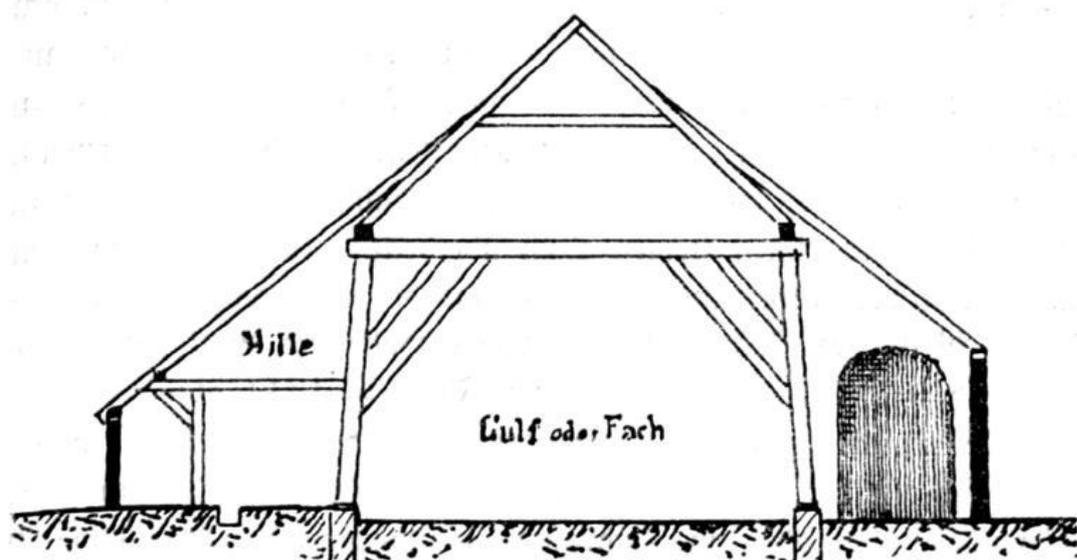
Von den Gebäuden auf dem Krongut Alt-Marienhäusen besteht das Wohnhaus im wesentlichen noch in seiner ursprünglichen Einrichtung, während das Wirtschaftsgebäude später neu erbaut wurde. Das alte Gebäude gehörte zu einem von Fräulein Maria von Sever um 1570 erbauten, in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts bis auf den hohen, jetzt als Landmarke für die Schifffahrt dienenden Turm abgebrochenen Lusthause, und fällt die Bauzeit desselben etwa in die Mitte des 17. Jahrhunderts.

Das Vorwerksgebäude zu Mittelgarms ist schon vor Jahren (1873) durch einen vollständigen Neubau ersetzt, während das Wirtschaftsgebäude zu Upjever vollständig vom Erdboden verschwunden ist,



Das alte Wohnhaus aber durch Erweiterung und Hinzulegung eines stehengebliebenen neueren Viehhauses zu eine Försterei eingerichtet wurde.

Die ganze Scheune des friesischen Hauses, von einem Ende zum anderen und meistens sich über das Wohnhaus fortsetzend, stellt einen starken Gerüstbau dar, dessen Grundstock das sogen. „Stapelwerk“ bildet. Durch Balkenjoche (Verbindte), bestehend aus je zwei kräftigen, von der Ostsee bezogenen Ständern und einem ebenso starken Holm oder Balken, die in einer Entfernung von etwa 6 Metern neben einander aufgestellt und über welche, von einem



zum anderen reichend, Verbindungsbalken, sogen. Rimme, die gleichzeitig als Sparrsohle dienen, gelegt wurden, wird ein einfaches Fienengerüst gebildet. Die Stärke dieser Hölzer ist 30/30 cm im Quadrat und auch in einzelnen Fällen noch mehr. Die Verbindte haben eine Weite von 6—9 Meter. Die Ständer stehen auf eichenen Klippen (Bohlenstücken) und diese ruhen auf großen Feldsteinen (später auf gemauerten Fundamenten), die ebenso wie die äußeren Verblendungen der Kirchen, in der Eiszeit aus den nordischen Ländern durch Gletscher herangeführt sind. Die Ständer sind früher mehr wie in neuerer Zeit, etwas nach der Mitte geneigt, um den herrschenden Stürmen besseren Widerstand entgegenzusetzen. Mit den Balken und Rimmen sind die Ständer durch einfache oder doppelte Kopfbänder verbunden. Bei den älteren Gebäuden ist der

Balken mit den Ständern durch Scherzapfen verbunden und hinter letzteren verbolzt. Die Sparren sind mit einer Klaue auf das Rimm gesetzt, und da die Verbindte selten weiter wie 9 Mtr. sind, so übersteigt die Länge der Sparren fast niemals 6,5 Meter. Ein Kehlbalcken, oder wo es nötig ist, auch noch die auf dem Stapelwerk ruhenden leichten schräg gestellten Stützen und Pfetten geben dem Dache die hinreichende Festigkeit. Es entstand als Grundlage der ganzen Scheunenkonstruktion ein großer kubischer Raum, das sogen. „Bierfant“ oder „Fach“.

In diesem Fachraum, der auf größeren Stellen in der Regel aus vier vollen Fachen und einem halben, dem sogen. Hammfach am äußersten Giebelende besteht, lagert die Ernte auf dem angestampften, aber nicht weiter befestigten Boden und wird bis zu dem etwa 6,5—7 Meter über demselben liegenden Balken aufgebaut. Man sieht daraus, eine welche Menge Frucht, Heu und Stroh in einem Fach, mit einem kleinen Dach überdeckt, untergebracht werden kann, denn der körperliche Raum beträgt bei 6 Meter Länge und 8 Meter Weite des Faches und 7 Meter Höhe bis Balkenoberkante $6 \times 7 \times 8 = 336$ cbm oder für vier Fache = 1344 cbm.

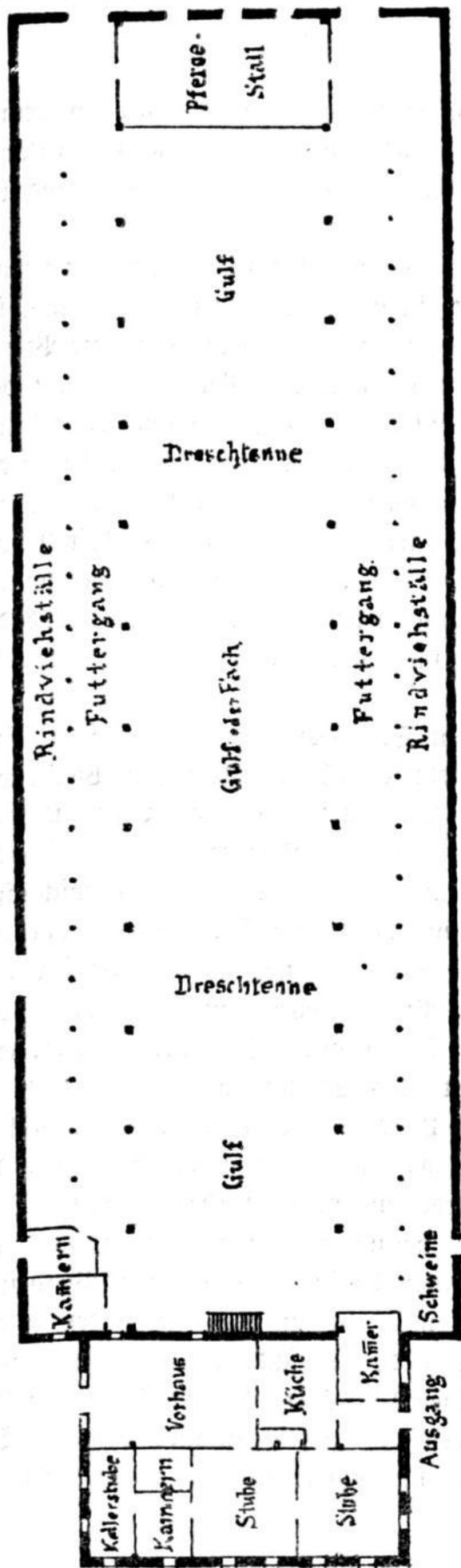
Wenn man nun 1 Zentner Heu zu 0,48 cbm rechnet, so ergeben sich für ein Fach 700 Zentner. Ein Fuder zu 14 cbm angenommen, was aber im Fachraum zusammengepreßt nur etwa 9 bis 10 cbm gibt, so haben in einem Fach rund 34—37 Fuder Platz.

Je nach der Größe der Landstellen wird nun die Zahl der Fache, welche zur Bildung der Scheune erforderlich ist, bestimmt und paßt diese Bauweise daher ohne weiteres für die kleinsten, wie für die größten Verhältnisse.

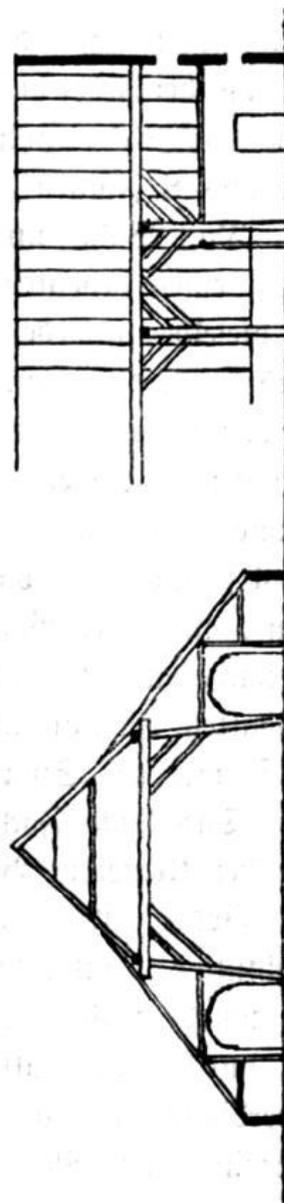
Die größte und gleichzeitig auch wohl eine der ältesten friesischen Scheunen im Oldenburger Lande war diejenige auf dem oben schon genannten früheren Kronguts-Vorwerk Upjever, etwa 1 Stunde südwestlich der Stadt Fever, dieselbe war im Jahre 1551 erbaut und bestand einschl. des Hammfaches aus 13 Fachen. In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts wurde sie abgebrochen.

Ein besonders großes Wirtschaftsgebäude neuerer Zeit wurde in musterhafter Anordnung Ende der 60er Jahre des vorigen





Krongut Upjever



Jahrhunderts auf dem Krongut Nickelhausen in der Gemeinde Westrum bei Sever aufgeführt, dasselbe ist bei einer zugehörigen Landfläche von $85\frac{1}{2}$ Hektar 47 Meter lang, 22 Meter breit und besteht aus 8 Fachen.

Das Walmdach, welches das Hammdach abschließt, übt naturgemäß einen bedeutenden Seitenschub auf die Giebelmauer aus, so daß dieselbe entweder stärker gemacht, oder durch vorgelegte Pfeiler verstärkt werden mußte, außerdem findet eine Verankerung mit den Pferdestallbalken statt. Den größten Teil des Seitenschubs der Walmsparren nimmt aber ein starker Balken auf, welcher über die Enden der Kimmie gelegt ist, der sogen. „Püybalken“, auf welchen die Sparren verholzt sind. In späterer Zeit trat, um über dem Pferdestall noch einen brauchbaren Bodenraum zu gewinnen, an die Stelle des ganzen der halbe Walm, die Giebelmauer wurde höher aufgeführt und der Püybalken, der nun wesentlich schwächer sein konnte, leistete lediglich die Dienste der Sparrsohle.

Das letzte Fach oder ein Teil desselben mit dem Hammfach oder bei kleinerem Betriebe letzteres allein, bildet den Pferdestall. Der Boden über demselben wird gleichfalls zur Lagerung von Rauhfutter benutzt, selten und ungern für Körnerfrucht. Der Pferdestall wurde früher mit einer einfachen Bretterverschalung umschlossen und durch eine Balkenlage mit gefederten Dielenboden abgedeckt. Neuerdings tritt an die Stelle der Bretterwand regelmäßig eine 1 Stein starke Mauer. Die Pferde stehen mit den Köpfen den inneren Wänden zugekehrt. Die größere Zahl der Arbeitspferde steht an der inneren Langseite des Stalles in Doppelständen, es finden hier je zwei und zwei Pferde mit Lattierbäumen dazwischen, im ganzen 8 Pferde Platz, während an den beiden Seiten der Giebelfront noch je zwei Pferde aufgestellt werden können. Diese letzteren Stände werden aber häufig als Boxes eingerichtet, von denen dann einer für die Füllen bestimmt wird. Der Pferdestall hat regelmäßig zwei Türen, ungefähr in der Mitte der beiden schmalen Seiten, einerseits von der Dreschdiele, andererseits vom Viehstall aus. Die einflügeligen 1,50 Meter breiten Türen erhalten in ihrem oberen Teil Klappen, die zur Ventilation dienen. Der Stall wird durch drei mächtig große, hochgestellte, früher feste hölzerne,

ipäter aber um die Horizontalaxe drehbare eiserne Fenster, (0,80 × 1,0 Meter) in der Hammsachmauer erleuchtet. Der Fußboden in den Ständen und Gängen ist mit harten Ziegelsteinen (Klinkern) gepflastert, stets hochkantig. Die Rinnen sind meist wenig vertiefte Gratrinnen. Die lichte Höhe des Stalles beträgt wenigstens 2,60 Meter. Die Krippen ruhen auf massiven ausgekragten Kniewänden, sie werden durch zwei Bohlen gebildet, deren eine als Boden, die andere als Vorderwand dient, während die Kniewand auf der Auskragung die Rückwand hergibt. Zur Dichtung des Bodens werden in der Regel sog. Bremer Fluren (Sollinger Platten) in Mörtel auf denselben verlegt. An der Krippe sind Lauffstangen befestigt, an denen die Pferde angebunden werden. In dem Raum zwischen den beiden Querreihen steht unter den Fenstern die Futterkiste und ein Bett, bisweilen auch zwei, für die Knechte.

Am entgegengesetzten Ende des Fachraumes, zunächst dem Wohnhause, sind in großen Gebäuden häufig sog. Bußen oder Askoven für das Gefinde und Gelasse für Streusand oder Brennmaterial abgekleidet.

An der einen Seite des Fachraumes und parallel mit demselben, ist in offener Verbindung die 4—5,5 Meter breite Dreschdiele oder Tenne angeordnet, die von beiden Enden durch weite Tore von außen zugänglich ist, sodaß die beladenen Erntewagen auf der einen Seite hinein und entladen auf der anderen Seite wieder hinausfahren können. Die zweiflügeligen Tore werden von innen durch einen Vorlegebaum geschlossen. Die Tenne wird durch ein Dach gedeckt, dessen Sparren weit auf die Hauptsparren des Fachraumes hinaufreichen, auf diese aufgeschärft und mit starken eisernen Nägeln befestigt sind, wodurch das Ausweichen des Sparrenfußes verhindert wird. Am unteren Ende werden die Füße dieser sog. Auflangersparren durch leichte, in der Regel 1 Stein starke Mauern unterstützt, in denen in kurzen Abständen kleine, fest eingemauerte meist vierscheibige hölzerne oder eiserne Fenster zur Erhellung der Diele angebracht sind. Bei guter Ausführung und nicht zu kurzer Aufschärfung genügt die beschriebene Konstruktion, um ein Ausweichen der Mauer zu verhüten, man findet aber doch



häufig, nicht allein bei alten, sondern auch bei neueren Häusern bedenklich ausgewichene Seitenmauern, was in der Regel seine Ursache in mangelhafter Ausführung oder im Sacken der Ständer hat; es wird hierauf aber kein allzugroßes Gewicht gelegt, weil die Erneuerung keine Schwierigkeiten macht und auch nur unbedeutende Kosten verursacht. Häufig werden aber zur Vermeidung solcher Übelstände auf der inneren Seite der Langmauer sog. Ankerpfähle angebracht. Dieselben stehen glatt vor der Wand, das Unterende ist in die Erde eingegraben, das Oberende mit der Traufpfette vernagelt, während in mittlerer Höhe ein Holzanker die Mauer mit dem Ankerpfahl verbindet.

Die Stützen für den unterhalb des Rims liegenden Dachteil werden schräg gegen die Stapelwerkständer und zwar einfach oder 2—3 fächerartig gesetzt und mit einer leichten Pfette verbunden, um die freie Länge der Sparren zu verkürzen. Die einfachen Stützen erhalten Kopfbänder.

Der Tenneboden ist mit Lehmschlag befestigt, dessen Herstellung, wenn er haltbar sein soll, besondere Sorgfalt und eigene Zutaten erfordert, so wurde beispielsweise dem Lehm Ochsenblut beigemischt oder die fertige Tenne wurde geteert.

In den vorstehend beschriebenen Anordnungen haben sich im Laufe der Zeit kleine Abweichungen ausgebildet, so ist beispielsweise, seitdem das Dreschen nicht mehr durch Handarbeit, mit dem sog. Dreschflegel, sondern durch maschinelle Vorrichtungen, den Dreschblock bewirkt wird, gleich beim Bau Rücksicht auf die bequeme Unterbringung des letzteren und des Getriebes genommen, indem man ein Fach weiter machte, wie die übrigen, etwa 6—6½ Meter weit.

Der Dreschblock war schon in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in den größeren Wirtschaften des Severlandes weit verbreitet, er bestand in einem mit Latten benagelten abgestumpften Regel, der mittelst eines zwischen Fach und Diele aufgestellten Pferddegöfels auf dem zu dreschenden Getreide herumgetrieben wurde. Jetzt wird dieses Göpelwerk nicht mehr durch Pferde, sondern durch eine außerhalb der Scheune aufgestellte Lokomobile getrieben, welche nach der Ernte von Hof zu Hof wandert und mietweise benutzt wird.

Auf der gegenüberliegenden Seite der Fachräume und von diesen durch eine Bretterwand, welche in späteren Jahren durch eine Halbsteinmauer ersetzt wurde, getrennt, befinden sich die Ställe für das Rindvieh, die Schweine und die Hühner, sowie die Aborte, ebenfalls etwa 5 Meter breit und in gleicher Weise wie die Dreschdiele durch Auflängersparren überdeckt. Die Mindesthöhe der Ställe bis Unterkante Deckendielung ist reichlich 2 Meter. Das Rindvieh ist an der äußeren Langwand in Doppelständen aufgestellt. Die Abtrennung der Stände geschieht durch niedrige Bretterwände (Schotten), welche zwischen die jeden Stand abteilenden Deckenstützen und die Wand eingeschoben werden. Das Vieh ist im Severlande in der Regel mit dem Kopf der Frontwand zugekehrt aufgestellt, während es in Butjadingen umgekehrt, mit dem Kopf dem Futtergang zugewandt steht, wie in den sächsisch-westfälischen Bauernhäusern, was eine etwas andere Einrichtung der Stände bedingt. Über die Vorzüge der einen oder anderen Stallung sind, namentlich im östlichen Teile des Severlandes, die Meinungen geteilt und findet man auch hier wohl das Vieh nach Butjadinger Art aufgestellt. In beiden Fällen steht es auf Gropen, d. h. es erhält nur so viel Streu, als zum Lager nötig ist, während der Dünger direkt in einen gemauerten Kanal, die sog. Grope, abgeführt wird. Hinter den Ständen liegt etwas niedriger der abgeplattete Karrenweg mit der Grope. Letztere ist massiv gemauert, unter Verwendung besonderer Abdecksteine (Gropensteine) für die höhere den Ständen zugekehrte Wange. Diese Gropensteine, welche sehr viel größer und stärker als die gewöhnlichen Ziegelsteine sind, liegen als Kollschicht, deren Vorderkante abgerundet ist, damit sich das Vieh an der scharfen Kante nicht beschädigt. In der Mitte des Ganges liegt der Karrenlauf, der ebenso wie der Gropenboden aus Bohlen besteht. Jeder Stand hat ein kleines festes Fenster in der niedrigen Außenmauer.

Ventiliert werden die Viehställe durch Öffnungen, die in der Außenmauer, unmittelbar unter der Decke angebracht sind und nach Bedarf mit Stroh gedichtet werden können, oder durch hölzerne Luftschächte, die vom Boden aus zum Dach hinausgeführt sind.



Die Standtiefen haben nur ein knappes Maß, sodaß das neu aufgestallte Vieh sich erst auf das Stehen einüben muß, es wird dadurch aber ein vollkommenes Reinhalten des Viehs erreicht, indem es direkt in die Grope entmistet. Die Kleinviehstände haben eine entsprechend geringere Tiefe, um auch hier das Vieh rein zu halten.

Wenn der Viehstand so groß ist, daß er in der Länge des Stalles, die sich aus der Berechnung des Fachraumes ergibt, nicht ausreicht, so wird eine teilweise Doppelstellung eingerichtet, indem die den Viehstall vom Fachraum abschließende Mauer um etwa $2\frac{1}{2}$ Meter in letzteren hineingeschoben wird, wodurch der Raum für die Aufstellung einer zweiten Reihe, namentlich für Kleinvieh und Kälberkufen, gewonnen wird.

Die Kleinviehreihe hat ihre besondere Grope, die innerhalb des Stalles in die Großviehstandgrope abfließt. In letztere entwässert auch der Pferdestall, so daß alle Urinwässer nur einen Abfluß nach außen haben.

Wenn bei der Anordnung der Doppelstellung, was häufig vorkommt, die ursprüngliche Stellung der Hauptanbindstände nicht in die Flucht der Ruhstände paßt, wodurch nicht allein der Verkehr vor dem Vieh erschwert, sondern auch die Durchführung der Grope bezw. Tränkrinne behindert wird, so hilft man sich einfach dadurch, daß man die Hauptstände in die Ruhständerreihe zurückrückt, das an dieser Stelle liegen bleibende Kimmholz aber durch ein zwischen Ständer und Balken eingefügtes Kopfband unterstützt.

Die ganze Scheune fällt nach unten um 20—50 Zentimeter, unter Umständen auch noch stärker ab und dementsprechend auch das Gangpflaster und die Stände mit der Grope. Dies hat zunächst den Vorzug, daß die Grope überall gleiche Tiefe behält und daß der Höhenunterschied zwischen Gang und Standfußboden der gleiche bleibt. Auch dadurch, daß das Gangpflaster tiefer wie das Standpflaster liegt und das Vieh von hinten gesehen wird, präsentiert es sich für den Verkauf besser und wird dies, wie schon gesagt, als ein besonderer Vorzug vor der Butjadinger Aufstellung angesehen. Besondere Futtervorrichtungen für das Vieh fehlen, das Futter wird vor den Köpfen des Rindviehs auf das Pflaster geworfen.

Von großer Wichtigkeit ist bei irgend bedeutenden Wirtschaften und dem entsprechenden Viehstande die Tränkung des Viehs. Dieselbe geschah ursprünglich mit Eimern, was aber zu zeitraubend und anstrengend, auch wenn das Wasser von draußen aus der Graß geholt werden mußte, bei Frost oder Blatteis sehr umständlich und unter Umständen gefährlich war, man findet daher jetzt an den meisten Stellen in der Regel am oberen Ende des Stalles, wo das Wohnhaus anschließt, eine Pumpe angebracht, von welcher das Wasser direkt in eine vor den Köpfen des Viehs muldenförmig ausgepflasterte, bezw. zementierte Rinne gepumpt wird und dies vorzugsweise dort, wo die Tränkrinnen am Karrengang liegen wie in Butjadingen. Neuerdings haben größere Stellen selbsttätige Tränkanlagen, ebenso ist die Herstellung erhöhter Tränkrinnen mit vorspringenden Tränkbassins eine neuere Einrichtung, welche seit einer Reihe von Jahren in der jeverschen Marsch sehr beliebt geworden ist. Ihre Anordnung bedingt natürlich die Aufstellung des Viehs nach der ursprünglichen friesischen Sitte.

Die Stalldecke, durchschnittlich 2,50—2,60 Meter über dem Fußboden, zeigt bei den alten Häusern einen Teil der Sparrenschräge. Der horizontale Teil der Decke ist mit so viel losen Dielen oder sog. Schleeten und Bohnenstangen belegt als nötig sind, um Stroh und Heu darauf lagern zu können. Gegenwärtig sind die meisten Decken mit vollständiger Dielung versehen. Die Viehstallbalken sind an einem Ende an den Sparren befestigt und ruhen dann einerseits auf Knaggen, die seitlich an den Ständern in den Viehständen befestigt sind, anderenteils auf Unterzügen, die gegen die Stapelwerkständer verbolzt und zwischen diesen durch einzelne Ständer unterstützt werden. Da dieses sog. „Hillegebälk“ nur eine geringe Last zu tragen hat, wird zu demselben, ebenso wie für die Pferdestallbalken, nur schwaches Holz genommen, während, wie schon erwähnt, die westfälische Scheune sehr starkes Holz erfordert, weil dort die ganze Erntelast auf den Balken ruht und der untere Raum ganz frei ist.

Am unteren Ende des Viehstalles liegen die Schweineställe. Die Umfassungs- und Trennungswände bestehen aus Bohlen. Der Futtertrog, der früher aus Brettern zusammengeslagen war, wird



jetzt aus Sandstein hergestellt. Die Klappe über demselben schlägt nach beiden Seiten durch und kann so in beiden Lagen mittelst des Schubriegels festgestellt werden, wodurch bewirkt wird, daß die Schweine das Einschütten des Futters nicht stören können. Die Ställe sind hochkantig mit hartgebrannten Ziegeln gepflastert. — Neuerdings strebt man dahin, die Schweine aus dem Viehstall zu entfernen und auf den größeren Landstellen bringt man sie in einem selbständigen Anbau unter, der mit dem Viehstall, seltener mit der Dreschdiele, durch einen kurzen Gang in Verbindung steht, in welchem dann in der Regel die Aborte angebracht werden. Diese Anordnung der Schweineställe ergibt sich auch schon von selbst, seitdem die Schweinezucht in den Marschen bedeutend zugenommen hat und eine solche Anzahl von Kosen (sechs und mehr) erfordert, daß dieselben im Viehstall nicht untergebracht werden können. Gleichzeitig wird die Einrichtung der Kosen eine vollkommeneren und solideren, indem die Umfassungs- und Trennungswände aus Mauerwerk hergestellt und mit Zementmörtel gepuzt werden. Auch die Fußböden werden zweckmäßiger angelegt, es wird besser wie früher für den Abfluß der Sauche gesorgt und ein Teil des Bodens wird höher gelegt, damit die Schweine ein trockenes Lager erhalten. Die Futterklappen und Kosentüren werden vielfach aus Eisen hergestellt.

Als Hühnerstall ist gewöhnlich über den Schweineställen ein aus Brettern und Latten bestehender Hängeboden angebracht.

In der äußersten Ecke der älteren Gebäude, neben den Schweineställen sind die Aborte eingerichtet, in der Regel zwei, ein kleinerer für das Gefinde, früher meist ohne Tür, und ein größerer für die Familie des Bauern, vielfach zweisitzig. Die Grube ist gemauert und hat den Entleerungsschacht außerhalb des Gebäudes.

Vom Viehstall aus führt eine Tür in den Fachraum, außerdem stellt der Strohgang, durch welchen Heu und Stroh direkt in den Stall gebracht wird, eine weitere Verbindung zwischen beiden her. Bei der jeveländischen Viehaufstellung führt nur eine Tür vom Karrengang nach draußen, unmittelbar auf den vor dem Giebel angelegten Düngerplatz, während bei der butjadinger Einrichtung noch eine besondere Misttür vom Gropengang aus nötig ist.



In die Scheune eingebaut, und zwar am oberen Ende des Viehstalles ist die sog. „Gangkammer“, durch eine Tür mit dem Wohnhause verbunden. Hier befinden sich die abgeschlossenen Auf-
 ovenbettstellen für diejenigen Knechte, die nicht im Pferdestall schlafen, ferner das durch Hundekraft getriebene Karnrad. Der Hund läuft in einem großen aus einem Bretterring bestehenden Rade, welches mit der Axe in einem Lattenkasten läuft und setzt das Rad, durch welches das Karnfaß in Tätigkeit gebracht wird, in Bewegung. Sonst wird die Gangkammer zu allen möglichen häuslichen Verrichtungen des Gesindes benutzt, auch nimmt dieses jetzt seine Mahlzeiten daselbst ein, seitdem es nicht mehr, wie in früheren Zeiten, mit der Herrschaft an einem Tische sitzt.

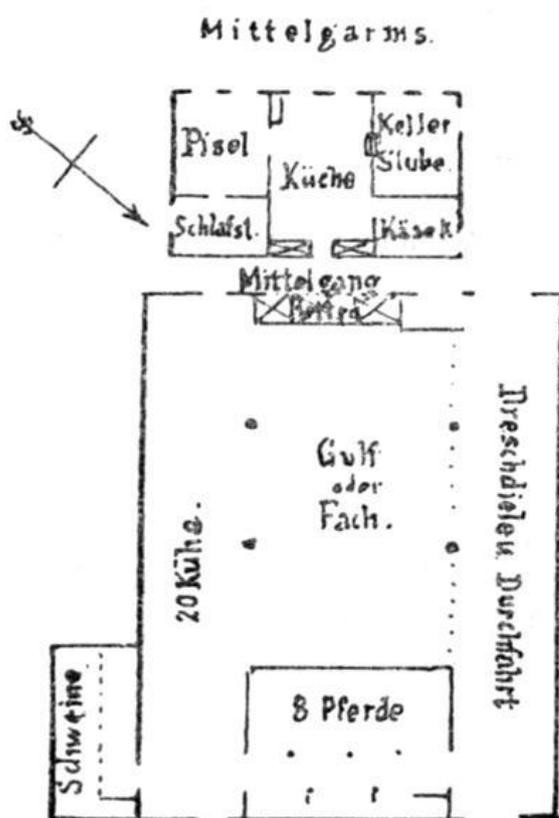
Wir kommen jetzt zu dem Wohnhause dem sog. „Binnerende“. Dasselbe ist, wie schon erwähnt, als in sich abgeschlossener Bau in geringerer Breite dem hinteren Scheunengiebel und zwar in der Regel in der Mitte vorgesetzt. Die Seitenmauern erhielten ursprünglich keine oder nur wenig größere Höhe, wie die Scheunenmauern, die Fenster konnten daher nur klein werden und die Zimmerdecken mußten, um einigermaßen hohe Zimmer zu bekommen, in den Dachverband gelegt werden, sodaß an den Außenseiten schräge Absseiten entstanden; das war bei ganz alten Häusern. Der Dachfirst des Wohnhauses blieb dann weit tiefer, wie der der Scheune, und so erschien das erstere mehr als ein bescheidenes Anhängsel der mächtigen Scheune.

Später, als sich die Bedürfnisse und Ansprüche der Bewohner wesentlich steigerten, trat nicht allein eine Vergrößerung der bebauten Grundfläche des Binnerendes ein, sondern die Seitenmauern wurden auch höher geführt, wodurch die Zimmerdecken gerade wurden und zur Erleuchtung der Räume hinreichend Fenster angebracht werden konnten. Das Binnerende blieb damals aber immer noch niedriger wie die Scheune.

Bislang war auf eine größere Ausdehnung des Hausbodens kein besonderes Gewicht gelegt, derselbe genügte, um die mäßigen Kornmengen unterzubringen, welche in früheren Jahren gebaut wurden, als aber später der Bedarf an Korn ein größerer wurde, richtete man die Wohnhäuser mehr auf Kornböden ein, man ge-



brauchte mehr Höhe, legte auch wohl zwei Böden übereinander und auf diese Weise kam der First des Wohnhauses mit demjenigen der Scheune in eine Höhe und bildete eine durchgehende gerade Linie. Das Binnerende wird durch einen Brandgiebel von der Scheune abgetrennt, durch welchen gewöhnlich zwei Türen zum Wirtschaftsgebäude führen. Der Brandgiebel ist bei den älteren Stengebäuden, bei welchen das Wohnhaus nicht die ganze Höhe der Scheune



Fahrweg auf einem alten Deiche.

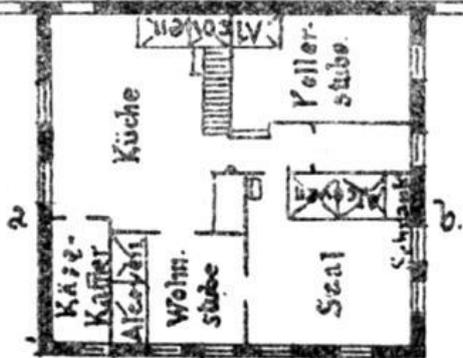
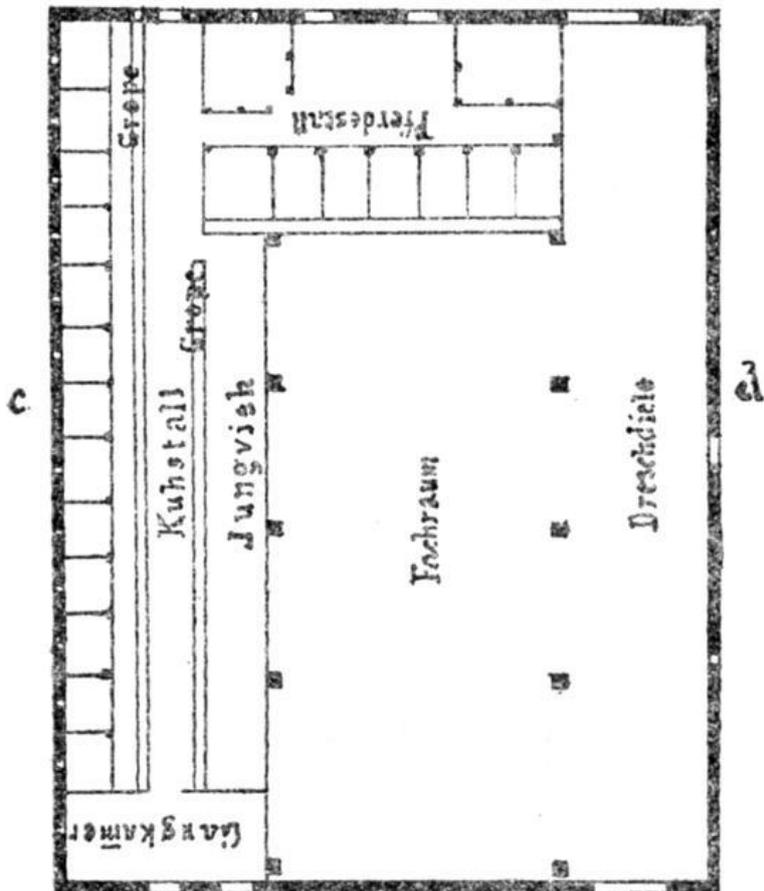
hat, eigentlich unentbehrlich, trotzdem gibt es namentlich im Jeveerlande viele Häuser dieser Art, wo man aus Sparbarkeit den Brandgiebel aus Ständerwerk und Brettern hergestellt hat.

Bei der alten Einrichtung des Binnerendes findet sich meistens längs der Brandmauer ein sog. „Mittelgang“, eigentlich Quer- oder Seitengang („Vorwerk Mittelgarm's“), welcher am Scheunengiebel entlang durch die ganze

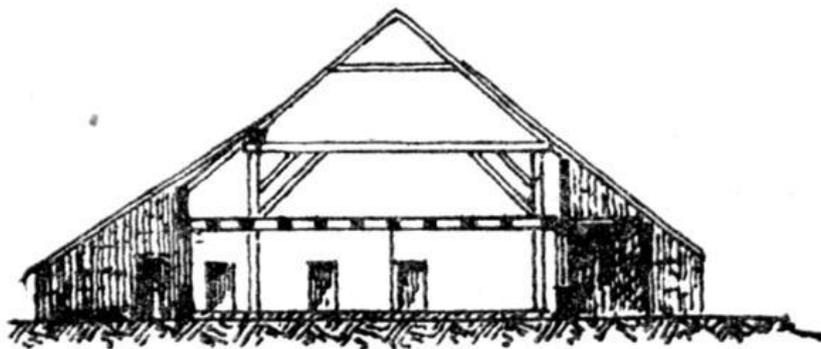
Tiefe des Hauses geht, mit Außentüren an beiden Enden, welche auf der einen Seite den Eingang zur Wohnung, auf der anderen Seite den Ausgang zum Hofplatz mit dem Bönerplatz bilden. Der Mittelgang vermittelt die Verbindung zwischen dem Wohnhause und der Dreschdiele einerseits und mit dem Kuhstall (durch die Gangkammer) andererseits. Diese Anordnung ist charakteristisch für die meisten alten jeverschen Häuser und typisch im Grundriß von Mittelgarm's dargestellt. Dieses Stengegebäude stand auf einem staatlichen Vorwerk im nördlichen Jeveerlande und wurde in der Mitte des 17. Jahrhunderts erbaut, es verblieb in dem damaligen Zustande, bis es in den Jahren 1873/74 durch einen vollständigen Neubau ersetzt wurde.

Alt-Marienhausen.

Grundriss.



Oestliches Giebel.



Querschnitt ab.



Der Mittelgang ist nicht immer vorhanden, häufig schließen sich die Räume des Wohnhauses unmittelbar an die Scheune an, ähnlich wie in Alt-Marienhäusen, und der einzige Eingang zum Wohnhause führt durch eine mehr in die Mitte der Seitenfront gerückte Tür zunächst auf einen kleinen Vorplatz und von diesem in die Küche und die Stuben. Seltener befindet sich hier der Eingang an der Giebelseite. Der Mittelgang wurde wahrscheinlich auch schon in früheren Zeiten vielfach aufgegeben, um dem durch denselben entstehenden unangenehmen Zugwind zu entgehen.

Die Wohnräume teilen sich im allgemeinen in 4 Hauptteile: die „Küche“ als Mittelpunkt der ganzen Anlage, geräumig und hell, um dieselbe gruppieren sich die „Stube“ (gewöhnliche Wohnstube), der „Pisfel“ oder Saal (beste Stube) und die „Kellerstube“. Diese Verteilung ist den Grundrissen von Alt-Marienhäusen und Mittelgarmis zu entnehmen. — Die Küche dient in der Winterzeit gleichzeitig als Wohn- und Kochraum. Hier versammelt sich auch Abends die Familie des Bauern und das Gefinde um den früher offenen Herd, welcher aber schon lange durch eine eiserne Kochmaschine ersetzt ist. An der einen Küchenwand sind in der Regel Bretterverschläge, sog. Buzen oder Alkoven angebracht, in denen in abgetrennten Abteilungen die Bettstellen und Schränke untergebracht sind. Die Bettstellen sind zweischläferig und durch zweiflügelige Türen verschließbar. Wo diese Alkoven zwischen zwei bewohnten Räumen liegen, sind sie häufig von beiden Seiten, je nach Bedarf zu benutzen.

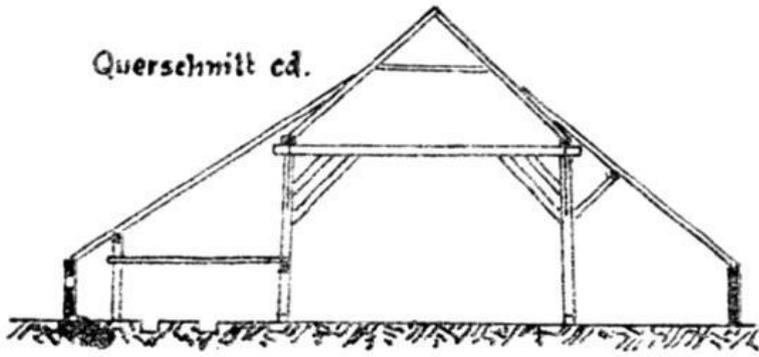
In der Küche werden Speck, Schinken und Rindfleisch (Nagelholz) getrocknet, nicht geräuchert wie in anderen Gegenden. Zum Aufhängen des Fleisches dienen Holzstöcke, die auf Leisten zwischen den Balken außen um den Rauchfang herum eingeschoben sind.

Von der Küche führt eine Treppe in den Keller, dessen Sohle selten tiefer wie 1 Meter unter Maisfeld liegt. Der mit Ziegeln gepflasterte Boden fällt von der Mitte nach den Umfassungsmauern hin ab, so daß das Scheuerwasser dahin abläuft und mittelst flacher Rinnen einem kleinen Senfschacht zugeführt und aus diesem ausgehoben wird. Die Fenster sind vergittert und mit

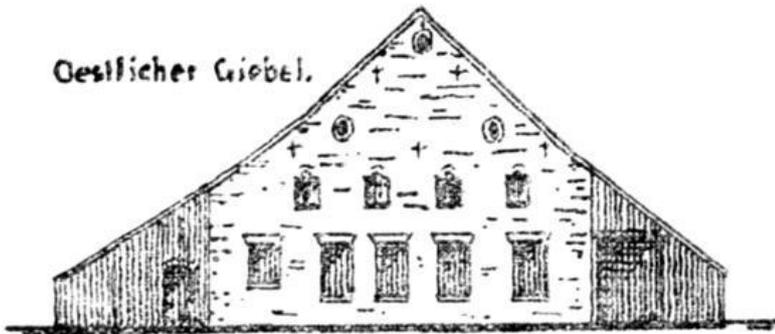


Alt-Marienhausen.

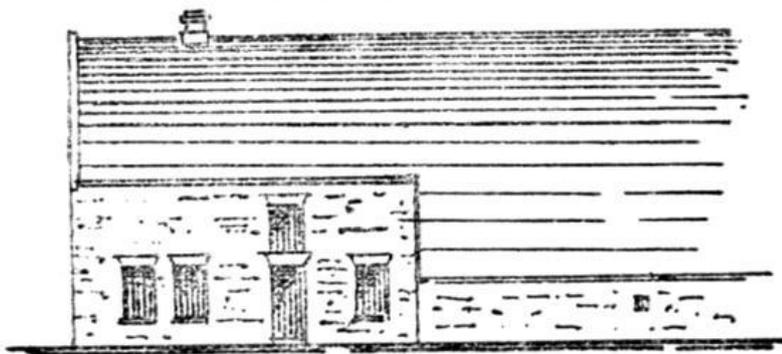
Querschnitt cd.



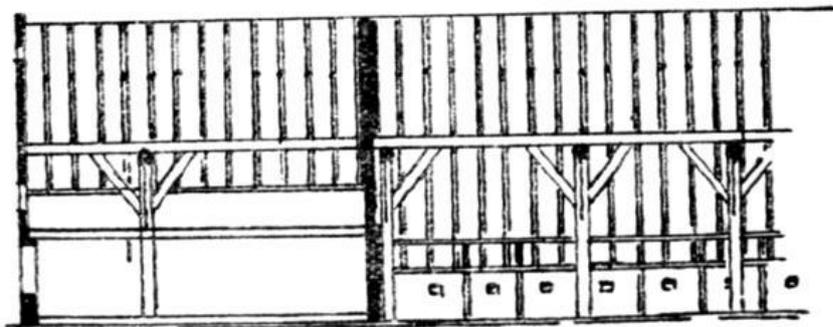
Oestlicher Giebel.



Nördliche Seitenansicht.



Längen-Schnitt.



Stellladen zur Abhaltung der Sonne versehen. Wo der Keller nur aus einer Abteilung besteht, dient er lediglich zur Ausfahmung der

Milch und Lagerung der Butter. Über der Kellertreppe liegt eine schräge hölzerne Klappe, über welche der Weg zur Kellerstube mittels aufgenagelter Stufen führt. Die Höhe der Kellerstube ist naturgemäß bedeutend niedriger, wie diejenige der übrigen Räume. Auch hier sind in der Regel Alkoven angebracht.

Die Wände sind überall mit Kalk getüncht, wenn sie nicht, wie manchmal üblich, mit holländischen sog. Delfter Fliesen bekleidet sind, auf deren weißem Grunde in blauer Farbe Landschaften, Windmühlen, Schiffe oder Figuren dargestellt sind.

Die Fußböden der Küche und der Vorplätze sind mit flachen roten Ziegeln belegt. Die Decken der sämtlichen Räume, mit Einschluß des Kellers sind Balkendecken; dieselben lassen zwischen den kantigen, gehobelten und abgefaßten Balken die unterwärts gehobelten Dielen des Dachbodens sehen und werden mit brauner, grüner oder auch wohl perlgrauer Ölfarbe gestrichen. Die Balkendecken haben den Vorteil, daß man sich bei ihnen mit einer geringeren Geschoßhöhe begnügen und damit an Kosten sparen kann, dagegen den Nachteil, daß sie leicht durchstäuben.

Die Fenster sind fast durchweg Schiebefenster, welche den herrschenden Stürmen angemessenen Widerstand leisten. Auch in den Städten und Ortschaften war diese Fensterkonstruktion in früheren Zeiten allgemein gebräuchlich, ebenso auf den Inseln, weniger in den Wesermarschen. Die Sohlbänke bestehen aus Blockholz oder neuerdings aus Sandstein.

Der Schütt- oder Kornboden liegt so, daß der Bauer ihn immer unter Aufsicht hat, er nimmt den ganzen Bodenraum über dem Wohnhause ein und ist vom Gange oder von der Küche aus mittels einer einläufigen sehr steilen Treppe mit schmalen Austritten zugänglich. Der Austritt auf dem Boden hat einen Klappenverschluß mit Gegengewicht, welcher beim Hinaufsteigen mit dem gekrümmten Rücken leicht gehoben werden kann. Bei erweiterten Anlagen tritt der zweite Schüttboden im Kehlgebälk hinzu, oder die Kniestockmauern erhalten die volle erforderliche Höhe, um ein ganzes mit Balken abgedecktes Geschoß zu bilden. Der zweite Boden wird zur Lagerung des Getreides, namentlich aber aller Art Hülsenfrüchte (Feldbohnen, die sog. Pferdebohnen, graue Erbsen usw.) benutzt.

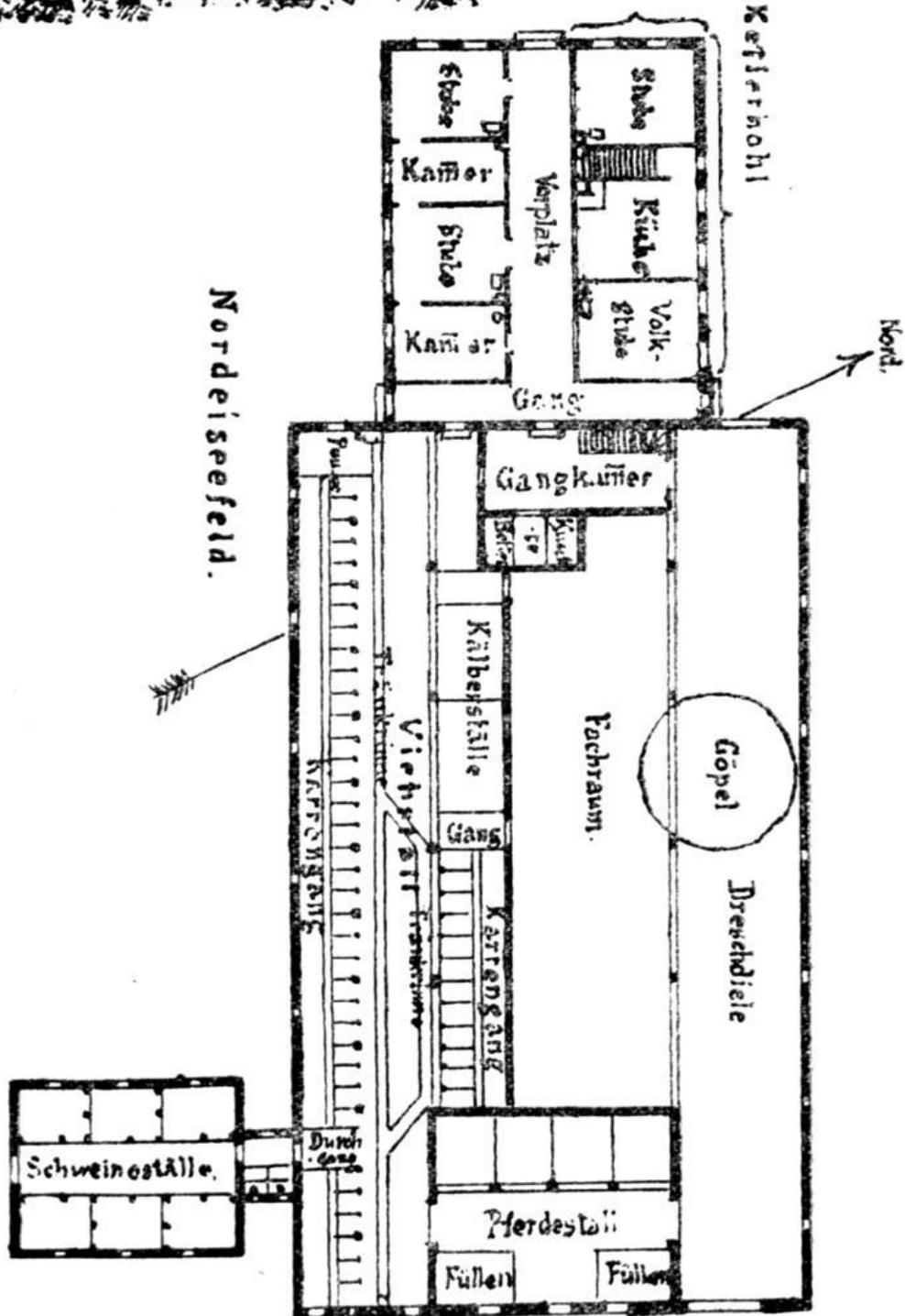
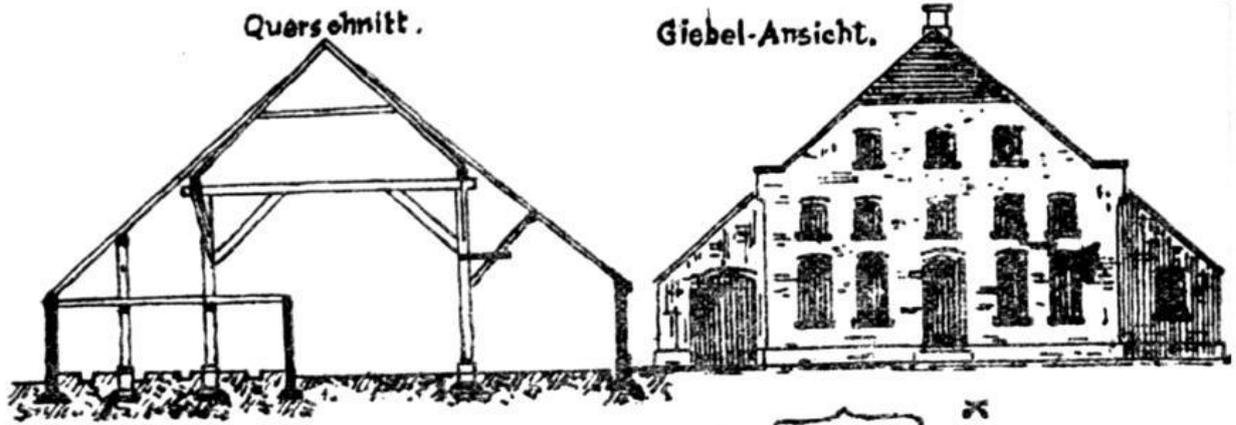


Die Schornsteine, sie mögen im Grundriß liegen wo sie wollen, sind im Dachraum stets so gezogen, daß sie am Dachfirst heraus-treten, davon gab es einmal kein Abweichen und erst in letzter Zeit fängt man an dieselben gerade zum Dach hinauszuführen, wo sie gerade hintreffen. Vielfach setzen die Schornsteine erst auf der Balkenlage mittels Aufstättelung an und werden von da aus häufig in den wunderlichsten, gekünstelten Linien zur First hingezogen. Was ihnen an Konstruktionshölzern in den Weg kommt, wird mit eingebunden, wodurch die Feuersicherheit gerade nicht gefördert wird. Zur Unterstüzung der geschleiften Schornsteine dienen Schleifhölzer, bisweilen förmliche Schleifgerüste, die oben an Dachverbands-hölzern Unterstüzung finden. Jetzt werden diese zweifelhaften, oft feuer-gefährlichen Konstruktionen in den meisten Gegenden durch bau-polizeiliche Vorschriften verhindert, ebenso die früher verbreitete Auf-mauerung der Schornsteine mit Kantsteinen, wie sie im Severlande noch bis in späte Zeit Gebrauch war.

Anstelle des sonst üblichen Aufenthaltsortes des Gesindes in der Küche wurde später auf größeren Landstellen demselben auch wohl eine sog. „Volkstube“ angewiesen, doch war hierin der Ge-brauch verschieden, auch wurden nach und nach die gemeinschaft-lichen Mahlzeiten der Herrschaften mit dem Gesinde seltener, bis sie bei neueren Einrichtungen ganz wegfielen.

Von der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts an tritt ein bedeutender Umschlag in der Einrichtung der Wohnhäuser ein, indem sich dieselbe mehr städtischen Gewohnheiten und Bedürfnissen an-schloß und schließlich nichts mehr von der friesischen Bauart er-kennen ließ. Abgesehen davon, daß die Wohnhäuser häufig ganz von den Wirtschaftsgebäuden getrennt und nur durch einen Gang miteinander in Verbindung gesetzt wurden, wird der sog. Mittel-gang zu einem wirklichen Mittelgang, indem derselbe das Wohn-haus in seiner ganzen Länge durchschneidet und am Giebelende nach dem Garten hin ausmündet. Zu beiden Seiten liegen die Wohn- und Schlafzimmer in größerer Zahl wie bisher, modern eingerichtet, die Küche als abgeschlossener Raum, mit einer Speisekammer da-neben, unter der in der Regel die Treppe zum Keller führt. Die Alkoven fallen fort, wogegen die besonderen Volkstuben als unent-

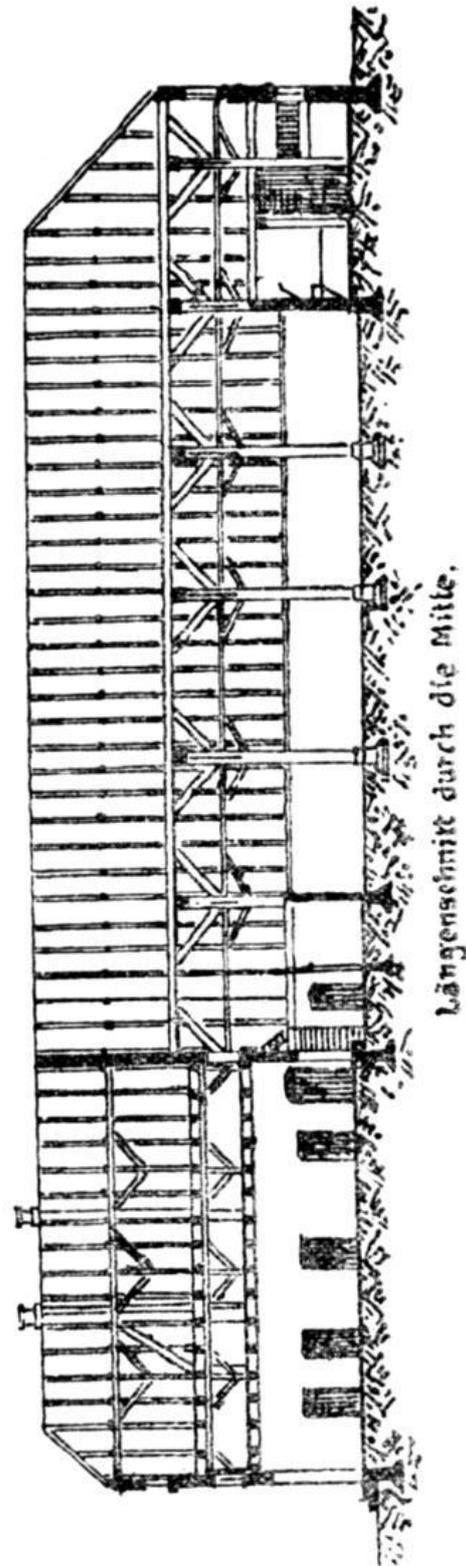




behrlich allgemein in Aufnahme kommen. Die Balkenlagen erhalten Gipsdecken, an Schiebefenster denkt man kaum mehr. Als ein Beispiel dieser moderneren Art von Wohnhauseinrichtung mag das Vorwerksgebäude zu Norderseefeld (Butjadingen) dienen, welches in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts erbaut wurde.

Wenn in vorstehendem vorzugsweise von den Friesenhäusern im Severlande die Rede war, so kann das hier Gesagte im allgemeinen auch auf diejenigen in der butjadinger Marsch, dem Landstrich zwischen Tade und Weser bezogen werden, nur macht die abweichende Viehaufstellung einige Änderungen in der Einrichtung der Stallungen notwendig. Die Grope mit dem Gropengang liegt hier an der Außenmauer und die einzelnen Stände sind durch Pfähle abgeteilt. Die Deckenstützen stehen dann weiter auseinander, sodaß jedesmal drei, manchmal auch vier Stände Platz dazwischen finden. Die Schotten fehlen, das Vieh steht in der ganzen Reihe ungetrennt nebeneinander. Die Standbreite ist eine sehr geringe, für Großvieh nur 0,90—1,00 Meter.

Dieselben und ähnliche Bedingungen und Gewohnheiten, wie in den friesischen Marschen des Oldenburger Landes, beeinflussten in früheren Zeiten mehr oder weniger auch die Bauart in dem westlich benachbarten Ostfriesland, nament-



Längenschnitt durch die Mitte.

lich in den an der Nordsee gelegenen Landschaften Harlingen und Norderland, sowie am Dollart entlang eine Strecke die Ems aufwärts, und in dem östlich der Weser gelegenen schmalen Marschstreifen, Osterstade, Landwührden (oldenburgisch), Landwursten bis zur Elbe. Die landwirtschaftlichen Bauten in diesen Gegenden sind den unserigen nahe verwandt und weichen nur in einzelnen nicht wesentlichen Punkten von denselben ab, mehr in der Einrichtung der Wohnungen, wie in derjenigen der Wirtschaftsräume.

Deutlich zeigt sich auch die Verwandtschaft unserer Bauernhäuser, namentlich aber der ostfriesischen, als Übergang nach Westen, sowohl inbetreff der Wirtschaftsräume, wie auch der Wohnungen mit den Platzgebäuden der holländischen Nachbarn in den Provinzen Groningen, Drente, Nord-Holland und Friesland, und in der erstgenannten Provinz, unmittelbar an der ostfriesischen Grenze, finden wir noch fast vollkommene Übereinstimmung des Grundtypus, sowohl was die Grundrißanlage, wie auch die Konstruktion anbetrifft.



IV.

Die Entwicklung des Kartenbildes Oldenburgs und seiner Küste.

Von Dr. Walter Behrmann,
Assistent am geogr. Seminar der Universität Leipzig.

Um die Bedeutung einer Stadt oder Landschaft für eine bestimmte Kulturperiode zu untersuchen, kann als ein geeignetes Mittel das Studium alter Karten empfohlen werden. Denn wie noch heute, konnte damals auf Übersichtsblättern der Kartenzeichner nicht sämtliche bekannte Ortschaften auftragen, sondern er war und ist zur Auswahl gezwungen, ob er diese oder jene Stadt würdig hält, neben anderen als gleichberechtigt verzeichnet zu werden. Andererseits aber ist klar, daß eine bedeutungsvolle Landschaft, die sich durch Handel, Naturschönheit, Kriegsbrauchbarkeit, als Wallfahrtsort usw. auszeichnet, auch einem entfernt wohnenden Zeichner bekannter ist, als eine stille, bedeutungslose Gegend. Dieses Mittel zur Abwertung von Landschaften würde vielleicht häufiger angewandt sein, wäre nicht das Kartenmaterial so weit zerstreut. Die letzten Jahre aber haben derartig gute Reproduktionswerke auf dem Gebiet der geschichtlichen Kartographie hervorgebracht, daß die wichtigsten Erscheinungen aller Zeiten auf allen größeren Bibliotheken eingesehen werden können, wenn es auch noch immer an einer systematischen Bearbeitung der Geschichte alter Kartenwerke fehlt. Eine derartige Untersuchung für unsere Heimat sollen die folgenden Zeilen unterstützen, indem Beiträge geliefert werden sollen zur Auffindung der Quellen, auf die man zurückzugehen hat, indem in groben Grundzügen das Kartenbild geschildert und gegenseitige Einflüsse konstatiert werden sollen.



Die eingehendste Arbeit über die Oldenburger Kartographie rührt von G. Sello¹⁾ her, der in seiner Arbeit die Spezialwerke der älteren Oldenburger Kartographen schildert und ihr Vorkommen in älteren Sammelwerken behandelt. Wir werden also in vielen Punkten auf diese Arbeit verweisen können, unser Hauptaugenmerk sei aber eben auf die Übersichtsblätter gerichtet, denn diese geben den Maßstab für die Würdigung unserer Heimat. Eine Kenntnis der Spezialkarten aber ist unerläßlich. Denn die Spezialwerke werden häufig von alten Zeichnern skrupellos kopiert. Ist daher einmal eine Spezialzeichnung zur allgemeinen Kenntnis gelangt, so verändert sich plötzlich das Kartenbild an dieser Stelle, um dann aber so lange in unveränderter Form aufzutreten, bis wieder eine bessere Spezialkarte das Glück weiteren Bekanntwerdens genossen hatte.

Dies Gesetz gilt nur für unwichtigere Landstriche, denn für wichtige Plätze wird mit der Nachfrage auch das Angebot von Spezialkarten Schritt halten. An Gebieten ruhigen Lebens also wird die Entwicklung der kartographischen Darstellung auf Übersichtsblättern und in größeren Werken sprunghaft vor sich gehen; die Perioden des Stillstands werden dadurch charakterisiert sein, daß die Namen kleinerer Ortschaften allmählich verstümmelt werden, daß ganz unbekannt gebliebene Plätze bei Veränderung des Maßstabes verschwinden, um dann auch in größeren Blättern nicht mehr aufzutauchen. Es wird, besonders beim Zeichnen in andere Projektionen, der Zeichner bei unwichtigeren Gebieten nicht die gleiche Sorgfalt aufwenden; er wird sie zu Gunsten wichtigerer Nachbargebiete zusammendrücken. Es wird also eine Verschlechterung der Zeichnung besonders wieder die Gebiete ruhigen Lebens treffen, sie kann uns also auch als Maßstab bei der Wertschätzung dienen.

Eine derartige Untersuchung stößt aber gerade in unserer Oldenburger Heimat auf Schwierigkeiten. In anderen Gebieten, z. B. Mitteldeutschland, wissen wir, daß die Erdoberfläche, wenn

¹⁾ G. Sello: Die Oldenburger Kartographie bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Deutsche Geogr. Blätter XVIII, p. 350 ff., XIX, p. 41 ff. Ergänzt durch Rütthing, Hunrichs Karte der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, Jahrbuch VII, 120 ff.



wir von Urbarmachungen und Siedlungsanlagen absehen, in geschichtlicher Zeit im großen und ganzen sich nicht verändert hat; lokale Änderungen sind leicht zu konstatieren. An unserer Küste gilt aber gerade das Gegenteil.

Nach einer Periode großer Sturmfluten im Mittelalter wird vom Jahre 1500 an eifrig an die Landgewinnung gedacht, es wird durch Menschenhand die jetzige Küste hergestellt, die das Weserdelta zu einem Strombett einengt, die den Jadebusen einschnürt, den Harlebusen verschwinden läßt und auch in Ostfriesland und den Niederlanden unnatürliche Küstenlinien schafft. Es wird aber auf allen Karten die Grenze des festen Landes zum Meer hervorragend markiert. Es müßten also unsere Karten das ganze Wechselspiel zwischen vordringender See und zurückerobernden Menschen getreulich widerspiegeln. Wir sind in der glücklichen Lage, durch die eingehenden Arbeiten von Hagena,¹⁾ Tenge²⁾ und neuerdings durch die von Sello,³⁾ Schucht⁴⁾ und Reimers,⁵⁾ über das Vordringen des Menschen und seine Niederlagen der See gegenüber vornehmlich von 1500 an unterrichtet zu sein. Im 16. Jahrhundert aber beginnt, wie wir sehen werden, die Kartographie ihren Aufschwung zu nehmen. Wir können also die Richtigkeit unserer Karten durch einen Vergleich mit den Resultaten dieser Arbeiten prüfen. Es ergibt sich also zur Beantwortung der im Anfang gestellten Fragen folgende Schwierigkeit: Zur Abschätzung

¹⁾ Hagena: Zeverland bis zum Jahre 1500. Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg, X p. 7—30.

²⁾ D. Tenge: Die Deiche und Uferwerke im 2. Bezirk des 2. Oldenburgischen Deichbandes mit geschichtlichen Nachrichten bis auf die heutige Zeit und einem Anhang enthaltend die technischen Resultate. Oldenburg 1878. D. Tenge: Der Zeversche Deichband. Oldenburg 1884. Vergleiche auch folgende Besprechung: Hansen: Küstenveränderungen in Rüstingen und Wangerland. Petermanns Mitteilungen 1902, p. 38.

³⁾ G. Sello: Studien zur Geschichte von Östringen und Rüstingen 1898. G. Sello: Der Jadebusen. Sein Gebiet, seine Entstehungsgeschichte, der Turm zu Wangeroge. Barel 1903.

⁴⁾ Schucht: Beitrag zur Geologie der Wesermarschen. Inaug.-Diss. Halle 1903.

⁵⁾ H. Reimers: Oldenburgische Papsturkunden, Jahrb. XVI, 22 ff.



der allgemeinen Weltbedeutung unserer heimatlichen Länder zu älteren Zeiten können wir unsere Karten nicht ohne weiteres vergleichen, um aus der Veränderung des Bildes die obigen Schlüsse zu ziehen. Vielmehr ist zu bedenken, daß wir kein konstantes Objekt für die Abbildung haben.

Die Einwirkung der Küstenveränderung macht unser Gebiet, wenn sie dem Kartenzeichner auch große Schwierigkeiten auferlegte, für uns Nachkommen nur um so interessanter. Gerade also unsere relativ gute Kenntnis des Aussehens des Landes zu den verschiedenen Perioden gibt uns ein Maß für die Verlässlichkeit alter Kartendarstellungen überhaupt. So kann vielleicht eine Untersuchung dieser Fragen neben dem lokalen Heimatsinteresse Bedeutung gewinnen als Genauigkeitsprobe alter kartographischer Aufnahmen im allgemeinen. Verfolgen wir also jetzt die Abbildungen des Verlaufs unserer Küstenlinie und die Darstellungen des angrenzenden Gebietes von den ältesten Zeiten an, so mögen die genannten Gesichtspunkte eine größere Ausdehnung der Untersuchung entschuldigen und rechtfertigen.

I. Die mittelalterlichen Weltkarten.

Die älteste Karte, die uns erhalten, die berühmte *Tabula Peutingeriana*,¹⁾ etwa aus dem Jahre 365 n. Chr., verzichtet völlig auf ein der Natur ähnliches Bild. Als Straßenkarte des Römischen Reiches ist für sie das Gebiet der Nordsee von untergeordneter Bedeutung, der Zeichner verwendet daher wenig Mühe auf diese Landschaft. Als schematische Wellenlinie zieht sich die Nordseeküste am Rande der Karte dahin, es ergießt sich kein Fluß in sie bis auf den Rhein, der bis kurz vor der Mündung parallel zur Küste fließt und so das Gebiet Germaniens zum schmalen Streifen einengt.

Ebenso wenig zu berücksichtigen sind die Weltbilder des Mittelalters. In der mönchischen Wissenschaft dringen die Anschauungen der Bibel auch in das Gebiet der Kartographie ein. Die Erde,

¹⁾ Reproduziert von Conrad Miller: Weltkarte des Castorius, genannt die Peutinger'sche Tafel. Ravensburg 1888.



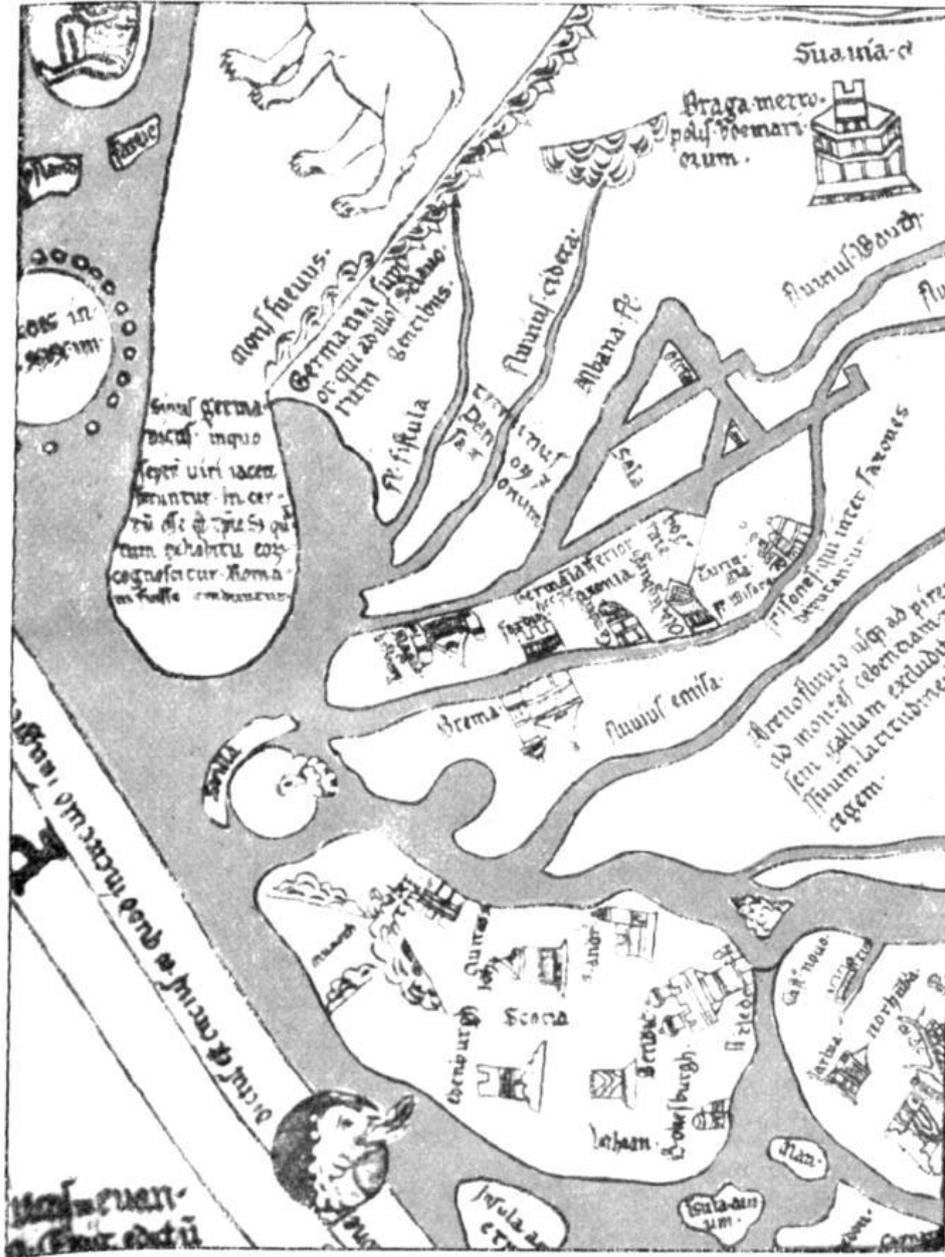


Abbildung I.
 Zu p. 97.
 Ausschnitt aus der Herefordkarte 1276—1283 nach der Reproduktion
 von Miller, die ältesten Weltkarten. Stuttgart 1896.



eine vom Okeanos umflossene Scheibe, wird in geometrischer Form (Kreis) dargestellt mit Jerusalem im Schwerpunkt. Die Karten müssen naturgemäß Randgebiete beträchtlich verzerren, also gerade das Gebiet der Nordsee als am Saum der Sphäre gelegen. Die Klasse der Karten, wo das Erdbild als T innerhalb eines O erscheint,¹⁾ können bei ihren geringen Ortsnamen und ihrer Zeichnung, die auf Naturwahrheit keine Rücksicht nimmt, überhaupt ausgeschaltet werden. Genau lokalisieren können wir unser Gebiet zum erstenmal auf der Mappamundi des Heinrich von Mainz²⁾ vom Jahre 1110, der zwischen zwei Flüssen, die als Rhein und Elbe zu deuten sind, den Namen Fresones einzeichnet. Die Küste zeigt zwischen diesen Flüssen eine auffallende Bucht, von der unten die Rede sein wird. Durch den nahen Rand der Karte ist Britannia insula, hibernia und orcales in unmittelbare Nachbarschaft unseres Gebietes gerückt.

Die berühmte Karte des Richard de Haldingham zwischen 1276 u. 1283 (Hereford-Karte nach dem Aufbewahrungsort in England benannt³⁾) zeigt auffallende Verwandtschaft, wie überall, so auch in der Nordseeküste mit der besprochenen Karte. (Siehe Abbildung I.) Zwischen Elbe und Rhein erscheinen zwei Flüsse, die wisara (Weser) und der fluvius emisa (Ems) und zwischen beiden derselbe Busen wie bei Heinrich, sodaß wir wohl berechtigt sind, dieses Bild nicht als zufällige Ausschmückung sondern als bewußte Darstellung eines Busens anzusprechen. (Der Jadebusen ist 1219 durch die Marcellusflut eingebrochen.)

In einer nach Fertigstellung vorliegender Skizze erschienenen Arbeit von Eduard Moritz: Die Entwicklung des Kartenbildes der Nord- und Ostseeländer bis auf Gerhard Merkator, Ing.-Diss. Halle 1908 wird auf p. 5 und p. 8 dieser Bucht Erwähnung getan und als „eine unklare Vorstellung der Südersee“ bezeichnet. Läßt sich naturgemäß bei diesen rohen Kartenbildern weder das

¹⁾ Vergleiche Conrad Miller: Die ältesten Weltkarten, Stuttgart 1895 bis 1897, Bd. III, p. 116 ff. und A. E. Nordenskiöld, Facsimile Atlas, Stockholm 1889, p. 38.

²⁾ Miller, l. c. Bd. II, Tafel 13, Bd. III, p. 21—29 u. Tafel 2.

³⁾ Miller l. c. Bd. IV.



eine noch das andere bei der Unkenntnis aller Lageverhältnisse bestimmt beweisen, so liegt doch m. E. kein Grund vor, Fehler anzunehmen, wenn die Darstellung sich ungezwungen erklären läßt. Eine Bucht zwischen Ems und Weser aber hat zu damaliger Zeit sicher existiert.

Ein Umstand macht uns Oldenburgern die Karte interessant. Es findet sich an der wisara die Stadt „Oldelburgh“ verzeichnet. Diese Stadt wird von Miller l. c. p. 17 einfach als Oldenburg gedeutet. Nun findet sich aber folgendes merkwürdige Bild. Gehen wir die Weser aufwärts, so erscheint am westlichen, also falschen, Ufer „Brema“, dann am östlichen, Bremen noch gegenüber, „Fardin“ (Verden), dann am östlichen „Camder“ (von Miller als Campen gedeutet, ein Ort, der mir in dieser Gegend nicht bekannt ist. Moritz l. c. p. 10 schreibt fälschlich „Camder“ und deutet es dementsprechend als Gandersheim mit Fragezeichen); es folgt am selben Ufer „Oldelburgh“, darauf der Name „fl. wisara“, nördlich „Turingia“ und „Alberstad“ (Halberstadt) an der Weser liegend. Links der Weser steht in der Höhe von Oldenburg „Frisonos qui inter Saxones deputantur“, rechts steht „Germania inferior, hec est Saxonia“. Dann folgt die Elbe an der noch nördlicher als Bremen „Magaddesburg“ liegt. Damit sind auch alle Städte Germaniens erschöpft. Die Lage erscheint wirr und ist uns ein Zeichen der Unkenntnis der genauen Lageverhältnisse. Es werden vom Autor nur die ihm aufstoßenden Namen registriert. Daher braucht uns die verzeichnete Lage Oldenburgs kein Beweis zu sein, daß unser Oldenburg etwa nicht gemeint sein könnte, ist doch die Lage ungefähr richtig gewählt. Wir hätten dann die denkwürdige Tatsache, daß auf einer der allerältesten Karten unsere kleine Stadt neben wenigen anderen, viel bedeutenderen, der Ehre, verzeichnet zu werden, gewürdigt ist. Als Stadtbild ist ein Festungsturm gezeichnet in einer auch sonst auf der Karte auftretenden üblichen Form.

Wegeilen können wir über eine andere Zahl von Mönchsarten — von denen nur einige an der geraden, von keinem Fluß unterbrochenen Küste des den Erdbreis umströmenden Ozeans das Volk der Friesen aufweisen, wie Beatus (Karte von St. Sever



ca. 1050),¹⁾ wie Ranulf Higden (14. Jahrhundert),²⁾ wie das Straßburger Weltkärtchen in T-Form³⁾ — um diesen Kartentypus mit der berühmten Epsdorfer Karte (etwa 1270)⁴⁾ zu beschließen. Diese große Weltkarte in Radform ist leider an unserem Gebiet sehr schadhast, doch läßt sich folgendes erkennen. Das Rheindelta schiebt sich nah an die Wesermündung, in die sich auch die Ems ergießt. In dem Flusse selbst noch finden wir den Landschaftsnamen Fresia. An der Wesermündung liegt Brema, etwas stromaufwärts Verda, am Zusammenfluß von Weser und Ems aber Padelborne (Paderborn). Also auch hier wird nicht auf die topographische Lage der Objekte Rücksicht genommen, sondern das Wichtige einfach ohne genügende Lokalisierung registriert.

II. Die italienischen Portulankarten.

Während die Wissenschaft sich im Mittelalter mit diesen Bildern begnügte, konnten sie den Seemann für seine Fahrten, den Handelsmann auf seinen Reisen nicht befriedigen. Es sind daher Seeleute und durch sie seefahrende Nationen, die die Pflege der Kartographie übernahmen. Im Mittelalter haben vornehmlich die Italiener im Süden, die Hanse im Norden den Handel beherrscht. Während aber die italienischen Republiken ihren Handel vornehmlich in einem engen Meere mit hohen Gestaden betrieben, in denen man fast überall die Ufer erkennen kann, die nicht gestört werden durch den täglichen Wechsel von Ebbe und Flut, mußten die Seeleute der Hanse an den doch immerhin flachen Ufern der Ostsee und in dem Wattenmeer der Nordsee mit seinen hohen Gezeiten segeln. Unschwer also konnten die Italiener auf dem Meere sich zurechtfinden, nach der Küste stets bestimmten sie ihren Aufenthaltsort. Diese Leichtigkeit des Orientierens mag die merkwürdige Tatsache erzeugt haben, daß die Italiener sich prächtige Karten ihres Gebietes nach Entfernungs- und Richtungsangaben zeichneten,

¹⁾ Miller I. c. I.

²⁾ Miller I. c. II, 14, 15. Diese Karte soll die Kopie einer Karte aus dem Entstehungsjahr der Handschrift 776 sein.

³⁾ Miller I. c. III, p. 118.

⁴⁾ Miller I. c. V.



während die Nordländer, die doch eines orientierenden Mittels viel mehr bedurft hätten, Karten überhaupt nicht kannten. Es wurden „im Kartenentwerfen die Italiener die Lehrmeister der Portugiesen und neben diesen traten bald auch die Basken als geschickte Seeleute und Kartographen hervor. Erst gegen Mitte des 16. Jahrhunderts fand die nautische Kartographie in Frankreich Eingang, nach England und Deutschland kam sie in der Zeit der großen Entdeckungen überhaupt nicht.“¹⁾ Und so sehen wir denn auch die atlantische Küste zum erstenmal von Italienern in ihrer typischen Kartenform (Portulankarten) dargestellt. Da aber der italienische Handel sich mehr oder weniger auf den Verkehr mit der Welthandelsstadt Brügge, mit London und später mit Antwerpen beschränkte,²⁾ so sehen wir eine Küstenaufnahme (wenn dieses Wort schon für diese Karten erlaubt ist) nur von Gibraltar bis Brügge und Südenland reichen. Werden nördlichere Gebiete dargestellt, so herrscht die Phantasie; es werden nur die bekannten Plätze registriert ohne Rücksicht auf die genaue gegenseitige Lage. Also können wir aus den italienischen Karten nicht die Gestalt unserer Küste nachprüfen, wohl aber die wichtigsten bekannten Plätze herauslesen.

Diese uns erhaltenen Karten zeigen unter sich eine große Ähnlichkeit, ja die Ähnlichkeit geht so weit, die Küstenformen, die Bezeichnung der Küstenpunkte ist für Jahrhunderte so gleichlautend, daß Nordenkiöld sogar einen Normal-Portulan als Original sämtlichen Karten unterlegen wollte. Diese Gleichförmigkeit erleidet nur eine Ausnahme, wenn Abschreiber sich bei den sehr beliebten Abkürzungen versehen, wenn eine größere Karte in kleinerem Format gezeichnet wurde, dann Namen verlor, sodaß diese bei einer Wiederkopie in vielleicht größerem Maßstabe verschwunden bleiben. Die Gleichförmigkeit reicht von Süden etwa gerade bis zu unserem Gebiet, hier aber setzt mit der Unkenntnis die Phantasie ein, hier kommen nur spärliche Nachrichten von den entlegenen Gebieten,

¹⁾ Sophus Ruge: Die Entwicklung der Kartographie von Amerika bis 1570. Petermann's Mitteilungen, Ergänzungsheft 106. 1892, p. 2.

²⁾ Vergleiche Theobald Fischer: Sammlung mittelalterlicher Welt- und Seekarten. Venedig 1886, p. 39.



die bald aufgenommen werden, bald verschwinden. Während für östlichere und nördlichere Gebiete größere Abweichungen auftreten, — diese Gebiete finden nur selten, meistens nur in Weltkarten, Darstellung — kann man bis zur Nordspitze Dänemarks etwa nur zwei getrennte Auffassungen der älteren Zeit unterscheiden.

Als erste Auffassung möchte ich die der älteren Zeichner den etwas jüngeren gegenüberstellen. In der ältesten datierten Karte der Italiener, in dem Seeatlas des Petrus Vesconte 1318¹⁾ finden wir die inselreiche Küste in der Nähe des Rheins (ein Fluß, der durch die Anzeichnung von „Collogna“ als solcher charakterisiert ist) direkt nach Norden umbiegen,²⁾ um als gerade Linie weit nördlich von „danesmarc“ zu enden, in der sich nur drei kleine Einbuchtungen abheben. Von den 6 eingezeichneten Namen kann uns nur das doppelt auftretende „ollanda“ interessieren. Schwer zu erkennen ist nach der Reproduktion die verwandte Karte des Perrinus Vesconte vom Jahre 1327, auf der aber ebenso wie auf der des Angelino Dulcert 1339 die einförmige Küstenstrecke durch einen eingezeichneten Fluß unterbrochen ist (siehe Abbildung II). Vor diesem Fluß, der als Elbe zu deuten ist, findet sich auf letzterer die Mündunginsel „vangeroga“. Diese Insel tritt auf fast allen folgenden italienischen Karten auf. Da sie aber direkt vor der Elbe gezeichnet wird, so rückt der zur Insel gehörige Name bisweilen an das Nordufer derselben (vergl. z. B. Conte Calapoda 1552) zuerst noch zur Insel gehörig, aber auch, von den Abzeichnern nicht verstanden, selbständig weit nach Norden, sodaß er einem Städtenamen gleich scheint (vergl. Conte Freducci 1497). Zugleich muß sich unsere Insel die merkwürdigsten Namensentstellungen gefallen lassen: „vuangroga“ Atlas Catalan 1375; „uanbaroxa“ Anonym 1384 (Binelli-Walkenaer); „uangaroxa“ Lurorischer Atlas (XIV. Jahrh.); „umangoxa“ Andrea Bianco

¹⁾ A. E. Nordenskiöld: *Periplus*. Stockholm 1897; in diesem Werke sind alle genannten Portulanarten reproduziert, wenn etwas anderes nicht ausdrücklich erwähnt ist.

²⁾ Vergl. H. Wuttke: *Zur Geschichte der Erdkunde im Mittelalter. Die Karten der seefahrenden Völker Südeuropas*. Dresden 1871, p. 28.



1436; „vangaroza“ Bartol. Pareto 1455; ¹⁾ „umangarosa“ Vincentius Demetrius 1593.

Das Auftauchen des Namens als zu einer Insel vor der Elbe liegend gehörig, ohne genaue Kenntnis der Lage usw. zeigt uns, daß die Italiener im Handelsverkehr mit den Hanseaten in Brügge und Antwerpen die Wichtigkeit dieser letzten Friesischen Insel für die Schifffahrt, besonders aber für die Elbschifffahrt, (vergl. Sello l. c.) erfuhren, ohne daß sie selbst die Schifffahrt in diesen Gewässern ausübten.²⁾

Die zweite Auffassung der Italiener ist eigentlich nur eine Erweiterung der ersten. Nach der Nordnordost verlaufenden Küste Belgiens finden wir wieder hinter der Rheinmündung die Küste scharf nach Norden umbiegen, jetzt aber ist diese Küstenlinie verziert durch große Einbuchtungen, unter deren einer man den Zuider-See erkennen mag. Vielgestaltiger aber wird die Küste erst nach der Einmündung der Elbe. Es greift hier das aqua ulie (nach Fischer das Wattenmeer an der Hever-Mündung) als großer Busen in die Landschaft Frixia, weiter nördlich ein Busen bei „ripes“ (Ripen) ein. Diese Darstellung beginnt mit dem mediceischen Portulan 1351 und wiederholt sich bei fast allen Portulanen mit atlantischer Darstellung von 1400 an: Catalanischer Atlas 1375; Bartolomeo Pareto 1455;³⁾ Benincasa 1467; Freducci 1497; Georgio Calapoda 1552, vergl. auch Domino Olivero 1568. Bei allen Karten tritt der Name „lembe“ auf, der zuweilen in „leulie, lenbe, leullie, leullich, lleulie“ verstümmelt wird. Fischer, l. c. p. 48 erklärt ihn als Flußname „Elbe“ und so finden wir dies durch die Schreibweise im fatalanischen und mediceischen Atlas scheinbar bestätigt. Dann aber ergibt bei den Italienern die

¹⁾ Konrad Kretschmer: Die Entdeckung Amerika's in ihrer Bedeutung für die Geschichte des Weltbildes, Berlin 1892 T. V.

²⁾ Bei einem der Verfasser finden wir noch eine für uns Oldenburger interessante Einzeichnung. Angelino Dulcert 1339 zeichnet nämlich an die engste Stelle der dänischen Halbinsel an das Gestade der Ostsee das „casto gotorp“ ein, das Schloß, welches nach Fischer l. c. auch noch auf der Seekarte der Bizigani an der Grenze Dänemarks auftritt.

³⁾ Kretschmar l. c.



Namensanordnung wieder den Beweis, daß sie selbst die Gegend nie besucht haben, sondern die Kenntnis nur durch mündliche Überlieferung gewonnen haben können. Vergleichen wir z. B. die Namensanordnung von Norden nach Süden bei:

Benincasa 1467	Freducci 1497	Calapoda 1552	modern.
Dacia	dania	dacia	Dänemark
isole sancte	isole sante	x ^o sante	Sylt ¹⁾
ripis	ripis	—	Ripen
frixia	frixia	ffrixia	Friesland
leullie	leulich	lleulie	Elbe
vangaroga	uangarosa	uangaroga	Wangerooge
Ein Fluß	Ein Fluß durch Städte, als Elbe gefennzeichnet	Ein Fluß	Elbe
ollanda	—	ollanda	Holland.

Diese Zusammenstellung zeigt uns einerseits die Verquickung der Namen, wie das doppelte Auftreten der Elbe mit Wangerooge nördlich des Flusses, andererseits aber die Konstanz der Bilder über ein Jahrhundert, eine Zeit, die leicht nach oben hin auszu dehnen ist (vergl. Angelino Dulcert 1339 Abb. II).

Endlich seien bei der von den Italienern abhängigen nautischen Kartographie der Mittelländer noch einige Karten namhaft gemacht,

¹⁾ Isole sante ist entstanden aus dem Namen insula sce, wie er schon bei Dulcert 1339 und vielen älteren auftritt. Er ist nach Fischer l. c. p. 49 als Sylt zu deuten (vergl. Facsimile Atlas p. 54), ist aber von den Italienern mißverstanden und vielleicht unter Einwirkungen von Nachrichten über Helgoland („Heylich lant“ Caerte van der See 1566) in „isole sante“ umgewandelt. Ganz eigenartig sind die Deutungen von Moriz l. c. p. 31—35, der gegen Fischer's Ansicht, aqua ulie sei die Hever-Mündung, polemisiert. Er stellt vielmehr aqua ulie und lleulie als identische Begriffe hin, trotzdem sie auf fast allen Karten doppelt auftreten, und deutet es als das Flic am Eingang der Südersee. Er stützt diese Annahme auf die geringe Bedeutung der von Fischer angenommenen Hever-Mündung. Sollte wirklich eine derartige Bedeutungslosigkeit zu erweisen sein, so kann man trotzdem in der Deutung alter Namen nicht so willkürlich verfahren, wie Moriz es tut, vielmehr muß in erster Linie die geographische Lage der Objekte, wenn auch nicht streng, so doch annähernd gewahrt bleiben. Moriz erhält aber bei seinen Deutungen folgenden Köffelsprung von Norden nach Süden: Dänemark, Ripen, Helgoland, das Flic, Friesland, das Flic, Wangerooge, Elbe, Holland, Marsdiep.

in denen unser Gebiet dem allgemeinen Typus nicht entspricht. Während der Portulan des Pinelli-Walkenaer 1384 und der Luxoro'sche (XIV. Jahrh.) nur geringe Abweichungen zeigt, ist völlig verschieden der Portulan in Upsala (XV. Jahrh.), ferner die Darstellung auf der berühmten ältesten Karte von Amerika des Juan de la Cosa 1500, der Hamy'sche Portulan und der des Diego Ribero 1529. Mit dem letzteren sind wir schon in die Weltkarten eingetreten, die besonders die neuen Entdeckungen bringen sollten. Es ist bei ihnen naturgemäß unser Gebiet so klein ausgefallen, daß weitgehende Folgerungen unmöglich sind.

So ist auf allen Übersichtskarten der Mittelmeervölker das Gebiet unserer Küste zwar in nur geringem Maßstab dargestellt. Die Bedeutung aber der Karten für die Handesgeschichte, zumal bei dem völligen Fehlen ähnlicher Dokumente für die deutsche Hanse, daneben das hohe Alter der Karten, da sie teilweise in Zeiten fallen, zu denen Bilder ähnlicher Naturtreue von den Wissenschaftlern nicht geschaffen wurden, rechtfertigt ein Eingehen auf diese Überlieferungen.

III. Ptolemäus und die ältesten Karten Deutschlands.

a) Ptolemäus.

„Die Meisterschaft in der bildlichen Darstellung der Erdoberfläche muß im 14. und 15. Jahrhundert den seefahrenden Völkern des Mittelmeeres, vorzüglich den Italienern, in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ihren Schülern, den portugiesischen und spanischen Lotsen zuerkannt werden. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts begann die Herrschaft der deutschen Kartenzeichner, die am Schlusse jenes Jahrhunderts von den Niederländern verdrängt wurden, deren Blüte das 17. Jahrhundert ausfüllt.“¹⁾

Gehen wir jetzt also über zur Betrachtung der Karten, die von Deutschen hergestellt wurden, von Gelehrten, die Gebiete ihrer engeren Heimat darstellen sollten, so müßte man sogleich einen ge-

¹⁾ O. Peschel: Geschichte der Erdkunde bis auf Alexander von Humboldt und Karl Ritter. Neu herausgegeben von Sophus Ruge. Berlin 1877, p. 409.



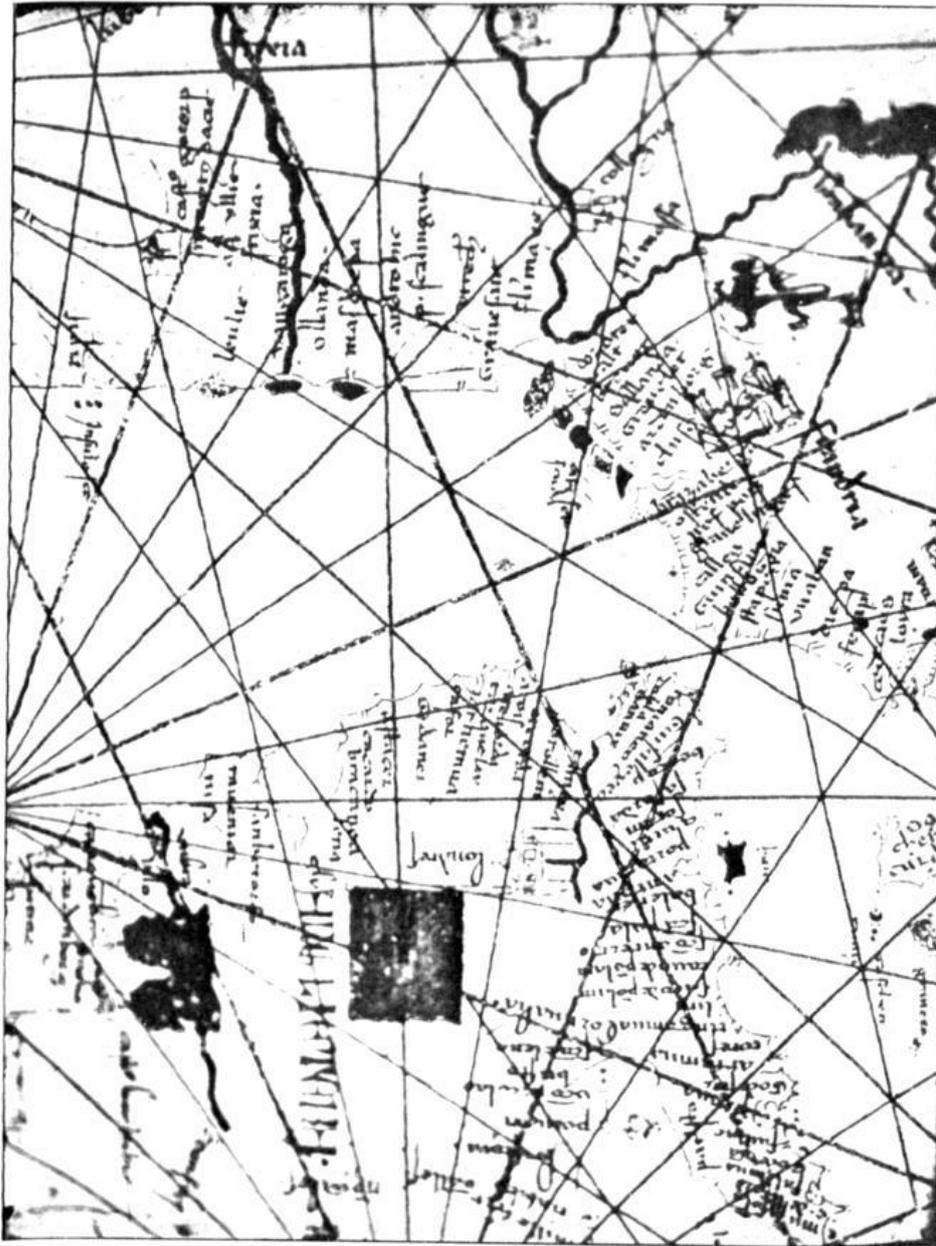


Abbildung II. Zu p. 103.
Auschnitt aus der Portulankarte des Angelino Dulcert 1339
nach der Reproduktion in Periplus Tafel VIII.





Abbildung III.

Zu p. 109.

Ausschnitt aus der Tabula nova des Mercator in der Ptolemäus-Ausgabe,
Venedig 1562 (Univ.-Bibl. Leipzig). Cusa-Typus B.



waltigen Aufschwung der Kartographie unserer Küste erwarten. Dem ist nicht so. Wie bekannt, konnten die Gelehrten zur Zeit der Reformation, aufgezogen in den mönchischen Anschauungen, sich nicht sofort durchringen zur freien Naturerkenntnis. Die übergroße Beschäftigung mit dem Altertum ließ alles Erkennen geoffenbart sein, wie bei den Mönchen in der heiligen Schrift, so bei den Humanisten in den Werken der Griechen und Römer. So sehr nun die Wissenschaft des Altertums, besonders der Alexandriner, die Anschauungen der Bibel und Kirchenväter übertraf, so sehr überwog die Wissenschaft der Humanisten die der Mönche. Da aber die deutsche Kartographie im Wiegentalter von den Humanisten gepflegt wurde, so ist das geographische Werk *κατ' ἐξοχήν*, aus dem die Kenntniss der Erdoberfläche geschöpft wurde, die *Γεωγραφικὴ Ἰσότης* des Claudius Ptolemäus (140 n. Chr.). Sein Werk wird neu herausgegeben, zuerst noch in Italien, ins Lateinische übersetzt, und, was das Wichtigste, die Karten zu seinem Werke, die uns in der Zeichnung des Agathodämon (um 500 n. Chr.) überkommen sind, werden neu gezeichnet, gedruckt und dem Werke beigelegt. Waren also bisher alle erwähnten Karten handschriftliche Dokumente, so treten wir nunmehr in die Periode ein, wo mit Hilfe der Vervielfältigung durch die Buchdruckerkunst dem veröffentlichten Werke eine weit größere Verbreitung gesichert war, wo somit falsche, in vielen Exemplaren verbreitete Bilder schwerer zu vertilgen waren.

Da wir es hier in den Werken nicht mit deutschen Landesaufnahmen, sondern mit von Deutschen benutzter alexandrinischer Gelehrsamkeit zu tun haben, so ist die Unkenntnis unserer Küste in diesen Werken nicht zu verwundern. Die Karten des Ptolemäus ähneln sich in allen Ausgaben,¹⁾ sind auch in unserem Gebiete so

¹⁾ In den verschiedenen Ausgaben des Ptolemäus kann man verwandte Kreise festlegen (vergleiche Nordenskiöld's kritische Tabelle im Facsimile-Atlas. Ich füge in Klammern die von mir eingesehenen Exemplare der Leipziger L. und Göttinger G.-Universitäts-Bibliothek bei). Nach den alleinstehenden Werken des Hieronimus Manfredus und anderen, Bononiae 1462 (L.) und des Franc. Berlinghieri, Firenze 1462 (1480? G.) kann man die wichtigsten Veröffentlichungen auf die Werke des A. Bücking (Romae 1507 L. u. G.), des Nikolaus



schematisch gehalten, daß geringe Abweichungen keine wesentliche Rolle spielen. Es sind eben nur Übertragungen des Ptolemäus-textes,¹⁾ der für das Land der Chauci minores die Wesermündung unter $55^{\circ} 15'$ n. Br. (wahre Breite $53^{\circ} 40'$) und 31° östl. Länge von den glückseligen Inseln ($26^{\circ} 5'$ östl. Länge von Ferro), die Emsmündung unter 55° ($53^{\circ} 30'$) nördl. Breite und 29° ($24^{\circ} 40'$) östl. Länge einzeichnet, außerdem noch einige Städte angibt: Phleum $54^{\circ} 45'$, $28^{\circ} 45'$; Siatutanda $54^{\circ} 20'$, $29^{\circ} 20'$; Tecelia 55° , 31° ; Fabiranum $55^{\circ} 20'$, $31^{\circ} 30'$. Dementsprechend läuft auf den Karten die Küste von der Ems- zur Wesermündung in genau östlicher Richtung — die Ströme ergießen sich ohne Mündungstrichter ins Meer —, um dann scharf nach Norden²⁾ bis Nordost umzubiegen. Im Oceanus Germanicus liegen die Saxonum Insulae, bald vor der Elbemündung (Romae 1507,³⁾ Argentinae 1513), bald mitten im Ozean (Bononiae 1462, Basileae 1542, Venetiis 1562, Amsterodami 1605). Die italienischen Ausgaben zeichnen sich durch feinen Kupferstich aus, während die älteren deutschen in ungefügigerem Holzschnitt hergestellt sind.

Nicht so sehr also die alten Karten des Ptolemäus können unser Interesse erregen, als vielmehr die Verbesserungsversuche, die die Autoren an die antiken Überlieferungen zu legen wagten. Diese nämlich schalteten, folgend dem Beispiel des Berlinghieri, zwischen den Karten des Ptolemäus sogenannte Tabulae modernae ein, unter denen sich auch Darstellungen Germaniens (siehe unten) befinden.

b) Der Ecklaub-Typus.

Durch die Ausgaben des Ptolemäus, durch die hinzugefügten Tabulae modernae wurde das durch die großen Entdeckungen ver-

Germanus (Donis) (Ulm 1482 G., Ulm 1486 L.), des Waldseemüller (Argentinae 1513 L. u. G., Argentorati 1520, 1525 G.), des Sebastian Münster (Basileae 1542 L., 1552 G.), des Gastaldi und Moletius (Venetiis 1562 L.), des Mercator (Amstelrodami 1605 G.) und des Hieronymus Porro zurückführen.

¹⁾ ed. Carolus Müllerus, Parisius 1883, p. 248.

²⁾ Vergl. besonders Bononiae 1462. Leipziger Univ.-Bibl.

³⁾ Facsimile-Atlas T. V.



breitete Interesse auf geographischem Gebiet wachgehalten. Konnten die seefahrenden Völker ihren Eifer durch möglichst schnelles Entschleiern der großen Kontinentalmassen betätigen, so fiel Deutschland, dessen Schiffahrt an Bedeutung mit den atlantischen Völkern nicht wetteifern konnte, die wissenschaftliche Verarbeitung des Materials, das Ersinnen neuer Entwurfsarten für die erweiterte Ökumene, die Korrektur ptolemäischer Fehler zu. Es ist daher verständlich, daß den Deutschen, deren Germanien in der Antike an der Grenze der bekannten Welt lag, jetzt aber zur Pflegestätte der wissenschaftlichen Erdkunde wurde, die überlieferten Karten des Ptolemäus nicht genügten. Die ältesten Karten Deutschlands haben wir also in dieser Zeit zu suchen.

Aber von den Haupttypen, die man zu unterscheiden gelernt hat,¹⁾ war keine der Darstellung unseres Gebietes besonders günstig. Die eine Sorte der Karten nämlich, die die Handelswege im heiligen römischen Reich mit Meilenangaben²⁾ verzeichnet, sind in Nürnberg von dem Sonnenkompaßmacher Ehrhard Eßlaub († 1532) entworfen; sie rücken naturgemäß die Gegend von Nürnberg in den Vordergrund, die deutsche Küste dagegen ist nur schematisch dargestellt. Injellos von Emden nach Bremen verlaufend, biegt sie hier im rechten Winkel um, nur vor der Elbmündung durch drei Inseln verziert. Der Küstenverlauf ähnelt also der Darstellung des Ptolemäus. Die Wichtigkeit Bremens erhellt daraus, daß es als Ausgangspunkt einer der wenigen im rohen Holzschnitt verzeichneten Reiserouten dient, die über Minden, Göttingen, Erfurt, Bamberg nach Nürnberg führt, um endlich in Rom zu enden.³⁾

Auf diese Darstellungsweise gehen viele Karten des 15. und 16. Jahrhunderts zurück, so Waldseemüller's Karte von Deutschland in seinen Ptolemäus-Ausgaben, so die Münster'schen Karten in seinen Ptolemäus-Ausgaben und den älteren Auflagen

¹⁾ A. Wolfenhauer: Der Nürnberger Kartograph Ehrhard Eßlaub. 16. Deutscher Geographen-Tag. Nürnberg 1906, p. 124—146.

²⁾ Das ist der Rom-Beg von mehlen zu mehlen mit puncten verzeichnet von einer stat zu der anderen durch deutsche lannt 1492.

³⁾ Vergleiche die Reproduktion in L. Gallois. Les Géographes Allemands de la Renaissance. Paris 1900, Tafel I.



seiner Kosmographie. Die Darstellung Münsters¹⁾ ist im rohen Holzschnitt ebenfalls für unser Gebiet nichtsfagend, die des Waldseemüllers im ersten modernen Atlas, wie Nordenskiöld ihn bezeichnet, gibt die Küste in den Umrissen des Ptolemäus, im Innern aber finden wir südwestlich von Bremen in gerader Linie die Städte Delmenhorst, Mildeshus (Wildeshausen), Deuechte (Bechta), Deuerde (Wörden?) und Dsenbruck (Dsnabrück) verzeichnet. Der Platz, wo Oldenburg liegen müßte, wird eingenommen von den Buchstaben G E R des Landschaftsnamens Germania magna.

So werden in diesen Karten keine großen Unrichtigkeiten für unser Gebiet verzeichnet, der Verlauf der Küste aber hält sich noch sehr an die alte ptolemäische Darstellung, ist daher zu sehr generalisiert.

c) Der Cusa-Typus.

Der andere Typus der ältesten Karten von Deutschland geht auf den Kardinal Nicolaus von Cues (Cusanus) † 1464 zurück. Zwar stammt die älteste uns erhaltene moderne Karte von Deutschland, das Münchener Exemplar seiner Karte (zwischen 1491 und 1529),²⁾ nicht direkt von ihm, trägt aber wohl als Kopie einer größeren Karte des Verfassers mit Recht den Namen ihres geistigen Urhebers. Die ältesten Ausgaben dieser Karte,³⁾ als Kupferstiche wohl jenseits der Alpen gestochen, sowie die Tabula moderna in der Ptolemäus-Ausgabe Rom 1507 (auch ein Kupferstich)⁴⁾ sowie die rohe Holzschnittkarte von Deutschland des Hartmann

¹⁾ Ganz kürzlich ist es N. Wolfenhauer gelungen, Karten des Seb. Münster von 1525 in zwei Exemplaren ans Licht zu bringen. Er bietet sie in seiner Besprechung Globus XCIV Nr. 1 in vorzüglicher Reproduktion. Diese Karte ist trotz des kleinen Maßstab viel inhaltsreicher als seine späteren Holzschnittkarten, sie gehört auch für unser Gebiet ganz zum „Typus Eßlaub“. Es werden die Städte „Bremen, Delmanhorst, deseht, deford, offenbrug und Emden“ verzeichnet.

²⁾ N. Wolfenhauer: Die älteste Karte von Deutschland. Beilage zur allgemeinen Zeitung. München 1905. Nr. 222 u. 223.

³⁾ Vergl. Reproduktionen in der Arbeit Huges: Ein Jubiläum deutscher Kartographie. Globus Bd. 60. 1891, p. 1—5 und Periplus T. XXXV.

⁴⁾ Facsimile Atlas p. 25.



Schedel von 1493,¹⁾ die unverkennbar einem identischen Original entstammen, lassen den Rhein in einer genau nord-südlichen Richtung sich ins Meer ergießen; dadurch wird der Raum für die deutsche Nordseeküste eingeengt. Die Ems, Weser und Elbe fließen in einen gemeinsamen Busen, dessen Raum fast ganz von einer großen Insel (Frisia mit der Stadt Dotrum (?) bei Cusa) eingenommen wird. Während Schedel überhaupt auf Orte verzichtet, verzeichnet Cusa nur Bremen, die Tabula moderna Bremen und Emden in enger Nachbarschaft an beiden Ufern der Weser. Wenn auch Cusa's Karten etwas mehr vom Schema abweichen, Cusa selbst auf Reisen in die Niederlande gekommen ist, so ist doch die Darstellung der Weser-Ems-Mündung zu ungenau ausgefallen, um auf die damalige Gestaltung Schlüsse ziehen zu lassen. Die Darstellung kann uns nur die Bedeutungslosigkeit des nordischen Handels für die Süddeutschen beweisen.

Im allgemeinen verwandt sind mit dieser Darstellung die Tabulae novae der Italiener Gastaldi und Moletius in ihren Ptolemäus-Ausgaben von 1548 resp. 1562, in unserem Küstengebiet aber sind erhebliche Abweichungen zu konstatieren. Während Gastaldi 1548 nur die Stadt Bremen verzeichnet, gibt Moletius genau dasselbe Bild in größerem Maßstab,²⁾ er verzeichnet mehrere Städte und gibt den Flüssen Namen, sodaß wir mit seiner Hilfe das Bild zu deuten vermögen (siehe Abb. III). Es ergießt sich in einen von einer großen Insel ausgefüllten Busen (Zuider-See?) ein Seitenarm des Rheins, Isel fl., gleichzeitig mit der Ems und der Dimel,³⁾ an der Hameln, Warburg und Cloppenburg liegt. Die Weser mündet östlich des Busens, an ihr liegt rechts Bremen, links an der Mündung Altenborgo. Die drei friesischen Inseln des Ptolemäus sind hier an die Wesermündung gerückt und tragen die Namen Texel, Blienland und Ameland. Es ergibt sich also für Olden-

¹⁾ Guntram Schultheis: Das Geographische in Hartmann Schedels Liber chronicarum 1493. Globus Bd. 65. 1894, p. 6.

²⁾ A. Wolfenhauer l. c. nennt diese Karten als zum Cusa-Typus B gehörig.

³⁾ Es ist also der bei Carlshafen in die Weser mündende Fluß hier selbständig zwischen Ems und Weser eingeschoben.



burg folgende merkwürdige Lage: es ist an dem Meeresarm verzeichnet zwischen Texel und dem Festland und zwar hart an der Mündung der Wejer, die sich in diese Straße ergießt. Diese Summe von Fehlern wird besonders durch die direkt nord-südliche Richtung des Rheines verursacht, wodurch unser Küstengebiet ineinandergeschoben wurde.

Der Aufschwung der Kartographie unter den Humanisten war also im Anfang der Darstellung unseres Gebietes wenig günstig.

d) Merkator und der Zeelen-Gastaldi-Typus.

Mit der Mitte des 16. Jahrhunderts treten wir in eine Periode ein, wo überall eine rege Arbeit im Entwerfen von Spezialkarten sich entwickelt, angeregt durch die *Tabulae modernae*. Eine der bedeutendsten Quellen ist das Autorenverzeichnis des Ortelius (s. unten), der schon 1570 im ganzen 100 Verfasser von Karten, zu denen allerdings auch Übersichtskarten gehören, aufzählt. Ohne diese Spezialkarten wäre der gewaltige Aufschwung der Kartographie unerklärlich, wie er durch Merkator dokumentiert wird, dessen Bedeutung sowohl in der mathematischen Erfassung kartographischer Probleme, als in der Treue der Einzeldarstellung beruht.

Für die nördlichen Gebiete scheint, die für unsere Frage besonders wichtige Europakarte des Merkator 1554,¹⁾ sich in enger Weise einer Quelle anzulehnen,²⁾ die auch auf zwei eng verwandten Karten benutzt wurde, auf der *Septentrionalium regionum descriptio*, Venedig 1558³⁾ und der Karte des Joannes Franciscus Camocius der Ost- und Nordsee, Venedig 1562.⁴⁾ Aber gerade in unserem Gebiet beginnt eine starke Abweichung, die die

¹⁾ Drei Karten von Gerhard Merkator, herausgegeben von der Gesellschaft für Erdkunde. Berlin 1891.

²⁾ *Periplus* p. 94 b.

³⁾ *Periplus* T. XXXVI.

⁴⁾ *Facsimile Atlas* p. 45. Dieser vorzügliche Kupferstich ist in dem von Nordenskiöld, *Facsimile Atlas* p. 118, bekannt gegebenen Atlas des Lafreri enthalten. Wichtig für unsere Fragen würde wahrscheinlich nach der Güte der anderen Stiche die mir unbekannt, dort erwähnte Karte sein: *Frisiae antiquissimae trans Rhenum Provinc. et adjacentium regionum novissima et exacta descriptio. Venetiis. Jo. Francisci Camotii formis ad signum Pyramidis 1566.*

gute Bekanntschaft des Merkator mit deutschen Gebieten zeigt. Dadurch soll die Wichtigkeit der beiden anderen Karten für die Auffassung unserer heimatlichen Küste nicht geschmälert werden. Denn diese beiden Darstellungen geben uns in diesem Punkte, auch wenn sie zwei Jahre später erschienen sind, wohl die ursprüngliche Fassung der Karte, die von Merkator korrigiert wurde.¹⁾ So finden wir denn auf ihnen Ortsangaben, die zum erstenmale nicht nur die großen Städte berücksichtigen (siehe Abb. IV). Wir finden zum erstenmale eine bewußte Darstellung des Jadebusens. Wir finden auch die Stadt Oldenburg, jetzt ohne Zweifel als unsere Stadt zu deuten, verzeichnet. Und doch wieder neben der Spezialkenntnis eine staunenswerte Unkenntnis der gegenseitigen Lagenverhältnisse. Die Küste stößt unter einem stumpfen Winkel, das Land in sich schließend, zwischen Ems und Elbe zusammen, dessen Scheitel eingenommen wird durch den Einbruch des Jadebusens und des großen, nord-südlichen Weserästuariums. Oldenburg, ein schematisches Stadtbild mit zwei dicken Türmen, liegt unmittelbar an einer kleinen Bucht zwischen Weser und Jadebusen, und rückt so nördlich von Langwarden und Blexen, das nahe bei Bremen liegt. Dies letztere ist links der Weser verzeichnet. Am Jadebusen²⁾ selbst liegt an einem östlichen Zipfel Saborf (Saderberg), nachbarlich von Oldenburg, nördlich von beiden hart am Meer der Ort „Nießen“. Neben Wangerooge findet sich die Insel Oldeooch (Ole vooch), durch die Harle getrennt. Außerdem sind verzeichnet: Sever (Seuerdō), Ovelgönne, Delmenhorst, Wildeshausen, Cloppenburg, Ejsens, Aurich, Emden, direkt an der Emsmündung, Stiekhausen und Alpen an einem Nebenfluß der Ems, an der Küste liegt „Dornem“.

¹⁾ Der Liebenswürdigkeit des Herrn Dr. August Wolfenhaner, Göttingen, verdanke ich die Einsicht in eine stattliche Reihe von Photographien älterer Karten Deutschlands, deren Veröffentlichung bald erwartet werden darf. Aus diesen, sowie aus seinen Mitteilungen geht hervor, daß man diese hier erwähnten Karten in den Gebieten Deutschlands nur als Kopien eines dritten Typus von Karten (Zeelen-Gastaldi-Typus) ansehen darf, deren älteste von Zeelen 1560 und von Gastaldi 1553 resp. 1564 in unserem Gebiet jedenfalls als mit den beschriebenen völlig ähnlich bezeichnen darf; es werden durch diese Karten meine kurzen Ausführungen bestätigt.

²⁾ In der Karte des Zeelen erscheint der Busen als schmaler Fluß.



Leider ist auf der berühmten Merkator-Karte von Europa 1554 das Wesermündungsgebiet sehr schadhast erhalten, sodaß (nach der Reproduktion) nicht alle Namen zu entziffern sind. Und doch kann man von einem Fortschritt reden. Bremen erscheint wieder am richtigen Plage; Oldenburg liegt am Rnie der Hunte, die hier zum ersten Male auftritt. Flußaufwärts liegt Wildeshausen; hier fließt die Hunte aus Nebenflüssen zusammen, an denen je „Kloppenborch“, „Wasrenou“(?), „Deuecht“ (Bechta) und „Erkenferch“ liegen. Während der Dollart eine auffallend richtige Gestalt angenommen hat, ist der Jadebusen völlig verschwunden. Vielmehr ergießt sich die Weser in N.-N.-W.-Richtung in großem Mündungstrichter ins Meer. Das Merkator'sche Bild, sowie die eben genannten, zeichnet eine relativ genaue Angabe sämtlicher friesischer Inseln aus, wie sie dann auch in andere Werke eindringen. (vergl. Diego Homen 1569).¹⁾

Die Treue der Darstellung bei Merkator, die sich, wenn auch in kleinerem Maßstab, bei seiner berühmten Weltkarte nova et aucta orbis terrae descriptio ad usum navigantium emendate accommodata Duisburg 1569 wiederfindet, die Treue, mit der die Inseln verzeichnet werden, die Lage der Ortschaften zu einander, wenn auch die Hydrographie der kleinen Flüsse falsch ist, die Richtungsänderung der Weser nördlich Bremen, die Genauigkeit aller dieser Einzelheiten lassen wundernehmen, daß Merkator den Jadebusen nicht gekannt hat. Es werden also Spezialkarten dieses Gebietes zu diesen Zeiten noch nicht existiert haben.

e) Ortelius und andere Übersichtskarten.

Um so mehr zu bewundern ist die Darstellung bei Ortelius, dessen Deutschlandskarte aus dem Theatrum orbis (1570 fgd.) wir vorweg nehmen wollen. Es berechtigt uns hierzu der Umstand, daß zwar viele Einzelkarten in diesem ersten modernen Atlas zusammengestellt sind, daß aber ein einheitliches Werk von dem eifrigen Sammler nicht erzielt wurde, sodaß die Übersichtskarten nur Zusammenzeichnungen der Spezialkarten wären. Vielmehr finden wir

¹⁾ Periplus T. XXVIII.



Abbildung IV. 3u p. 111.
Ausschnitt aus der Karte Septentrionalium Regionum descriptio Benedig 1558
nach der Reproduktion Periplus Tafel XXXIV. Beelen-Gallaldi-Typus.



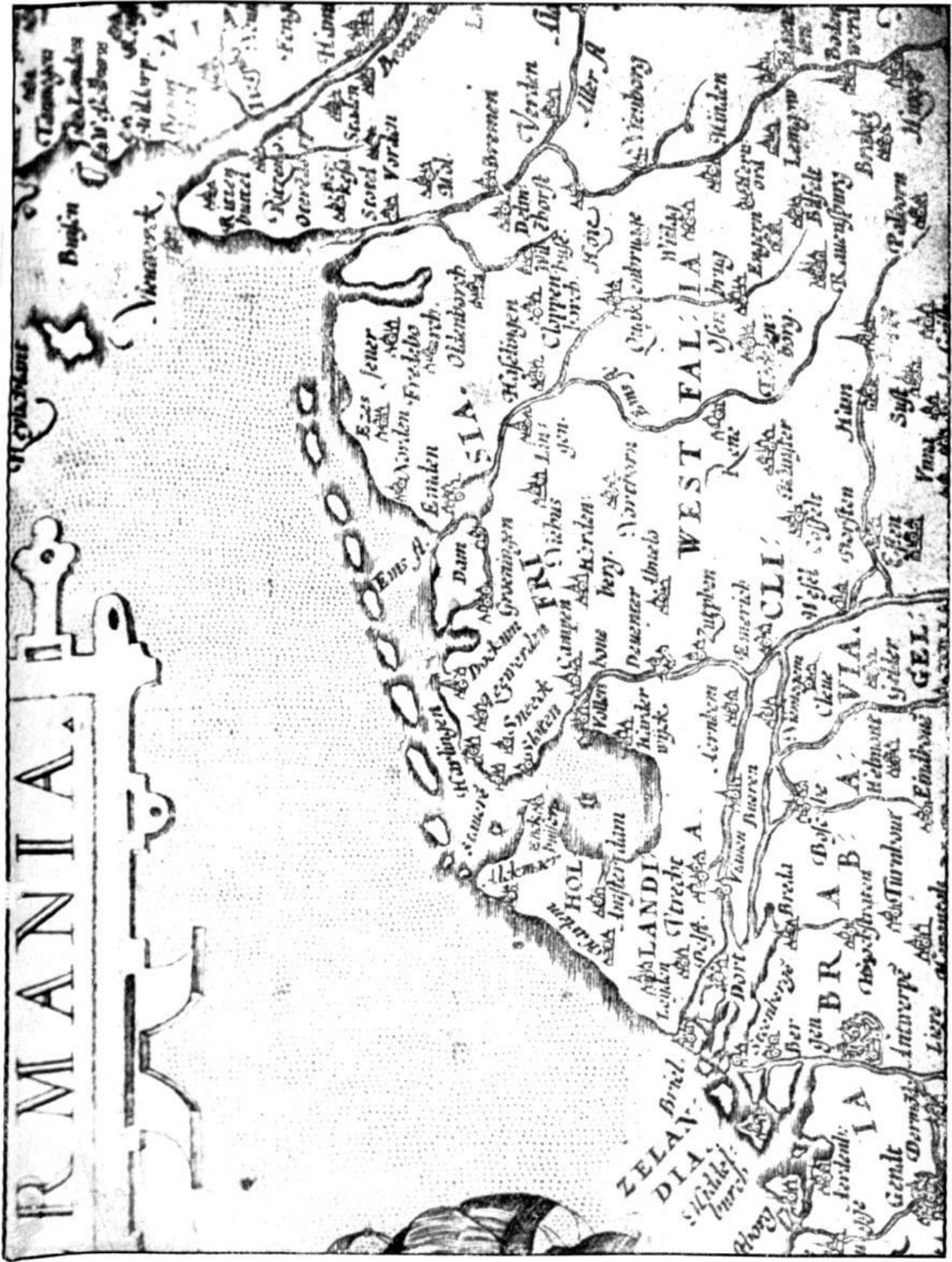


Abbildung V. Ausschnitt aus der Germania-Karte des Petrius in seinem Theatrum orbis. 1570 fgd. 3u p. 113.



die verschiedensten Anschauungen in diesem Werke selbständig und oft sich widersprechend vertreten. Außerdem fehlt in dem *Theatrum* von 1570 gerade eine Spezialkarte der Wesermündung und der angrenzenden Gebiete.

Die Darstellung des Ortelius stützt sich in unserem Gebiet auf eine wenig bekannte Karte des Tilemann Stella, oder hat mit ihr eine gleiche Quelle benutzt; sie stimmen in Küstenverlauf und Namengebung überein. Es ist hier Vorzügliches geleistet (siehe Abbildung V). Nicht nur ist der Verlauf der Flüsse, Weser mit Hunte und der Ems, richtig getroffen, sondern auch die Lage der Ortschaften und der Küstenverlauf. Der Jadebusen ist als solcher deutlich zu erkennen, ja man möchte geneigt sein, den östlichen Fortsatz bei Ortelius als die Ausbuchtung des Hobeus anzusehen, wenn auch der kleine Maßstab weitgehende Schlüsse verbietet. Daß die Vernichtungsarbeit des Meeres dem Verfasser des Originals bekannt gewesen ist, möchte ich daraus schließen, daß bei Tilemann Stella vor der Wesermündung mitten ins Meer (etwa in der Lage von Mellum) ein Städtezeichen sich findet mit dem Namen Butjadingen. Bei Ortelius fehlt dieser Name.¹⁾

Der Einfluß dieser Übersichtskarte ist sofort zu konstatieren. So ist in dem prächtigen kleinen Atlas *Theatri orbis Terrarum Enchiridion, minorum tabolis per Philippum Gallaeum exapatum*. Antwerpiae 1585 die Generalkarte von Deutschland in diesem Gebiet ein einfacher Nachstich. Sie unterscheidet sich nur durch Fortlassung einiger Namen und die Entstellung Fevers in „Seüer“. — Dagegen tritt in dem *Speculum orbis terrarum* des De Jode 1593 in der Germania-Karte ein völlig neuer Typus auf, der sich nur als eine verkleinerte, wenn auch verzerzte Nachzeichnung der Saxonum regio von Christianus Schrottenius offenbart, auf die wir unten zurückkommen. Es zeigt sich, daß die im Kartenwerk des Ortelius gezeigte Unabhängigkeit der Einzelblätter nicht ohne weiteres auf alle Kartenwerke der Zeit übertragen werden darf.

¹⁾ Daß die Blätter des *Theatrum orbis* nicht in Abhängigkeit von einander stehen, zeigt uns die Karte Dänemarks. In dem weiten Trichter der Wesermündung ist das schöne Bild der Deutschlandkarte nicht wiederzuerkennen.



Zum Schlusse des Abschnittes sei noch eine interessante Darstellung erwähnt, die zwar bedeutend älter als die vorhergehenden ist, auf der unser Gebiet auch nur zufälligerweise noch dargestellt wird, die Karta marina des Claus Magnus vom Jahre 1539, die aber gerade das zusammenfaßt, was der damaligen Zeit wichtig an unserer Landschaft war. Sie gibt, wie bei der alten Darstellung nicht anders zu erwarten, die Küste in regelloser Wellenlinie. Bremen und Emden an der Wejer und Ems, ferner Delmenhorst und Duls-hofen (Wildeshausen) werden verzeichnet. Dazwischen aber wird in Frisia Orientalis ein Pferd eingezeichnet als Zeichen, daß die Bedeutung der Gegend in der Landwirtschaft und der Pferdezucht liegt. An der Küste liegt, zwar fälschlicherweise auf einem Vorsprung des Festlandes, die weit sichtbare Kirche von „Bangero“, das wichtige Seezeichen unserer Gegend.¹⁾

Überblicken wir das behandelte Zeitalter, die Periode der Übersichtskarten, wie man sie nennen könnte, so ist zwar ein ständiger Fortschritt zu konstatieren, ein befriedigendes Bild aber wurde erst am Ende dieser Zeit mit Tilemann Stella und Ortelius erreicht. Wir haben ständig das Sprunghafte der Entwicklung vor Augen gehabt, das uns ein Charakteristikum für die Darstellung einer welt- und verkehrsfernen Landschaft war. Die Küstenbewohner waren Landleute oder Fischer, aber keine Handelsleute. Sie hatten mit dem Festhalten ihres Grund und Bodens genug zu tun. Wie sie sich selbst somit wenig an den großen Ereignissen der Geschichte beteiligten, blieben sie und ihr Land dem übrigen Deutschland und Europa ziemlich unbekannt. Von dieser Unkenntnis geben uns

¹⁾ Die Karte ist reproduziert von Brenner im Drittel der Originalgröße in Christiania Videnskabs-Selskabs Forhandlingar 1886 Nr. 15 mit deutschem Text, ferner eine Kopie aus dem Jahre 1572 bei Nordenskiöld Facsimile Atlas p. 59. Die Legende der ersten Karte enthält unter Ha die kurze Notiz: . . . continet antiquum regnum Frisia, in quo sont eximij equi . . . Die Bedeutung der Bremer Schifffahrt erhellt daraus, daß von den wenigen Schiffen der seefahrenden Völker (Schweden, „Gothi“, Norweger, Dänen, Engländer, Schotten, Hamburg, Lübeck, Danzig) eins den Namen Bremen trägt. Vergleiche auch Brenner: Claus Magnus und seine Karte des Nordens. Saerskilt Aftryk af Historisk Tidsskrif. 2 Raette 5 Bind. 1886.



Zeugnis die besprochenen Karten, für sie sind auch charakteristisch die wenigen Stellen, die sich in alten Kosmographien finden.

IV. Die Kosmographien.

Die Kosmographien sind für das 16. und 17. Jahrhundert überaus wichtige geographische Quellen. In ihnen werden die Länder der Reihe nach besprochen. Sie erscheinen der damaligen Zeit fast noch wichtiger als die Darstellung auf Karten, sodaß diese oft nur als Beiwerk dem Text angeheftet werden. Jedenfalls wurde selten ein Atlas ohne erläuternden kosmographischen Text herausgegeben. Mit der neu erwachenden Vaterlandsliebe entstanden diese Werke in reicher Anzahl im 16. Jahrhundert. Doch die ganze Behandlungsweise der Gebiete ist nicht etwa das, was man heute mit dem Namen Topographie bezeichnen würde, die humanistische Gelehrsamkeit freute sich vielmehr daran, im einzelnen nachzuweisen, wann und wo eine Landschaft bei den alten Schriftstellern¹⁾ erwähnt wird, gehen aber auf eine Einzeldarstellung nur selten ein.

Auch in diesen Werken wird unsere Heimat ziemlich stiefmütterlich behandelt. Eine genaue Nachprüfung der Quellen müßte noch manches interessante Resultat zeitigen. Das hier Angeführte soll nur ein Beispiel sein für den Gesamtcharakter dieser Literaturgattung, macht daher durchaus nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. An der Spitze der Kosmographen geht der berühmte Conradus Celtes (1453—1508), der in seinem *Quatuor libri amorum* 1502 ein Gedicht zur Verherrlichung Deutschlands geschaffen hat. Er selbst hat auf seinen Reisen die Weser gesehen, doch wird er kaum die Küste gekannt haben.²⁾ Da das Buch jetzt sehr selten geworden ist, sei es erlaubt, die zitierte Stelle (*elegia III fol. I 10*) etwas weiter auszudehnen.³⁾

¹⁾ Aus den Schriften der Römer kommen für unser Gebiet vornehmlich in Frage die Stellen bei Strabo: *Geographica VII 1 u. 2*, Plinius Secundus: *Naturalis historia XVI 1* und Pomponius Mela: *Situ orbis lib. III cap. III 4*. Vergleiche auch Fr. Ahrend: *Physische Geschichte der Nordseeküste usw.*, Emden 1833 p. 200 ff.

²⁾ Vergleiche L. Gallois: *Les Géographes Allemands de la Renaissance*, Paris 1890 p. 153 ff.

³⁾ Ich führe die Stelle an nach dem Exemplar der Leipziger Stadtbibliothek.



Etiam de Rheno per celsa cacumina pergens
 Quae Phrisius: Cattus: Busatoraeque tenent
 Qua gronigen magna notū est sup aethere fama
 Rudulfi agricolae patria terra mei
 Vidrus ubi curuo sinuat sua flumina flexu
 Atque Amasus rauco murmure saxa serit
 Vuldaque se fluvius visurgi flectit ad vndas
 Praebens cenobio nomina clara sacro
 Inde per Hercinia nemoroso robure siluam
 Venimus ad terrā quam modo Saxo tenet
 Pentapolim hinc noto Brunsuigū nomine dictū
 Et quae de Gothis vrbs generosa manet
 Quaque scatet multis Goslaria clara metallis
 Embecum et Cereris pocula sana coquit
 Montibus hinc celsis iam rarescentibus arua
 Pinguia traicimus quaeque Visurgis habet
 Visuræ saxonice amnis clarissimus oris
 Sedibus e septem qua Bremis vna micat
 Inde ad Cymbriacum contendo Chersonesum
 Albis vbi flaua sub mare fertur aqua
 Ad cuius surgit pulcra hostia Cymbrica quōdam
 Sed nunc ad Hāmonis nomine dicta polis
 Eius et ad ripas Madeburgum nobile splendet.

[Wenn ich nun vom Rhein aus weitergehe über die hohen Gipfel, wo Friesen, Catten und Brukterer wohnen, wo Groningen liegt, das weithin über die Erde rühmlichst bekannt ist als das Vaterland meines Rudolf Agricola, wo die Wechte in gekrümmtem Bogen sich schlängelt und die Ems mit dumpfem Murmeln den Felsen durchschneidet und die Fulda ihre Wasser zur Weser lenkt und dem heiligen Kloster einen berühmten Namen gibt, so komme ich durch den Hercinischen Wald mit seinen dichten Eichen an das Land, wo nur der Sachse wohnt. Von hier erwähne ich die (Fünf-)Städte: Braunschweig mit Namen, und die edle Stadt, die seit der Gothenzeit steht, und das berühmte Goslar, voll von Metallen. Einbeck auch kocht gefunden Trank der Ceres (Bier).



Hier werden die hohen Berge schon seltener und wir durchschreiten fette Fluren, wo die Weser fließt, die Weser, der berühmteste Fluß unter den sächsischen Gewässern, wo Bremen unter sieben Städten hervorleuchtet. Von da eile ich nach der cimbrischen Halbinsel, wo das gelbe Wasser der Elbe ins Meer sich ergießt. An ihrer schönen Mündung lag einst Cymbrica, jetzt hat man die Stadt nach dem Namen Hamo genannt. An ihren Ufern erglänzt das edle Magdeburg.] Es ist dies also eine Beschreibung, die nicht als geographische Spezialaufzeichnung genügen kann.

Nach Celtes hat vornehmlich Sebastian Münster die beschreibende Geographie auf eine hohe Stufe der Entwicklung gebracht, sodaß es sich verlohnen möchte, bei ihm nach unserer Heimat Umschau zu halten. Aber das Resultat fällt ebenso betrüblich aus. Die wenigen Stellen, die sich bei ihm finden, sind folgende: In seinem Hauptwerk, in der *Cosmographia universalis* 1550 schreibt er im 6. Buch: *Duplex est Aldenburgū, unū in Holsatia, olim episcopatu insigne alterū in finib. Frisiae, non procul a Brema urbe situm (sicut et castrum Delmenhorst) sedes nobilium comitū de Oldenburg, a quibus hodierni duces Holsatiae et reges Daniae originē ducunt, sicut patebit in sequēti genealogia etc.* Außer seiner *Kosmographie* hat Sebastian Münster noch eine *Germaniae universalis et particularis, ueteris et nouae descriptio* verfaßt, ein kleines Werk, das nicht die Bedeutung des großen *Kompendiums* hat, in dem aber noch die meisten Nachrichten über unsere Heimat enthalten sind. Er schreibt p. 473: ¹⁾ *Post Rhenum, si Germaniam ingrario occurrit Amasus fluvius per Frisiam currens et antiquos Saxones a Vuestualis secernens. Hinc uenitur ad Visurgim, qui alio nomine Vuesera uocatur, per antiquam fluens Saxoniam. Hunc deinde sequitur Albis etc.* und p. 478: *Frisii putantur olim fuisse Chauçi, qui et postea a Duce quodam Franco Grunes appellati sunt, qui metropolim illius regionis extruxit et a se Gruningam denominavit. Parent hodie, quamquam aegre Episcopo Bremensi. Anno Cristi MCCXXX inundatio maris pene*

¹⁾ Nach dem Sammelband *Historicum opus in quatuor tomos divisum, quorum Tomus I Germaniae antiquae illustrationem continet*, Basel 1583 der Leipziger Univ.-Bibl.



totam submersit Frisiam. Nam perierunt in illo diluio supra centum milia hominum.

Wir sehen die Dürftigkeit der älteren Kosmographien in unserem Gebiet. Sie also konnten den Kartenzeichner in keiner Weise unterstützen. In ihnen finden wir bestätigt, was wir am Schlusse des vorigen Abschnittes sagten: Die Kenntnis der maßgebenden Kreise Deutschlands, die sich mit Geographie beschäftigten, war bis zum Erscheinen der Spezialkarten, also bis etwa 1570 für die Gegend zwischen Weser- und Emsmündung auf das Allerdürftigste beschränkt. Die Weiterentwicklung der Kartographie mußte gewissermaßen Spezialkarten fordern, wie sie z. B. schon für andere Gebiete bestanden.

Somit treten wir in das Zeitalter der Spezialkarten ein, wo oft die Detaildarstellungen so sehr überhand nahmen, daß ein Überschauen der vielen Blätter schwierig, ein Zusammenzeichnen zu geeigneten Übersichtsblättern vermieden wurde. Denn für Einzelkarten reichten die primitiven Landesaufnahmen aus, aber ein Zusammenzeichnen zu Übersichtsblättern erforderte mehr. Es bedurfte dazu genauer Längenbestimmungen vieler Orte, eine Schwierigkeit, die man erst im 17. Jahrhundert langsam zu überwinden lernte. Die Anzahl der Einzelblätter wuchs ins Ungeheuerliche. Sie wurden zu prächtigen Atlaswerken zusammengestellt, wie sie in gleichem Umfang¹⁾ die Weltliteratur nicht wiederkennt.

V. Die Spezialkarten.

Wie die Zahl der Einzelblätter im allgemeinen in der Kartenkunde mit der zweiten Hälfte des 16., besonders aber mit dem 17. Jahrhundert schwillt, so ist auch die Anzahl der Blätter, auf denen unser Küstengebiet verzeichnet ist, eine eminent große. Systematisch alle aufzuzählen, auch wenn wir die größeren Übersichtsblätter ausschalten, wird wohl kaum möglich sein. Werden doch häufig aus den Atlanten Blätter entlehnt, als Eigenes neu herausgegeben, bald unter dem Namen der Stecher, bald unter dem

¹⁾ Vergl. den 11—12 bändigen Atlas in Großfolioformat des Jan Blaeuw 1650 u. ff.



der Autoren oder der Verleger genannt. Es tritt jetzt gerade der eingangs erwähnte Umstand hervor, daß skrupellose Nachzeichner Bilder, die schon längst überholt sind, als neueste Arbeiten publizieren. Es haben viele Blätter daher untergeordnete Bedeutung, tritt aber in irgend einem Bilde eine wesentliche Verbesserung auf, so wird oft schwer zu entscheiden sein, ob es Originalarbeit oder wieder nur Nachstich ist. Denn mit der Menge sinkt der Wert des Einzelblattes, das Aufbewahren und Wiederfinden eines bestimmten Blattes wird daher in hervorragender Weise Zufälligkeiten ausgesetzt sein. Da endlich die Unsitte auftritt, die leider noch heute nicht überwunden ist, Karten ohne Jahreszahl zu veröffentlichen, ist die Frage, wer Autor, wer Kopist ist, schwerer zu entscheiden.

Sello's Wunsch,¹⁾ die von ihm gelieferten, eingehenden Untersuchungen inbezug auf Vollständigkeit verbessert zu sehen, wird wohl schwer ganz zu erfüllen sein. Denn man wird vor die Frage gestellt: nennt man Karten von Oldenburg nur die, in denen das Herzogtum in den Mittelpunkt der Darstellung tritt, oder auch solche, wo Teile des Landes auf anderen Karten und wo das ganze Gebiet als Teil eines größeren geboten wird? Außerdem wirkt die Systemlosigkeit störend, über die wir bittere Klagen erfahren.²⁾ So weit wir uns einen Überblick über die Spezialkarten

¹⁾ L. c. p. 352. Die handschriftlichen Karten, als Einzeldokumente interessant, kommen für unsere Fragen weniger in Betracht, da sie ungeeignet sind, einen weitgehenden Einfluß auszuüben.

²⁾ So schreibt Johann Hübnert: Kurze Fragen aus der neuen und alten Geographie usw. Mit einer ausführlichen Vorrede von den besten Landkarten Leipzig 1719 auf p. 1: „Wenn ich ein Collegium Geographicum halten wollte, so fand ich unter den Land-Charten, die meine Untergebenen mit in das Auditorium brachten, einen solchen Unterschied, daß ich fast nicht wußte, wie ich der Konfusion abhelfen sollte, weil die meisten davon nicht sowohl illuminiert als vielmehr ohne Verstand und ohne Vernunft mit allerhand Farben beschmieret waren“, und p. 28 über die Konfusion in den Karten: „Aber erstlich accordieren die Auctores von einer Nation nicht mit einander; darnach sticht oftmals ein Deutscher eine französische und ein Franzose eine deutsche Charte nach; aus einer Charte werden ofte ohne den geringsten Zusatz zwey gemacht; Und endlich werden viel alte Charten ohne die geringste Ausbesserung wieder aufgewärmet, daß man sie vor neu bezahlen muß.“



Oldenburgs, also abgesehen von allen Blättern, auf denen Oldenburg mit Nachbargebieten dargestellt wird, verschaffen können, finden wir ihn schon 1779 in der „Neuen Erdbeschreibung“ Büschings.¹⁾ Wir wollen die Stelle hier folgen lassen, da sie zu Sello's Ausführungen Ergänzungen gibt. Wir fügen die Besprechungen der Karten bei Sello in Klammern hinzu, bei dem man das Nähere nachlesen mag, zumal die interessanten Bemerkungen über einzelne Autoren. „Wer die sehr unvollkommenen Charten von diesen Grafschaften, welche Merkator (XVIII p. 364) Blaeuw (XIX p. 42) und Janßon (XIX p. 42) ans Licht stellten, gezeichnet habe? ist mir unbekannt. Zu Hamelmanns Chronik hat J. C. Musculus (XVIII p. 370) eine Charte gezeichnet und gestochen, in welcher, wenn man sie vor sich liegen sah, die Weser und Osten oben ist. G. Muntink (XIX p. 44) hat zu Winkelmanns historischer Beschreibung eine etwas bessere Charte verfertigt und J. Ruzhorn hat dieselbe in Kupfer gestochen. Eine andere, die von L. Michaelis von Hohenkirchen herrührt (!), ist in Holland von Schenk und Valk (XIX p. 42) gestochen. Die muntinkische Charte ist 1759 (richtiger Michaelis 1758) unter des Hrn. Rizzi Zannoni (XIX 46) Namen in Augsburg bey Ulbr. Karl Seuttern herausgegeben und mit Triangeln angefüllt, als ob sie ganz von neuem mathematisch aufgenommen wäre. Allein, Herr Zannoni will diese Charte in einem Advertissement auf der Charte vom unteren Teil des westphälischen Kreises, nicht für die seinige anerkennen.²⁾ An einer neuen und sehr guten Karte, welche die homännische Werkstätte 1761 zu Nürnberg ans Licht gestellt hat, haben die Herren von Münnich, Ramus, Wirken von Wittenstein, Schmidt und Hunrichs (XIX p. 47), insonderheit der letzte gearbeitet. Weil sie aber nicht so richtig und gut erschien, als Herr Hunrich es gewünscht und gehofft hatte: machte er 1762 in den oldenburgischen wöchentlichen Anzeigen bekannt, daß er in Holland einen

¹⁾ Anton Friedrich Büsching: Neue Erdbeschreibung, 3. Teil, welcher das Deutsche Reich nach seiner gegenwärtigen Staatsverfassung enthält. 6. Aufl. Hamburg 1779 p. 984.

²⁾ Interessante Ergänzung zu Sello XIX. p. 47, wo sie als Typus eines gedankenlosen Nachzeichners beschrieben wird.



besseren Stich derselben veranlassen wolle. Dadurch nöthigte und bewegte er die homanischen Werkstätten,¹⁾ daß sie die eingeschlichenen Fehler verbessern, sodaß in den neueren Abdrucken, welche mir aber nicht zu Gesicht gekommen sind, keine von Wichtigkeit übrig geblieben sind.“²⁾ Es fehlen also dieser Besprechung nur die ältesten Arbeiten, die des Laurentius Michaelis, den Büsching wohl fälschlich zum Autor einer ganz in Abhängigkeit von Sançon stehenden Platte macht, und des Fabricius, ferner die unwichtigeren des Hondius (identisch mit Blaeuw), des von Loon und Vischer.

Wenn wir jetzt in die Besprechung der Einzelblätter eintreten, so kann es nicht unsere Aufgabe sein, die Sello'sche Arbeit zu wiederholen. Vielmehr wollen wir auf das rein Geographische achten. Die Darstellung der Küstenveränderung wollen wir vergleichen mit der damaligen wahren Küstenlage, um so ein Bild des Könnens älterer Kartenzegner zu gewinnen. Wohl schwer wird man ein Gebiet angeben können, das in historischer Zeit gleich große Veränderungen erlitten hat, über dessen Aussehen in den verschiedensten Perioden wir gleichzeitig so genau unterrichtet sind, als die Marschen, das also gleich gut zum kritischen Studium der Karten sich eignen würde. Gleichzeitig mögen etwaige mir zur Kenntniß gekommene Karten genannt werden; auch Karten, in denen Oldenburg als Nachbargebiet, oder als Teil eines größeren Ganzen dargestellt wird, mögen gelegentlich mit herangezogen werden.

a) Typus Michaelis.

Die älteste Karte unserer Küste ist leider verloren gegangen, ob sie Oldenburg mit umfaßt hat, bleibt daher zweifelhaft, es ist die des „Malers“ Jan de Pape oder de Paep,³⁾ dessen Karte von Ostfriesland (1515) sehr teuer bezahlt wurde, sogar mit dem doppelten des Preises seiner anderen Karten (12 Pfund); als er

¹⁾ Die genaueren Umstände bei Rütthning, Jahrb. VII, 122.

²⁾ Sello hat das ältere Exemplar besprochen.

³⁾ Siehe F. G. Niermeyer. Zur Geschichte der Kartographie Hollands in den drei vorigen Jahrhunderten. Programm von het Erasmissch Gymnasium, Rotterdam 1893.



starb, kaufte man seiner Witwe alle von ihm erhaltenen Karten ab. Auch Bartels (s. u.) ist diese Karte unbekannt.

In den erhaltenen ältesten Spezialkarten möchte man den Jadebusen in der Periode direkt nach den großen Einbrüchen der Antoniflut erkennen. Die Karte des Laurentius Michaelis¹⁾ von Ostfriesland, die Bartels auf das Jahr 1570 setzt, ist zwar an diesem Punkte starken Verzerrungen unterworfen, da sie der Achse des Jadebusens eine zu sehr west-östliche Richtung gibt. Die Darstellung aber mit den 14 Inseln, unter denen Ellen, Aen, Arnegast, Jadelee, Groedemonneken (Klostergroden)²⁾ Schoonhorn und Scheidens hervorragen, zeigt uns das Eroberungsgebiet des Meeres unumstritten. Der westlichste Weserarm, die Line-Jade, ist beiderseitig, an der Weser bei Hammelwarden als Brafe,* auf der andern Seite als „Dat mer“ dargestellt, während die Verbindung zwischen diesen Enden unterbrochen ist (s. unten). Das Meer ist mit der Jade in Verbindung, trotzdem 1505 der Salzen-deich gezogen und bis 1526 die Eindeichung des Meeres vollendet war.³⁾ Dagegen wird östlich von Rastede, also in zweiter Darstellung, das Meer noch einmal geboten und jetzt durch die Wapel entwässert. Das 1515 bei Hayemwärf, 1574 aber erst zwischen Oberdeich und Seefeld abgedeichte Lockfleth ist als tief ins Land schneidender Busen dargestellt, dem sich ein zweiter und dritter zwischen Stollhamm und Eckwarden (Ahne und Hayensloot?) nachbarlich anreihen. Außer den Abschnürungen der Weserarme finden wir keine Eindeichungen, nur in Butjadingen ist der „Middeldyck“ als Ortszeichen eingetragen. Der Einbruch bei Ellens, sowie der bis „Junsterzjel“ (Alt-Junnixziel) reichende Harlebusen liegen offen da.

¹⁾ Frisiae orientalis noua et exacta descriptio Auctore Laurentio Michaelis ab Hagenkarchen anno 1579. Gerard de Jode excudebat. Die Karte ist enthalten im Atlas des de Jode Speculum orbis terrarum Antverpiae 1593. (Univ.-Bibl. Göttingen), Bartels hat sie besprochen und reproduziert in den deutschen geogr. Blättern X 1887. Tafel II.

²⁾ Vergl. Sello. Jadebusen, Tafel III.

³⁾ Vergl. Kollmann. Statistische Beschreibung der Gemeinden des Herzogtums Oldenburg. Oldenburg 1897, p 429. Die ortsgeschichtlichen Nachrichten stammen von Rütthning.



Diese seine Auffassung des Jadedeeinbruchs hat Michaelis im großen und ganzen in seiner Karte „Oldenborg. comit.“ für den Atlas des Ortelius wiederholt.¹⁾ Eine Verbesserung erfährt nur die Orientierung,²⁾ indem er das ganze Bild um einen Winkel von 38° nach Westen dreht und so annähernd die wahre Nord-Südrichtung erhält. Die Gebiete der Landgewinnung sind fast noch weniger berücksichtigt als auf der vorigen Karte. Hier liegt wieder eins der vielen Rätsel vor, die das Studium alter Karten liefern. Während Michaelis im Jahre 1570 etwa in seiner Karte die Verbindung der Lüne mit dem Meerfirchener Meer fortläßt, während er ebenso das Lockfleth von der Harrierbrake bis zum Hoben nicht verzeichnet, treten beide Weserverbindungen als Flüsse in dieser erst im Jahre 1584 an die Öffentlichkeit getretenen Karte wieder auf. Besonders beim letzteren Fluß findet sich eine eigenartige Hydrographie: die bei Ovelgönne und Rodenkirchen in die Weser mündenden Bäche werden von dieser Verbindung quer durchschnitten. Die Ahne und Heete werden ebenfalls zum Jadedeusen durchgeführt. Es bietet also die spätere Karte das frühere Aussehen der Landschaft. Da die Karte ferner sich an keiner Stelle von der ersten Michaelis-Darstellung durch Landzuwachs unterscheidet, stellt sie wohl die größte Ausdehnung der Meereseinbrüche dar.

Durch einen Einblick in die erste, noch handschriftliche, erst 1838 durch Holzschmitt von Elsner-Sever im Druck herausgegebene³⁾ Karte des Michaelis, von der ehemaligen Ausdehnung des Gebietes der Junker und Häuptlinge von Sever, hoffte ich dieses Rätsel lösen zu können. Diese Karte aber, die nur ein Bild von der einstigen Machtstellung Severlands geben will, drückt die außer-

¹⁾ Enthaltene im Ortelius orbis terrarum 1584 (Univ.-Bibl. Göttingen) und 1592 (?) (Landesbibl. Oldenburg).

²⁾ Die falsche Orientierung der ersten Karte kann vielleicht in Zusammenhang stehen mit der Karte des Sibrandus Leo von Friesland im Ortelius 1570 ff., der der Nordküste die gleiche Richtung wie Michaelis gibt, diesen Fehler aber durch eine Kompaßrose unten links wieder gut macht. Michaelis hätte dann diese Rose übersehen.

³⁾ Ein Exemplar befindet sich im Archiv des Oldenburger Vereins für Altertumskunde und Landesgeschichte, eine Photographie des Originals im Großherzogl. Haus- und Zentral-Archiv.



jeverschen Gebiete so sehr zusammen (die Entfernung Oldenburg-Dangaast = 34 km wird gleich der Sever-Schillighörn = 16 km), daß von einer verlässlichen Darstellung nicht die Rede sein kann. Die Flußläufe schlingeln sich konventionell, nur die größten Ortschaften werden verzeichnet. Es fehlt das Meer überhaupt. Verbindungen zwischen Weser und Jade existieren nicht. Nur drei Inseln, Ellens, Arnegast und Jadedee, sicher zu wenig für diese Zeit, weist der Tadebusen auf. Nach allem braucht auf die Karte für unsere Fragen nicht Rücksicht genommen zu werden.

Schon Bartels hat l. c. darauf hingewiesen, daß in unmittelbarer Abhängigkeit von den Karten des Michaelis die des Joannes Florianus stehen. Gilt dies schon von der Karte *Frisiae orientalis descriptio* aus dem Ortelius 1580 und 1584,¹⁾ so in noch höherem Maße von der Karte *Frisia orientalis* im Ortelius 1592 (?) (Oldenburger Landesbibl.).

Während die erstere den Tadebusen zur Hälfte durch den Kartenrand teilt, dehnt die letztere das Gebiet bis zur Wesermündung aus, bringt somit den Tadebusen voll zur Darstellung. Den südlichen Teil Oldenburgs, etwa von Rastede an, verdeckt allerdings eine Nebenkarte des Dollarteinbruches. Diese letzte Karte bringt im Tadebusen dieselbe Zeichnung mit denselben Inseln und Namen wie Michaelis, während die erstere in dem Einbruch bei Ellenserdamm noch verschiedene Inseln hinzufügt: Ellens, Blem (wohl Entstellung aus Ahm), Hiddels (ein Kirchdorf ohne Insel mitten im Meer), Houen, Sleckerzyl, Bernegast (wohl Entstellung aus Arnegast). Bei Florianus fehlen die Verbindungen von Weser und Jade, wie es der ersten Michaelischen Auffassung entspricht. „Dat Meer“ aber ist mit dem Tadebusen in Verbindung geblieben. Hierfür ist besonders die erste florianiische Darstellung von Interesse, denn es ist hier das Meer in zwei lange, unmittelbar in Verbindung stehende Becken bei „Merkerken“ geschieden, die sich bei „Saborch“ (Saderberg) zum Tadebusen entwässern. Eigenartig ist

¹⁾ Univ.-Bibl. Göttingen. Nach Bartels soll sie von Babucke in seinem Werk *Wilhelm Gnapheus*, Emden 1875, nach dem französischen Ortelius aus dem Jahre 1581 reproduziert sein.





Abbilduna VI. (Zu halben Längenmaßstab des Originals.)





die Spaltung Wangeroozes in 2 Inseln, die in der zweiten Karte weit von einander rücken, sodaß eine sogar vor Butjadingen zu liegen kommt.

Gleich jungfräulich sieht das Land um den Sadebusen bei Merkator aus. Bevor wir jedoch auf die Besprechung eingehen, müssen wir die Ausgaben seiner Karte sichten. Im Atlas sive cosmographiae meditationes 1585 (Univ.-Bibl. Göttingen) sowie den folgenden Ausgaben (2. Aufl. von Henricus Hondius 1607, Landesbibl. Oldenburg, 5. Aufl. 1623 Univ.-Bibl. Leipzig) befinden sich die 1585 zum ersten Mal herausgegebenen Germaniae tabule geographicae. In diesen sowohl, wie in dem Atlas minor Gerardi Mercatoris, der mir in der von Jucodus Hondius besorgten französischen Ausgabe von 1608 und in der lateinischen von 1621 (Arnhemii apud Joannem Janssonium) mit zwei ganz gleichen Karten zu Gesicht gekommen ist, finden sich zwei Ausgaben einer Karte von Oldenburg und zwar im Atlas unter dem Titel I. Emden & Oldenborch Comit. (etwa 1 : 370 000) (siehe Abbildung VI) und II. Westfalia cum Dioecesi Bremensi (etwa 1 : 540 000) im Atlas minor III. Emden et Oldenbor (sic) (etwa 1 : 1 Mill.)¹⁾ und IV. Westphalia cum Dioecesi Bremensi (etwa 1 : 1 400 000).²⁾

Die Besprechungen Sello's schließen sich seinen Ausführungen nach der Karte I an, während Bartels die Karte III benutzt hat, trotzdem seine letzte Bemerkung, daß die Karte eine Vorstellung von der Ausdehnung der Moorflächen geben soll, nur mit Karte I, II und IV in Übereinstimmung zu bringen ist. Sello und Bartels haben demnach verschiedene, wenn auch völlig in Abhängigkeit stehende Karten besprochen. Von dieser Karte schreibt Bartels

¹⁾ In der französischen Ausgabe befindet sich über der Karte der gedruckte, nicht gestochene Titel Comté d'Emden & Oldenburg S. 363, in der lateinischen Emden et Oldenborch S. 371. Die Karte III scheint nicht von der ersten Platte abgezogen zu sein, denn über dem Merfirchener Meer befindet sich die Landschaft Kimia und über dieser ist ein Name ausgelöscht von dem noch deutlich St. pf. . brok zu lesen ist, ebenfalls sind hinter „Buti/ada“ zwei Buchstaben vertilgt worden.

²⁾ Diese Karte befindet sich auch in der Oldenburger Landesbibl. aufbewahrt.



(l. c. p. 110): „In jedem Falle kennzeichnet sich die Karte (S. 371) „Emden et Oldenburg“ (oben links in der Ecke wird geschrieben Emden et Oldenborch¹⁾) als eine von Laurentius Michaelis und von Joh. Florianus unabhängige Arbeit.“ Sello aber führt gerade Bartels für das Gegenteil als Zeugen an, indem er schreibt (l. c. p. 364): „Diese von Bartels l. c. S. 109 ff. beschriebene Karte (vergl. auch de Bries und Focken Ostfriesland, S. 441, Nr. 4) ist für uns von besonderem Interesse, weil sie Michaelischen Einfluß zeigt.“

In Wahrheit muß man sagen, daß die Karte die Fehler der Michaelis-Karte von Ostfriesland nicht wiederholt, sie vermeidet glücklich das Zusammenbiegen des südlichen Kartenbildes, orientiert das ganze Gebiet richtiger, verändert in Ostfriesland die Darstellung (vergl. die Ausführungen Bartels l. c.). Im Jadebusen aber, besonders in Butjadingen und dem Stadland, ist eine Abhängigkeit von der Oldenburg-Karte des Michaelis nicht abzuleugnen. Die Heete, die Ahne, die merkwürdige Hydrographie bei Ovelgönne, das doppelte Meer, dessen Verbindung zur Weser, die Lüne, hier „Tada flu.“ genannt, alles wiederholt sich. Selbst die Darstellung der Weser, die Sello als erheblich unrichtiger bezeichnet, ist eine einfache Abzeichnung mit geringen Änderungen.²⁾ Dagegen tritt in der reicheren Namensausstattung, sowie der Moordarstellung und vielen anderen Einzelheiten (zwei Leuchtfeuer in der Nähe von Langwarden) eine

¹⁾ Also Karte III lateinische Ausgabe.

²⁾ Sello kommt zu seiner Anschauung, weil er den Verlauf des Wildeshauser Meridian verfolgt. Es liegt hierin aber eine Willkürlichkeit. Denn gerade diese Stadt ist bei den vorliegenden Karten meist sehr am Rande dargestellt. Die Randpartien aber müssen in alten Karten ständig die Fehler des ganzen Blattes ausgleichen, auch werden am Rande häufiger wichtige Plätze, ähnlich unseren Eisenbahnknoten, in willkürlicher Verzerrung noch in das Blatt hineingezogen. Ein Meridian aber herausgegriffen und nach der Stadt am Rande bestimmt, trägt die Verzerrungen des Randes in die Mitte des Blattes hinein. Will man sich ein Bild der Verzerrungen machen, so ist bis jetzt die einzig anwendbare Methode ein Gradnetz nach der wahren Ortslage sämtlicher Plätze zu bestimmen, vergl. Steger. Untersuchungen über die italienischen Seekarten des Mittelalters auf Grund der kartometrischen Methode. Inaug.-Diss. Göttingen 1896 oder W. Behrmann. Über die niederdeutschen Seebücher des 15. und 16. Jahrhunderts. Mitt. d. geogr. Ges. Hamburg XXI 1906, Tafel II.



selbständige Überarbeitung des ganzen Gebietes zutage. Diese ist besonders hervorstechend im westlichen Jadebusen. Es sind im Busen, dessen äußere Gestalt völlig der Michaelis'schen gleicht, nur noch 7 Inseln vorhanden, von denen „Nonneken Grode“, „Blem“ (bei Ellens, das hier landfest geworden ist, Ahn?) und „Dangaast“ durch Namen ausgezeichnet sind. Die Gegend des heutigen Wilhelmshaven ist völlig verzerrt. Während „Bant“ und „Hippens“ bei „Ellens“ liegen, ist „Dawens“ und „Nyenzyel“ weit nördlich gerückt. Hier biegt die Küste scharf um, sodaß die Ostküste Severlands zu einer Nordküste wird, und die scharfe Ecke bei Schillig fast verschwindet. Wangerooge ist in zwei Inseln geteilt, entsprechend dem Florianus.¹⁾

b) Wertschätzung der ältesten Spezialkarten.

Dieser Michaelis'sche Typus in der Darstellung unserer Marschen, wie er also von Michaelis und Florianus im Ortelius und von Merkator-Hondius festgehalten wird, zeigt uns im allgemeinen noch wenig von den Eindeichungen, teilweise, wie wir sahen, geben spätere Karten frühere Zustände. Die Eindeichungen setzen aber mit dem Jahre 1500 kräftig ein, sodaß 1590 annähernd unser jetziges Landschaftsbild resultiert. Da unsere Karten aber in den zuletzt mir zu Gesicht gekommenen Exemplaren aus dem Jahre 1623, die von de Bries und Focken gesehenen aber aus dem Jahre 1631 resp. 1632 stammen,²⁾ so bleibt in diesen Darstellungen

¹⁾ Für die ältere Darstellung Oldenburger Gebiete, wenn auch nicht gerade für die uns interessierenden Zerstörungs- und Anwachserscheinungen an der Küste, ist eine andere Karte im Merkator'schen Atlas erwähnenswert, die die südlichen Gebiete zur Darstellung bringt, die Karte *Monasteriensis Episcopatus. Jucodus Hondius excudit.* Es sei hier nur auf folgendes aufmerksam gemacht. In der Landschaft „Beette“ besagt eine Inschrift: *Tres hae Parochiae conjunctim parent Monast. et Diepholtianis.* Darunter befindet sich bei „Goldensstedde“ das „Sutholtisch-gericht“ (vergl. Engelke, Das Gogericht Sudholde usw., Jahrbuch XV, p. 17 ff.), bei Damme: „Hae duae Parochiae („Damme“ und „Nienferken“) conjunctim hoc tempore regnuntur a Monaster. et Osnabrugens“, endlich ist vielleicht eine Inschrift bei Ramsloh von Interesse, die besagt: „Hic et in vicinis locis plurima sunt antiquitatis monumenta ex congestis inusitatae magnitudinis lapidibus“.

²⁾ Sello, l. c. p. 365.



die Kartographie rund 50 bis 100 Jahre hinter der Wirklichkeit zurück.

Für eine andere Frage aber dürfte unser Kartentypus zu Rate zu ziehen sein. Es ist über die Verbindung der Lüne über Meerfirchen mit dem Jadebusen und der Geschichte ihrer Abdeichung noch keine völlige Klarheit erzielt. Während ältere Schriftsteller sie als Hauptarm der Wesermündung bezeichnen, sagt Sello,¹⁾ „nicht ein Abfluß, sondern ein Zufluß der Weser war die Lüne“. „Ich möchte sogar vermuten, daß, nachdem die Marschen hier eine gewisse Höhe gewonnen, anfänglich gar keine Wasserverbindung zwischen Großenmeer und Jade vorhanden war.“ „Die Wasserverbindung mag erst künstlich hergestellt sein, um das obere Lünebruch besser zu entwässern. Namen wie Delfshörne, Delvesdamm, allodium circa Delf sprechen zweifellos von Kanalgräberarbeiten.“ Ähnlich urteilt Schucht²⁾ auf Grund geologischer Bodenuntersuchungen. Er stellt zunächst fest, „zu beiden Seiten dieser Lüne-Jade sind zweifellos junge Schlickalluvionen nachgewiesen. Aber dennoch ist es nicht angängig, dieselbe als einen früheren Weserarm zu bezeichnen“ und folgert später (p. 69) summarisch: „Die oben als Weserarme angesprochenen alten Wasserläufe haben demnach nur zur Antoniflutperiode existiert.“ Können uns unsere Karten naturgemäß über die ältesten Zeiten nichts aussagen, so dürfen sie doch für die Antoniflutperiode und besonders die Folgezeit wichtig sein.

Die Verbindung der Lüne über das Meer zum Jadebusen bringt die eine Michaelis'sche Auffassung unzweideutig, sie wird in den Merkator-Karten in dieser Auffassung wiederholt. In der anderen Darstellung des Michaelis, in etwas veränderter Form bei Florianus auf seinen beiden Karten, wird die Verbindung unterbrochen, aber merkwürdigerweise nicht beim Salzendeich, sondern zwischen dem Meer und der Weser, sodaß die Abwässerung des Meeres, trotz des Salzendeichs von 1505 nicht nach der Weser, sondern nach der Jade erfolgte. Selbst wenn man die zweite auf diesen Karten sich findende Darstellung eines Meeres als Mer-

¹⁾ Sello, Der Jadebusen usw., p. 37.

²⁾ Schucht, Beitrag zur Geologie der Wesermarschen, Halle 1903, p. 59.



kirchener Wasserbecken ansprechen wollte, trotzdem das nördliche ausdrücklich als „dat Meer“ bezeichnet wird, bleibt diese Tatsache bestehen. Diese Auffassung der Abwässerung des Sees zur Jade und in den Jadebusen bieten uns alle folgenden Karten des Janßon, Blaeuw und die vielen Übersichtskarten Germaniens und einzelner Gaue, die auf sie fußen, bis zu den Karten der Homann'schen Offizin. Wenn Karten an anderen Punkten berichtigt werden — verschwindet die doppelte Darstellung des Meeres — dieses verändern sie nicht. Kann man also überhaupt aus alten Karten Schlüsse auf die Landesgestaltung ziehen, so kann nach der Antoniflut die Unterbrechung dieses Wasserlaufes durch den Salzen-deich keine völlige gewesen sein. Die Darstellung, wie sie Sello auf Karte II seines Werkes über den Jadebusen für die Zeit bis 1511 gegeben hat, würde diesem Zustande entsprechen, dagegen dürfte die Karte III für die Zeit nach 1511, welche das Meer durch die Line zur Weser sich entwässern läßt, der Auffassung sämtlicher Kartenzegner des 16., 17. und 18. Jahrhunderts entgegenlaufen. Nach ihrem Zeugnis erfolgte die völlige Abschnürung dieses „Weserarmes“ östlich, nicht westlich Großenmeers. Ob diese Darstellungen mit anderen überlieferten Tatsachen in Einklang zu bringen sind, überlasse ich der Untersuchung unserer heimischen Geschichtsforscher.¹⁾

c) Die Spezialkarten des 17. und 18. Jahrhunderts.

Bei der guten Kenntnis der jüngeren Spezialkarten ist es erlaubt, sich kurz zu fassen; es soll unser Überblick nur das Vordringen der Eindeichungen berücksichtigen. Hatte der Jadebusen in den früheren Karten des Michaelis'schen Typus ein Aussehen

¹⁾ Man vergleiche zu dieser Frage die Karte: *Saxonum Regionis Quatenus eius Gentis imperium Nomenque olim patebat recens delineatio Christiano Schrotenio auctore. Gerardus de Jode excudebat in der Ecke Joannes a Deutecū f. im Speculum orbis terrarum des de Jode von 1593 (Univ.-Bibl. Göttingen)*. Wenn auch große Verzerrungen unser Gebiet entstehen, so ist doch einer der markantesten Züge in der Landschaft die große Wasserbindung von Jade und Weser südlich des Ortes „Ewelghoen“ (Evelgönne), die von WSW nach ONO verlaufend an einer Stelle seeartig anschwillt. Im westlichen Jadebusen liegt das Ortszeichen „Glend.“



gehabt, als sei er nach Westen fortgeweht, so nähert er sich mit der Darstellung des Muskulus (nach 1623) der heutigen Form.¹⁾ Diese Karte verzeichnet zum ersten Mal Eindeichungen als solche und zwar im Osten von Hoben; „Lockfleth 1531 Ingedicket“ und nördlich davon „Anno 1592 Ingediket.“ Das entstandene Bild wird hier annähernd dem Zustand des Landes zwischen 1592 und 1643 entsprechen. Im Süden zeigt die Anlage der hohen Schlingen²⁾ diesen gewaltigen Versuch, das Meer zurückzudrängen. Im Westen liegt das Brak noch offen, trotzdem 1615 der Ellenserdamm fertiggestellt ist. Im Norden, am Harlebusen, sehen wir den Deich vorgeschritten in die Lage des 1599 gezogenen Deiches. Auf der durch einen Strom in zwei Teile geschiedenen Insel Wangerooge steht der 1600 vollendete Turm. So spiegelt die Karte das Bild des Landes zu damaliger Zeit, bis auf die Ellenser Ecke, gut wieder.

Das Ellenser Deichwerk von 1615 finden wir zum ersten Male³⁾ auf der Karte des Ubbo Emmius, die mir in der Ausgabe des *Theatrum Orbis* des Blaeuw von 1655 (Old. Landesbibl.) zu Gesicht gekommen ist, die aber nach Bartels l. c. p. 111 gegen 1590 entworfen ist. Dementsprechend finden wir in dem Deichbau noch Lücken, wie sie tatsächlich zu der Zeit des Kartentwurfs vorhanden waren, durch die das Wasser ein- und ausströmte und die Schiffer mit Neustadt-Gödens in Verbindung treten konnten.

Diese beiden Karten scheinen in denen des Hondius, Blaeuw und aller Nachfolger verarbeitet zu sein, denn bei diesen völlig übereinstimmenden Karten findet sich sowohl der durchbrochene Deich mit dem gut angedeuteten einströmenden Wasser, als auch die Eindeichungen am Lockfleth wie bei Muskulus. Dagegen ist neu der 1592 gezogene Deich im Süden des Jadebusens in der friesischen Balje eingetragen. An Inseln finden sich auf diesen

¹⁾ Die Einsicht des Originals aus dem Grh. Haus- und Zentralarchiv verdanke ich dem Entgegenkommen des Herrn Geheimen Archivrats Dr. Sello.

²⁾ Sello, Jadebusen, p. 48.

³⁾ Auf der Fabricius-Karte von Ostfriesland mit den Jahreszahlen 1592 und 1613 finden sich keine Andeutungen des Deichbaues. Vergl. Sello, Des David Fabricius-Karte von Ostfriesland und andere Fabriciana des Oldenburger Archivs. Norden und Norderney 1896 mit Karte.



Karten Ellens, Ano, über die der Ellenser Deich führt, Bordum, Oldenbrügge, Bant, Arnegast, Tadelet, Wardelet und das Ortszeichen Aldessen verzeichnet. Daß diese Auffassung maßgebend für das ganze Jahrhundert geblieben ist, zeigt uns die Karte des Petrus Schenck und Gerhard Valk, die 1710 die Karten der Blaeuw'schen Offizin übernahmen¹⁾ und auch diese Karte unverändert herausgaben. Es bleibt also dieses Blatt rund 100 Jahre hinter der Wirklichkeit zurück, da auf ihr der Ellenserdamm immer noch nicht fertiggestellt ist.

Wie weitgehend der Einfluß dieser Karten ist, kann man an dem Auftreten der Insel Mellum verfolgen. Zuerst erscheint sie²⁾ auf der Karte des Musculus als Ortsdarstellung ohne Namen, bei Hondius, Blaeuw und Nachfolger wird aus ihr eine Insel mit einem Ort, aber es steht dabei „Hic quondam arx Mellum a Comitibus Oldenburgys ad defensionem Visurgis et Jadae extracta posteaque a mari absorpta.“ Es tritt diese Insel fernerhin auf anderen Karten der Blaeuw'schen Offizin auf, dann aber ohne erläuternden Text, so im Atlas des Jan Blaeuw 1663 (Geogr. Seminar Leipzig) in den Karten „Circulus Westphalicus“ und „Nieuwe Gaerte vaerinne vertoont wordt de gantsche Vaert van Amsterdam over de Watten tot de Stadt Hamborch toe“, die mit ihrer Wattendarstellung sonst an Seekarten erinnert. Nicolaus Vischer in der Karte „Ducatus Bremae et Ferdæ“ wiederholt die Insel. Aber auch Blätter der Homann'schen Offizin haben noch diese Auffassung. Denn „die Kartensabrikation war schon in den Niederlanden seit der Mitte des 17. Jahrhunderts zu einem rein gewerbsmäßigen Betriebe herabgesunken; die wenigen Originalarbeiten, welche ans Licht kamen, wurden allerorten ohne Bedenken nachgestochen, und auch Homann konnte anfänglich nur solche Kopien auf den Markt bringen.“³⁾ So zeigt die Deutschlandkarte des in der Homann'schen Offizin erschienenen Schulatlas von Jacob Schatz aus dem Jahre 1745 sogar noch die Insel nebst Stadt.

¹⁾ Wolfenhauer, W., Leitfaden z. Gesch. d. Kartographie, Breslau 1895 p. 47.

²⁾ Vergl. oben Eilemann Stella.

³⁾ S. Ruge, Aus der Sturm- und Drangperiode der Geographie. Kettler's Zeitschrift für wissenschaftl. Geogr. VI, 1885, p. 250.



In der Geschichte der Eindeichungen gibt den nächsten Fortschritt die oben erwähnte Karte ohne Jahreszahl des Vischer zu erkennen. Bei ihm ist im Westen der Ellenfer Deichbau vollendet, im Osten der Hoben zugeschlagen (Deich von 1643). Aber im Süden sehen wir die friesische Balje wieder offen. Es wird dies wohl auf ein Mißverstehen der Blaeuw'schen Darstellung zurückzuführen sein. Denn dieser hat an der Jade den Deichen dieselbe Schraffur gegeben wie am Lockfleth, außerdem noch die Jade durch das Neuland hindurchgezogen, da aber die Schraffur mit der der Küste fast identisch ist, wird Vischer sie verwechselt und so das eingezwängte Binnenmeer seiner Darstellung gewonnen haben.

So sind wir mit der Besprechung etwa bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts gelangt, den Zeitpunkt etwa, wo die erscheinenden Karten den Veränderungen des Landschaftsbildes durch Eindeichungen und Abbruch folgen. In neuester Zeit ist durch die in kurzen Zwischenräumen sich folgenden Nachtragungen der topographischen Karten ein genaues Abbild des Landes und seiner Veränderungen garantiert.

VI. Die Niederdeutschen Seekarten.

Zum Schluß unseres Überblicks erübrigt es noch eine Reihe von Karten kurz zu erwähnen, auf die ich infolge ihrer Wichtigkeit für die Veränderung des Fahrwassers, der Watten und Landmarken glaubte an anderer Stelle noch besonders aufmerksam machen zu müssen, nämlich die niederdeutschen Seekarten.¹⁾ Es wurde dort schon auf die älteste Karte hingewiesen, auf die Karte der Wesermündung von Goeyuaert Willemssen von Hollersloot (siehe die Reproduktion in diesem Jahrbuch p. 50/51) und diese als die älteste Spezialkarte überhaupt bezeichnet. Die Karte ist enthalten in dem Buch „Die Gaerte Vade Dost ende West Zee“ aus dem Jahre 1588. Der Inhalt des ganzen Buches und die Zeichnungen lassen es bedeutend älter erscheinen als das vier Jahre vorher erschienene Werk Waghenaers. Da nun die Karte direkt als Kopie bezeichnet wird, „Dit van de Elff heefft

¹⁾ Vergl. dieses Jahrbuch p. 46—52.



Gouert Willemsz wt anderen genomen usw.“, so glaube ich, daß das Original im Alter selbst die Michaelis'sche Karte übertrifft.

Die wichtigste älteste Seekarten-Sammlung ist die von Lucas Jansz Waghenaer *Spieghel der Zeevaert*, 1584–1615, in vielen Ausgaben und vielen Sprachen erschienen. So bedeutet denn auch seine Karte für unser Gebiet gegenüber Willemsen einen großen Fortschritt. Leider ist das Oldenburger Küstengebiet auf zwei verschiedenen Karten dargestellt (siehe Abbildung VII u. VIII), deren eine den südlichen Teil des Jadebusens (von „Equarde“ an) und der Weser (von „Blizen“ an), deren andere die östliche Hälfte des Jadebusens und somit ganz Butjadingen durch den Kartenrand abschneidet. Dies letztere Blatt, das ganz Ost- und Westfriesland bis zum tief eingerissenen Groninger Tief umfaßt, erinnert im westlichen Jadebusen sehr an die Michaelis'sche Auffassung. Der Jadebusen, der hier den Namen „dat Brack“ führt, eine Bezeichnung, die pars pro toto eigentlich nur für den Ellenjer Einbruch zu gebrauchen ist, zeigt 11 Inseln, von denen Scheidens, Jadelee und Schoonhorn Namen tragen. Die äußere Umrißform ist völlig das Michaelis-Merkator'sche Bild. Da aber das ganze Waghenaer'sche Werk auf so völlig verschiedener Aufnahmemethode (Küstenansichten, die allerdings in unseren Marschen zurücktreten) beruht, so möchte ich es, trotz der Namenanlage,¹⁾ auch in diesem Punkte als eigene Arbeit ansehen. Die gleiche oder doch ähnliche Darstellung von zwei verschiedenen Seiten her kann uns das wahre Aussehen des Gebietes und die relative Treue der Darstellung bei Michaelis und Waghenaer verbürgen. Die Selbstständigkeit der Arbeit gibt sich besonders in den nautisch wichtigen Gebieten kund. Wir finden hier eine genaue Einzeichnung der Watten; die Fahrstraßen sind durch Tonnen markiert, in ihnen werden die Tiefen verzeichnet. So tritt natürlich Mellum, das sich in Landkarten so lange als Burg, Insel oder Dorf erhalten hat, hier nicht auf. Wangerooge ist nur eine Insel, die an der Westseite den eingefallenen Turm sichtbar werden läßt. Die von

¹⁾ Baijel bei Michaelis — Beisel bei Waghenaer, Surgie — Surige, Heppes, Onsmershauen.







Sello¹⁾ erwähnte Verquickung von Wester-Weser und Tade findet sich auch bei Waghenaer. Auf der einen seiner Karten führt nördlich des Roten Sands „de Weser“, südlich die „Ja ofte wester Weser“; von dieser zweigt sich nach Süden „de Ja“ ab, sodaß also die Tade sich in die Westereser ergießt, die darauf beide Namen annimmt. Die Schiffahrt scheint den Tonnen und Seezeichen nach durch beide Weserarme gegangen zu sein. Jedoch sagt Waghenaer im Text: *Navigaturus in Visurgim petat insulam Wrangeroogh sub nouem orgyiarum profundo: caueat tamen Visurgim Occidentalem, quae iuxta insulam Wrangeroogh ingreditur.*

Wie in allen Karten die niederdeutschen Seekartenzeichner nur mehr oder weniger Kopisten des Waghenaer sind,²⁾ so auch in unseren Karten. Es getraut sich keiner eine selbständige Karte zu entwerfen. Da Waghenaer den Tadebusen halbiert und die südliche Hälfte fortläßt, finden wir ihn daher in den folgenden Seekarten ständig nur zur Hälfte dargestellt und sollte man über das fehlende Stück des Busens ein Titelschild setzen müssen. Doch mußte eine Zusammenzeichnung der einzelnen Blätter Waghenaer's, der auf einer seiner Karten den westlichen vom östlichen Tadebusen sezirt, bei einer Darstellung im anderen Maßstab erfolgen. Dieses hat Blaeuw³⁾ ausgeführt und scheinbar unter Benutzung der Willemssen'schen Karte. Denn in dem sonst Waghenaer'schen Bilde findet sich Butjadingen in der auffallend schmalen Form Willemssen's. Auch findet sich hier „t' Beer“, die Fähre beim jetzigen Wilhelmshaven, wieder, die bei Waghenaer fehlt. Diese Darstellung ist dann von den Hydrographen vielleicht noch dreister, teilweise mit ganz gleichen Namen, kopiert und als Eigenes herausgegeben worden, wie es bei Landkarten geschah, allerdings vornehmlich in

¹⁾ Tadebusen p. 35.

²⁾ Vergl. W. Behrmann, Die Entstehung nautischer Kartenwerke Niederdeutschlands und ihr Einfluß auf die Kartographie. *Annalen der Hydrographie* XXXIV, 1906, p. 523 ff.

³⁾ Willem Janszoon (Blaeuw) *Het licht der Zeevaert 1608—1634.* Willem Jansz. Blaeuw. *Zeespiegel 1623—1683.*



kleinerem Maßstab.¹⁾ Die Folgezeit scheint nicht so sehr ein Bedürfnis nach Spezialkarten größeren Maßstabes gehabt zu haben. Diese treten erst, wie sie schon im Anfang der nautischen Kartographie vorhanden waren, in der neueren exakten Schule wieder auf.

Die vorstehenden Ausführungen sollten neben dem Interesse, welches wir naturgemäß an den Darstellungen unserer Heimat nehmen, in denen sich die langsame, mühevolle Arbeit der Bändigung des Meeres im Laufe der Jahrhunderte widerspiegelt, uns ein Prüfstein sein für die Genauigkeit alter Kartendarstellungen überhaupt. Darf man eine Untersuchung für ein Spezialgebiet nicht ohne weiteres auf größere Landdarstellungen übertragen, so glaubten wir doch Schlüsse von einiger Allgemeinheit (siehe Einleitung) ziehen zu dürfen, weil wir in unserer Heimat ein Gebiet mit großen, im allgemeinen gut bekannten Landveränderungen vor uns haben. Wir glauben im großen und ganzen feststellen zu können:

Die Darstellung der Landschaften hält im allgemeinen in älterer Zeit nicht Schritt mit den Veränderungen des Bodens. Ist bis zum Auftreten der Spezialkarten das Bild zu sehr generalisiert, um auf Einzelheiten der Landschaft Folgerungen ziehen zu können, so stellen diese nicht ständig den Zustand dar, den die Erdoberfläche zur Zeit ihres Druckes hatte. Da die meisten Karten Kopien sind, da die Herausgabe von Originalen lange Zeit des Aufnehmens und Stechens erfordert, sind die Karten hinter der Wirklichkeit bis zu 50 und 100 Jahren zurück. So stellen die Karten nicht den derzeitigen, sondern einen früheren Zustand der Erdoberfläche dar. Diesen aber kann man durch einen Vergleich verschiedener Karten und mit Hilfe der Ortsnamen unschwer in die jetzigen Karten eintragen. Ist man beim flüchtigen Überblicken geneigt, der Phantasie des Kartenzeichners große Teile seines Bildes zu gute zu halten, so schält sich beim vergleichenden Studium vieler Karten wohl ein

¹⁾ Vergl. aus der Fülle der Seeatlanten mit ihren poetischen Namen z. B. Hendrik Doncker, De nieuwe groote vermeerderde Zee-Atlas ofte Waterwerdt, Amsterdam 1693, oder Pedro Goos, Atlas de la Mar 1669, beide Old. Landesbibl.



Landschafts-Bild heraus, das der Wirklichkeit nahe gekommen sein wird. Die Zeit allerdings, zu welcher die Landschaft dieses Aussehen hatte, wird schwerer mit Genauigkeit festzulegen sein, sollte es sich nicht um Gebiete handeln, deren große Veränderungen anderweitig beglaubigt sind, wie in unserem Oldenburger Land.

Namensverzeichnis.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

- | | |
|-------------------------------|--------------------------------------|
| Agathodämon 105 | Episdorfer Karte 99 |
| Ahrend 115 | Eßlaub 106 ff. |
| Babucke 124 | Fabricius 121, 130 |
| Bartels 122, 124 ff., 130 | Fischer, Theobald 100, 102, 103 |
| Beatus 98 | Florianus 124, 126 ff. |
| Behrmann 126, 134 | Focken 127 |
| Benincasa 102 | Frieducci 101 ff. |
| Berlinghieri 105, 106 | Gallaenus 113 |
| Bianco, Andrea 101 | Gallois 107, 115 |
| Blaeuw 118, 120, 129 ff., 134 | Gastaldi 106, 109 ff. |
| Brenner 114 | Germanus, Nicolaus 105 |
| Bücking 105 | Gnapheus 124 |
| Büsching 120 | Goos 135 |
| Caerte v. d. Zee 103 | Hagena 95 |
| Calapoda 101 ff. | Hamelmann 120 |
| Camocius 110 | Hamy 104 |
| Castorius 96 | Hansen 95 |
| Catalanischer Atlas 101, 102 | Heinrich v. Mainz 97 |
| Celtes 115, 117 | Herefordkarte 97 |
| Cosa, Juan de la 104 | Higden, Ranulf 99 |
| Cusanus 108 ff. | Homann 120, 121, 129, 131 |
| Demetrius 102 | Homen, Diego 112 |
| Deutecum 129 | Hondius, Henricus 121, 125, 127, 130 |
| Doncker 135 | Hondius, Jucodus 125, 127 |
| Donis, siehe Germanus | Hübner 119 |
| Dulcert, Angelino 101 ff. | Hunrich 94 |
| Elßner 123 | Janzon 120, 125, 129 |
| Emmius 130 | Jode, de 113, 122, 129 |
| Engelke 127 | |



- Kretschmer** 102
Kollmann 122

Lafreri 110
Leo, Sibrandus 123
Loon, van 121
Lugoro'scher Atlas 101, 104

Manfredus 105
Mela, Pomponius 115
Merkator 97, 106, 110 ff., 120, 125 ff.,
 133
Michaelis 120, 121 ff., 126 ff., 133
Miller 96 ff.
Moletius 106, 109
Moriz 97, 98, 103
Müllerus, Carolus 106
Münnich 120
Münster, Sebastian 106, 107, 108, 117 ff.
Muntink 120
Musculus 120, 130, 131

Niermeyer 121
Nordenstjöld 97, 100 ff., 112, 114
Rughorn 120

Olaus Magnus 114
Olivez 102
Ortelius 110, 112 ff., 122 ff.

Pape 121
Pareto 102
Peschel 104
Peutingeriana Tabula 96
Pinelli-Walkenaer 101, 104
Pizigani 102
Plinius 115
Porro 106
Ptolemaeus 104 ff.

Ramus 120
Reimers 95
Ribero, Diego 104
Richard de Haldringham 97
Ruge 100, 108, 131
Rütthing 94, 122

Schab 131
Schedel 109
Schend 120, 131
Schmidt 120
Schrotenius 113, 129
Schucht 95, 128
Schultzeis 109
Sello 94, 95, 102, 119 ff., 125 ff., 130, 134
Seuther 120
Steger 126
Stella, Tilemann 113, 114, 131
Strabo 115
Strasbourg'ger Weltkarte 99

Tenge 95

Talk 120, 131
Vesconte, Ferrinus 101
Vesconte, Petrus 101
Wischer 121, 131, 132
Wies, de 127

Waghenaer 132 ff.
Waldseemüller 106, 107, 108
Willemssen 132, 133
Winkelman 120
v. Wittenstein 120
Wolfenhauer, August 107, 108, 109, 111
Wolfenhauer, W. 131
Wuttke 101

Zannoni, Rizzi 120
Zeelen 110, 111.



V.

Der Berg des Butjadinger Bauernhauses.

Von Heinr. Heddewig, Oldenburg i. Gr.

Wenn man den Bau des landwirtschaftlichen Betriebs-Gebäudes, des sog. Berges, als friesischer Herkunft ansieht, so müssen ältere Leute zugeben, daß sich derselbe von Westen her nach Osten ausgebreitet hat. Während man z. B. in meiner Kindheit, im Anfang der vierziger Jahre, im Feverland wohl kein sächsisches Bauernhaus fand, (vielleicht hat man es nie daselbst gehabt), gab es in Butjaderland noch wenige Berge.

Im Eckwarder Kirchspiele z. B., und in den andern war es ähnlich, fand man vorherrschend das sächsische Bauernhaus, aber, wie ich bemerken will, ohne das sächsische Wahrzeichen, die Pferdeköpfe. Auch war in manchen Häusern schon eine Quierwand eingebaut, welche die Viehräume von der menschlichen Wohnung trennte, und wodurch der sog. Windfang entstand. In vielen Häusern fehlte aber auch diese Neuerung des Windfangs, so z. B. beim alten Gutwarder Hause, einem großen stattlichen Bauernhause, welches am 13. März 1847 abbrannte, und in manchen anderen.

Das Kirchspiel Eckwarden hatte damals 27 Bauernstellen über 20 bis 120 Tück Cat. Maße (56 ar ein Cat. Tück), der Hayenschloot sogar über 300 Tück. Von diesen Stellen hatten fünf Berge, davon Potenburg und die westliche in Eckwarderhammerich neuere, vielleicht 20 bis 30 Jahre alte Berge mit dem Wohnhause in einer Flucht und unter einem Dache. Eine zweite Stelle zu Eckwarderhammerich, deren Gebäude jetzt nach der Chauffee bei Sinswürden verlegt sind, und eine Stelle auf Eckwarder-Altendeich, früher Klut, dann Willms, jetzt Allmers gehörig, hatten Berge, die



wohl 100 Jahre alt sein mochten, die aber niedrigere Wohn- oder Hinterhäuser hatten, ein Beweis, daß dieselben dem alten sächsischen vorgebaut waren; und endlich hatte die Stelle südseits am Dorf (jetzt eben außerhalb des Dorfes nach Osten zu verlegt) früher Peter Bendes, dann Wachtendorf, dann Koch, einen ziegelgedeckten Berg, (die andern waren reitgedeckt) mit Hinterhaus, ebenfalls mit Ziegeln und in einer Flucht, mit einspringenden Mauern in der jetzigen modernen Bauart, welches Gebäude aber trotzdem ca. 100 Jahre alt sein mochte. Alle andern Stellen hatten sächsische reitgedeckte Bauernhäuser mit und ohne Windfang, aber bereits mit Schornstein versehen, die Pastorenstelle bis zum Jahre 1818, in welchem auf derselben das sächsische Haus abgebrochen ist. In Langwarden hat die Pastorei noch das alte Reitdach; das sogenannte Steinhaus daran mit Ziegeldach hat teils gotische Bauart. Ein Berg als Nebengebäude wurde zuerst 1844 in Kleyhausen gebaut. Die Gebäude dieser Stelle sind jetzt aber abgebrochen und nach Alten-deich verlegt. Die Pastorei in Eckwarden hat den Berg etwa 1865 erhalten. Es gab derzeit auch zwei Kreuzhäuser im Kirchspiel Eckwarden, auf der Stelterei und in Hagen (Pickbalje, Kenken-Stelle). Es gibt noch jetzt acht Stellen mit dem sächsischen Hause, davon drei mit daneben gebautem Berg, wie die Stelle zwischen Eckwarden und der Mühle, die Pastorei und eine Stelle in Hofswürden und fünf mit dabei gebauten Heuschauern, dem Innenraum des Berges, den Fächern entsprechend, z. B. in Hayenschloot, Teddefeld, Roddenser Hammerich und Roddenser Brie (Peperstelle, irrtümlich jetzt auch Roddenser Hammerich genannt) an der Briebrücke und Kleyhausen.

Noch ist es wohl erwähnenswert und mir wenigstens sehr auffällig, daß mit den Friesen nicht auch zugleich deren Bauart ins Land gekommen ist, sondern, daß die Friesen im Butjaderlande zuerst das sächsische Haus errichtet haben und die friesische Bauart der Berge, dem Anschein nach, vom Westen her nur bis zur Tade mitgewandert ist. Wenn ein Herr Rham im Globus — deutsche Hausforschung — meint, der Bergbau sei mit der überhand nehmenden Viehzucht eingeführt, so trifft dies für Butjaderland nicht zu, im Gegenteil, mit den höheren und teils sehr hohen Getreidepreisen in dem Anfang der 1850er Jahre und auch, weil man nach den



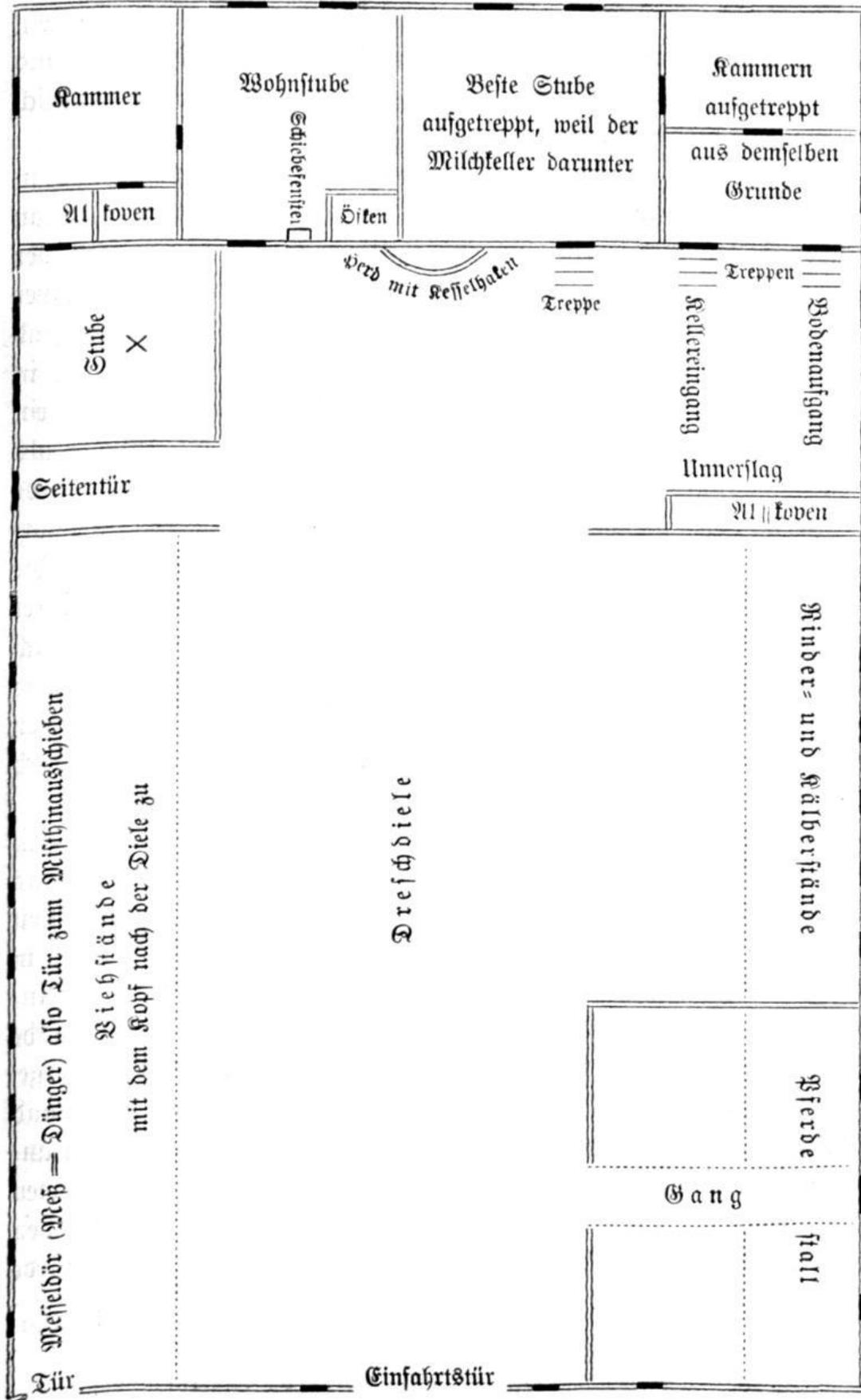
schlechten Jahren von 1820 bis 30 zur Anschaffung von Vieh kein Geld hatte, hat der Getreidebau und damit der Bau des Berges zugenommen, weil man damit mehr im Trocknen zu bergen hatte. Heu, also Futter für das Vieh, kann man ganz gut ins Freie in Wischen setzen und in den Gegenden der fast alleinigen Viehzucht wie in den anmoorigen Distrikten, wo sich der Boden zum Pflügen nicht eignet oder nicht eignete, findet man jetzt fast ausschließlich das sächsische Bauernhaus.

Auch durch die Grafen von Bavel kann der Bergbau nach Butjaderland mit herübergeführt sein. Roddens bei Eckwarden gehörte den Bentincks, und es standen anfangs der 1840er Jahre schon drei Berge auf den Vorwerken, die vielleicht 50—60 Jahre alt waren; sie ähnelten mit ihren großen platten Giebeln, die jetzt bei der Verlängerung durch Vorbau den Giebeln in Butjadingen gleich geworden sind, der jeverisch-vareler Bauart.

Um die Räumlichkeiten eines alten sächsischen Bauernhauses der Nachwelt in Bild und Schrift zu überliefern, sei ein Grundriß eines solchen des Fräulein Rixte Judith Richers, der späteren Frau Advokat v. Lindern in Jever, dann Arjes, dann Backhaus, jetzt Frankjen-Stelle in Sinswürden hier gegeben: das Haus war wohl etwa 80 Fuß lang und etwa 50 Fuß breit. In der Hauptreihe konnten etwa 12 Kühe und 12 Stück jüngeres Vieh angebunden werden; die Stelle war etwa 70 Stück (1 Stück = 56 ar) groß.

Der Öfen, die Kocheinrichtung in der Stube, war in der Regel ein steinerner Herd mit zwei eingemauerten großen, eisernen Töpfen, bis zur Decke über den Steinen mit Holz aufgekleidet, damit der Dunst nicht in die Stube zog. Diese Bekleidung war mit einem Schiebefenster versehen, damit man von der Stube aus den Herd bedienen konnte. Der Öfen wurde von außen geheizt (hit't) mit Bohnenstroh oder Rapsfaatsträuchern durch den eigens dazu angestellten Jungen (Hiddeljungen), der mit der Hiddelforke (kleine eigens dazu dienende ganz eiserne Forke) das Stroh heben mußte, um es in Brand zu erhalten, damit es Flammen (Vöfken) schlug. Der Junge mußte Telken (to tell) Märchen, zu erzählen, die alle „Enmal is do lef dr'n König“ anfangen und alle schlossen: „Wenn se nich dod sund, lewt se noch“. Wir Kinder





lagen im Stroh dabei und brieten uns Feldbohnen oder Kartoffeln in der Asche, ohne Licht, nur beschienen von dem Feuerschein aus dem Ofen. Das war herrlich und so recht geeignet uns graulich zu machen, sodaß wir nachher nicht zu Bett mochten.

Fast gerade so wie das Sinswürder war auch das Haus in Gutwarden im Wohngebäude. An der Dreschdiele stand aber an beiden Seiten Großvieh. Die Pferdestände an beiden Seiten der großen Einfahrtstür waren offen, die Köpfe nach der Vordermauer zu gerichtet. Das Haus in Gutwarden war jedoch hervorragend größer. Die auf der Skizze mit X bezeichnete Stube wurde in (plattdeutsch sagt man up) Gutwarden der Piesel¹⁾ genannt, ein Ausdruck, der in keinem andern Hause im Schwarder Kirchspiel als Benennung für eine bestimmte Stube vorkam. Statt Stube wurde allgemein wohl einmal Piesel gesagt, aber nicht für einen ganz bestimmten Raum. Man sagte für Stube auch Donß, und die Arbeiter sagten Köfen, mit voller Berechtigung, da sie in ihrer einzigen Stube in derselben Weise wie in den Bauernstuben auch das Essen kochten; nur war die Anlage primitiver und meistens ohne Aufbau; der Dunst zog in die Stube, und doch wurden die Leute alt. Seit der französischen Zeit sagte der Arbeiter auch Logement (Logement) für Stube.

In Ostfriesland und FEVERLAND sind fast alle Dächer mit Ziegeln (Pfannen) gedeckt — es gibt im FEVERLANDE meines Wissens nur ein Gebäude auf einer Bauernstelle (die Meierei), die mit Reit gedeckt ist. Der Abschluß zur Herstellung des sog. Windfanges in dem niederfächsischen Bauernhause ist fast immer erst später hineingebaut, von Haus aus waren es Häuser mit Flets.²⁾ Im Lande Wursten, Hadeln und Land Würden findet man noch wenig Berge. Hier sei auch noch bemerkt, daß es Land Würden, Land Hadeln, Land Wursten heißt, aber links der Weser die Bezeichnung Land hinten angehängt wird. Im Friesenlande gab es keinen runden aufgemauerten Feuerherd in der Mitte des Flets, sondern an der Mauer zwischen den Stubentüren einen halbrunden. Dieser Herd mit Kesselhafen wurde

¹⁾ Der in Holstein dafür gebrauchte Ausdruck Paesjel bedeutet in Butjadingen Ochsenziemer.

²⁾ Vieh- oder sonstige Diele, die offen bis an die Stubentür ging.



felten gebraucht. Der Bergbau ist übrigens nicht eingeführt, weil man zweiteilig, vom Vieh getrennt hat wohnen wollen (daran dachte vor 100 Jahren kein Mensch), sondern weil man im Berg mehr bergen konnte und es bequemer, wenigstens zuerst unten im Fach, einbringen konnte, während im Hause alles auf den Balken geforrt (gestakt) werden mußte. Wie in Eckwarden sind die Verhältnisse auch im übrigen Stad- und Butjaderlande. — Von Seefelder Außendeich am Stadlande entlang über Schwei, Strüchhausen durch ganz Moorriem bis nach Arsten und Brinkum, von wo an die Bauern in geschlossenen Dörfern wohnen, findet sich nur selten ein Berg, fast nur das sächsische Bauernhaus. Dies ist dieselbe Gegend, wo das 80 % Erbrecht galt und teils noch in Anwendung kommt; die Einwohner bilden sich nämlich größtenteils ein, daß der Erbe bei 40 % nicht bestehen kann. Wenn nur Töchter waren, bekam auch die jüngste 80 % voraus. In einer Karte vom Butjaderlande von Dr. W. Pfeßler,¹⁾ Hannover, hätte das niedersächsische Bauernhaus nicht so stark zum Ausdruck gebracht werden müssen; dieser Ausdruck paßt nicht einmal für 1840, also viel weniger für 1905. Jetzt sind schon auf drei Viertel der Stellen Berge und nur ein Viertel hat das sächsische Bauernhaus. Im Teverlande sind die Arbeiterwohnungen auch alle mit Ziegeln gedeckt und in der Form bergähnlich, dagegen haben in Butjaderland die Kötereien fast alle Reitdach und die Form des niedersächsischen Hauses.

Hier anschließend mögen noch einige Mitteilungen aus dem Archiv des Rühringer Heimatbundes über den Haus- oder Bergbau in der Gemeinde Seefeld Platz finden.

Wie schon vorhin erwähnt, haben anscheinend die Grafen von Bentinck (Grafen von Barel) den Bergbau in Butjadingen mit

¹⁾ Pfeßler, W., Das alt-sächsische Bauernhaus in seiner geographischen Verbreitung, 1906. Karte 3, Die Nordwestgrenzzone. Der Verfasser beruft sich S. 75 auf das ihm zur Verfügung gestellte Manuskript des Herrn Heinrich Hedderwig, hat es aber schwerlich gründlich gelesen; sonst hätte er dem sächsischen Hause auf seiner Karte nicht eine so weite Verbreitung in Stad- und Butjaderland gegeben. Die Redaktion.



eingeführt. Wie in der Gemeinde Langwarden, auf den Roddenser Vorwerken, so sind auch die Vorwerke in der Gemeinde Seefeld, welche vor 1854 dem Grafen von Bentinck gehörten, bis auf eins mit sog. Bergen bebaut. Dies ist teilweise aber erst in neuerer Zeit, unter oldenburgischer Oberhoheit nach dem Verkauf der Domänen an den oldenburgischen Staat im Jahre 1854 geschehen.

Folgende Domänen hatten Berge mit angebautem Wohnhaus vor letztgenanntem Zeitabschnitt: Große Hof, Mittelseefeld, Norderahn, Süderseefeld, Moorgroden; das sächsische Bauernhaus mit dabei gebautem Berg: Hobenhäusen, Osterseefeld und Norderseefeld; das sächsische Bauernhaus, mit dabei gebaute Strohbude, wo das Dach auf die Erde reichte, die Vorwerke Neuenhoben I und II. Die Wohnräume waren bei einigen Domänen zu jener Zeit ziemlich beschränkt und sind in neuerer Zeit durch notwendig gewordenen Neubau der Betriebsgebäude zur Genüge hergerichtet.

Die im Privatbesitz befindlichen Landstellen der Bauerschaften Süder- und Norderseefeld haben meist Berge mit Wohnhaus in einer Flucht mit einspringenden Mauern, mit Ausnahme eines, wo die Wohnräume hinten im Berg eingerichtet sind. Der alte Berg auf dem Vorwerke Moorgroden zeigt noch den tief niedergehenden friesischen Giebel. Hier ist noch als Nebengebäude ein ziemlich neuer Berg aufgeführt. Bei einem Berge zu Norderseefeld sind ein Viehhaus und eine Heuscheune neugebaut, bei einem andern eine Heuscheune. Sächsischer Bauart ist nur eins in Süderseefeld, auf einer größeren Landstelle, mit Nebengebäude und Heuscheune in Steinfachwerk. In den Bauerschaften Morgenland sind 4, in Süder- und Norderaußendeich sind 8 Berge. Die meisten landwirtschaftlichen Betriebsgebäude sind sächsischer Bauart, jedoch findet man hier einige ältere Berge, welche mindestens 100 Jahre alt sind und auch den breiten platten niedrigen friesischen Giebel noch aufweisen. In neuerer Zeit sind einige Berge an Stelle des früheren sächsischen Bauernhauses aufgeführt.

Kommen wir in die Bauerschaft Reitland, so finden wir nur einen einzigen Berg, welcher an Stelle eines abgebrannten Hauses sächsischer Bauart aufgebaut ist; sonst findet man hier nur das



sächsische Bauernhaus und fast ohne Ausnahme mit weicher Dachung, und auch ohne das sächsische Wahrzeichen, die Pferdeköpfe. Vor 40 Jahren sah man in Seefeld kaum ein landwirtschaftliches Betriebsgebäude, das mit Pfannen gedeckt war. Fast alle waren mit Reit gedeckt und der First mit Heide belegt. Reit wuchs hier in der Gemeinde in großen Massen in den sog. Braken bei Seefelderschaart, dem abgedämmten Bett des Lockfleths, ferner in den sog. Büttten am Hobendeich, wie auch jetzt noch in der 1717 in der Weihnachtsflut eingerissenen Hobenbrake.

Die Fortschritte in der Bautechnik haben sich bezüglich des Aufbaues landwirtschaftlicher Betriebsgebäude in den letzten Dezennien recht bemerkbar gemacht. Berge werden in allen Gegenden unserer Wesermarsch immer mehr errichtet, wenn auch einige Landwirte, am Alten hängend, auch jetzt noch das sächsische Haus, in etwas anderer Form, aufbauen. Die schönen hellen und warmen Viehställe in den Bergen mit guter Ventilation, mit bequemer Fütterung und Tränkung des Viehes, die früher durch Zutragen des Wassers aus einer manchmal zugefrorenen Kuhle geschehen mußte, erspart viel Arbeitskraft und manche Unannehmlichkeit. Das Vieh hat hier bei harten Wintern vom Frost nicht zu leiden.

Die Küchen und Windfänge werden jetzt seit langen Jahren nicht mehr mit Raps- und Bohnenstroh vollgeschleppt und hat auch hier der sog. Hitteljunge schon lange aufgehört zu existieren. Vor 45 Jahren war die Seefelder Asche von Bohnenstroh ein gesuchter Artikel und wurde der Scheffel mit fünf Groschen bezahlt.

Vielleicht wird mancher jetzt fragen, wozu wurde denn diese Asche gebraucht? — Da diene zur Antwort: Zum Leinen büken, d. h. um Seife zu ersparen. Hierzu möchte ich mir nun noch eine Bemerkung erlauben, welche zwar nicht zum Haus- recte Bergbau gehört, jedenfalls aber verdient, der Nachwelt zum Gedächtnis niedergeschrieben zu werden. Vielen der Anwesenden wird es bekannt sein, daß in unserm Butjadingen und Stadland früher das Leinen zum eignen Hausgebrauch vielfach im eignen Hause verarbeitet, jedenfalls das Garn gesponnen wurde. War das Leinen im eignen Hause gemacht oder vom Weber zurückgebracht, so



mußte es gebleicht werden, und dazu gehörte die unvermeidliche Bleichhütte, worin der Großknecht während der Zeit des Bleichens schlief, den wachsamem Haushund vorne in der Hütte angebunden. Die Maschinen-Spinnerei und Weberei hat seit langer Zeit nun schon, auch die früher nicht entbehrlich gehaltenen Bleichhütten, manchmal primitiv als Strohhütte, manchmal mit steinernen Mauern, vollständig entbehrlich gemacht.



VI.

Wagabondenjagden im Münsterlande.¹⁾

Von Pastor R. Willoh, Behta.

Unter dem 9. Juli 1754 berichtet der Vogt Düvell in Lönningen an die Beamten des Amtes Cloppenburg, er habe sicher erfahren, daß im Osnabrückischen in specie im Amt Fürstenau als dem dem Hochstift Münster benachbarten Lande viele Heiden²⁾ mit Weiber- gesinde in Sträuchern und Büschen sich aufhalten sollten und vor ungefähr 14 Tagen sich hätten sehen lassen. Nun habe man oberlich befohlen, daß im Hochstift Münster alle 14 Tage die Wagabonden- jagd abgehalten werde, und von Bögten, Führern, Vorstehern und wer sonst dazu kommandiert worden, jedesmal eid- und pflichtgemäß attestiert werden solle, daß selbe stattgefunden und nichts Verdäch- tiges angetroffen sei.³⁾ Die münsterische Verordnung sei aber

¹⁾ A^s Oldenb. Münsterland Abt. I, Titel IX, F. 5 des Haus- und Zentralarchivs Oldenburg. Aufschrift: Akten betr. die für das Hochstift Münster angeordneten und im Amte Cloppenburg deshalb abgehaltenen Wagabondenjagden aus dem Jahre 1754. — Vgl. Jahrbuch für die Gesch. des Herz. Oldenburg, Bd. XII, 1903, S. 133; Diepenbrock, Geschichte des Amtes Meppen, 2. Aufl., 1885, S. 518 ff. und Mitteilungen des historischen Vereins zu Osnabrück, Bd. XXVIII, 1903, S. 185 ff.: „Das Brandunglück zu Nelle am 10. Mai 1720 und Wiederaufbau der Stadt“, Vortrag, gehalten vom Archivar Dr. D. Marx (Zigeunerfinder hatten durch leichtfertiges Umgehen mit Feuer die Stadt in Brand gesetzt).

²⁾ Heiden = Zigeuner. Noch jetzt zeigt man auf der Geest ehemalige Heidenwohnstätten und „Heidenkirchhöfe“.

³⁾ Nach Erlassen vom Jahre 1609 und vom 19. Dez. 1623, die auch noch im 18. Jahrh. Geltung hatten, sollte alles unnütze Volk, Bettler und Zigeuner, welches die Landstraßen verlasse, um die Landbewohner zu beschweren, „mit Rutenstreichen, Aufbrennung der Malzeichen oder dergleichen Strafen“



nicht imstande, das Hochstift von Bagabonden frei zu halten, wenn die benachbarten Lande, in specie das Hochstift Osnabrück, nicht die gleiche Verordnung in der Abhaltung von Bagabondenjagden wie Münster ergehen ließen. Dem Vernehmen nach wisse man dort von solchen Verordnungen nichts, viel weniger würden daselbst solche Jagden zur Säuberung des Landes abgehalten, und darum bitte er, daß man auf Osnabrück einwirke, daß es dahinzielende Verfügungen erlasse.

Des weiteren erinnert Düvell daran, daß schon darauf hingewiesen worden, daß bei den abzuhaltenden 14 tägigen Bagabondenjagden ein Reitpferd zum Verfolgen der Bagabonden erforderlich sei, sowie ein Wagen für den Bogt, und daß es sich empfehle, daß die nötigen Wagen zur Überführung der Aufgefangenen kriegsfolglich bestellt werden könnten. Einmal sei dies zum Nutzen des Hochstifts, ein ander Mal könne er es doch nicht als die Willensmeinung des Fürsten ansehen, daß dessen Bediente gleich den Bauern bei dieser heilsamen Landesangelegenheit überall zu Fuß mit gegen-

gezüchtigt werden. Diese Verfügungen mußten alle 4 Wochen von der Kanzel publiziert werden. Vergl. Westkamp: Herzog Christian S. 52 und Westkamp: Heer der Liga in Westfalen S. 327 ff. Aus dem 18. Jahrh. sind die Edikte über Bettelerei und Bagabondenunwesen aus den Jahren 1756, 1763 und 1774 zu nennen. Die Verordnung vom 16. Juni 1756 befiehlt, daß bettelnde Bagabonden, die das erstemal beim Betteln getroffen werden, auf 1 Jahr, die das zweitemal, auf 4 Jahre und das drittemal lebenslänglich in das nächste Werkhaus zu verweisen sind. Zum wenigsten einmal im Monat sollen in allen Gemeinden Bagabondenjagden abgehalten werden. Damit die Bettler von der geplanten Jagd nicht zu früh Wind bekommen, sollen die Eingefessenen eines Kirchspiels unvermutet das Gebiet eines andern Kirchspiels abjagen. Das Edikt vom 23. März 1763 stellt sich als eine Verschärfung des von 1756 dar. Der 1763 beendigte 7jährige Krieg hatte viele abgedankte Soldaten auf die Landstraßen gebracht, die mit Flinten und Degen Angst und Schrecken unter der Landbevölkerung verbreiteten. Die Verordnung will, daß jeder aufgegriffene Bagabond sofort auf 4 Jahre ins Werkhaus speidiert werde. Bagabondenjagden sind alle 14 Tage, nach Umständen öfter, abzuhalten. Das Edikt vom 20. Januar 1774 erneuert die alten Erlasse. U. a. verpricht es denjenigen eine Belohnung, die über die Kirchendiebstähle in Kinderhaus bei Münster und in Bisbek im Amte Beckta solche Angaben machen können, daß die Schuldigen ermittelt werden.



wärtig sein sollten. Ein hochfürstlicher Bedienter sei auch oft nicht imstande, zu gehen oder auf eigene Kosten sich einen Wagen zu beschaffen. Es sei den Kirchspielsleuten auch genugsam bekannt, daß von alters her, so oft Bagabondenjagden abgehalten worden, die nötigen Reitpferde und Wagen allemal kriegsfolglich gebraucht seien. So bitte er denn, daß es dabei sein Verbleiben haben möge, es sei nötig, wenn nach gnädigster Intention Ihro Churf. Durchl. die Bagabondenjagden vollkommen verrichtet und nutzbar abgehalten werden sollten. Unlängst sei ein gnädigster Befehl ergangen, daß die Bedienten bei Kassation ihres Amtes sich nicht unterstehen sollten, ohne gnädigsten Befehl Ihro Churf. Durchl. oder der geheimen Räte oder der hohen Beamten, kriegsfolgliche Pferde bestellen zu lassen. Daher richte er die Bitte an seine vorgesetzten Beamten, daß umgehend ein hoher Befehl ergehe, daß bei den Bagabondenjagden Pferde und Wagen kriegsfolglich verwendet würden.

Die Adresse ist dem Geiste der Zeit gemäß französisch abgefaßt, wie es damals bei Korrespondenzen zwischen Leuten, die sich den besseren Ständen zurechneten, Sitte war:

A son Excellence

Monseigneur de Baron de Korff, nommé de Schmising, conseiller intime d'état et des guerres, chevalier de l'ordre du St. Michael, grand Drossard du Baillage de Cloppenburg etc., Seigneur de Tatenhausen, Lonn, Nienborg et dependences etc.

darunter:

A Monsieur

Monsieur Schumacher, conseiller de la chambre, surintendant des finances du Baillage de Cloppenburg, Docteur en droits et Advocat tres celebre de S. et S. electorale de Cologne, prince de Münster

a Duderstadt.¹⁾

¹⁾ Duderstadt war ein adliges Gut in der Gemeinde Lönningen, Eigentum und Wohnort des Drossen Korff-Schmising. Als 1803 das Münsterland an Oldenburg fiel, wurde aus dem alten Amte Cloppenburg eine Landvogtei Cloppenburg, der bisherige Drost Schmising blieb im Amte und besorgte



Unter dem 16. Oktober 1754 übermittelt der Rentmeister Schumacher die attestata „wegen in hiesigen uns ggst. anvertrauten amte abgehaltenen vagabondenjagden, alßoweit solche von den vögten uns eingesandt, mit der unterthänigsten anzeig, daß dato keine verdächtigen Persohnen angetroffen worden.“

Wir lassen die attestata hier folgen:

„Daß bey der am 18ten dieses im Hiesigen Kerspels Lönigen überhäfiger Quartals¹⁾ gehaltene Vagabunden Jagt nicht allein nichts vorgefunden, sondern wir unterschrieben sambt besagten Quartals Vorsteher sothane visitation im Quartal persönlich mit beygewohnt, solches attestiren wir pflichtgemäß:

Lönigen, 18. Sept. 1754.

Bernd Dirk Holrah
Gerd Willoh, Burrath
Johann Bolte, Frohne
Herm. Stägmann, Corporal.“

Schein von geübter Hand geschrieben, Unterschriften eigenhändig. Ein dem Wortlaut nach gleiches und von derselben Hand abgefaßtes „attestat“ über eine am 18. Sept. 1754 im Lotberger Quartal abgehaltene Vagabondenjagd haben eigenhändig unterschrieben:

„Menke Rohe als vorsteher nichts gefunden,
Johann Heintr. Hengemühle als Corporal,
Johann Herm. Bischof als vorsteher nichts gefunden,
Heintr. Holthus als Frohn,
Arendt Stumke als vorsteher nichts gefunden.“

Attestat aus dem Glübbiger Quartal (wie voriges):

Ex commissione W. G. Langen, führer R. Lönigen
G. W. Lanßing

fortan von Duderstadt aus die Geschäfte eines Landvogts. — Die neue Kreiseinteilung des Landes im Jahre 1814 schuf den Kreis Cloppenburg und in Verbindung damit das Amt Lönigen mit den Gemeinden Lönigen, Essen, Lastrup und Lindern. Zu dem Ende erwarb die Regierung das Anwesen des Vogts Düvell in Lönigen und baute darauf das Amtshaus (Wohnung und Diensträume des neuernannten Amtmanns), jetzt Wohnung und Dienstlokal des Amtsrichters. Duderstadt war abgedankt als Amtssitz.

¹⁾ Das Kirchspiel Lönigen ist von uralter Zeit her in 4 Quartale geteilt: Überhäfiges, Glübbiger, Bunner und Lotberger Quartal.



Jürgen Mettmann, frohne

Joh. Willen

Gerh. Lampen, Vorsteher, hat, weil Schreibens unerfahren,
ein Kreuz gezogen,

Rudolph Meyer als Quartiermeister.

„Daß bey der am 18. dieses im R. Löningen, Bunner Quartals, abgehaltenen Vagabunden jagt nichts vorgefunden, wie unterschrieben, so bey sothaner visitation persöhnlich gegenwärtig gewesen, und die einwohner Bunner Quartals von solchen Gefindel eine Zeitlanghero nichts erfahren können, außgesagt, attestire aidt- und pflichtgemäß:

Löningen, 18. Sept. 1754.

Düvell, Vogt

Joh. Gerd Taschen, frohne

Joh. Herm Rabemende als vorsteher

Joh. Herm Niemann als Corporal.“

Attestat über eine im überhäufigen Quartal am 7. Okt. 1754 abgehaltene Vagabondenjagd meldet wie vorhin, daß nichts gefunden sei:

Gerd Willloh, Burichter

Bernd Dirk Holrah, Burrichter

Joh. Bolte, frohne, hat ein Kreuz gemacht,

W. G. Langen, Führer

Gerh. Wilh. Lanßing.

Vagabondenjagd am 7. Okt. 1754 im Lotberger Quartal ebenfalls resultatlos:

Mende Köhe, Vorsteher

Joh. Hinderich Hengemühle, Corporal

Joh. Heinr. Bischof, Vorsteher

Arndt Stumcke hat ein Kreuz gemacht,

Hinrich Holthus, Frohne.

An der Jagd im Bunner Quartal, 7. Okt. 1754, hat wiederum der Vogt teilgenommen; er meldet, daß man nichts gefunden, und daß die Einwohner auch eine geraume Zeit nichts von Vagabonden verspürt.



Ohne Erfolg auch die Jagd am 7. Okt. 1754 im Glübbiger Viertel (Joh. Willen, Gerd Lampen, Jürgen Mettmann) und die Jagd am 30. Okt. 1754 im Bunner Viertel (die Eingefessenen haben wiederum lange nichts verspürt), im überhäjigen Viertel (Joh. Bolte, Frohne, hat ein Kreuz gemacht, Gerd Willoh Vorsteher, Wernke Stürwolt Corporal, Lampe Lüpken Vorsteher), im Glübbiger Viertel (Führer Langen, Lanßing, Joh. Rud. Meyer, Corporal Heinr. Meinen, Frohne Jürgen Mettmann und Vorsteher Joh. Lübbers, welche in Werwe unterschrieben haben) und im Lotberger Viertel.

Am 19. Okt. 1754 haben Führer Wilh. Uwick, Frohn Frix Cramer und Corporal Osterkamp bescheinigt, daß sie am 14. und 15. Okt. in den Kirchspielen Lastrup und Essen die Jagd abgehalten bezw. derselben beigewohnt und keine „wissentlich verdächtige Person“ angetroffen hätten. (Eine am 1. Okt. 1754 in den Kirchspielen Lastrup und Essen abgehaltene Jagd hatte ebenfalls kein Ergebnis gehabt.) Frohn Heinr. Ripper meldet, daß er 14. Okt. 1754 die Jagd in den Bauerschaften Brokstreek, Ahausen, Bartmansholte und Herbergen abgehalten bezw. habe abhalten lassen. Nichts gefunden.

„Bauerschaft Oster-Essen. Joh. Windhueß als bauerrichter, Gerd Krüze als bauerrichter, Joh. Hinderich Brindmann als Corporall, und wir haben frühzeitig angefangen und Haben nichts gefangen.“

14. Oct. 1754.

Gilert Wulf als Frohn.

Die Jagden am 30. Okt. 1754 haben nach Meldung des Führers Uwick (Lastrup) wiederum keine wissentlich verdächtige Person aufgetrieben. Andere Zeugnisse vom 30. Okt. 1754 besagen dasselbe:

„Bauerschaft Abderup. Herm. Krüßmann als Bauerrichter, Herm. Kolfes als Bauerrichter, Heinr. Beymoor als Corporal, und Haben frühzeitig angefangen Und haben nichts gefangen.“

Gilert Wulf, Frohn.

„Bauerschaft uptloh. Joh. Hinrichs uptloh, Joh. Wangerpoll als bauerrichter, Klaus Groth als Corporal, und wir Haben nichts gefangen.“

Gilert Wulf als Frohn.



Hausvogt Hogerts, Führer Joh. Wittmann, Frohn Wilke Hollmann und Frohn Bernke bescheinigen, daß 28. Sept. 1754 die gebräuchliche Bagabondenjagd im geheelen Kirchspiel Crapendorf „mit zuziehung nöthiger Mannschaft in unserer unterschriebenen allenthalben persönlichen anwesenheit auffß Behutsahmmste und fleißigste observirt und gehalten worden.“

Eine am 4. Okt. 1754 in Molbergen veranstaltete Jagd bezeugen Vogt E. Plate, Receptor Gerd Bruns, Bauerrichter Heinr. Diekmann, Bauerrichter Abel Hanneke, Bauerrichter Joh. Herm. Brindmann und Bauerrichter Hermann Schrapper.

Soweit die Aktenstücke.



VII. Geschichte der St. Gertrudenskapelle zu Oldenburg.

Von Prof. Dr. Dietrich Kobl.

Neben der vielhundertjährigen durch ihren merkwürdigen Bau ausgezeichneten Kirchhofskirche zu Oldenburg erfreute sich die dahinter stehende St. Gertrudenskapelle bisher nur geringer Beachtung. Seit vielen Menschenaltern anscheinend außer kirchlichem Gebrauch, in ihrem Äußeren, abgesehen von dem kupfergrünen Turmdache mit dem goldenen Hahn, unscheinbar und stets verschlossen, erregte sie von sich aus kein Interesse, sondern schien nur als altertümliche Staffage für den sagenberühmten Lindenbaum Daseinsberechtigung zu haben.

Da führte der Wunsch der Kirchengemeinde, für Begräbnisandachten bei ungünstigem Wetter ein schützendes Obdach zu gewinnen, im Sommer dieses Jahres zur Vornahme gewisser Wiederherstellungs- und Einrichtungsarbeiten im Innern des Gebäudes. Durch die bei dieser Gelegenheit aufgefundenen alten Deckenmalereien ¹⁾ hat das Kirchlein die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen, und Fragen nach der geschichtlichen Vergangenheit der Kapelle sind laut geworden.

Auch die Ortsgeschichtschreibung hat sich an der bisherigen Vernachlässigung der Kapelle beteiligt. Ludwig Strackerjan nennt sie „klein und weder durch hohes Alter noch durch Schönheit

¹⁾ Ein jüngstes Gemälde im mittleren Gewölbe, Szenen aus der St. Gertrudenlegende im Chorgewölbe. Vgl. meinen Aufsatz „Nachrichten für Stadt und Land“ 1908, Juni 27, Beilage 2, A. Eschen, Kirchl. Anzeiger 1908, August 8, 15, 22 und meine Erwiderung, Nachrichten Sept. 3, Beilage 2.



ausgezeichnet“. Ihre Erbauung verlegt er in die Zeit des Grafen Anton Günther und meint, daß die Linde ein „lebendiger, wenn- gleich stummer Zeuge weit älterer Zeiten“ sei.¹⁾ Richtiger urteilt Georg Sello, wenn er als Erbauungszeit der Kapelle das Mittel- alter ansetzt und die Arbeit Anton Günthers an ihr als eine Restauration bezeichnet; indes geht auch er nicht näher auf eine Geschichte der Kirche ein.²⁾ Selbst die „Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogtums Oldenburg“, Heft IV,³⁾ gedenken der Gertruden- kapelle nur flüchtig. Eine gewisse Rechtfertigung hierfür liegt in der Dürftigkeit und Lückenhaftigkeit des vorhandenen Quellen- materials, das sich im wesentlichen auf einige Urkunden aus dem 15. und 16. Jahrhundert beschränkt.⁴⁾ Indes auch der darin ent- haltene Stoff ist bisher noch nicht verwertet worden, und er genügt doch immerhin, um wenigstens einen kleinen Ausschnitt aus der Geschichte der Kapelle und damit aus dem religiösen Leben unserer Vorfahren zu geben.

Der Stadtteil, der heute die Gertrudenkapelle mit dem sich weit nach Norden erstreckenden Kirchhof umgibt, ist erst, nach Schleifung der alten Stadtwälle, im Laufe des 19. Jahrhunderts entstanden. Vorher lag das Gebäude Jahrhunderte hindurch außer- halb der Stadt, deren ursprüngliche Ausdehnung noch durch die heutigen Wallanlagen gekennzeichnet wird. Vom Heiligengeisttor aus führte die Landstraße nach Norden bis in die Nähe der Kapelle. Dort spaltete sie sich: zur rechten Hand ging es in nördlicher Richtung weiter auf Rastede zu, zur linken nordwestlich über Metjen Gerds Haus nach Wiefelstede und weiter über Konnesorde nach Zever. Westlich, nördlich und östlich von der Kapellenwurt breiteten sich die verschiedenen Gewanne des städtischen Eschlandes aus (Östringer Esch, Ehneresch, Bürgeresch u. a.). Das kleine Heiligtum erhob sich also nicht nur an einer wichtigen Straßen-

¹⁾ L. Strackerjan, Die Kirchhofslinde zu Oldenburg. Von Land und Leuten. S. 19 ff.

²⁾ G. Sello, Historische Wanderung durch die Stadt Oldenburg. S. 21 f.

³⁾ S. 25. Für den geschichtlichen Teil bin ich Mitarbeiter.

⁴⁾ Die Urkunden gehören meist der Abteilung „Lambertstift Oldenburg“ im Großh. Haus- und Zentralarchiv hier selbst an.



gabelung, sondern auch inmitten des besten Fruchtlandes in der Umgebung der Stadt, wo deren Bewohner: Bürger, Geistliche und Adelige nebst den Grafen selbst ihre Ackerstücke und Kohlhöfe in Gemenglage besaßen. Westlich von der Kapelle, jenseits der jetzigen Alexanderstraße, stand im Mittelalter das „S i e c h e n h a u s“, in späterer Zeit das Armenhaus. Im übrigen war diese Gegend lange Zeit hauerleer.

Im 14. Jahrhundert fehlt von der Gertrudenskapelle noch jede urkundliche Spur. Das Siechenhaus wird bereits in dem Stadtprivileg des Grafen Konrad vom 6. Januar 1345 als nördlicher Grenzpunkt des von Hausbauten jeder Art frei zu haltenden Bezirks rings um die Festung genannt.¹⁾ Von der Kapelle aber ist selbst da keine Rede, wo ihre Erwähnung unumgänglich gewesen wäre, wenn sie damals schon bestanden hätte: in der Bestätigungs-urkunde für die Gründung des Chorherrenstifts an der St. Lambertikirche, welche dem Stift auch die Einkünfte der in Oldenburg vorhandenen Kapellen zuweist.²⁾ Hier werden nur die St. Nikolai- kapelle und die Heiligengeistkapelle aufgeführt, nicht aber die Gertrudenskapelle, obwohl 1481 die Lambertikirche ausdrücklich als deren *ecclesia matrix* bezeichnet wird. Man darf daraus wohl schließen, daß die Kapelle um jene Zeit noch nicht vorhanden gewesen ist.

Auch in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts schweigen die Urkunden.³⁾ Dann aber werden Kapelle und Siechenhaus häufig in Grundbüchern und Kaufverträgen zur näheren Bezeichnung der Lage von Äckern und anderen Grundstücken vor dem Heiligengeisttore benutzt. So heißt es in der Fassung des gräflichen Lagerbuches von 1428:⁴⁾ „Dat is dat land, dat der hercup

¹⁾ „Bortmer so ne scal men der stath nigt neger buwen mit seuren unde mit koten den to der harnemolen unde to deme siekenhus.“ Original des Freibriefs im Oldenburger Stadtarchiv.

²⁾ Urkunde des Erzbischofs Albert von Bremen vom 21. Sept. 1377. Urff. Lambertistift Oldenburg, Grh. Haus- und Zentralarchiv.

³⁾ Eine chronikalische Nachricht über die Gertrudenskapelle ist mir überhaupt nicht bekannt.

⁴⁾ S. 38. Original in der Königl. Reichsbibliothek zu Kopenhagen; Abchrift des Archivars Schlevogt im Grh. Haus- und Zentralarchiv.



hord, dat van den twen molen ghekomen is: item Brun tot molen 4 stücke achter dem sekenhus item 10 stücke boven sunte Ghertrud.“ Dies ist die älteste Erwähnung der Gertrudenskapelle, die zweite des Siechenhauses. Letzteres wird bald darauf (1431) von neuem als Ortsbestimmung benutzt, die Kapelle aber erst wieder in der Fassung des Lagerbuches von 1440,¹⁾ wo gesagt wird: „Bi sunte Ghertrud: van Hobben kampe sind hove ghemaket, dar hebbet de heren dre hove mank“, ferner in jüngerer Schrift: „Item Olman Diderkes heft enen hof, de is gemaket van lande, dat hadde Diderik Stintes hort by sunte Ghertrud.“

Bekunden diese Angaben zunächst nur das Vorhandensein eines der h. Gertrud geweihten Gotteshauses, so ist aus einer Urkunde vom 5. Juli 1448²⁾ zugleich Näheres über dessen äußere Verhältnisse zu entnehmen. Darin wird vom städtischen Rat beurkundet, daß „Ratword Geseu, Engellen swager, unse mederadman, buwmeester sunte Gertrudis capellen unde des huses der uutsettischen (Ausfähigen) vor der stad to Oldenborg“ in letzterer Eigenschaft dem früheren Kirchherrn Dietrich Hobbe zu Rastede eine jährliche Rente von 14 Bremer Groten verkauft hat; diese Rente wird bezogen aus sieben „pladen hove, de gemaket sint van sunte Gertrudes stücke vorbenomd.“ Das „Stück“ liegt hinter dem „sekenhuse“ und ist einstmals von Hobbes Eltern St. Gertrud vermacht worden. Hobbe hat nunmehr die Einkünfte daraus zurückgekauft. Das Kaufgeld, dessen Höhe nicht angegeben wird, hat der Baumeister bereits erhalten und zum Besten des Kapellengebäudes („in des vorsebenen buwetes beste“) verwandt.

Hieraus ergeben sich folgende Tatsachen:

1. das Siechenhaus ist für die Aufnahme von Ausfähigen bestimmt,
2. es besitzt mit der Gertrudenskapelle gemeinschaftliches Vermögen, das von einem dazu verordneten oldenburgischen Ratsherrn („Baumeister“) verwaltet wird,

¹⁾ S. 60. Original im Grh. Haus- und Zentralarchiv; Abdruck in H. G. Ehrentraut, Friesisches Archiv I (1849), S. 432 ff.

²⁾ Urff. Stadt Oldenburg. Grh. Haus- und Zentralarchiv.



3. der Baumeister Ramword Gesen hat im Jahre 1448 einen Bestandteil des Vermögens veräußert, um Geld für einen nicht näher bezeichneten baulichen Zweck flüssig zu machen.

Wenn das Siechenhaus ein Haus der Aussätzigen war, so war es auch ausschließlich für diese und nicht etwa außerdem für Pestfranke oder obdachlose Arme bestimmt.¹⁾ Solche werden höchstens, wenn das Siechenhaus einmal leer stand, darin Aufnahme gefunden haben. Im übrigen sorgte man für deren Unterkunft durch andere Anstalten. Es erscheint zweckmäßig, auf diese Fürsorgeeinrichtungen, die im sozialen und kirchlichen Leben des Mittelalters eine große Rolle spielten, unter besonderer Berücksichtigung der Siechenhäuser etwas näher einzugehen.

Der Aussatz oder die Lepra ist eine mit Fleck-Knotenbildungen auf der Haut und den Schleimhäuten auftretende, die Konstitution zerstörende Erkrankung, deren Furchtbarkeit besonders in ihrem unaufhaltbaren Fortschreiten und der Leichtigkeit der Ansteckung lag. Ihre Heimat ist der Orient. Von da verbreitete sie sich im Altertume nach Italien und dann weiter in die westlichen Länder Europas. Zu Beginn der christlichen Ära ist sie in Spanien, Frankreich und England bereits endemisch. Zu ihrer Heilung hatte man kein Mittel, gegen ihre weitere Verbreitung wußte man nichts Besseres als Ausstoßung der Erkrankten aus der Gesellschaft der Gesunden.²⁾ So finden wir denn in der Bibel die Aussätzigen vor den Toren der Städte, an der Landstraße, von den Vorübergehenden Almosen heischend. Im Mittelalter errichtete man für sie eigene Krankenhäuser, Leprosorien, in Italien Lazaretti, in Deutschland Siechenhäuser genannt. Am Ende des 13. Jahrhunderts, wo die Lepra am ärgsten hauste, soll es in Europa 19000 Leprosorien gegeben haben. Namentlich die Städte, die bei der Enge der Wohnungen, der Dichtigkeit der Bevölkerung und dem Tiefstand der öffentlichen Gesundheitspflege ein besonders günstiges Feld für die Verbreitung ansteckender Krankheiten boten,

¹⁾ Ich berichte hier meine in den „Nachrichten“ Juni 27, Beilage 2, ausgesprochene Meinung, daß im Siechenhause Pestfranke und Aussätzige fremder Herkunft verpflegt worden seien.

²⁾ Daher die deutsche Benennung „Aussätzige“, d. h. Ausgesetzte.



legten Wert auf den Besitz solcher Anstalten. Die Aufsicht darüber führte die Obrigkeit. Auf ihren Befehl wurden am Ausfuß erkrankte Personen, ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht, Stellung, ihren Angehörigen entrissen und in die Siechenhäuser gebracht. Sie waren fortan für die Welt verloren und glichen, von allen gemieden, lebendig Begrabenen; ja in Frankreich wurden die Leprösen förmlich wie Verstorbene behandelt und nach kirchlichem Ritus in *offigio* begraben. Bei der mangelhaften medizinischen Diagnostik des Mittelalters ist es wahrscheinlich, daß außer den wirklich Leprösen auch mit anderen Hautkrankheiten Behaftete in den Siechenhäusern untergebracht wurden.¹⁾ Die Hauptsache dabei war die Isolierung von den Gesunden, nicht die Pflege der Kranken. Diese Unglücklichen mußten es sich sogar noch gefallen lassen, daß man in ihrer Krankheit eine göttliche Züchtigung erblickte, die sie für irgendwelche verborgenen oder bekannten Sünden zu erleiden hätten.²⁾ Aus diesem Grunde, und weil sie in der Regel allen irdischen Hoffnungen zu entsagen genötigt waren, widmete die Kirche den Ausfägigen ihre besondere geistliche Fürsorge, indem sie die Siechenhäuser nicht nur, wie andere Krankenhäuser auch, unter den Schutz eines meist in eigener Kapelle verehrten Heiligen stellte, sondern auch das Zusammenleben der Siechen darin mit kirchlich-asketischem Geiste zu durchdringen suchte.

Im nordwestlichen Deutschland finden sich die Leprosorien an allen größeren Plätzen, wofür ich einige den Urkundenbüchern der betreffenden Städte entnommene Beispiele anführe.

In Bremen wird eine *domus leprosororum* zuerst 1226 erwähnt; es ist das später als solches bezeichnete St. Rembertihospital. 1316 heißt es allerdings: *ecclesie sancte Marie et domus leprosororum nostre civitatis procuratores*. Nach einer Urkunde von 1318 liegt die *capella domus leprosororum extra moenia civitatis Bremensis*. 1339 kommt ein besonderer Kirchhof der Leprösen vor.

¹⁾ Meist nach A. Eulenburg, Real-Encyklopädie der gesamten Heilkunde Bb. VIII, S. 232 ff.

²⁾ Ein Hildesheimer Bischof nennt sie 1270: *pauperes infirmos, quos deus morbo lepre persussit et contemptibiles esse fecit*.



Zu Osnabrück wird 1278 eine Begräbnisordnung für das Leprosenhauß erlassen. 1297 bestimmt der Bischof Ludwig, daß für die außerhalb der Stadt lebenden Kranken, welche nach Gottes Ratschluß mit geheimer Lepraerkrankheit behaftet sind, eine Kirche mit einem besonderen Kirchhof und einem eigenen Priester errichtet werden solle. Eine Urkunde von 1300 nennt Maria als Patronin der Leprosenkapelle.

In Lübeck lag das Siechenhaus vor dem St. Georgentore und stand in Verbindung mit der Kapelle des hl. Georg (St. Jürgen). 1294 erteilt der Bischof diesem Hause eine neue Ordnung.

Auch in Magdeburg war St. Georg, dessen Kapelle jedoch in der Stadt lag, Patron des nach einer Urkunde von 1298 extra muros gelegenen Siechenhauses.

Das Braunschweiger Leprosorium stand unter dem Schutze des h. Leonhard und befand sich vor dem St. Magnitore.

In den Hildesheimer Urkunden wird eine *domus leprosorum extra civitatem* von 1270 an erwähnt. 1277 gehört dazu die *capella sancte Katarine extra valvam orientalem* (außerhalb des Ostertores).

Ascherleben erhielt im Jahre 1211 eine Kapelle nebst Hospital in honorem sanctorum Georgii et Antonii martyrum et beate Katarine virginis am Liebenwahnschen Tore. 1324 kommt die *curia beate Catarine infirmorum* vor.

Vor Zwischenbrücken bei Wildeshausen lag ein Siechenhaus mit einer Kapelle z. h. Geist.¹⁾

Von den Siechenhäusern sind die für andere Kranke bestimmten Hospitäler, sowie Armenhäuser und Pilgerherbergen zu unterscheiden. In deutschen Urkunden führen sie gemeiniglich den Namen Gasthaus (lateinisch *domus hospitalis*), die der Aufnahme von Pilgern und anderen Fremden dienenden Häuser heißen auch Elendenhäuser, Elendenhöfe. Voraussetzung für die Aufnahme in diesen Anstalten ist die Bedürftigkeit und der Wunsch des Aufzunehmenden, während in die Siechenhäuser oft auch Wohlhabende gegen ihren Willen eingesperrt wurden. Sene stehen im Dienste der öffentlichen Mild-

¹⁾ G. Sello, Altoldenburg, S. 99.



tätigkeit, für diese ist die Frage der Gemeingefährlichkeit des Aufzunehmenden der entscheidende Gesichtspunkt.¹⁾ Die Gasthäuser brauchten darum auch nicht außerhalb der Tore zu liegen. Ihrem Zwecke entsprechend, standen sie aber ebenfalls mit kirchlichen Einrichtungen in Verbindung. Auch hierfür seien einige Beispiele angeführt.

Das älteste Gasthaus in Bremen war das dem h. Georg geweihte, schon von Ansgar um 858 bis 865 gegründete *hospitale pauperum*, das bis 1293 vor dem Heerdentore lag, dann aber vom Erzbischof auf Bitten der Bürger in die Stadt verlegt wurde. Im Jahre 1366 kam ferner durch eine Stiftung des Bürgermeisters Hermann von Ruthen das St. Gertrudengasthaus (*hospitale peregrinorum*) zustande, in welchem arme Fremde, namentlich Pilger für eine Nacht Herberge und Verpflegung erhielten.

In Lübeck wurde 1273 vor dem nördlichen Tore auf dem Armenfriedhofe (in *cimiterio pauperum*) zu Ehren des h. Thomas von Canterbury und der h. Gertrud eine Kapelle errichtet, welche 1397 im Besitze des dortigen Dominikanerklosters erscheint, und zu der vermutlich auch ein Armengasthaus gehört hat.

In Emden lag in der Nähe der Großen Kirche das St. Gertrudengasthaus und nicht weit davon eine Gertrudenskapelle. Außerdem waren noch in der Stadt das St. Antoniigasthaus und das „alte“ Gasthaus vorhanden.

In Hildesheim befanden sich außer dem St. Katharinen-Siechenhaus das St. Andreas- und das Heiligengeist-Hospital. Im Jahre 1334 wurden das Katharinenhaus und das Andreasspital mit dem Gasthause zum h. Geist vereinigt und letzteres in ein Leprosenhaus verwandelt, wofür es eine neue Ordnung erhielt.

Innerhalb der Stadt Oldenburg gab es zwei Gasthäuser. Das eine, dem h. Geist geweihte, wurde um 1350 gegründet und erhielt 1355 eine Kapelle aus Holz, 1396 aus Stein, neben der 1467 ein Turm, der jetzige Lappan, errichtet wurde. Das zweite Gasthaus wurde im Jahre 1388 vom Kloster Rastede „in usum

¹⁾ Man vergleiche die modernen Irrenhäuser und die Isolierbaracken bei Pest und Cholera.



pauperum infirmorum ac in domum hospitalem eorundem“ gestiftet. Es lag am Ende der nach ihm benannten Gaststraße gerade vor dieser. Ein „Elendenhaus“, das gegen Ende des Mittelalters aus Urkunden der oldenburgischen Elendengilde¹⁾ nachweisbar ist und von dieser auch unterhalten wurde, mag mit einem der vorgenannten Spitäler identisch sein. Neben dem Rasteder Gasthause finden sich noch im 18. Jahrhundert fünf „Elendenbuden“, in denen arme Leute wohnen.²⁾

Im Rahmen der im vorstehenden gekennzeichneten Verhältnisse bildet das Oldenburger Siechenhaus seiner Entstehung und Lage, sowie seinem Zwecke nach eine begreifliche historische Erscheinung. Doch auch in bezug auf seine innere Einrichtung müssen wir, da die einheimischen Geschichtsquellen uns in dieser Frage ebenfalls im Stiche lassen, fremde Analogien zu Hilfe nehmen.

Typisch für die innere Organisation der Siechenhäuser scheint mir besonders die Ordnung zu sein, die der Bischof Burchard von Lübeck am 12. Januar 1294 dem St. Jürgenhause vor den Toren Lübecks erteilt.³⁾ In der Anstalt leben Kranke beiderlei Geschlechts. Alle zusammen bilden eine kirchliche Bruderschaft. Die Männer haben einen Vorsteher, die Frauen eine Vorsteherin, die wöchentlich einmal Konvent halten, um Verstöße gegen das geistliche Leben zu rügen. Ihren Anordnungen müssen sich die anderen unterwerfen. Ungehorsam wird mit fünfstägigem Fasten bestraft, bei hartnäckiger Widerspenstigkeit wird der Fall den (nicht zu den Kranken gehörigen) Provisoren des Hauses gemeldet, die dann nach ihrem Ermessen befinden.

¹⁾ Eine zur Beherbergung, Pflege und etwaiger Bestattung armer Pilger und anderer Fremden („Elenden“) gegründete fromme Bruderschaft, die unter dem Schutze „unser leuen vrouwen und sunte Ewoldes (des h. Ewald)“ stand.

²⁾ L. Schauenburg, Geschichte des oldenburgischen Armenwesens, Jahrbuch VII, S. 27, Anm. 5, teilt aus einem Testament der Gräfin Elisabeth von 1613/14 ein Legat „an die Elendenbuden oder Armenhaus binnen der Stadt“ mit. Vielleicht ist auch nur in diesen Buden das frühere Gasthaus der Gilde zu sehen.

In Wildeshausen gab es um 1563 einen „Elendehave“ (vgl. G. Sello, Altoldenburg, S. 125, der zugleich bemerkt, er wisse keine Erklärung dafür zu geben). Die ursprüngliche Bedeutung von „elend“ ist „fremd“.

³⁾ Urkundenbuch der Stadt Lübeck Band 3, Nr. XXXII (S. 31).



Neulinge erhalten nach einer Prüfungszeit von drei Monaten aus den Händen des Priesters unter Segenswünschen und Anrufung des h. Geistes ihr Siechenkleid, das in einem härenen Gewande von grauer oder gelber Farbe besteht, und zu dessen Tragen alle verpflichtet sind. Etwa Geheilte treten aus dem Konvent aus und kehren, falls sie es nicht vorziehen, sich als Gesunde dem Dienste der Kranken zu widmen, nach Hause zurück. Die Geschlechter leben von einander getrennt. Niemand darf sich ohne Erlaubnis mit anderen unterhalten, die Einfriedigung des Hofes verlassen und sich jemandem nähern, der in die Stadt gehört, oder gar diese selbst betreten. Die Brüder, bezw. die Schwestern, essen, schlafen und beten gemeinsam. Fünffmal im Jahre: zu Ostern, Pfingsten, Marien Empfängnis, Allerheiligen und Weihnachten sollen sie zu Beichte und Abendmahl gehen. Wer die Horen nicht lesen kann, soll zwölf Paternoster und ebensoviel Avemarias beten, und zwar je bei der Prime, der Terze, der Sexte, der None und dem Schlußgebet, fünfzig aber zur Vesperzeit und zur Nacht. Die Adventsfasten und die vierzigstägigen Fasten müssen gewissenhaft innegehalten werden.

Ähnliche auf völlige Isolierung der Aussätzigen, sowie auf Vorbereitung für das Jenseits durch gemeinschaftliches Beten und asketisches Leben gerichtete Vorschriften müssen auch im Oldenburger Siechenhause in Geltung gewesen sein. Die von der Welt aus Angst vor Ansteckung unbarmherzig Ausgestoßenen nahm die Kirche unter ihre Flügel und linderte durch geistlichen Trost das Elend derjenigen, die sonst gänzlicher Verzweiflung anheimgefallen wären. Indes beteiligten sich auch Laien an dem frommen Werke, indem sie durch Schenkungen, Vermächtnisse und Almosen, von denen der Unterhalt der Kranken bestritten wurde, äußere Not fern zu halten suchten, oder, was jedenfalls größere Überwindung kostete, persönlich im Siechenhause die Krankenpflege ausübten, womit natürlich Teilnahme an der strengen Abgeschlossenheit verbunden war. Auch die Verwaltung des dem Siechenhause und der Kapelle gehörigen Vermögens, d. h. also die Einziehung der Einkünfte, deren Verwendung für Beköstigung der Siechen und Unterhaltung der Baulichkeiten, endlich die Vermehrung des Besitzstandes, war, wie wir gesehen haben, in Laienhänden. Da die Sorge für die Bauten



dabei sehr im Vordergrunde gestanden zu haben scheint, führte der Vorsteher den Titel Baumeister. Gewöhnlich wurde dieses Amt einem Mitgliede des städtischen Rats übertragen. Im Jahre 1448 war Ramword Gese Baumeister. Wie lange er das Amt bekleidet hat, wissen wir nicht. Im Jahre 1460 erscheint dann Diedrich von Holwede, andersgenannt Stynt,¹⁾ als Vorsteher des Siechenhauses und der Gertrudenskapelle, ein Mann, der sich ganz besondere Verdienste um die seiner Obhut anvertraute Anstalt erwarb. Eben 1460 vermehrte er ihre Einkünfte durch Ankauf einer Rente von einem in der Stadt belegenen Bürgerhause. Später kam durch ihn eine erhebliche Stiftung zustande, die der Kapelle zu besonderem Flor verhalf.

Dieser Mann verdient es wohl, daß wir die Nachrichten, welche die Urkunden über ihn und seine Familie liefern, zusammenstellen. Sein Zuname weist in die Bauerschaft Hollwege in der Gemeinde Westerstede. Das gräfliche Lagerbuch von 1428/40 führt einen „Stint“ freilich nicht unter den Hausleuten von Hollwede, wohl aber unter denen von Hüllstede in derselben Gemeinde an, wo sogar 1750 noch eine Bauernstelle „Dierk Stindts“ heißt.²⁾ Die Fassung des Lagerbuches von 1440 enthält eine Eintragung von etwas späterer Hand, worin Diderick Stint als früherer Besitzer von Ländereien bei der Gertrudenskapelle zu Oldenburg genannt wird. 1457 erscheint Diderick von Holwede schon als Ratmann, ebenso 1460, wo er zugleich Vorsteher der Gertrudenskapelle ist. 1467 gehört er zu den Bürgermeistern und ist Besitzer einiger Stücke Ackerlandes auf dem Ehnernesch. 1475 und 1481 wird er als gewesener Bürgermeister bezeichnet, 1481 hat er zugleich wieder das Provisorat über die Gertrudenskapelle. In den mit 1483 beginnenden Mitgliederlisten der St. Annenbrüderschaft und der Elendengilde zu Oldenburg wird er mit seiner Gattin Adelheid zusammen aufgeführt. Eine Urkunde von 1488, in der Bürger Diderick Styndth acht „westlich von der Kapelle hinter dem Siechen-

¹⁾ Von L. Schauenburg, Geschichte des oldenb. Armenwesens, Jahrb. VII, S. 25, irrtümlich Diedrich von Kollenrade genannt.

²⁾ W. Ramsauer, Zur Geschichte der Bauernhöfe im Ammerlande. Jahrb. IV, S. 51).



haufe“ belegene Kuhlhöfe an die Lambertikirche verkauft, nennt neben ihm seinen Sohn Hinrich, Chorherrn an derselben Kirche und 1493 zugleich Vorsteher der Heiligengeistkapelle. Ein anderer Sohn, Johann Stint, 1476 und 1479 Ratmann, war vermählt, starb aber vor 1483 mit Hinterlassung seiner Gattin Grete und mehrerer Kinder, für welche damals der Großvater Diedrich die Vormundschaft übernahm. Von diesen Kindern mögen die Stints abstammen, die später in Oldenburg vorkommen, so Moriz Stint, 1573, 1580, 1581 Ratmann, 1581 auch einer der Provisoren des bei St. Gertrud neu gegründeten Armenhauses. Etwas weniger ehrenvoll ist die Erwähnung eines Eilert Stint, der 1608 bei seiner Entlassung aus städtischer Haft, in die er wegen Verübung öffentlichen Unfugs geraten ist, Urfehde schwören muß.

Die Familie Stint, wohlbegütet und Generationen hindurch im Besitze wichtiger weltlicher und geistlicher Ämter, gehörte offenbar zu den angesehensten Familien der Stadt. Sie zeichnete sich aus durch kirchlich-fromme Gesinnung, die in mehrfacher Hinsicht zum Ausdruck kam. Daraus ist auch die schon erwähnte Stiftung Diedrich Stints zugunsten der Gertrudenskapelle hervorgegangen. Das Schriftstück, das uns davon Kunde gibt, ist zugleich das wichtigste Denkmal in der Geschichte der Gertrudenskapelle, das sich erhalten hat. Es ist eine Urkunde des Grafen Gerhard vom 19. März 1481.¹⁾

Der Inhalt dieser Urkunde ist im wesentlichen folgender: „Theodoricus Stynt, gewesener Bürgermeister der Stadt Oldenburg, jetzt Verwalter und Baumeister der zu Ehren der ruhmreichen Jungfrau Gertrud sowie der Heiligen Georg und Antonius erbauten und geweihten Kapelle vor den Mauern genannter Stadt“ hat eine Reihe frommer Gaben gesammelt und damit ein geistliches Amt (beneficium) an derselben Kapelle gestiftet. Zum Unterhalt für den Geistlichen ist eine jährliche Rente von fünf Mark (= 2½ Pfund Silber) bestimmt, die von verschiedenen auf dem Lande gelegenen Höfen gezahlt werden müssen. Dazu fügt Graf

¹⁾ Urff. Lambertistift, lateinisches Original, noch nirgends abgedruckt oder benutzt. Grh. Haus- und Zentralarchiv.



Gerhard selbst, zu seinem, seiner Eltern und Voreltern Seelenheil, eine Mark Rente und ein Pfarrer Herr Johannes von Wurd zu Hüntorf eine halbe Mark Rente. Als Gegenleistung für diese jährlich zu erhebenden Einkünfte hat der Kapellengeistliche wöchentlich eine Messe für das Seelenheil der Stifter zu lesen und, falls neue Schenkungen gemacht werden, die Messen entsprechend zu vermehren.

Um die Rechte der „Mutterkirche zu St. Lamberti“ zu wahren, wird festgesetzt, daß die zur Zeit der Einweihung der Kapelle (tempore dedicacionis capelle) schon bestehenden, also die bisherigen, Einkünfte des Altars den Chorherren der Lambertikirche verbleiben sollen. Endlich werden die in Zukunft durch Sammlungen aufgebrauchten, namentlich die in den Opferstock gelegten Gaben zur Verwendung für Bauzwecke an der Gertrudenskapelle (ad predicta capelle fabricam) bestimmt. Das Patronat über die Kapelle, insbesondere das Recht der Präsentation bei jeder Neubesetzung des Amtes, behält der Graf sich und seinen Erben vor.¹⁾

Suchen wir diesen Stiftungsbrief in seiner Bedeutung zu erfassen, so erregt zunächst die Person seines Ausstellers, des bekannten Grafen Gerd unsere Aufmerksamkeit, der mit seiner Beteiligung an der Stiftung auch hier einen Beweis seines nach unseren Begriffen mit seinem sonstigen Verhalten merkwürdig kontrastierenden kirchlichen Interesses ablegt.²⁾ Sodann hören wir hier, daß die Kapelle außer der h. Gertrud auch noch St. Georg und St. Antonius als Schutzpatrone hatte, zwei Heilige, die ebenso wie St. Gertrud, häufig als Beschützer von Spitälern vorkommen.³⁾ Weiter ist aus dem

¹⁾ Dieses Recht haben die Grafen nach dem Lagerbuche bei allen geistlichen Lehnen „binnen Oldenborch“.

²⁾ S. darüber H. Duden, Graf Gerd von Oldenburg (Jahrbuch II) S. 75 ff. In der Kirche zu Barel stiftete er das Wandbild „Christus als Weltrichter“ mit seinem eigenen Bildnis (s. W. Morisse, Alte Malereien in der Kirche zu Barel, Jahrb. XV, S. 290 ff). Nicht erhalten sind die bunten Glasfenster in der Pfarrkirche, sowie in der Klosterkirche zu Rastede, auf denen Graf Gerd „ad vivum abgerissen“ war. (Duden a. a. D., S. 79).

³⁾ z. B. St. Georg als Patron des Siechenhauses zu Lübeck und zu Magdeburg und des ältesten Spitals in Bremen, St. Antonius als Patron eines Gasthauses in Emden, St. Georg und St. Antonius mit St. Katharina als Patrone des Siechenhauses zu Aschersleben. Der h. Georg, ein Märtyrer



Briefe zu entnehmen, daß die Kapelle bisher keinen eigenen Geistlichen gehabt hat, sondern der Gottesdienst darin und wohl auch die Seelsorge im Siechenhause von den Chorherren der St. Lambertikirche versehen worden ist; jene war also vor 1481 nicht sehr ansehnlich dotiert. Endlich beweist die Neueinweihung der Kapelle, daß der Ausdruck „capella constructa“ sich auf einen eben erfolgten Neu- oder Umbau des Kapellengebäudes bezieht. Auffallend ist die Nichterwähnung des Siechenhauses, namentlich bei Angabe der Obliegenheiten des neuen Geistlichen. Entweder werden die dort auszuübenden Funktionen als selbstverständlich vorausgesetzt, und den Stiftern kommt es vor allem darauf an, die für sie abzuhaltenden Seelenmessen festzulegen, oder das Siechenhaus hat aus Mangel an Kranken bereits seine Bedeutung eingebüßt. Beachtenswert ist übrigens noch, daß die Erträgnisse des Opferstocks der Verwendung zu baulichen Zwecken vorbehalten bleiben sollen.

Von 1481 an hat die Gertrudenskapelle für wenige Jahrzehnte in besonderer Blüte gestanden. Schon 1484 wurde ihr eine weitere bedeutende Zuwendung zuteil. Der aus einem zu Donnersthor begüterten Adelsgeschlechte stammende Knappe Diederich Schleppegrell und sein Sohn Albrich vermehrten die Einkünfte des Geistlichen durch Stiftung einer Rente von sechs Mark, wofür er verpflichtet wurde, wöchentlich zweimal (montags und freitags) für die Stifter Messe zu lesen. Die Rente bestand aus einer Mark jährlich von einem Hofe zu Aschwege, zu 2 $\frac{1}{2}$ Mark aus jährlichen Roggenlieferungen, und die übrigen 2 $\frac{1}{2}$ Mark Rente sollte der Geistliche selbst für eine Summe von 30 Mark kaufen, die

aus der Zeit Diokletians, tötete einen Drachen in Libyen, der mit seinem Pesthauche die Bewohner der Stadt Silena dahinraffte. Die Reliquien des St. Antonius, die in der Kirche St. Didier la Mothe aufbewahrt wurden, erwarben sich den Ruf wunderthätiger Heilskraft, besonders bei Gelegenheit einer im 11. und 12. Jahrhundert in Frankreich verbreiteten gefährlichen Krankheit, die daher unter dem Namen St. Antoniusfeuer bekannt wurde. 1095 bildete sich die Hospitalbrüderschaft des h. Antonius zur Pflege der Kranken und Pilger, die nach St. Didier wallfahrteten. Die h. Gertrud erscheint sonst mehr als Beschützerin von Pilgern und armen Fremden, auch von Reisenden überhaupt.



ihm von den Schleppegrells bar übergeben wurde. Der damalige Geistliche war Gilert Westerloy,¹⁾ der demnach der erste Benefiziat der Kapelle gewesen zu sein scheint. Er machte sich selbst dadurch um die Kapelle verdient, daß er 1487 von der Stadt einen bei der Dechanei des St. Lambertikapitels, also an der Ostseite des heutigen Kasinoplatzes belegenen unbebauten Bauplatz kaufte²⁾ und darauf aus eigenen Mitteln ein Haus als Wohnhaus für den jeweiligen St. Gertrudenpriester errichten ließ.

Im Jahre 1503 war Gilert Rübeken Vikar zu St. Gertrud. Auch er vermehrte das Kapellenvermögen, indem er von dem Bürger Johann Büsing eine Rente von 16 Oldenburger Groten aus dessen vor der Haarenpforte belegenen Hause erwarb und der Vikarie seinen dem Ratmann Brun Elvers abgekauften, der Kapelle benachbarten Kuhlhof schenkte. Nach den Kaufverträgen der Vikarie zu urteilen — Ratmänner werden neben ihnen nicht erwähnt — scheint auf sie nach 1481 auch das Provisorat übergegangen zu sein.

Nach dem Tode Gilert Rübekens, der im Jahre 1524 erfolgte, wurde von Graf Johann V. zu seinem Nachfolger Friedrich Boch vorgeschlagen. Bemerkenswert ist, daß die Präsentation nicht an den Propst zu St. Willehadi in Bremen, dem die übrigen Kirchen zu Oldenburg (abgesehen von der beim Schlosse im Osnabrücker Sprengel gelegenen St. Johanniskapelle) unterstanden, sondern an den Propst der Bremer St. Stephaniikirche erfolgte. Friedrich Boch erscheint urkundlich noch 1531 und 1536. In letzterem Jahre verkauft er dem Lambertikapitel einen auf 40 Gulden lautenden Hauptbrief, der zwei Gulden Rente bringt. Beide Male wird er schlechtweg als Vikar ohne Angabe seiner Kirche bezeichnet.

¹⁾ Die Westerloys sind eine bekannte Oldenburger Bürgerfamilie, die im 15. und 16. Jahrh. blühte. Nach ihr hieß damals die Kurwickstraße, in der sie mehrere Häuser besaß, „Westerloienstraße“, ein Name, der sich in einem von ihr sich abzweigenden Hofe, dem „Westerloienengang“, noch lange erhielt (H. Duden, Zur Topographie der Stadt O., Jahrb. III, S. 149). Ein Ratmann Brun Westerloy wird 1581 unter den neu ernannten Vorstehern des eben gegründeten Armenhauses bei St. Gertrud aufgeführt.

²⁾ Bürgermeister und Rat übergaben das Kaufgeld den Stadtbau-
meistern, die dafür einen neuen Turm in der Stadtmauer errichteten (in der Verlängerung der Mottenstraße auf der Linie der heutigen Wallstraße).



Auf einem undatierten Zettel ¹⁾ findet sich ein Verzeichnis von Gulden und anderen Münzen, die „hern Frederchen Boech ge-
levert“ sind.

Friedrich Boch ist der letzte katholische Geistliche an der Gertrudenskapelle gewesen. Mit der Reformation, welche seit dem Regierungsantritt des Grafen Anton I. 1529 zum Siege gelangte, hörte der Gottesdienst in den Kapellen zu St. Nikolai, zum h. Geist und zu St. Gertrud auf, die daran bestehenden Priesterstellen gingen ein. Die Gertrudenskapelle und das Siechenhaus werden zum letzten Male in einer Verkaufsurkunde vom 27. Dezember 1535 erwähnt. ²⁾

Mit dem Ausbau der evangelischen Landeskirche unter deren erstem Superintendenten Hamelmann hängt die Verwertung früheren Kirchengutes zur Begründung von Schulen und frommen Anstalten zusammen. Unter dem Einfluß dieses Strebens gründete Graf Johann VII. im Jahre 1581 ein „Armenhaus bei St. Gerdruthen außerhalb der Heil. Geistesporten“, welches zwar von ihm Armen-

¹⁾ In der Nachbarschaft der Gertrudenskapelle stand im Mittelalter ein Kreuzifix mit einem Altare davor, das heilige Kreuz genannt, das in Urkunden von 1516 bis 1523 erscheint. Auch dieses Heiligtum hatte sein eigenes Vermögen, das von besonderen Vorstehern verwaltet wurde (1516 Ratmann Johann Olie und Bürger Otte Bunnynge, „vorstender to dem hylgen cruce vor junte Gertrude“). 1523 wird der Altar und ein damit belehnter Geistlicher (Arend Morink aus Westerstede, „besytter des altars to dem hilligen cruce by junthe Gerdruth vor Oldenborch“) erwähnt. Später, lange nach Entfernung des Kreuzes, findet sich hinter dem Siechenhause westlich von der Alexanderstraße der Flurname „Zum heil. Kreuz“, der im 19. Jahrhundert bei Entstehung des nördlichen Stadtteils auf einen von der Ziegelhoffstraße, Johannisstraße, Alexanderstraße und der heutigen Humboldtstraße begrenzten Bezirk überging (i. Karte der Stadt D. und Umgegend von H. Hotes 1751, Grh. Haus- und Zentralarchiv). Heute ist die „Kreuzstraße“ ein enger Gang, der hinter Doodt von der Alexanderstraße abzweigt, sich dann in einem rechten Winkel nach Norden wendet und in die Humboldtstraße mündet, der einzige topographische Überrest jenes Namens, und die Erhaltung dieser Bezeichnung ist daher den Behörden ans Herz zu legen. Das östliche Ende der Humboldtstraße, das früher mit zur Kreuzstraße gehörte, hat letztere Bezeichnung bereits eingebüßt.

²⁾ Aa Oldenburger Landesarchiv, Tit. XIX, Nr. 256. Grh. Haus- und Zentralarchiv.



haus zum heil. Geist genannt wurde,¹⁾ nachmals aber mehr unter dem Namen St. Gertruden-Armenhaus bekannt wurde. Dieses Haus lag westlich von der Gertrudenskapelle, da, wo jetzt Nr. 17, 18, 19 der Heiligengeiststraße stehen, und da auch das Siechenhaus westlich von der Kapelle gelegen hat (Urk. v. 1488), so nimmt man an, daß das Armenhaus an seiner Stelle erbaut worden ist. Sehr wahrscheinlich ist bei der Dotierung auch das frühere Vermögen des Siechenhauses und vielleicht auch das des mittelalterlichen Gasthauses z. heil. Geist verwendet worden.²⁾ Das neue Armenhaus war sowohl für die Verpflegung von Ortsarmen wie von durchreisenden Fremden bestimmt. Seine Verwaltung wurde einem aus zwei gräflichen Beamten und zwei städtischen Ratmännern (damals Moriz Stindt und Brun Westerloy, s. w. v.) bestehenden Ausschusse übertragen.³⁾

Ob die Gertrudenskapelle nunmehr wieder in Benutzung genommen wurde, indem sie als Armenkapelle diente, darüber verlautet nichts, man kann es nur annehmen. Sicher aber ist, daß sie unter Graf Anton Günther, der ja auch die Nikolaikirche und die Kasteder Klosterkirche neu einrichten und weihen ließ, eine Restauration erlebt hat. Winkelmann⁴⁾ nennt sie zwar „eine Kirche, welche unser Gnädiger Herr von seinen Mitteln zur Ehre Gottes aufzubauen,⁵⁾ einen ziemlichen Bezirk ummauern und den-

¹⁾ Stiftungsurkunde abgedr. C. C. O. I, p. 1 und 2, Kirchlicher Anzeiger f. die Pfarregem. Oldenburg 1856, S. 171 f.

²⁾ Die Stiftungsurkunde erwähnt davon nichts, sie führt nur an, daß von den 2000 Talern Rente, die der Graf dem Armenhause in Bar zuweist, die Hälfte genommen werden solle „von der Renthe, die wandages (vormals) die Canonici unser Kirchen St. Lamberti allhier zu Oldenburg gehabt, und aus anderen Häusern und Gütern.“

³⁾ Die innere Geschichte des Armenhauses bei St. Gertrud bis zur Zeit Anton Günthers ist behandelt in O. Schauenburg, Geschichte des oldenburgischen Armenwesens, Jahrb. VII, S. 27 ff.

⁴⁾ „Ammergauische Frühlingsluft“ (1656) S. 258 ff. Exemplar der Grh. öff. Bibliothek hierf.

⁵⁾ Daher die falsche Ansicht Strackerjans, daß die Kapelle damals überhaupt erst neu errichtet worden sei (s. die Einleitung). Winkelmann ist die ältere Geschichte der Kapelle gänzlich unbekannt gewesen.



selben zu dem Gottesacker oder Ruhstätten der Menschen verordnen lassen.“ Doch in Wirklichkeit kann es sich, da die Struktur des Gebäudes und die aufgedeckten Malereien mit Entschiedenheit ins Mittelalter weisen, nur um eine Wiederherstellung gehandelt haben, über die uns allerdings die vorhandenen Akten aus der Zeit Anton Günthers gänzlich im Stich lassen.¹⁾ Noch weniger ist aus späteren Zeiten über die Kapelle überliefert, so daß wir nicht einmal genau wissen, ob und wann sie zu gottesdienstlichen Zwecken gebraucht worden ist.²⁾ Etwas besser unterrichtet sind wir über die Geschichte des Gertrudenkirchhofs, der, wie das prächtige Epitaph des Hofapothekers Dugend von 1640 beweist, schon unter Anton Günther auch von angesehenen Bürgerfamilien in Gebrauch genommen, damals und später nach Norden hin mehrfach erweitert und endlich von 1791 an, nach völliger Schließung des Kirchhofs bei St. Lamberti, zum alleinigen Friedhof der Stadt Oldenburg erhoben wurde. Das Armenhaus ist um das Jahr 1836 abgebrochen. Die Kapelle steht, nachdem sie zuerst den Siechen, dann den Armen gedient, noch heute. Ihrer Lage und der geringen Beachtung, die man ihr bisher geschenkt, verdankt sie die ungestörte Erhaltung ihres mittelalterlichen Baues und der Kunstdenkmäler in ihrem Innern.

Wann sind diese, wann sind die jetzt vorsichtiger Erneuerung entgegengehenden Deckenmalereien entstanden? Das ist eine Frage, die jedem ihrer Beschauer auf den Lippen liegt, und die ich im vorstehenden absichtlich noch nicht erörtert habe; denn sie kann nur aufgrund einer Übersicht über die ganze Entwicklung der Kapelle annähernd gelöst werden. Die Malereien werden nämlich in keiner Geschichtsquelle erwähnt, und darum ist der Nachweis ihrer Entstehung nicht so einfach, wie z. B. bei dem Deckengemälde in der

¹⁾ Die Kammerrechnungen aus der Zeit Anton Günthers im Grh. Haus- und Zentralarchiv enthalten reichliches Material betr. den Umbau der Nikolai-kirche, aber nichts über die Gertrudenskapelle. Auch im Stadtarchiv ist nichts darüber zu finden.

²⁾ 1786 gehört zu den Obliegenheiten des Totengräbers auch die Reinigung der Kapelle. Damals scheint sie also in Gebrauch gewesen zu sein.



Kirche zu Zwischenahn, über dessen Anfertigung es eine urkundliche Aufzeichnung gibt,¹⁾ sondern man ist hier auf Mutmaßungen angewiesen.

Durch ihren Inhalt und ihre Technik weisen die Gemälde zunächst mit Entschiedenheit in die Zeit vor der Reformation, in das Mittelalter. Sodann ist sicher, daß sie als Freskomalereien auf dem Kalkverputz der Ziegelsteinmauern nicht vor der Errichtung des jetzigen Gebäudes angefertigt sein können. Damit wird zugleich der Beweis geliefert, daß dieses letztere schon im Mittelalter entstanden sein muß, was durch den gotischen Baustil und durch allerlei bautechnische Einzelheiten bestätigt wird. Nun ist die Kapelle, wie wir im Anfange unserer Ausführungen dargetan haben, im 14. Jahrhundert noch nicht nachweisbar und wahrscheinlich auch noch nicht vorhanden gewesen. Im 15. Jahrhundert wird sie 1428 zum ersten Male genannt und muß demnach in den ersten drei Jahrzehnten dieses Jahrhunderts gebaut worden sein. Dieser erste Bau ist aber kurz vor 1481 abgebrochen und durch eine völlig neue Kapelle ersetzt oder wenigstens völlig umgebaut worden. Dafür spricht erstens der Wortlaut der Urkunde des Grafen Gerhard von 1481 und zweitens der Umstand, daß sie erst von da an einen eigenen Geistlichen und überhaupt eine größere Bedeutung besitzt. Vorher ist sie allem Anscheine nach klein und unansehnlich gewesen, ja es ist keineswegs ausgeschlossen, daß sie bis dahin überhaupt nur aus Holz bestanden hat, wie das bei der bereits 1355 gegründeten Heiligengeistkapelle bis 1396 nachweislich der Fall gewesen ist.

Demnach scheint mir auch die Entstehung der Bilder in die Zeit nach 1481 gesetzt werden zu müssen. Es ist dies die etwa fünfzigjährige Blütezeit der Gertrudenskapelle. Aus bürgerlichen wie adeligen Kreisen wurde sie mit Schenkungen bedacht. Graf Gerhard, der das jüngste Gericht in der Kirche zu Barel und mit seinem Bilde geschmückte Fensterscheiben in den Rasteder Kirchen gestiftet hat, interessierte sich für sie. Den an die Kapelle berufenen Geistlichen, welche auch ihrerseits Stiftungen machten, wird die

¹⁾ G. Rütthing, Über die Kirche zu Zwischenahn, Jahrbuch XIII, S. 194.



bildnerische Ausschmückung des unter ihrer Obhut stehenden Gotteshauses am Herzen gelegen haben. In der Zwischenahner Kirche wurde das jüngste Gericht erst 1512 gemalt. Alle diese Umstände machen die Entstehung der Bilder in der Zeit zwischen 1481 und dem Beginne der Reformation wahrscheinlich.

Sachverständige Künstler glaubten freilich aufgrund des in den architektonischen und ornamentalen Teilen der Gertrudenbilder zu erkennenden Stils die Bilder in eine frühere Zeit weisen zu müssen. Meines Erachtens ist wohl das Vorkommen gotischer Architekturformen ein zwingender Beweis für die Entstehung eines Gemäldes in gotischer Zeit, aber das Vorkommen romanischer, also älterer Stilformen, ist kein Beweis für die Entstehung des Bildes in romanischer Zeit. Frühere Stilformen können durch die Vorlage des Malers, etwa durch die Miniaturmalereien einer Handschrift, in die Gemälde hineingekommen sein. Dazu kommt, daß der Baldachin in der Krönung der Maria auf dem jüngsten Gericht des mittleren Gewölbes spitzbogige Architektur zeigt. Auch die Rüstung der Ritter auf einem der Gertrudenbilder ist spätmittelalterlich. Endlich ist durch die Geschichte der Kapelle jede Anfertigung der Bilder in romanischer Zeit ausgeschlossen. Stichhaltig kann also das auf urkundlichem Wege erhaltene Ergebnis vom Standpunkte des Kunsthistorikers aus nicht bekämpft werden.

Dazu kommt, daß eine, freilich nicht sichere, Spur aus den letzten Dezennien des Mittelalters auf den Maler selbst hinleitet. In Urkunden von 1487—1533 kommt mehrfach ein Vikar des Altars der ersten Messe in der Lambertikirche, namens Garwin oder Gerwin, vor, der 1487, 1517, 1518, 1532 und 1533 den Zunamen Hilgemaler hat, sonst aber einfach als Herr¹⁾ Gerwin erscheint. Hilgemaler, d. i. Heiligenmaler, scheint mir demnach bei ihm nicht nomen proprium, sondern nomen appellativum zu sein. Nun ist schon aus allgemeinen Gründen anzunehmen, daß der in der Gertrudenkapelle tätig gewesene Kunstmalers geistlichen

¹⁾ Mit diesem Titel wurden im Mittelalter außer Personen fürstlichen und ritterlichen Standes noch die Geistlichen und die städtischen Ratleute bezeichnet.



Standes war und fernerhin auch, daß man sich damals in Oldenburg den Maler nicht erst von weither hat kommen lassen, wenn eine künstlerische Kraft in der Nähe war. Eine Möglichkeit, vielleicht sogar Wahrscheinlichkeit ist also jedenfalls dafür vorhanden, daß Herr Gerwin der Verfertiger unserer Malereien ist. Man darf dann annehmen, daß er seine Arbeit noch im vorletzten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts, bald nach dem Neubau der Kapelle, ausgeführt hat. Aus dem Jahre 1488 ist eine geschäftliche Beziehung des Vikars zu Diedrich Stint, dem Begründer der Stiftung von 1481, nachzuweisen. Allerdings handelt es sich dabei um den Ankauf einer Rente für das Lambertikapitel, von der in Zukunft die Kosten des Abendmahls bei gewissen Messen bestritten werden sollen, indessen kommt diese Bestimmung vor allem Gerwin zugute, der bisher als Vikar des Altars der ersten Messe Wein und Oblaten für jene Messen zu liefern hatte. Wenn Gerwin Hilgemaler der Hersteller der Malereien in der Gertrudenskapelle ist, so könnte man, vorausgesetzt, daß der Vikar den Kaufpreis nicht aus eigenen Mitteln hat erlegen müssen, in der Befreiung von dieser Verpflichtung ein Entgelt für seine künstlerische Tätigkeit sehen.²⁾ Diedrich Stint und sein Sohn, der Kanonikus Hinrich, der an dem Verkauf der Rente beteiligt ist, wären in diesem Falle als Stifter jener Bilder zu betrachten.

Eine weitere sehr naheliegende Frage ist die nach der Zeit, in der jemand so barbarisch gewesen ist, die Bilder mit Tünche überziehen zu lassen. Das ist ja nicht nur hier geschehen, sondern auch in Wildeshausen, Hude, Zwischenahn, Edewecht, Barel und an zahlreichen anderen Orten; auch da, wo man es noch nicht festgestellt hat, sind mittelalterliche Malereien durch einen späteren weißen Anstrich verdeckt worden. Man ist zunächst sehr geneigt, anzunehmen, daß dies bereits in der Zeit der Reformation geschehen sei, indem aus religiösen Gründen Anstoß an diesen ganz katholischen Geist atmenden bildlichen Darstellungen genommen worden

²⁾ Zu beachten ist übrigens, daß es um jene Zeit auch einen Hinrich Hilligenmaler in Oldenburg gibt, der nach den Wurtzinsregistern von 1502 und 1513 das 8. Haus an der Westseite der Achternstraße (vom Markt aus gerechnet) besitzt und 1524 urkundlich als Ratmann vorkommt.



wäre. Indes werden übertünchte Malereien auch in Kirchen, die immer katholisch gewesen sind, gefunden, und dann sind die Lutheraner auch gar nicht so rasch mit der Ausrottung katholischer Gebräuche, Benennungen u. a. Reminiszenzen vorgegangen, wie die Reformierten. Allerdings legte man fortan keinen Wert mehr auf ihre Erhaltung und wird daher, wenn z. B. eine Kirche neu gestrichen werden sollte, den Anstrich gleich auf etwa vorhandene Malereien mit ausgedehnt haben. In einigen Fällen kann auch religiöser Fanatismus die Ursache gewesen sein. Ebenso häufig ist aber die Vernichtung mittelalterlicher Kunstaltertümer auf Rechnung des veränderten Kunstgeschmacks zu setzen. Namentlich ging der Zeit des Popsstils das Verständnis für mittelalterliche Kunst völlig ab. So sind im Dome zu Braunschweig auf Befehl eines sonst sehr kunstliebenden Fürsten im Jahre 1707 die Wandmalereien des Chors (Bilder aus den Legenden der drei Schutzheiligen: Johannes des Täufers, des St. Blasius und des h. Thomas Becket), die also bis dahin trotz der Reformation erhalten geblieben waren, übertüncht und das ebenfalls wertvolle Chorgestühl abgebrochen worden. Darum mögen auch die Malereien der Oldenburger Gertrudenkapelle ihre Tünche einer nach reformatorischen Zeit, vielleicht schon der Restauration unter Anton Günther, verdanken. Altemäßiges ist darüber nicht ermittelt worden.

Auf eine nähere Besprechung der Malereien einzugehen, muß ich mir hier, wo nur eine Geschichte der Kapelle gegeben werden sollte, versagen. Die Lösung dieser Aufgabe, namentlich die Erklärung und Bewertung der Bilder aus der Gertrudenlegende, für die ich manches Material gesammelt habe, sei einer späteren Arbeit vorbehalten. Nur auf eines möchte ich hier noch aufmerksam machen. In der Sage, welche diese Bilder darstellen, spielt eine Linde als Bestandteil des Schauplatzes, auf dem das Zusammentreffen des Ritters mit dem Teufel stattfindet, eine gewisse Rolle. Das ist vom Künstler an den geeigneten Stellen durch stilisierte Lindenblätter angedeutet. Der bei der Kapelle stehende Lindenbaum, der durch die Sage von dem unschuldig verurteilten Mädchen berühmt geworden ist, scheint demnach in Wirklichkeit als Symbol der h. Gertrud gepflanzt worden zu sein. Schon von 1610 an



sind Ausgaben für eine Unterstützung der Linde nachweisbar, und zur Zeit Strackerjans schätzte ein Forstmann das Alter des Baumes auf 400—500 Jahre ein. Das spricht dafür, daß die Gertrudenlinde im 15. Jahrhundert entweder bei der ersten Gründung der Kapelle oder nach dem Umbau von 1481 in die Erde gesetzt worden ist.



VIII.

Alte Gerichte in dem alten Amte Cloppenburg.

Von Senator Dr. E u g e l k e - L i n d e n .

Einleitung.

Das alte münsterische Amt Cloppenburg deckt sich mit dem Gesamtgebiete der heutigen oldenburgischen Ämter Cloppenburg und Friesoythe ohne die zu dem jetzigen Amt Cloppenburg gehörigen früher wechtaischen Kirchspiele Emstek und Cappeln. Das Gebiet umfaßte in ältester Zeit Teile der sächsischen Gaue Lerigau und Hasegau. Dem Lerigau werden zuzurechnen sein das Kirchspiel Krapendorf einschließlich Cloppenburg und Garrel und das Kirchspiel Altenoythe mit Friesoythe und Barßel. Dem Hasegau gehörten an die alten Kirchspiele Lönningen, Essen, Lastrup mit Lindern, möglicherweise auch das Kirchspiel Wolbergen mit Markhausen.¹⁾ Das zum jetzigen Amte Friesoythe gehörige Saterland mit den

¹⁾ Über Lage und Umfang der einzelnen Gaue vgl. Osnabr. II. B. I, S. 355/57, und die dem Bd. I beigegefügte Karte, auch Jahrbuch XIV, S. 34. Der Hasegau umfaßte außer dem im Amte Cloppenburg belegenen Gebiet nur noch das später hannoversche Kirchspiel Menslage. Über den Hasegau siehe insbesondere das im Osnabr. II. B. I unter Nr. 57 abgedruckte Werdener Hebe- register 890 und die daselbst unter Nr. 90 abgedruckte Urkunde des Königs Otto über Schenkungen an das Kloster Enger vom Jahre 947. Das „Armike de pago Hasagowe“ dieser Urkunde wird Ermke im Kirchspiel Wolbergen sein, das 1322 und später dem alten Gericht des Lerigaues, dem Gogerichte auf dem Desum, angehörte. Das „Lunghem“ derselben Urkunde ist das zum Kirchspiel Lönningen gehörige Düenkamp, das 1360 als „Dobinchem, Dudinghem“, 1361 und 1474 als „Dudinham“, 1585 und 1626 als „Dudenkamp“, 1760 „Duenkamp“ urkundlich nachgewiesen ist.



drei Kirchspielen Ramsloh, Scharrel und Strücklingen ist eine friesische Siedelung des 11. oder 12. Jahrhunderts¹⁾ und war vorher als herrenloses Ödland lediglich Grenzgebiet, nicht aber Teil des einen oder anderen Gaues.

Ebenso wie der Verigau in dem Gogericht auf dem Desum sein einheitliches altes Volksgericht hatte,²⁾ wird auch wohl im angrenzenden Hasegau ein über den ganzen Gau sich erstreckendes Gaugericht bestanden haben, das auch durch die nach der Eroberung Sachsens vollzogene Einrichtung einer fränkischen Gauverwaltung und deren Übertragung an beamtete königliche Grafen³⁾ in seinem Bestand und seiner Zuständigkeit kaum merklich geschmälert sein wird.⁴⁾

Die Zerspaltung dieses einheitlichen Gaugerichts hat wohl der Hauptsache nach erst stattgefunden in Anschluß an die Abtrennung verschiedener Parochialbezirke, wie Essen, Lastrup und Menslage,⁵⁾ von der alten Gaufirche Lönigen, wenn auch nicht unbedeutende Gebietssteile, wie die großen Meierhöfe zu Lönigen und Lastrup,⁶⁾ als Eigentum des Klosters Corvey schon vorher der Gaugerichtsbarkeit entzogen waren.

Als dann die Grafen von Tecklenburg nach siegreichem Ringen mit den Grafen von Oldenburg und von Ravensberg im Ausgang des 12. Jahrhunderts im Kirchspiel Essen die Burg Arkenau, 1297 an der Grenze zwischen Hasegau und Verigau die

¹⁾ Georg Sello: Saterlands ältere Geschichte und Verfassung. Oldenburg-Leipzig 1896.

²⁾ Meine Abhandlung über das Gogericht auf dem Desum im Oldbg. Jahrbuch XIV, S. 1—87.

³⁾ 947 erscheint Lindolf als Graf im Hasegau. Osnabr. N. B. I, Nr. 90.

⁴⁾ Über den wahrscheinlichen Fortbestand der alt-sächsischen Volksgerichte nach Einführung der fränkischen Verwaltung vgl. die interessante Abhandlung Philippis über „Sachsenspiegel und Sachsenrecht“ im 29. Bd. der Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung S. 225—252.

⁵⁾ Essen: zwischen 968 und 978. Lastrup: um 1100. Menslage: 1247. Vgl. H. Unden in Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogtums Oldenburg, III. Heft, S. 13/15, Osnabr. N. B. I, Nr. 106 usw.

⁶⁾ Vgl. Osnabr. N. B. I, Nr. 9 (822); Nr. 116 (1000); Nr. 226 (1107); H. Unden in Bau- und Kunstdenkmäler Oldenburgs III, S. 17/19.



„Cloppenburg“, und bald darauf in Anlehnung an den aufblühenden Marktfort Dythe die Burg „Fries-Dythe“ und am Barßeler Tief die Burg „tor Snappen“ erbaut hatten, war an die Stelle der alten Gaubezirke längst eine neue politische Einheit, das dominium der Tecklenburger, getreten, das auch die Gaugerichtsbarkeit einzelner, wenn auch nicht aller Kirchspiele des alten Gaugebiets in sich aufgenommen hatte. So besaßen die Tecklenburger im Anfang des 14. Jahrhunderts die Gerichtsbarkeit im Kirchspiel Löningen und wohl auch in Lastrup und Essen, während die Gerichtsbarkeit in den Kirchspielen Krapendorf und Altenoythe noch den von den Tecklenburgern zurückgedrängten Grafen von Oldenburg zu stand und Corvey noch das Gericht in der auf corveyischem Grundbesitz entstandenen Wief (Ort) Löningen besaß. Mit dem Verkauf des Bogerichts auf dem Dejum im Jahre 1322 kam die Gerichtsbarkeit über die Kirchspiele Krapendorf und Dythe an das Bistum Münster, das mit der Besiegung des Grafen Nicolaus von Tecklenburg durch die verbündete Streitmacht der Bischöfe von Münster und Osnabrück und der gleichnamigen Städte im Jahre 1400 auch das ganze tecklenburgische Herrschaftsgebiet im Nordland und damit das spätere alte Amt Cloppenburg mit Einschluß des Saterlands, mit den Gerichten der Burgbezirke Cloppenburg und Friesoythe, den Gerichten in den Kirchspielen Löningen, Lastrup und Essen erwarb. Bei dem Bistum Münster¹⁾ ist das Herrschaftsgebiet bis zu der im Jahre 1803 erfolgten Vereinigung mit Oldenburg ständig verblieben.

¹⁾ Die Urkunde vom 25.10.1400 über den Verzicht der Tecklenburger auf das Amt Cloppenburg ist abgedruckt bei Kindlinger: Münsterische Beiträge Bd. I, Urk. Nr. 25, und nach Kindlinger in Niederdings Geschichte des ehemaligen Niederstifts Münster, Bd. II, Urk. Nr. 2 nach S. 504. Kurzer Auszug aus der Urkunde: „de herschap, ampt und borgh to der Cloppenborgh, de borgh und stad to Dythe, de borgh tor Snappen; und vortmer alle herlicheit, alle gerichte, hoe und syde, alle manschap, alle borgere, alle leenware geistlich und wertlich, alle leengude, alle vrye und eigene gude, alle lüde, alle renthe, bede, bodinge, flockenslag, wilstbanen, visscherie, vorsal und upfominge mit allen eren tobehoringen in torve, in twige, in watere, in weide, in holte, in velde und wo de gelegen sind in den kersepelen van Dythe, van Cropendorpe,



1. Go- und Wiefgericht Lönigen.

Im Kirchspiel Lönigen bestanden seit alters zwei von einander völlig abgeforderte Gerichte, über die Bauerschaften des Kirchspiels das einen Teil des alten Volksgerichts im Hasegau darstellende Gogericht Lönigen und über Lönigen selbst das auf die Eingefessenen der Wief beschränkte Wief- oder Burgericht Lönigen.¹⁾

Das Gogericht stand im Anfang des 14. Jahrhunderts — und wohl schon geraume Zeit vorher — den Grafen von Tecklenburg zu, das Gericht über die Wief aber gehörte dem Kloster Corvey.

Beide Gerichtsbarkeiten, insbesondere aber diejenige über die Wief erfordern eine eingehendere Besprechung als ihnen bisher von Nieberding und anderen Schriftstellern zuteil geworden ist.

Die Wief Lönigen, die in dem späteren Ort und der Mark²⁾ Lönigen wohl den Eigenbezirk einer ursprünglich fränkischen Königsvilla umfaßt, finden wir als Hof Lönigen urkundlich zuerst im Jahre 1149 im Besitz des Klosters Corvey,³⁾ tatsächlich

van Lastorpe, van Essene, van Lönigen, van Lynherden, van Molbergen, an den Waterstrome (d. i. Barßeler Tief), an Sagelterlande, an den Scharlevresen und war und wo de gelegen sind binnen und buten den ampten van der Cloppenborgh und van Dythe, de unse olderen und wi in und to dessen vorgenompten hersepap und ampten van der Cloppenborgh und van Dythe gehat habbet wente an desse tid . . .“

¹⁾ Nicht hierher gehören Marken- und Holzgerichte. Holzgraf in der Glühbiger Mark, zu welcher die 5 Bauerschaften des Kirchspiels: Werwe, Evenkamp, Helminghausen, Borkhorn und Elbergen gehörten, war der Besitzer des Meierhofs zu Werwe. Auf dem Hofe desselben hielten die Markgenossen jährlich zweimal, nämlich am Tage nach Heilige Drei Könige und am Montag nach Pfingsten, ihren Höltingstag. Auf diesem Hölting wurden 2 Bauerrichter für die Mark gewählt, deren Wahl in der Bauerschaft Werwe anfang und alle Bauerschaften nach der Reihe durchließ. Auch wurde hier über Angelegenheiten der Mark verhandelt, Marktvergehen angezeigt, bestraft und wo es nötig, sogleich die Pfändung vorgenommen. Nieberding a. a. O., Bd. I, S. 28/29.

²⁾ In der Mark Lönigen liegen Meerdorf, Behrenslande, Duderstadt und Löninger Mühle. K. Willoh: Die katholischen Pfarreien im Herzogtum Oldenburg. Band V, S. 157.

³⁾ Cösnabr. II. B. I, Nr. 275. Die jährlichen Einkünfte des Klosters aus dem Hof waren um 1200 folgende: 2 Tagewerke, die mit 3 Mark abzulösen



gehörte das Gebiet der Wief dem Kloster wohl schon seit dem 9. Jahrhundert.¹⁾ Die Verwaltung des Hofes und der mit dem Besitz des Hofes verbundenen Gerechtsame (officium) führte ein Meier (villicus), dessen An- und Absetzung (villicatio) dem Kloster Corvey zustand. Da alle Güter des Klosters Corvey kraft königlichen Privilegs Immunität genossen,²⁾ so handhabte der Vogt (advocatus), dessen Ansetzung ebenfalls alleinige Sache des Klosters war, über die zur Villa gehörigen Leute und Grundstücke die öffentliche Gerichtsgewalt. Die von Corvey als Grundherrn für sich in Anspruch genommene Gemeinde-Gerichtsgewalt, das Bur- oder Wiefgericht in Lönningen,³⁾ nebst dem Recht der Broge und Probe im Kirchspiel war zusammen mit dem Bürgerrecht und dem Recht der Broge und Probe in Meppen und verschiedenen anderen Bezirken mit dem Haupthof Meppen derart verbunden, daß der jeweilige Besitzer des Oberhofs Meppen ohne weiteres auch Inhaber des Bur- oder Wiefgerichts Lönningen usw. war, mochte der Hof Lönningen selbst gehören, wem er wollte.⁴⁾ Lönningen wiederum war der Oberhof über den corveyischen Hof zu Lastrup,⁵⁾ sodaß

sind, 18 Malter Hafer, 18 Le neutücher, 26 Widder, alle 3 Jahr eine Herbergsleistung; der ganze Nachlaß der Eigenbehörigen fällt dem Abte zu. Osnabr. U. B. I, Nr. 379.

¹⁾ Osnabr. U. B. I, Nr. 9, 116.

²⁾ Osnabr. U. B. I, Nr. 83.

³⁾ Bürgerrecht und Wiefgericht waren nur verschiedene Bezeichnungen für ein und dasselbe Gericht. Hilward de Meyger nennt sich 1380, „en sworn bure richter“; Johann de olde Meyger 1402 „en bur richter to Loninghen“; Johann de Meyer 1422 „en bur richter in der wyd to Loninghen“; Ditzel de Meyer 1426 „en bur richter der wyd to Loninghen“; Bernd de Meyer 1476 „en swaren bur richter der wyd to Loninghen“ und in einer Urkunde von 1490 „en sworn burrichter to Loninghen“. Urkunden im Pfarrarchiv zu Lönningen.

⁴⁾ Auch der Zehnte aus Lönningen gehörte nach Meppen: Einkünfte des Klosters Corvey aus dem 11. Jahrhdt. im Osnabr. U. B. I, Nr. 116: „Hæ decime pertinent ad Meppin: ... Lyongo, ...“

⁵⁾ Zwischen 1107 und 1113 hatte den Hof zu Lastrup der corveyische Vogt Graf Otto von Bütphen als Lehn inne: „Habuit eciam curiam in Lasdorph, ad quam pertinent XXXIII. mansi possessi et III non possessi.“ Osnabr. U. B. I, 276. Um 1270 war der Hof im Besitz der Grafen von Oldenburg, bei denen er bis Mitte des 17. Jahrhdt. verblieben ist. Hermann



auch das mit dem Hof zu Lastrup verbundene Recht der Broge und Probe im alten Kirchspiel Lastrup (mit Lindern) dem Oberhof Meppen zustand.

Als im Jahre 1251 der Hof Lönigen durch Kauf von Corvey an das Kloster Hardehausen und 1274 von Hardehausen an Bischof und Kapitel von Osnabrück überging, wurden an den Käufer als Zubehör des Hofes u. a. die villicatio und die advocatio mit übertragen, des Wiek- oder Burgerichts Lönigen nebst dem Broge- und Proberecht in den Kirchspielen Lönigen, Lastrup und Lindern aber geschah in den Verkaufsurkunden keine Erwähnung,¹⁾ diese Gerechtsame wurden durch den Verkauf nicht berührt, sie verblieben vielmehr nach wie vor dem Besitzer des Oberhofs Meppen. Sie verblieben dem Oberhof Meppen auch dann, als im Jahre 1320 bzw. 1343 der Hof Lönigen mit Zubehör durch Verpfändung an die Grafen von Tecklenburg überging,²⁾ wenn auch tatsächlich die gewalttätigen Tecklenburger versucht haben werden, zu dem Gogericht im Kirchspiel und der Vogtei in der Wiek auch das Bur- oder Wiekgericht Lönigen an sich zu reißen, um so in Kirchspiel und Wiek die uneingeschränkte Gerichtsbarkeit auszuüben. Dieses Vorgehen der Tecklenburger darf man wohl entnehmen aus der m. E. absichtlich unklar gehaltenen Beschreibung der tecklenburgischen Gerichtsbarkeit im Bezirk Lönigen, als im Jahre 1341 die beiden Knappen Gerhard und Heinrich von Werwe das ihnen von den Grafen von Tecklenburg zu Lehn gegebene Gericht im Bezirk Lönigen für 300 Mark an Bischof und Kapitel

Duden: Die ältesten Lehnregister der Grafen von Oldenburg und Oldenburg-Bruchhausen in den Schriften des Oldenburger Vereins für Altertumskunde und Landesgeschichte, IX. Teil, Oldenburg 1893. S. Duden in Bau- und Kunstdenkmäler, Heft 3, S. 110.

¹⁾ Westfälisches II. B. IV, Abt. 3, Nr. 467: „officium nostrum in Lönigen cum omnibus pertinentiis suis, ecclesia, villicatione, advocacione, theloneo et quibus libet proventibus aliis, scilicet aquis, nemoribus, silvis, pratis, pascuis, viis, inviis, nichil penitus excipientes preter sola feoda ministerialium. . .“ Vgl. auch ebenda die Urkunden Nr. 456, 471, 507, 1017, 1292, 1383, 1385, 2434.

²⁾ Die Urkunde von 1320 im Domarchiv Osnabrück, ebenfalls die von 1343; letztere gedruckt: Osnabr. Mitteil., Bd. III, S. 293.



zu Osnabrück verpfändeten und es bald als „Gericht im Kirchspiel oder Wief“ bald als „Gericht im Kirchspiel und Wief“ Lönningen bezeichneten.¹⁾ Diese Verpfändung an Osnabrück sollte in einen Verkauf übergehen, wenn dem Bischof und Kapitel die Erwerbung den Grafen von Tecklenburg gegenüber gelingen sollte. Die Tecklenburger aber, die wohl wußten, daß sie mit dem Verkauf des Gerichts sich eines nicht unwichtigen Theils ihrer Macht entäußern würden, willigten nicht in den Verkauf. So blieb der Hof Lönningen nebst der Gerichtsbarkeit im Kirchspiel und der Advokatie in der Wief Lönningen bei den Grafen von Tecklenburg bis Hof und Gerichtsbarkeit im Jahre 1400 als Teil der eroberten Herrlichkeit Cloppenburg an Bischof und Kapitel zu Münster kam.

Münster nahm nun das Bur- oder Wiefgericht Lönningen als Zubehör des Hofes Lönningen²⁾ für sich in Anspruch und gestand dem Kloster Corvey und dem Rat der Stadt Meppen, dem die Inhaber des Oberhofs Meppen, die Gebrüder Otto und Holt Dereken, und ihr Rechtsnachfolger, Herbert von Langen, im Jahre 1386 bezw. 1398 das mit dem Oberhof verbundene Bürgergericht, darunter auch das Bürgergericht Lönningen, versetzt hatten,³⁾ nur das Recht der Broge über Maß und Gewicht in den Kirchspielen Lönningen, Lastrup und Lindern zu. Nichtsdestoweniger befehnte Corvey und der Rat der Stadt Meppen nach wie vor den jeweiligen Meier des Hofes Lönningen auch mit dem Bur- oder Wiefgericht; eine Handlung, die praktisch aber wenig Bedeutung hatte, denn in Eid und Pflicht wurden die Meier des Hofes zu Lönningen als Bur- oder Wiefrichter fortan immer von Münster genommen.⁴⁾

¹⁾ Anlage 1, 2, 3. Stüve: Gogerichte, S. 143/144.

²⁾ Der Meierhof Lönningen mußte im Jahre 1471 eine Kuh und 5 Mark Herbstbeden an Münster liefern, die Wief Lönningen 4 Widder, 6 Mark Maibede, 12 Mark Herbstbede, 2 Mark 6 Schillinge Burschaz und 1 Kuh. Oldenburger Archiv: Nieberdings Nachlaß, Nr. 5.

³⁾ Wenker: Meppener U. B., Urk. Nr. 125, 140, 149.

⁴⁾ Anlagen 6, 13, 14 und 17. Bernd de Meiger nennt sich 1474 „en swaren bur richter der wyel to Loningen van bevell des erwardegen — hern Henric van Swarssenburg bischop to Munster“; Johann de Meyer 1512 und 1520 „ein geschworen richter der wief tho Loningen uth rechtigkeit des meierhaves und durch bevell des durchluchtigen — hern Erikes von Godes gnaden bischop tho Munster.“ Urkunden im Pfarrarchiv zu Lönningen.



Die Gerichtsbarkeit im Kirchspiel und in der Wief blieb auch unter der münsterischen Hoheit zunächst noch völlig von einander getrennt. Der Vogt gebot im Kirchspiel, der Besitzer des Meierhofs in der Wief.¹⁾

Das Vogtgericht des Kirchspiels Lönningen wurde derzeit auf dem Felde in der Bauerschaft Borkhorn²⁾ gehalten, und zwar dreimal im Jahr, zur Frühlings-, Herbst- und Winterzeit, am Montag nach Philippi und Jakobi, am Montag nach Michaelis und am Montag nach Trium regum. Reichten diese drei ständigen Gerichtstermine nicht aus, so fand allemal vierzehn Tage später ein Achtergöding an gewöhnlicher Dingstätte statt. Zu diesen drei ständigen Terminen mußten sämtliche Hausleute des Kirchspiels, mit Ausnahme der Wiefeingesessenen, bei Strafe erscheinen. Der Vogt saß dem Gericht vor, der Umstand fand das Urteil. Die sachliche Zuständigkeit des Gerichts wird derzeit noch unbeschränkt gewesen sein.

Das Wiefgericht tagte in der Wief zweimal im Jahr unter dem Vorsitz des zeitigen Besitzers des Meierhofs.³⁾ Den das Urteil findenden Umstand bildeten die Wiefeingesessenen. Auch dieses Gericht wird, da es eine Verbindung des Vogtgerichts und des Bürgerrechts darstellte, derzeit noch eine sachlich unbeschränkte Zuständigkeit besessen haben.⁴⁾

Als Vertreter des Grundherrn hatte der Meier nicht nur die Gerichtsbarkeit in der Wief, sondern ihm stand auch die Vornahme der Ratswahl und die Beeidigung der in die Gemeinde neu eintretenden Bürger zu.⁵⁾

Im Laufe des 15. Jahrhunderts suchte der Vogt seine Gerichtsbarkeit auch über die Eingesessenen der Wief auszudehnen.

¹⁾ Anlagen 4, 5, 7, 8, 10, 11.

²⁾ Oldenburger Archiv: Nieberdings Nachlaß Nr. 25.

³⁾ Der Johann de Darlaghe, der 1345 dem Bürgerrecht zu Lönningen vorfaß, war nur ein von den Parteien für die einzelne Gerichtshandlung besonders erwählter, nicht aber ein ständiger Richter (vgl. Stüve: Vogtgerichte S. 144).

⁴⁾ Anlage 9.

⁵⁾ Nieberdings Nachlaß Nr. 25.

Es entstanden darüber zwischen dem Vograf und dem in seiner Kompetenz als Wiefrichter sich beeinträchtigt fühlenden Besitzer des Meierhofs heftige Streitigkeiten, die lange Jahre hindurch anhielten. Eine im Jahre 1491 vom Bischof Heinrich von Münster und dem Domkapitel als den Besitzern des Meierhofs und „des mit dem Hof verbundenen Gerichtsamts in der Wief“ erlassene Verordnung gab dem Meier in diesen Streitigkeiten Recht.¹⁾ Sie bestimmte, daß ein zeitlicher Meier, wie er über die von dem Kirchspiel ausgeschlossenen Einwohner zu Lönningen „der Richter“ allezeit gewesen, so es auch bleiben, auch wie andere Richter die Eingefessenen der Wief als „Eximirte“ regieren solle. Dabei wurden dem Abt von Corvey und seinem Bevollmächtigten, der Stadt Meppen, das Recht der Wroge über Maß und Gewicht ausdrücklich vorbehalten.

Dggleich dem Vografen in der Verordnung von 1491 bei Strafe verboten worden war, den Meier in seiner ausschließlichen Gerichtsbarkeit über die Wief zu stören, war in der Mitte des 16. Jahrhunderts doch die Rechtslage so, daß vor dem Wiefgericht die Wiefeingefessenen nur noch in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit („versiegeln, besaeten unde entsetzen,“ wie es in dem Amtslagerbuch von 1574 heißt) und in liquiden Schuldklagen ihren Gerichtsstand hatten, während alle anderen Sachen vor das Voggericht gehörten. Dem Wiefgericht war also nur die Kompetenz des Bürgergerichts geblieben.²⁾

Aber auch mit dem Voggericht Lönningen war eine Veränderung vor sich gegangen. Es tagte zwar nach alter Gewohnheit noch dreimal im Jahre, aber zur Bequemlichkeit des in Lönningen wohnenden Richters und zur rascheren Verschmelzung mit dem Wiefgericht nicht mehr in Borkhorn, sondern in der Wief Lönningen neben dem Kirchhof vor dem alten münsterischen Jagdschloß.³⁾

¹⁾ Anlage 6.

²⁾ Anlage 6 und Akten im Oldenburger Archiv Aⁿ Münsterland Abt. I B. Titel IX B, Nr. 8^d.

³⁾ Das münsterische Jagdschloß, erbaut zwischen 1520 und 1537 von dem Cloppenburger Drosten Dierk Morrien, lag nordöstlich von der jetzigen Kirche zwischen der Kirchhofmauer und der Langenstraße neben der derzeit noch wüst liegenden Stätte, auf der das alte um 1500 niedergebrannte fürstliche Jagdschloß gestanden hatte. Willoh a. a. O. S. 120, 121.



Auch an sachlicher Kompetenz hatte das Gogericht eingebüßt. Zu seiner Zuständigkeit gehörten neben dem beschränkten Kreis von Rechtsfachen aus der Wiek die ganze freiwillige Gerichtsbarkeit und alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, auch Scheltworte und Schlägereien aus dem Kirchspiel. Die eigentlich peinlichen Sachen aber aus der Wiek und dem Kirchspiel wurden zumeist dem Gericht zur Cloppenburg überwiesen.¹⁾ Oberstes Beschwerdegericht für die auf dem Gogericht Lönningen gemessenen Urteile war das Gogericht auf dem Desum.

Die Aburteilung der Scheltworte und Schlägereien gehörte zwar noch zur Zuständigkeit des Gogerichts, die Verhandlung über diese Sachen wurde jetzt aber in der Regel nicht auf den drei ständigen Gogerichtsterminen, sondern in dem zwei- oder dreimal jährlich zu Lönningen angesetzten Brüchtengericht vorgenommen. Diesem Gericht saßen Amtmann und Gograf gemeinschaftlich vor, zugegen waren außer den Angeklagten und dem Umstand der Lönninger Gerichtsvogt und die ihm unterstellten vier Frohnen der Kirchspielsviertel (des Bünner, Überhäser, Glübbiger, Lodtberger), in die das Kirchspiel Lönningen verwaltungsrechtlich zerfiel.²⁾ Die

¹⁾ Anlage 9.

²⁾ Diese Kirchspielsquartale bezeichneten ursprünglich wohl die besonderen Markabgrenzungen. Erbbauerrichter des aus den Bauerschaften Werwe, Evenkamp, Helminghausen, Borkhorn und Elkergen bestehenden Glübbiger Viertels war der Besitzer des Meierhofs zu Werwe, zugleich der Holzgraf der Glübbiger Mark. Auf den beiden jährlichen Höltingstagen auf dem Werwischen Hof wurde nach Abhaltung des eigentlichen Holzgerichts von den Markgenossen das Quartalsgeld, das ist der Beitrag des Viertels zu seinen eigenen und den Bedürfnissen des Kirchspiels, festgesetzt, auf die einzelnen Genossen verteilt und gehoben. Junge Wehrfester, welche ihre Stelle angetreten hatten, mußten einen Eid leisten und wurden erst dann als Genossen aufgenommen. Die Beeidigung solcher junger Wehrfester wurde nach Gelegenheit alle 3, 4 oder 5 Jahre vorgenommen. So wurden 1737 am 7. Januar der Erbbauerrichter Johann Meyer und 11 junge Wehrfester, 1766 = 12 junge Wehrfester, 1770 = 6, 1775 = 3, 1777 = 6, 1780 = 7, 1789 = 6, 1793 = 6, 1795 der junge Erbbauerrichter selbst, 1798 = 6, 1801 = 6 und 1802 zum letztenmal 9 junge Wehrfester aufgenommen. Seitdem das Land 1803 an Oldenburg fiel, hat das alte Herkommen aufgehört.

Die Eidesformel des Erbbauerrichters und Holzgrafen der Glübbiger Mark lautete: „Ik lave undt schwehre ein eidt to Gott und up dat hillige



Festsetzung der verwirkten Geldstrafen ihrer Höhe nach wurde damit zusammen mit den Brüchensachen aus den anderen Gerichten des Amtes alljährlich einmal in Cloppenburg vorgenommen. Hier wurden auch aus dem ganzen Amte die in peinlichen Sachen anstatt der an sich gesetzlich verfallenen Leibesstrafe aus besonderer Gnade zugelassenen Geldstrafe festgesetzt.¹⁾

Die meisten Brüchensachen betrafen Scheltworte und Schlägereien. Aus dem Kirchspiel Lönningen interessieren vielleicht folgende Fälle:

Von Gilard to Boden, dat he gheld solde gevunden haben — 1 mark 1 sch. 6 s. (Amtsrechnung 1471).

Von Bernd to Dudincham (Düenkamp) vor ein rind, dat en find int vür gelopen hadde, dat sief doet brande — 2 post. Gulden = 1 mark 2 sch. (Amtsrechnung 1474.)

Johann Bremer (aus dem Buner Viertel) hatte eine Frau betrauet, 3 Jahr mit ihr ehlich gelebt, sie bei sich gehabt, deren Brautschatz gezogen und Kinder mit ihr gezeugt, dann aber eine andere sich beloben und geben lassen. Er wurde deshalb von der ersten Frau angeklagt, gefänglich eingezogen und von den Schriftgelehrten erkannt, daß er die erste behalten müsse. Weil Johann aber „en feytter, arm unde nicht al to wittich“, ist er mit 23 mark 9 sch. abgekommen. (Amtsrechnung 1545.)

Befe Wilke (aus dem Buner Viertel) hatte Dirich Lucken Frau versührt und in Unpflicht mit ihr gelebt — 14 mark 3 sch. Dirich Lucken wußte darum und wollte Geld dafür haben — 6 m. 10 sch. 6 s.

Dirich Gilard war Mittelsperson gewesen — 7 m. 11 sch. (Amtsrechnung 1545.)

evangelium, datt ic will der Glübbinger gemeinte treuw undt holt sien, to heyde, to weyde, to torff undt to twyge, vief warinne die meinte berechtiget ist ihr gerechtigkeit helpen to beforderen, nitt und vordell soecken, ehren schaden undt nadell overst will moiten und wenden, undt also alle anders vollenbringen, wat einen getreuwen Glübbinger einsettenen woll anstehet, alle getreuw undt unsehbar. So wahr helpe mi Gott undt sin hillig evangelium.“

Nieberding a. a. O. Bd. I, S. 29/30.

¹⁾ Oldenburger Archiv: Nieberdings Nachlaß Nr. 5.



Gerd Capper tho Bunnen (Altenbunnen) hadde Nyemans to Bunne spiker erbreken helpen und davor 5 riddergulden und anderes vom rotve nomen, gefenklich angenommen, copte den hals — 102 m. 4 sch. (Amtsrechnung 1545.)

Falke zu Ehren hatte sich wider herkömmlichen Gebrauch ohne Wissen und Willen des Pastors durch einen Hausmann einen Mann geben lassen. — 15 m. 10 sch.

De Klamer to Helminghusen, unvetten und unvormogend, heft ane heten und besel des pastors twe tosamende gegeben mit anhangenden worden gesecht, gaet hen und vormerth juw. — 3 m. 1 sch. 6 s. (Amtsrechnung 1545.) Ufw.¹⁾

Die Löninger Brüchten wurden durch den Löninger Vogt mit seinen 4 Frohnen, dem die Pfändungsgeschäfte im ganzen Kirchspiel ausschließlich zustanden, beigetrieben.

Mit dem mit dem Oberhof Meppen verbundenen Broge- und Proberrecht in den Kirchspielen Lönigen, Lastrup und Lindern wurde es derzeit wie folgt gehalten. Sobald der Meierhof Lönigen einen neuen Besitzer (Meier) erhalten hatte, mußte der Meier vor dem Stadtrat zu Meppen auf dem Rathause erscheinen und sich mit dem Broge- und Proberrecht gegen einen gebührlichen Weinkauf (10 Mtr.) belehnen lassen. Der Meier mußte zu dem Akt der Belehnung den letzten Lehnbrief mitbringen, ebenso die in seinem Besitz befindlichen Normal-Pfunde, -Ellen, -Scheffel, -Rannen und -Emster. Wurde ein Mangel an diesen Normal-Gewichten und -Maßen gefunden, so hatte der Meier den Mangel auf seine Kosten auszubessern. Die gleiche Belehnung fand statt, wenn der Oberlehnherr, der Abt von Corvey, einen Nachfolger erhielt. Die Meier auf den Corveyischen Unterhöfen Lastrup und Menslage mußten die Broge sich vom Meier zu Lönigen holen und ihm die Hälfte des an Meppen gezahlten Weinkaufs zurückgeben. Die Revision der Maße und Gewichte übte der Meier zu Lönigen derart, daß mindestens einmal im Jahr an 3 aufeinander folgenden Tagen aus den Kirchspielen Lönigen, Lastrup und Lindern alle Hausleute bei 5 Goldgulden Strafe mit ihren Maßen und Gewichten auf dem

¹⁾ Oldenburger Archiv: Nieberdings Nachlaß Nr. 4.

Meierhof Lönigen zu erscheinen hatten. Wurden die Gewichte und Maße unrichtig befunden, so wurden vom Meier gegen die betreffenden Hausleute hohe an den Meier zu entrichtende Geldstrafen verhängt.¹⁾

Die fürstlich münsterische Hof- und Landgerichtsordnung vom 31. Oktober 1571 schrieb einheitliche Formen für die Gerichtsverfassung und Prozeßführung an den münsterischen Gerichten vor, ließ das Urteil nicht mehr durch den Umstand, sondern durch eine bestimmte Zahl beeidigter Schöffen unter dem Vorsitz des Richters finden und unterzog auch im übrigen das ganze Gerichtsverfahren einschneidenden Änderungen. Auf die alten Kompetenzstreitigkeiten aber zwischen dem Vogt und dem Wiefrichter war diese Gerichtsorganisation ohne Einfluß.

Im Jahre 1645 wurden auf Veranlassung der Regierung zu Münster die Bürgermeister und die Ältesten der Wief über den Umfang der Gerichtsbarkeit des Wiefrichters eidlich verhört.²⁾ Die Zeugen, zwischen 55 und 80 Jahre alt, erklärten übereinstimmend:

Ein zeitlicher Besitzer des fürstlich münsterischen eigenhörigen Meierhofs Lönigen habe über Wief und Kirchspiel Lönigen und etliche umliegende Kirchspiele die Broge und Proben aller Kannen, Kröse, Scheffel, Pfunde und anderer Maße, er habe die Gerechtigkeit, in der Wief Lönigen die Exekution, Arreste und Pfändungen gegen Gebühr vorzunehmen. Auch sei der Meier für alle, die mit

¹⁾ Kindlingers Handschriftenammlung im Staatsarchiv Münster Bd. 125, S. 157. Akten des Stadtarchivs Meppen, auszugsweise gütigst mitgeteilt von Herrn Professor Wenker zu Meppen. Über das Besitzrecht an dem mit dem Oberhof verbundenen Bürgerrecht usw. war im Anfang des 15. Jahrhunderts zwischen der Familie von Langen, der Besitzerin des Oberhofs Meppen, und dem Rat der Stadt Meppen, der das Bürgerrecht als Pfandgläubiger für sich beanspruchte, Streitigkeiten ausgebrochen. Nicolaus v. Langen hatte das Bürgerrecht im Anfang des 16. Jahrhunderts wieder eingelöst, sein Nachkomme Engelbert von Langen verkaufte es jedoch im Jahre 1555 endgültig mit Genehmigung des Lehns Herrn an die Stadt Meppen. Vgl. Meppener UB. Urk. Nr. 213, 214, 271, 376. Behnes: Beiträge zur Geschichte und Verfassung des ehemal. Niederstifts Münster. Emden 1830, S. 643 ff.

²⁾ Anlage 12.



den Eingeseffenen der Wief etwas zu regeln hätten, der ausschließliche Richter, die Brüchtensachen aber gehörten dem Gografen.

Der Meier halte zweimal im Jahr mit den Bürgermeistern als Beisitzern (Schöffen) Gericht ab.

Er versiegele alle Käufe und Verkäufe und sei berechtigt, Immissionen zu verhängen. In all diesen Handlungen sei der Besitzer des Meierhofs zuerst von dem jetzigen Gografen Schwiker (1621—56) gestört worden.

Auf Grund dieser Verhandlungen verordnete dann der Bischof von Münster unter dem 12. Dezember 1647, „daß der Besitzer des Meierhofs in Lönningen im Wief oder Flecken daselbst die Immissionen, Arreste und allerhand gerichtliche Aktus befehlen, versiegeln und einen zeitlichen Kirchspielrichter davon ausschließen möge, daß der Meier, soweit des Wiefs Jurisdiction begriffen, gleich anderen Richtern in aller Notdurft förmlich zu verfahren und in seinen Judiciariis vom Kirchspielrichter keineswegs turbirt werden solle.“¹⁾ Damit war zwar die freiwillige Gerichtsbarkeit des Wiefrichters anerkannt, die Streitige ihm aber genommen.

Auch diese Verordnung vermochte die Streitigkeiten zwischen Kirchspielrichter (Gograf) und Wiefrichter nicht endgültig zu beseitigen. Schon im Jahre 1687 nahmen die münsterischen Beamten zu Cloppenburg wieder Veranlassung, dem Richter und Vogt zu Lönningen anzubefehlen, „den Besitzer des Meierhofs daselbst als Wiefrichter in puncto competirenden Jurisdictionen wie die in Executionen, Immissionen, Arresten und Versiegelungen und sonst ermelten Hof anlebenden Gerechtigkeiten bestehendem alten Herkommen nach nicht zu turbiren.“²⁾

In einem vom Wiefrichter gegen den Kirchspielrichter angestregten Jurisdictionsprozess wurde im Jahre 1706 auf Anordnung der münsterischen Regierung durch Verhör mehrerer Zeugen zu gerichtlichem Protokoll erneut festgestellt, daß der Besitzer des Meierhofs in oder außerhalb Lönningen, soweit sich die Mark

¹⁾ Akten des Oldenburger Archivs: A^a Oldbg. Münsterland, Abt. I B Titel IX B 8d.

²⁾ Akten des Oldenburger Archivs: A^a Oldenburger Münsterland Abt. I B, Titel IX B 8d.



erstrecke, zwar Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit auszuüben, nicht aber über Schlägereien, Scheltworte und andere Brüchten- oder Fiskalsachen, streitbare und Zivil-Schuldsachen zu gebieten habe, daß vielmehr die Vornahme dieser gerichtlichen Handlungen seit langer Zeit dem Kirchspielsrichter zustehe.¹⁾

Die weiteren auf der Grundherrlichkeit beruhenden Rechte des Meiers zu Lönigen wurden weniger angegriffen. Noch im Jahre 1768 wurden auf dem Meierhof aus jeder der 2 Klüfte, in welche die Wief zerfiel, dem Burken- und Rökfen-Ort und der Mühlen- und Lange-Straße 1 Bürgermeister mit 6 Ratsleuten gewählt, die erste Klust trat zur Wahl auf der Diele, die andere auf der Kammer des Meierhofs zusammen. Der Meier leitete die Wahl und hatte das Recht, den Bürgermeister der ersten Klust (wohl als der älteren, ursprünglich einzigen) vorzuschlagen. Auch mußte zu jener Zeit noch alljährlich am Tag nach *Trium regum* Bürgermeister und Rat vor dem Meier die Wiefrechnung ablegen und jeder angehende Bürger wurde noch vom Meier gegen eine Gebühr von 18 Grote in Eid und Pflicht genommen.²⁾

Die früher ganz dem Vograsen zustehenden, bald nach 1400 aber dem Amtshaus zu Cloppenburg beigelegten Gefälle des Voggerichts Lönigen betragen nach einem alten Rechnungsbuch des Amtes Cloppenburg im Jahre 1474 = $7\frac{1}{2}$ Malter Roggen Löninger Maßes, davon durfte der Vograf $2\frac{1}{2}$ Malter für sich behalten.³⁾ Nach der Amtsrechnung von 1585/86 wurden an Gerichtsroggen aus dem Gericht Lönigen 7 Malter $2\frac{1}{2}$ Scheffel Cloppenburger Maßes gehoben, davon erhielt der Vograf zu seinem Unterhalt $2\frac{1}{2}$ Malter $2\frac{1}{2}$ Scheffel Cloppenburger Maß, die übrigen $4\frac{1}{2}$ Malter wurden der Amtsrentei Cloppenburg zugeführt.

An diesen Gefällen von 7 Malter $2\frac{1}{2}$ Scheffel Gerichtsroggen waren die einzelnen Bauerschaften im Jahre 1585 wie folgt beteiligt:⁴⁾

¹⁾ Anlage 16.

²⁾ Akten des Oldenb. Archivs: A^a Old. M. Abt. I B, Titel IX B, Nr. 85.

³⁾ Manuskript Oldenbg. spec.: Rechnungsbuch des Amtes Cloppenburg 1474/75 im Oldbg. Archiv.

⁴⁾ Oldenburger Archiv: Nieberdings Nachlaß Nr. 5.



1. Bauerschaft Altenbunnen (Bunne): 20 Pflichtige, nämlich 14 zu je 1 Scheffel, 6 zu je $\frac{1}{2}$ Scheffel.
2. Bauerschaft Loddbergen (Lodtbergen): 4 Pflichtige zu je 1 Scheffel.
3. Bauerschaft Boen (Boeden): 8 Pflichtige zu je 1 Scheffel.
4. Bauerschaft Winkum: 3 Pflichtige zu je 1 Scheffel.
5. Bauerschaft Ehren (Eren): 12 Pflichtige zu je 1 Scheffel.
6. Bauerschaft Glübbingen: 8 Pflichtige zu je 1 Scheffel.
7. Bauerschaft Düenkamp (Dudenkamp): 4 Pflichtige zu je 1 Scheffel.
8. Bauerschaft Helminghausen (Helmichhausen): 7 Pflichtige zu je 1 Scheffel.
9. Bauerschaft Borkhorn (Bokhorn): 6 Pflichtige mit zusammen $3\frac{1}{2}$ Scheffeln.
10. Bauerschaft Elbergen: 5 Pflichtige mit zusammen 3 Scheffeln.
11. Bauerschaft Wachtum: 11 Pflichtige mit zusammen 10 Scheffeln.
12. Bauerschaft Venstrup (Vendorp): 8 Pflichtige zu je 1 Scheffel.

Das ergibt also rund 86 Erben für das ganze Kirchspiel (ohne Wiet).

Diese Gefälle kehren in derselben Höhe und in fast der gleichen Verteilung auf die einzelnen Bauerschaften in den Amtsrechnungen von 1626¹⁾ und 1760²⁾ wieder.

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts hatte der Gograf außer den $2\frac{1}{2}$ Maltern Gerichtsroggen noch folgende Einkünfte:

1. Von der Bischöflichen Regierung:
 - a) $5\frac{1}{2}$ Ellen gemeinen Tuchs zur Kleidung.
 - b) 2 Wagen- und 3 Handdienste.
2. Von den Gerichtseingesessenen:
 - a) Roggenhocken, und zwar von den Vollerben je 20, von den Halberben und Röttern je 10 Garben.

¹⁾ Akten des Oldenb. Archivs: A^a Old. Nr. Abt. I B. Tit. IX E. Nr. 3^a.

²⁾ Akten des Oldenb. Archivs: A^a Old. Nr. Abt. I B. Tit. IX E. Nr. 3^{bb}.

b) für jede Pfandlöse: 1 Stüver Brab.

c) für jeden Blutschein: 3 Schilling Münst.

d) für jede Gerichtskunde: 6 Pfennige.¹⁾

Diese Einnahmen haben sich in der Folge nicht allzusehr geändert. Im Jahre 1733 bestand die Roggenlieferung unverändert, an Stelle des Tuchs wurde sogen. Kleidergeld mit 2 Rtlrn. 21 Schill. gezahlt. Die Wagen- und Handdienste hatten sich um je 1 vermehrt, ihr Geldeswert betrug 22 Rtr. 14 Schill. + 10 Rtlr. 12 Schill. Von jedem Vollerbe erhielt der Vograf zur Ernte 5 Roggenhocken zu je 4 Garben, von jedem Halberben und Köter 4 Roggenhocken zu 4 Garben, insgesamt 715 Hocken. Als Abgabe der Neubauern waren hinzugekommen 9 Rauchhühner. Das Gerichtsgeld war gering. Bei dem Tod einer freien Standesperson erhielt der Vograf von den Hinterbliebenen einen sogen. Sterbereichstaler.²⁾

Diese Gerichtsgefälle und Einnahmen des Richters sind erst unter der oldenburgischen Herrschaft zu Beginn des 19. Jahrhunderts in Wegfall gekommen.

Der Wiefrichter erhielt bis ins 16. Jahrhundert den sogen. Burschaz aus der Wief in Höhe von 2 $\frac{1}{2}$ Mark. Später wurde der Burschaz zwar an den Meierhof weiter geliefert, der Meier mußte ihn aber an die bischöfliche Regierung wieder abführen.³⁾

Der Wiefrichter hatte ferner die Einnahmen aus dem corvenisch-meppischen Lehn der Broge und Probe in den Kirchspielen Lönningen, Lastrup und Lindern, bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts auch noch im Kirchspiel Menslage. Die Höhe der Einnahme aus dieser Gerechtigkeit wird bei der sehr scharfen Strafordnung nicht gering gewesen sein. Der Bäcker, der das Brot zu gering buk, hatte für jedes Lot Mindergewicht 2 Rtlr. zu zahlen, der Höfer, der das Pfund Butter teurer verkaufte als Vorschrift war, zahlte für jeden Pfennig Überpreis 1 Rtlr. Wer für die Kanne einfachen Bieres mehr nahm als die Tare, hatte an den Meier 8 Rtlr. zu zahlen. Für unrichtige Kannen und falsche Bierdhop-

¹⁾ Anlage 9.

²⁾ Anlage 18.

³⁾ Oldenburger Archiv: Nieberdings Nachlaß Nr. 25.

Jahrb. f. Oldemb. Gesch. Bd. XVII.



scheffel waren 5 Rtlr., für falsche Sesters 15 Rtlr. an den Meier zu zahlen. Bei unrichtigen Pfunden kostete jedes Lot Mindergewicht 4 Rtlr., bei Ellen jede Strohbreite Minderlänge 3 Rtlr.¹⁾

Der Wiefrichter hatte ferner von einigen Bauern im Meppeschen und Menslagechen und von einigen Häusern in der Wief Naturalien- und Geldeinnahmen, so von dem Kolonen Konen zu Apeldorn jährlich 12 Pfennig, von Behnen zu Häjum eine Mark Münst., von 4 Bauern in Finnen je 2 Hähnen, von Kolon Westendorf und Kolon Thees im Kirchspiel Menslage 3 bezw. 2 Scheffel Bohnen, vom Küster zu Lönigen 1 Scheffel Roggen, 40 Eier und 2 Paar Hühner usw.²⁾

An Gerichtsgebühren erhielt der Wiefrichter nach einer Aufzeichnung des Meiers Dietrich Jürgen Brandt (1686—1692) „seit Alters“:

	W. Sch.	W. Fig.
1. für jede schlichte Ladung	= 1 "	— "
2. " jedes Boenal-Mandat	= 1 "	6 "
3. " das Anhören der Partei	= 5 "	— "
4. " jede Pfändung	= 1 "	— "
5. " jedes Pfandzeichen	= — "	6 "
6. " eine mündl. Pfändung	= 1 "	6 "
7. " " schriftl. "	= 3 "	— "

8. für Immissionen, Versiegelungen und gerichtliche Schreiben aller Art = nach Gelegenheit und Weitläufigkeit der Sache; und zwar hatte derjenige die Kosten zu bezahlen, welcher sie verursachte.³⁾

Als in Ausführung des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 das Amt Cloppenburg mit Lönigen an Oldenburg gekommen war, suchte der Herzog von Oldenburg die für seine Herrschaft lästigen Rechte des Klosters Corvey und der Stadt Meppen in seiner Wief Lönigen auf dem Wege gütlicher Verhandlungen zu beseitigen. Er schloß im Mai 1806 mit dem Prinzen von Oranien als Fürsten zu Corvey einen Vertrag, laut

¹⁾ Anlagen 12, 13, 14, 15, 17.

²⁾ Oldenburger Archiv: Nieberdings Nachlaß Nr. 25.

³⁾ Akten des Oldenburger Archivs: A^a Old. Nr. Abt. I B. Tit. IX B. Nr. 8^d



dessen der Prinz dem Herzog von Oldenburg das „dominium directum des Wiefrichter-Amtes zu Lönigen, das die Stadt Meppen vom Stifte Corvey seither zu Lehn getragen hat“, abtrat, da Lönigen jetzt zum Territorium Oldenburg gehöre. Der Prinz verpflichtete sich zugleich, den Magistrat von Meppen noch so lange mit der Wiefrichterei in Lönigen kostenlos zu belehnen, bis es den herzoglich oldenburgischen Behörden gelingen würde, den Magistrat zu Meppen zum völligen Abstand von dieser Gerechtsame zu bringen. Der Magistrat zu Meppen trat dann ein Jahr später seine Rechte am Wiefrichteramt zu Lönigen für eine einmalige Summe von 1000 Talern an Oldenburg ab.¹⁾ Das Wiefgericht wurde bald darauf aufgehoben.

Anlagen.

Nr. 1. ——— 1341 April 4.

Gerhard und Heinrich Knappen von Werwe verpfänden das Gericht Lönigen für 300 Mark an Bischof Gottfried von Osnabrück mit dem Beding, daß die Verpfändung sich in einen Kauf wandeln soll, sobald das Eigentum des Gerichtes vom Grafen von Tecklenburg erworben sei. Auch versprechen sie für sich und ihre Erben, das Gericht niemals zurückzukaufen oder die Lehnware daran zu veräußern.

Original Perg. Die beiden ersten Siegel des Gerhard und Heinrich v. Werwe größtenteils erhalten, das dritte des Johannes, Heinrichs Sohn, abgefallen.

Original im Archiv des Domkapitels zu Osnabrück. Gedruckt: Mitteilungen des historischen Vereins zu Osnabrück, Jahrgang 1853 S. 289/91.

Nach dem Original.

Universis christifidelibus quibus presentes littere fuerint exhibite, nos Gerhardus et Hinricus famuli dicti de Werwe cupimus esse notum et recognoscimus in hiis scriptis, quod nos cum consensu et libera voluntate domine Pelleken uxoris mei, Hinrici et Johannis filii mei et omnium heredum meorum

¹⁾ Nach einem mir gütigst von Herrn Professor Wenter zu Meppen zur Verfügung gestellten Auszug aus den Akten des Stadtarchivs Meppen.



verorum obligavimus et titulo pigneris presentibus obligamus reverendo in Christo patri Godefrido episcopo ejusque successoribus necnon capitulo ecclesie Osnaburgensis iudicium nostrum seu iudiciale territorium nostrum sive districtum parrochie seu ville in Loningen Osnaburgensis diocesis cum omnibus suis iuribus et pertinentiis seu obventionibus quibuscunque redditibus, prout nobis pertinuerat, pro tricentis marcis denariorum monete currentis seu usualis pro tempore in civitate Osnaburgensi dativorum et bonorum nobis integraliter persolutis hac conditione et modo adhibitis, quod si aliquo tempore contigerit, quod a nobili viro .. comite in Thekeneborg, qui pro tempore fuerit, proprietatem dicti iudicii seu territorii reverendus pater .. episcopus Osnaburgensis, qui pro tempore fuerit, vel capitulum acquirere possent vel ab alio vel aliis qui dicti iudicii seu territorii proprietatem seu dictum dominium pro tempore haberent, extunc dicta obligatio in venditionem perpetuam transeat ipso facto. Preterea promittimus et in solidum presentibus fide prestita corporali predictis Godefrido episcopo, ejus successoribus et capitulo ecclesie Osnaburgensis predictae pro nobis et nostris heredibus, quod dictum iudicium seu iudiciale territorium nunquam redimemus per nos seu nostros heredes nec paciemur, ut ab aliquo nomine nostro seu nomine alieno redimatur, dolo et fraude cessantibus penitus et exclusis, nec etiam dicti iudicii seu iudicialis territorii dominium pheodale alienabimus ullo tempore, sed apud nos optinebimus et nostros heredes, quousque praefati .. episcopus et capitulum ecclesie Osnaburgensis nobis seu heredibus nostris preceperint dimittenda seu resignanda et tunc ad requisitionem eorum dictum dominium sine reclamatione aliqua nos et nostri heredes liberaliter dimittemus. Promittimus etiam eisdem ut supra, quod nos cum nostris heredibus antedictis, cum per praefatum dominum nostrum, qui pro tempore fuerit, episcopum seu ejus capitulum seu alterum eorum moniti seu requisiti fuerimus, coram nobili domino Nycolao comite in Thekeneborg comparebimus et dictam obligationem, ut premittitur, factam firmabimus dictis .. epis-



copo et capitulo ecclesie Osnaburgensis seu firmam, prout nobis possibile est, per omnia faciemus. Idem fiet seu faciemus, si prefatum dominum .. comitem mori, quod absit, contigerit et heredes seu alius sibi successerit in hujusmodi iudicii dominio seu proprietate, quod coram ipso seu ipsis dicti iudicii dominium habenti seu habentibus dictam obligationem firmabimus et firmam omni modo et forma predictis per omnia faciemus. In quorum omnium robur et evidens testimonium nostra sigilla una cum sigillo Johannis filii mei Hinrici predicti duximus presentibus apponenda. Datum anno domini M^oCCC^o quadragesimo primo ipso die Ambrosii confessoris.

Nr. 2. ——— 1341 April 4.

Der Knappe Gerhard von Werve stellt über die Verpfändung des halben Löninger Gerichts an das Stift Osnabrück noch eine besondere Urkunde aus.

Siegel ab.

Original im Kgl. Staatsarchiv Osnabrück: Fonds Fürstentum Osnabrück. Gedruckt: Mitteilungen des historischen Vereins zu Osnabrück, Jahrgang 1853 S. 291/92.

Nach dem Original.

Ego Gerhardus dictus de Werve famulus tenore presentium recognosco, me obligasse et titulo pignoris presentibus obligare reverendo in Christo patri ac domino Godefrido episcopo eius successoribus et capitulo ecclesie Osnaburgensis dimidietatem iudicii seu judicialis territorii parrochie et ville in Loningen, prout michi pertinuerat, cum omnibus suis iuribus obvencionibus, redditibus, pertinentiis et appendiciis pro centum et quinquaginta marcis denariorum bonorum monete currentis seu usualis pro tempore in civitate Osnaburgensi michi integraliter persolutis. Promittens eisdem presentibus fide prestita corporali, quod dictam obligationem dictis episcopo et capitulo firmabo seu firmam faciam pro dicta dimidietate seu parte me in dicto iudicio tangente prout michi possibile est coram nobili domino Nycolao comite in Thekeneborch sibi in dominio directo dicti judicialis territorii



ex quacunque causa succedenti seu succedentibus modo et forma melioribus quibus possum, nec eciam dominium pheodale dicti judicialis territorii alienabo alicui seu aliquibus nisi a dictis .. episcopo et ... capitulo recepero in mandatis, et si predicti .. episcopus et capitulum Osnaburgense a prefato .. comite in Thekeneborch seu sibi quoad directum dominium dicti iudicii seu districtus succedenti seu succedentibus proprietatem seu directum dominium ipsius districtus seu judicialis territorii acquirere seu procurare poterunt extunc obligatio dicte mee partis me tangentis in dicto districtu seu iudicio in venditionem perpetuam transeat ipso facto. In quorum omnium robur et evidens testimonium sigillum duxi presentibus apponendum. Datum anno domini M^oCCC^oXL primo ipso die Ambrosii confessoris. Acta sunt hec in Anchem presentibus strenuis viris A Conrado decano ecclesie Osnaburgensis, Amlungo de Varendorpe, Conrado de Lone, Ottone de Snetlaghe, Willekino de Varendorpe, Johanne de Boeroden et Everhardo de Hoine militibus et aliis quam pluribus fide dignis.

Nr. 3. ——— 1341 April 4.

Der Knappe Heinrich von Werve setzt dem Stifte Osnabrück seine Burg Eckhorst für die Erfüllung seiner Versprechungen hinsichtlich der Überlassung des Gerichtes Lönigen zum Pfande.

Siegel Heinrichs von Werve ab. Siegel seines Sohnes Johann größtenteils erhalten: 5 Seeblätter von einem Mittelpunkt ausgehend. Umschrift: „+ S. Johannis (de) Werve (famu)li.“

Original im Kgl. Staatsarchiv Osnabrück: Fonds Fürstentum Osnabrück. Gedruckt: Mitteilungen des historischen Vereins zu Osnabrück, Jahrgang 1853 S. 292/93.

Nach dem Original.

Universis presencia visuris ac auditoris. Ego Hinricus de Werve famulus cupio fore notum et publice recognosco, quod si reverendo in Christo patri ac domino domino Godefrido episcopo et capitulo ecclesie Osnaburgensis placitata inter ipsos et me super contractu et obligatione districtus seu judicialis territorii ville et parochie in Lönigen secundum tenorem



litere super hoc confecte, sigillis patrum mei Gerhardi, mei et Johannis filii mei sigillate, quod absit, non observavero seu adimplevero: extunc cum consensu et voluntate Pelleken uxoris mee legitime et Johannis filii mei predicti castrum meum Ekhorst cum omnibus suis juribus et pertinentiis nec non omnia bona mea mobilia et immobilia hereditaria prefatis .. episcopo et capitulo titulo pigneris obligo et suppono presentibus in his scriptis sine spe recuperationis, quousque omnia per me super districtu seu judiciali territorio predictis, secundum tenorem litere predictae super hoc, ut predictum est, confecte et sigillate, promissa dictis .. episcopo et .. capitulo fuerint integraliter observata. In quorum omnium testimonium sigillum meum una cum sigillo Johannis filii predicti presentibus est appensum. Datum anno domini M^oCCC quadragesimo primo ipso die Ambrosii confessoris.

Nr. 4. ————— 1422 September 1.

Vor Kofter Gerecke, einem geschworenen Richter zu Lönningen, gibt Tutte von Elbergen ihr Haus und Erbe zu Elbergen an die Kirche zu Lönningen.

Siegel ab.

Original im Pfarrarchiv zu Lönningen.

Nach dem Original.

Wi kofter Gerecke, en sworn richter to Lönninghen, des erwerdighen vaders in gode unde heren Otten van der Hone, bisscopes to Monster, erkennet unde betuighet openbar vor allen luden in deffen openen breve, dat vor uns is gecomen in en heget gerichte Tutte van Elbergen unde erkande, dat se mid guden vrien willen unde mid vullecomen eres vorberadenen modes vor sich un ere erven hadde gegiftet unde gegeven der hilgen kerken to Lönninghen, eren ratluden, bi namen Taben van Helminckhusen, den meier van Ketbefe, Henken Grusinghe, eren helperen unde eren nakomelingen, de ratlude sind der hilgen kerken to Lönninghen, er hus unde erve to Elbergen mid allen rechte unde tobehoringe to ewigen tiden to blivene bi der hilgen kerken to Lönningen unde lovet er der giftinge to to stande unde en recht warend to wesen, war en des nod unde



behoff is vor alle rechte bisprake sunder wedersprake, al argelist unde viehnde utesproken, in dessen breve. Hir weren an unde over Bunnan Borchardt, Gerdt de Scroder van Ketbefe, Wibbe van Bedestorpe unde ander guder lude genouch. Unde desses to tuge, so hebbe wi richter vorenompt unse ingheseghel an dessen bref gehanghen. Datum anno domini MCCCCXXII die sancti Egidi confessoris.

Nr. 5. ————— 1426 Dezember 6.

Vor Dietrich dem Meier, einem Burrichter der Wief zu Lönningen, gibt die Witwe Hillecke Schröder 3 vor dem Dorf Lönningen gelegene Stück Land an die Kirche zu Lönningen.

Original im Pfarrarchiv Lönningen.

Nach dem Original.

Wi Dirick de Meyer, en bur richter der wyck to Lönninghen, enkennet unde betuget openbar vor allen luden in dessen openen breve, dat vor uns is gecomen in en heget gerichte, dat sunderlinges darto geheget wart, Hillecke seligen Johans wiff des Scroders, anders geheten Johan Hovel, unde enkande, dat je mid guden vrien willen unde mid vullecomen eren vorberadenen modes, beide mid hande unde mid munde, hadde gegiftet unde gaff in ene rechte waren giftinghe unde selengave den ratluden sanete Vites unde der hilgen kerken to Lönninghen, bi namen Tabben van Helminckhusen, Alberte Burlage, Eylarde de vrier van Wachtmanne, Gerde to Borwerke unde Bever van Helminckhusen unde eren nakomelingen to behoff der vorenompten hilgen kerken dre schepel sat, de belegen sind bi den Barkhorner busche unde gaed uppe den Barkhorner wech, unde dre schepel sat, de belegen sind uppe den Bulvesberge in der neisten vare bi lande, dat dar horet to den hove to Lönninghen unde twe schepel sat, de dar ligget bi Westendorpes lande vaste vor den dorpe to Lönninghen mid al deffer vorsecrewen drier stücke landes rechte unde tobehoringhe. Unde desse vorenompte Hillecke lovede an guden truven vor sich unde vor ere eren den ratluden vorenompt unde eren nakomelingen to behoff der vorenompten hilgen kerken deffer vorsecrewen giftinge, de se umme selichet willen erer selen gegeben hadde, en recht warend to



wesen unde vullecomende warjcop to donde vor all de genen, de des to rechte comen wilt, was, waner, wo vaken unde mid weme en des nod unde behoff is unde dat van er eder von eren erven eschet junder jengerleie wedersprake eder anbringhen . . argelift unde utsproken in dessen breve. Hir weren an und over, do desse gistunge vor uns schach, Hinrik Vork, Koster Wilke, Smed Hinrick, Gerhard Koster, Gerdes sone, Herman Koster, Wilken sone unde ander gude lude genoch. Unde desses to tuege so hebbe wi Dirick burrichter vorgenompt der gemeinen bur ingheseghel witlicken to dessen breve gehanghen. Datum anno domini MCCC vicesimo sexto die sancti Nicolai episcopi.

Nr. 6. ——— 1491 Dezember 16.

Bischof Heinrich von Münster gibt mit Zustimmung des Domkapitels über die Jurisdiktionsbefugnisse des Meiers zu Lönningen eine Entscheidung ab.

Das Siegel des Bischofs erhalten.

Original im Großh. Haus- u. Zentral-Archiv Oldenburg: Doc. Old. Münsterland, Landesfachen.

Nach dem Original.

Wy Hindrich van godes genaden biscop to Münster und administrator der hilligen kercken to Bremen doen kundt unde bekennen avermig dusen breve, dat unse vorsahren den meyerhoff binnen Lönningen mit den gerichtamt van langen iahren behro berechtiget hebben. Nu averst de meyer unde de keripel richter alletidt deshalber stridig, so is in undenbenenten dato, also wy dit genuegsam mit unseren capittel varerst avergelagt unde alle beyde et gelick also beschlotten hebben [d]us var allen dit unse beschluet unde befehl, dat een tidtliker meyer aver de van den kerispell uthgeschlottene inwohnere to Lönningen de richter alletydt wesen unde bliven, vick alse andere richtere se exemerte inwohnere regeren, unde van den keripel richteren by verlesung dessen dienst oder sonst wellkoriger straeff nimmer hierinne behindert werden sall, gelick vick emme meyeren alse anderen underbedeneten de fryheitt gebahren unde van allen sen befriehet bliven mag, unsere darahn hebbende forderung averst vorbehaltlich x. Willen vick, wat de



herren Korvey [od]er desen bevollmechtige stadt Meppen wegen froeg unde prove ahn den meyerhoff gebuhrlick to pretenderen, glifermaten varbeholden und unwederspraken hebben x. Orfoude unferes siegels so hierahn gehangen. Gegeven in den iahr unferes herren dusend veer hundert een und negentigh, des frydags nah zunte lucien dagh x. r

Nr. 7. ——— 1496 Juni 5.

Vor Johann von dem Stene, geschworenen Richter zu Lönningen, wird der Kirche zu Lönningen ein Brief über 10 Gulden zugewiesen.

Siegel ab.

Original im Pfarrarchiv Lönningen.

Nach dem Original.

Ich Johan van den Stene, mines gnedighen leven heren van Munster swaren richter to Loninghen enkennen unde bethugen apenbar vor als weme, de dessen apenen beieghelden bres seth eder horet lesen, dat vor mi sind ghefamen in ein heghet gherichte, dat dar sunderling gheheghet wort, Hollecke Ghadefe, Ghert tor Bruggen, Gossen Smet, Eggert van Werve, borghermester in der tid der wick to Loninghen, unde enkanden aldar vor mi in dem julven gherichte, dat se hebben enfangen van Johanne van Elmendorpe unde Grete siner husfrouwe to dem denste godes almechtich und der hochghelaweden moder sancte Anne einen bres vormoghen teighen ghulden, des Johan unde Grete vorgenompt hebbet den vorgenompten burghermestern einen wille bres ghegheven mit — — — der wise unde formen, wo se id schollen delen den denst godes und der hilghen moder sancte Anne, welker wille bres alchus beghinnet: Ich Johan van Elmendorpe unde Grete de Hollesche min echte rechte husfrouwe enheinet apenbar vor als weme etc. Hir umme so hebben de vorgenompten burghermester ghelavet unde laveden in ghuden truwen bi erer ere, dat se unde ere nafamelinghe willen unde schalen to ewighen tiden besteller vor wejen unde holden allent, dat dar begrepen unde ghescreven is an dem wille breve vorgescreven to dem denste godes unde der hilghen moder sancte Annen. Hir hebben an unde aver ghewejen vor fornothen des gherichtes



Kolven Willecke, Hinrick Flebbe, ummeistender des julven gherichtes Hinrick Krul, Johan Kerckhoff, Gherd Holst unde ghemenen borgheer to Loninghen unde ander lude ghenoeich, de dat gherichte mede bestunden unde horden. Tho vorder betuchnisse der warheit dat dit alles also vor mi in gherichte gheschen si, des hebbe ick Johan van den Stene swaren richter vorgenompt min ingheschel beneden an deffen breff doen hanghen. Datum anno domini MCCCCXCVI des neghesten mandaghes na des hilghen lichemes daghe.

Nr. 8. ————— 1533 August 19.

Der Bischof Franz von Münster überträgt das Gericht zu Lönningen an Hinrich Stryker.

Notarielle Abschrift aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts im Oldenburger Archiv: A^a Old. M. Abt. IB. Tit. 9 A Nr. 5ⁿ.

Nach der Abschrift.

Wi Franciscus van Gots gnaden confirmierter tho Münster und Offenbrugh, administrator tho Minden doen kundt und befeunen, dat wi unsen dener Hinrik Stryker unse gerichte to Loninghen in unsem ampte thor Cloppenborch gelegen, ingedaen und bevolen, en ock darzulweist tho unsen richter verordent hebben, indoen, bevelen und verordenen mit dussen unsen brewe und commissio dat geroirte unse gerichte up jinen edt und vorplichtinge, uns derwegen gedain, na alle siner hogester macht und vorstande getrewlich, fromlich uprechtich jin lewent land tho bedenen und tho verwaren, einem jederen geborlich und unpartielich recht wedderfaren to lathen, ock darmede in allen tho handelen und vort tho varen, wo einem frommen und rechtverdigen richter van Gade und rechts wegen tho dhoen geboert. Und hebbe des in bevestingh unse segel benedden an dussen bref doen hangen. Im jair unses herrn viftein hundert dre und dertich am dinstedaghe nha assumptionis Mariae virginis.



Nr. 9. ——— Ohne Jahr (1571. März 30.) ¹⁾

Bericht Hinrich Strykers, des richters to Loningen, up de nigestalte articell des hochwerdigen fursten, unferes gnedigen herren von Munster x.

Original im Archiv des Westfälischen Altertumsvereins zu Münster: Manuskript 147. Auszugsweise gedruckt bei Philippi: Westfälische Landrechte I. Münster 1907. S. 162/63.

Nach dem Original.

Stem up den ersten articell, wath vor go(gh) landt oder ander gerichte vorhanden, daran man borgerlich und pinlich to handelen und klagen plecht, dorup giff Hinrich Stryker richter to Loningen beständigen bericht, dat dat gerichte to Loningen, welches he bedenet, ein gogerichte si, welchs so oft und vaken es durch des hochwerdigen unferes gnedigen fursten und heren von Munster x. amptlude uthgefundiget und angesatt, dergestalt geheget und de banck gespannen werth, also dat vor demselvigen gerichte borgerlich und nicht pinlich gehandelt, so verne aver pinliche sachen vorlepen, dejelvigen plege man gewonthlicher wise an dat gerichte tor Cloppenborch to wisen.

Und giff gemelter richter (den andern articell nha) bericht, dat dre mal im jar frie gudinc und dem to volge in fall der noth dre achtergudinge gehalten werden, dat erste frie gudinc am mandage nha Philippi et Jacobi, welchem (dar es van uoden) den virteinden dach darna dat achtergudinc volgth, dat ander am mandage nha Michelis, darna in vertein dagen ock dat achtergudinc (so es die nottrufft vorderth) gehalten, und dath drudde frie gudinc is den mandach na Trium regum, dem in glichen fall (so es nodich) dat achtergudinc na vertein dagen volget, und werden disse gerichte alle an gewonthlicher gerichtstadt in der wickh Loningen neffen den kerkhove under unfers gnedigen fursten und heren huse gehalten, da man alleine borgerliche und keine pinlich sachen handelt.

¹⁾ Der Begleitbericht ist unterzeichnet: „Hugo von Dincklage, Drojt. Mathias Hubener, rentmeister tor Cloppenborch“ und datiert: „Datum Osenbrugge den Fridach nha Letare anno 1571.“

Demwilen aver glickergestalt de wick binnen Loningen mit einen gemeinen gerichte aver ere borger und inwanere berechtigt, daraver ein besitter des megerhaves darbinnen altith ein gewonthlicher richter is, so werth vor demselvigen gerichte anderes nichts dan umb schulde und unschulde oder gemeine borgerliche sachen getrac-
tereth und gehandelt, in fall aber hoger sachen vorlopen, werden an hochgedachts fursten unseres gnedigen heren gogerichte deselvigen gewijet.

Up den 3. articell berichtet vorgedachte richter, dat dat ange-
togene gerichte so he vorwalteth, dem hochwerdigen fursten unseren gnedigen heren von Munster zc. und nemanz anders to come und up vorgemelter gewonthlicher gerichtsstadt binnen der wick (den verden articell to volge) gehalten werde, und werden anders (den viffen articell nha) in sinem bevellich keine gerichte gehalten noch im selde noch anders wor, derowegen (den 6. articell angande) andere wickbolth, kerpell und dorper to ernennen nich nodich.

Den 7. articell belangenth den richter und gerichtschriver, woneth der richter bi sinem gerichte in der wick Loningen und werth mit den gerichtschriver nha uthsage der anderen richter gehalten.

Den 8. articell bedrepent, wat vor kerpell, dorper, burschoppe oder personen besher an ein ider gerichte gehoreth, darup berichtet gemelter Hinrich Stryker, dath alleine dat kerpel to Loningen an vor-
gemelte gogerichte darselvest gehorich und dincpflichtich, derhalven nicht nodich, up den 9. articell erklerung to donde.

Up den 10. und 11. articell angande die gestalt und gelegen-
heit der richter berichten wi amptlude, dat vorgedachter richter to Loningen nicht schriben oder lesen kan, sunst aber in aller maten gestalt, wi van anderen gemeldet is.

Den 12. articell, der richter underholt angande, secht vorge-
melter richter, dath des kerpels Loningen ingesetene ihme, dem richter, de helen erve twintich, de halven erve und erffbotter's tein roggengarven jerlich's to gevende schuldich und anders nichts, den underholt so he von hochgedachten fursten, unseren gnedigen heren, hath, ist 5¹/₂ elen gemein dokes tor fledung, twe wagen und dre fottor denste, und, demwilen de vaget binnen Loningen de besate und



der richter darjelveft de entthsetzung, hefft er van iderer entsetzung einen stuver Brabantz und van ideren blothschine dre schillinge Munstersch und van iderer gerichtskunde 6 pennige.

Den 13. und 14. articell belangenth, darup wi amptlude uns mit thodaeth des richters mit flite erkundigt, dat nachbenompte personen erlichz herkomens, eines redelichen handel und wandels, van ehelichen luden echte und frie geboren und des olders, wie volgeth:

Johan Bagetman to Bunne, 45 jar olt. Dycke Eylertz to Bunne, 60 jar olt. Johan Bueter to Hagell, 50 jar olt. Tabbe to Beenstroppe, 60 jar olt. Reinecke Meyger to Berwe, 50 jar olt. Cordes Deterth to Helminghusen, 60 jar olt. Harmen Meyger to Winchhave, 40 jar olt.

Nr. 10. ——— 1597 Oktober 22.

Bernhard Stryker, Richter zu Lönningen, ladet im Auftrage der unverehelichten Else von Basthagen den Jakob Dep zu einer Verhandlung vor das Gericht Lönningen.

Siegel des Ausstellers erhalten.

Original in den Akten des Oldenburger Archivs: A^a Oldbg. M. Abt. I B, Titel IX B, Nr. 8^a.

Nach dem Original.

Wi Bernhart Stryker, verordneter richter zu Lönningen, embieten Euch, Jacob Dep, unseren freundtlichen gruß und suigen Euch hiemit zu wissen, welcher gestalt die erbare Els van Basthagen uns durch ihren anwaldt mundtlich zu erkennen gegeben, was maßen Ihr seine principalinnen mit glatten worderen unterm schein, als daß Ihr dieselbe zum ehren begerten, dahin beredet, daß sie von Euch irer junfferlichen ehren beraubet und ein kindt von Euch zur welt gesennet, also daß Euch pillich, dieselbe zu ehelichen oder zu dotiren geburen wolle, zu was ende sie dan uns umb ladung und andere notturstige hulf rechtens ihr in rechten wider Euch zu erkennen und mitzutheilen fleißig anrufen und bitten lassen, auch erlanget, daß ihr folgende ladung auf heut dato erkant worden ist. Demnach so heischen und laden wir Euch hiemit von ampts und gerichtz wegen, daß Ihr auf montag den 3. kunftigen monats

Novembris, den wir Euch für den 1. 2. 3. letzten und endtlichen rechtstag ansetzen und benennen peremptorie oder, ob derselbe tag nicht ein gerichtstag sein werde, den negsten gerichtstag darnach selbst oder durch Eueren volmechtigen anwaldt an diesem gerichte zu rechter gerichtszeit erscheinen, zu sehen und horen, daß wegen sothaner irer rechtlichen spruch und forderungh articulatus libellus übergeben werde, der obgenanten clegerinnen darumb in rechten zu andtworten, darauf der sachen und allen iren terminen und gerichtstagen bis nach endtlichen beschluß und urtheil auszuwarten und, was sich vermuge der ordnung und rechtens geburt, zu handeln. Wan Ihr kommen und erscheinen alsdan also oder nit, so wirdt nicht destominder auf des gehorsamen theils oder seines anwalds anrufen und erforderen ferner hierin in rechten gehandelt und procedirt, wie sich das nach seiner ordnung geburt. Darnach wisset Euch zu richten. Geben under dieses gerichts imgesiegel am 8. Mai quoad decretum, ad extractum vero 22. Octobris anno (15)97.

Hermann Holtrup.

Nr. 11. ——— 1623 Dezember 9.

Urkunde des Richters der Wief Lönningen, Wolter Meyer, über den öffentlichen gerichtlichen Verkauf eines Hauses zu Lönningen.

Siegel des Ausstellers erhalten. Kreuz, um herum

TER. MEIER. R. I. L. . . . G. . . .

Original in den Akten des Oldenburger Archivs: A^a Oldbg. Nr. 21bt. I B, Tit. IX B, Nr. 8d.

Nach dem Original.

Ich Wolter Meyer, uth gerechtigkeit des meyerhawes to Lönningen, verordneter richter der wygk darfulweist, due fundt und hirmit ampts halven negst erpietung alles guiden jedermenniglichen to rechten, welcher gestalt saligen Cordt Dincklagen als to Lönningen spiker oder wahnunge mit aller darto behorung older und nier gerechtigkeit erster gelegenheidt nach gerichtlich soll undt muß vorseht und vorkost werden. So dan jemandt vorhanden, de einige schulde interesse oder junsten rechtmesige forderungh und ansprake dar in hette oder to hebben vormeinde, den oder desulwen eischen und vorderen wi hirmit van gerichts wegen den derteinsten iz

lopenden monats Decembris, werdt sein am mitwefen na der genaderiken entfencung Mariae nien calenders, welchen wi ehnen thom ersten, anderen, drudden und lesten gerichtsdagh setten, den vormiddagh to negen uhren alhir upn meyerhawe mit eren bewisdom to erscheinen und ere notroft vor to dragen und dar up wider wat dem rechte und der billicheidt gemäß erwarten und dat mit de commination und bedrinvung, ein fall wider tovorsicht jemandt ungehorsamlich uth bliwen und postscriptum terminum vorassuchen werde, dat demsulwigen ein ewig stilleischwigendt ingebunden und uperlacht werden solle. Datum under unferem gerichtß ingeseget den 9. Decembris anno 1623 stilo Gregoriano.

Nr. 12. ——— 1645 Oktober 20.

Protokoll der Aussage mehrerer Zeugen über den Umfang der Gerichtsbarkeit des Richters der Wief Lönigen.

Notariell beglaubigter Protokollauszug in den Akten des Oldenburger Archivs: A^a Oldbg. W. Abt. I B, Tit. IX B, Nr. 8^d.

Nach dem begl. Protokollauszug.

Anno 1645 den 20. octobris ist der richter zu Lönigen, Bernhardt Schwiker, laut fürstlich Münsterischen heimbgelassenen herrn canzlers und rethencammers rhäten (verfügung), in dato Münster den 14. juli 1645, über eingelegte klage Wolter Meiers zu Lönigen wegen beschehenen eingriffß dasiger meierhofs iurisdiction, seinen gegenbericht und, da er einige einrede zu haben vermeint, dawider einbringen an hiesigem fürstlich Cloppenburgischen ambthause in dato den 18. octobris citirt, aber nicht comparirt, sondern in dato den 19. octobris ein schreiben mit weitem umstände eingebracht, warüber der klegler replicirt und zu verification fur diesem an die fürstlich Münsterischen Herren rhäte in dato den 29. juni laufenden jahrs übergeben begehende supplication in dato den 20 octobris mit eingelegten abschriften eßlicher authentisirter alter verrieglungen mit angehenfter bitt, daß selbige attendirt, er in seiner habender possession in fraudem Ihrer churfürstlichen hoheit meierhofs nicht turbirt werde; und solches ferner zu bescheinen, sistirte die burgermeister der wieck Lönigen und vier derselben von



den elstisten mit bitt, selbige darüber abzuhören und an aids stat zu unterfragen über folgende articuli:

1. Ob nicht wahr, daß ein zeitlicher besitzer des fürstlich eigenhorigen meierhofs in der wieck und kerspels Lönigen und umbliggenden ehlichen kerspels die wroge und probe aller kannen, kröse, schepfel, pfundt und ander maße habe?

2. Ob nicht wahr, daß gemelten meierhofs gerechtigkeit mit sich führte, in der wieck Lönigen die executionen zu verhengen?

3. Wahr, daß gemelten meierhofs besitzer in der wieck Lönigen alle arreita und besat legen und thun müsse und niemandt anders?

4. Wahr, daß er, Meier, der wieck richter sei und genant werde?

5. Wahr, daß der besitzer obgenannten hofs alle käufe und verkäufe in der wieck Lönigen versiegelen und bekräftigen müsse?

6. Ob nit er, Meier, berechtigt, immiissiones in der wieck zu Lönigen zu verhengen?

7. Fleißig die gezeugen zu unterfragen, ob nicht solches vor seiner zeit von undenklichen jahren hero geschehen und observirt worden?

8. Zudem auch unterfragen, ob sich ein zeitlicher richter des kerspels Lönigen solcher sachen in der wieck Lönigen unternommen, so diesen meierhofs gerechtigkeit eindracht gethan, als eben der itzige richter Bernhardt Schwiker.

Erster gezeuge, nhamens voget Wilcke, seines alters kunfftigen Pauli achtzig jahr, sei genanntem Meier mit seiner bluetsverwandtschaft verhaft, sagte und deponirte avisazione poena periurii, wie sich das solches geburet und zwar:

ad 1 sagte, wahr sei.

ad 2 sagte, wahr sei, und müssen die wieckeingeseffenen auch ihr gebürlich pfandgelt darvor an gerorten Meier zahlen.

ad 3 sagte, wahr sei, müsse der Meier über den besaet und entjaß in der wieck Lönigen angesprochen und dem sein gebür gegeben werden und niemandt anders.

ad 4 sagte, wahr, und hette die wieck Lönigen, so weit ihre marcke strecke, keinen anderen richter, was aber die brüchten, als schlegereien und scheltungen angehe, damit habe er, Meier, nichts



zu schaffen, sonst hielten die wieckeingesessenen ihn und niemandt anders vor ihren richter.

ad 5 sagte, wahr.

ad 6 sagte, wahr sei, habe macht, einzusehen und unterpfande anzuweisen den creditorn, so weit der wieck Löningen eingessenen gründe belangt.

ad 7 sagte, daß dieses alles bei seines, Meiers, vatter seligen (zeiten) sei also gehalten worden, so lange er es denken könne, habe auch sonst versiegelte briefe, so der vorige Meier über seines vatters angekaufte grunde und haus gethan, ihm auch sonst über etliche angekaufte ländereien geben.

ad 8 deponirte, daß sein genauesten gedenk, daß saliger richter Henrich Strieker auch landrichter zu Sever gewesen, hernacher durch Henrich Mack gerortes richteramtb bedienet worden, folgens Berndt Strieker succedit, deme sei Jobst Tegeder in den richter-dienst gefolget, habe aber niemahl belebt und gehört, wisse auch gang nichts, daß sich deren einer in diese sachen, so weit der wieck belangt und vorangedütet, eingemischet und angenommen, außershalb was itziger richter itund annehmen thäte, silentio imposito dissessit.

Secundus testis.

Gerd Schmittkarp, seines alters 75 jahr, deponirte nach beschener verwahrung des meinaidts:

ad 1 sagte, wahr. Ihm gehöre die pfandung und relaxation gegen sein gebur.

ad 2 sagte, wahr sei.

ad 3 sagte, gleichfalls wahr sei, thue er alles und werde niemand anders darumb angesprochen.

ad 4 sagte, halte ihn vor ihren richter und niemandt anders, habe auch von altersher zweimahl im jahr gericht gehalten, die assessores seien die bürgermeister gewesen und hätte einen Berndt Olthoff und folgens dessen sohn Henrich zum vorsprachen gefandt.

ad 5 sagte, wahr, habe auch unterschiedliche versieglung eglicher verkaufter auch angekaufter ländereien von selbigem vor und nach bekommen.

ad 6 sagte, wahr sei, wo auch jemandt in der wieck Lönigen immiffion gerichtlich erhalten, müsse der Meier selbigen einsetzen und niemandt anders, wie er niemahls gedacht, so alt er sei.

ad 7 sagte, wahr, sei diese gerechtigkeit erblich und gehöre zum meierhof.

ad 8 deponirte, der izige richter, Schwiker, sei der vierte, so er gefant, aber niemahls gehört, daß dem Meier in vorangezogenen pösten eindracht geschehen sei als von izigen richter izundt streitigkeit eingefallen. Cessirte angezogener gezeug und ist imposito silentio dimittirt.

Tertius testis.

Lampe Johan, sei über 60 jahr alt, andtwortet uf den ersten:
ad 1 sagte, wahr, sei allzeit dabei gewesen.

ad 2 sagte, wahr sei, habe der Meier und seine vorfahren jedesmahls gedaen bei seinen gedanken.

ad 3 sagte, so viel der wieck eingeseffene belangt, sei es allezeit also gehalten.

ad 4 sagte, wahr, war sie etwas untereinander zu thun und zu . . . rdiren haben, wie es vorkommt, gehen sie nach ihren richter, den Meier.

ad 5 sagte, wahr, die versiegelung von allen, so in der wieck geschehen sei an dem meierhof, sein auch genugsam vorhanden, ihme aber leider in der iungst entstandenen feuersbrunst die seinige verbrant, sonsten von seinen groß- und annefe vatter solches, als die brieffe ausweisen, geschehen sei, so in der wieck noch woll genug obhanden.

ad 6 sagte, wahr, sein voriger zeiten wenig geschehen, was aber sich zugetragen, habe der Meier solche einsetzung thun müssen, so viel ihm bewußt.

ad 7 sagt, wahr sei, wiße nicht, daß einiger streit eingefallen oder anders beschehen sei.

ad 8 sagte, wahr, habe diesen izigen als den dritten wol gefandt, wiße aber, hätte auch nicht gehört, daß einiger mißverständnis eingefallen oder dem Meier eintragt geschehen, außerhalb von izigen Schwiker, so auch innerhalb zwei jahren ungefehr einen brief



Berdt Flebben concernirendt versiegelt, aber hernacher von dem Meier als wieckrichter cassirt und andermahlig von ihm, Meier, versiegelt worden, ist negst aufgelegten stilschweigen abgewiesen.

Quartus testis.

Balster Burlage, seines alters an die sechzich jahr.

ad 1 sagte, wahr sei, sei an keinem anderen ort als am meierhof gehörig.

ad 2 habe anders keine pfandung in der wieck Löningen als von dem meierhof gedacht, so viel des wiecks bürgeren belangt.

ad 3 sagte, wahr, und was iemandt, er sei ausländischer oder aus der wieck, mit den bürgeren in der wieck zu thun habe, müsse alle dieselbe gemelten richter und meiern ansprechen, welcher auch, was nötig, verhenget.

ad 4 sagt, so viel der wieck bürgerei belangt, hielten ihn für ihren richter, brächten auch ihre streitigkeiten, so unter sie laufen, außerhalb was fürstliche brüchte belangt.

ad 5 sagt, wahr sei, habe selbst den deren ehliche und seine benachbarten.

ad 6 sagte, den post belangend, habe unterschiedliche immisiones verrichtet, wiste auch anders nicht, als daß sie ihm concernirte, außerhalb daß nun iungsthin eine immision vom richter Schwiker verhengt worden, ob dieselb seinen effect erreicht, wisse er nicht.

ad 7 sagte, bei seinen gedencen habe der Meier solches allezeit gehabt.

ad 8 habe sein leblang von keiner streitigkeit zwischen den furigen richtern und den wieckrichtern, den Meiern, gehört, kenne auch seligen Macke, so das richtamt geheuret und verwaltet, seligen Berndt Striker und Jobsten Tegeeder, nun izigen, sei aber niemahls etwas vorgelaufen, daß des Meiers gerechtigkeit zuwider gewest, als izund deshalb misverstanden eingefallen.

Testis quintus.

Berndt Glasemacher, seines alters 55 jahr, deponirte facta avisatione periurii.

ad 1 sagt, wahr, sei allzeit bei dem meierhof gewesen.



ad 2 sagt, gleichfalls wahr, wer er auch oder seine mitbürgeren einiger schult halber besprochen werde, müsse selbiger dem Meier solches angeben und durch ihme zur zahlung geholfen werden.

ad 3 sagt, wahr, so weit der wick betrifft.

ad 4 sagt, wahr, halten auch ihn vor einen richter aus gerechtigkeit des meierhofs und haben mit keinem anderen richter zu thun außerhalb was fürstliche brüchte belangt.

ad 5 sagt, wahr, weise auch solches alle brieffschaften und versiegungen aus.

ad 6 sagt, sei vorzeiten nit so viel vorgefallen, höre gleichwol seines wissens sonst zu berürtem meierhof, maßen er selbst auf eine zeit darüber und an gewesen, auch mit zum gezeugen gebraucht worden, daß er, Meier, als der wickrichter, einen von Matrum, kerspel Lastrup, in Johan Dops laudt immittirt und dem von Matrum ein stück erde gereicht mit mehreren, als sich gebürt.

ad 7 sagt, wahr sei, wisse sonst nicht, sondern war etwas in der wick vorgefallen, sei der Meier als richter implorirt worden.

ad 8 sagt, habe von keinem richter gehört, daß ihme weder in obernenten posten eindracht geschehen oder einige streitigkeit eingefallen außerhalb, was fur kürzer und wenig zeit von izigen Schwiker vorgenommen.

Pro extractu protocolli domini quaestoris in Cloppenburg Gerardi Arnoldi Volbiers propria manu scripti, Joannes Horbing notarius approbatus hac meae manus propria subscriptione arboravit.

Joannes Horbing Ntr.

subscr. m. pr.

Nr. 13. ——— 1661 Juni 29.

Bürgermeister und Rat zu Meppen als Lehnsträger des Klosters Corvey belehnten den Besitzer des Meierhofs Löningen, Hermann de Swyker, mit dem Burgericht, Broge und Probe binnen und außerhalb Löningens.

Original im Stadtarchiv Meppen.

Nach einer mir vom Herren Professor Wenker-Meppen gütigst mitgetheilten Abschrift.

Wir Bürgermeister und Rhadt der Stadt Meppen zeugen urkunden und bekennen hiermit für uns, unsere Nachkommen und



Jedermenniglichem, das wir belehnet und hiemit gegenwartig belehnen den erwesit und wolgeleerten Rudolphen Herman de Swyker als jezigen Besizer des Meierhofs zu Loningem mit dem Buergerichte Broge und Prove binnen und außershalb Loningem, so weit und ferne dasselbe reicht und streckt, mit ihren Gerechtigkeiten und Zubehorigem, gleich und allermassen seine Vorfahren und Antecessoren Wolter Meier zu Loningem von uns zu Lehen entfangen und gehabt. Und wir und unsere Nachkommende willen und sollen benannten Rudolphem Herman de Swyker, Meiern zu Loningem, obgemelten Buergerichte, Broge und Prove befandte Heren und warent sein, who, wannehr und wo oft das noet und behuif sein wurde, das von uns geeischet und uns in Rechten gebueren wolle, dagegen dan er uns und unsere Stadt trew und holt zu sein mit leiblichen Milt beteuert und geschworen hat, wie sich das nach Lehenrechte eignet und gepuert. Imfall auch gemelter unjer Lehntrager nach dem Willen Gottes wurde versterben, so soll der Besizer des Meierhoffs und nachfolgender Erblind solche Gerechtigkait von uns und unseren nachkommenden Burgermeistern zu Lehen wieder zu empfangen schuldig und verhofft sein.

Dieses zu Urkundt haben wir Burgermeister und Rhadt obengem. unjer Stadt Siegel diesem Brief wolwissent auftruckten lassen. Geben am 29. Juni anno 1661.

(Gebühr 10 Thaler.)

Nr. 14. ——— Ohne Jahr (1663 November 22).

Bürgermeister und Rath zu Meppen ladet den Besizer des Meierhofs Loningem, Hermann de Swyker, zwecks Belehnung mit dem „Burgericht, Broge und Prove in- und außershalb der Wyck Loningem und Lastrup“ nach Meppen auf das Rathhaus.

Original im Stadtarchiv Meppen.

Nach einer mir vom Herrn Professor Wenker-Meppen gütigst mitgetheilten Abschrift.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Meppen fuegen dem ehrenfesten und wohlgelehrten Rudolphem Hermen de Swicker als Besizern und Einhabern des Meierhofes zu Loningem unsern Gruß und demnächst zu wissen an fuegend, was massen wir jungsthin von Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Munster unsers gnädigsten Herrn



als zur Zeit Administratoren des Kaiserlichen Stifts Corvey unsers gnedigsten Lehns Herrn mit der Broge und Probe wie auch mit dem Burgerichte in und außerhalb Meppens gnadigst wiederum belehnt worden sein und Ihr als unser subvasallus ingleichen von uns das Burgericht, Broge und Probe in und außerhalb der Wyck Lönigen und Lastrup zu empfangen, wie von alters hero gebreuchlich, pflicht und schuldig sein, Euch einzustellen, damit Ihr der Unwissenheit Euch dessen nicht habet zu entschuldigen, hiriinne auch an uns kein Mangel erscheine, so thuen wir Euch hiemit in der allerbesten Form Rechtens, wie sich das von Rechte geburt, citirn und abladen, daß Ihr in persona selbst den 30. laufenden Monats Novembris für uns allhie in der Stadt Meppen umb neun Uhr vormittags aufm Rathaus am gewonlichen Gerichtsplatz sollen erscheinen, solche Broge und Probe samt dazu gehörenden Bauergericht von uns zu Lehen empfangen, neben Furbringung Eures alten Lehnbriefes und alles das fernere thuet und leistet, was Euch nach Lehn-Gerechtigkeit zu thuen und zu leisten gebuhrt und nicht ungehorsam ausbleibet mit Communation und Verwarnung, Ihr erscheinen und thuen dem also oder nicht, so sollen, wie sich nach rechte gebührt, mit Räumung deroeselben Lehn gegen Euch procediert und verfahren werden. Das haben wir Euch zu guter Warnung, darnach sich zu richten, wissen wollen nicht verhalten.

Nr. 15 ——— Ohne Jahr. (Um 1700).

Der Stadt Meppen Strafordnung bei Ausübung der Broge und Probe in den Gerichten Lönigen und Lastrup.

Oldenburger Archiv: Nieberdings Nachlaß Nr. 25.

Nach dem Original.

Brot.

So jemand geringer backt als die Sathing, so maninig Loth, so manilige 2 Rthlr.

Die Bäcker, so zur Verkürzung der Armut und des reisenden Mannes nit backen willen nach der Sathe = 8 Rthlr. und das Fenster zu zu machen bis zur Abdracht.



Butter.

Der Hocker, der das Pfund Butter hoher oder theurer verkauft als die Sathingemacht ist, so manning Pfennig, so manning 1 Rthlr.

Die mit wiegen falsch gefunden = 5 Rthlr.

Die bei eropneten Laten(?) die Botter zuschlaen und nicht willen verkaufen, sondern dieselbe one Consent hoher oder durerer geben, ire broke = 5 Rthlr.

Bier.

Das Bier, so alhie gebroet wirt, soll nit höher als 3 Ort Stüvers verkauft, es sei dem, daß einer Dubbelbier wolle brauen die Kanne fur $1\frac{1}{2}$ Stüver, das er gleichwol ohne vorgehende Probe nicht verkaufen soll, poena, so daraver oder entbaven deit = 8 Rthlr.

Kannen.

Die Kanne so von 3 Pegelen¹⁾ auch so unrichtig befunden = 5 Rthlr.

Pfund.

falsch oder unrichtig, so manning Loth sie to licht, so manninge 5 Rthlr.

Sesters,

falsch = 15 Rthlr.

Die mit recht fredigen Pfunden falsch wiegt = 15 Rthlr.

Ingleichen, so mit Kannen und ander Maß und Gewicht falsch handelt = 15 Rthlr.

Die Ellen, so falsch befunden, so manninge Strohbreit, so manninge 3 Rthlr.

Bierdhop, Schepfel.

Die Bierdhop und Schepfel, so zu groß oder zu klein = 5 Rthlr.

Confiscatio.

Alle obgenannten Waren und Stücke, damit sie ausgeschlossen und alle Kannen von 3 Pegelen, so der Stadt (Meppen) Stempel nit haben, sein confiscirt und verfallen, nämlich die Ware den

¹⁾ Merkzeichen im Gefäß zur Bezeichnung des Inhalts, Teil.

Armen und der Stadt die Materie oder Instrument, damit die Falschheit getrieben wird.

Statera iusta et epha iustum et batus iustus erit vobis.
Ezechieh 45, 11.

Ein falsche Wage ist den Herren ein Gruwel,
Ein vull Gewichte aber ist sein Wolgefalle.
proverb. 11. 16.

Nr. 16. ————— 1706 März 12.

Notarielles Protokoll über die Aussage von 3 Zeugen über den Umfang der Gerichtsbarkeit des Richters der Wief Löhningen.

Acten des Oldenburger Archivs: A^a Oldbg. M. Abt. IB Tit. IX B, Nr. 8d.

Nach dem Original.

In nomine Domini. Amen.

Kundt und zu wissen sei männiglichem kraft dieses offen Instruments, daß im Jahr unsers Heils eintausend siebenhundert sechs indictione decima quarta regnante invictissimo et glorioso Domino Josepho ejus nominis primo Romanorum Imperatore semper Augusto auf Freitag den zwölften Monats Marti Endsgemelten vom hiesigen Herrn Richtern Johann Everharten Nehemb eine requisition nachgehenden Inhalts übergeben:

„Johan Everhart Nehem.

Domine notarie.

Als uns Richter und Vogte von den hochfürstlich Cloppenburgischen Herren Beamten de dato den 2. Marti 1706 anbefohlen worden, wie weit des Besizers des Meierhofs alhie zu Löhningen seine jurisdiction sich erstreckt, wir nun uns zwar darob genugsam bewusst, damit dennoch solches durch ohnparteiliche Zeugen dargethan werden möge, als requirieren Euch Notarien endtsgemelte alte Männer über folgende puncta an Nichts statt zu horen und darüber instrumentum vel instrumenta pro . . . mitzutheilen.

Ob sie jehmals belebt oder gehoret, daß ein zeitlicher Besizer des Meierhofs alhie zu Löhningen in oder außerhalb Löhningen, so weit sich die Löhningische Mark erstreckt, Schlägereien, Schelt-

wortere und andere Bruchtsachen oder Fiscalflagen, auch Streitbare und Civil-Schuldsachen untersucht und dijudicirt habe.

Ob nicht viel mehr wahr und Deponent bewußt, daß er gerorte Fiscal- und andere Streitbare Sachen vor einem zeitlichen Richter des Gerichts Lohningen in dem ordentlichen Gerichte untersucht und dijudicirt worden.“

Die dabei sistierten Zeugen waren Johan Krull genant Glasmacher, Jochen Krull und Henrich Holcken. Wann nun diesem rechtlichen Begehren nicht absagen können, habe ich die vorgeschlagenen Zeugen, ein vor ein, vor mir kommen lassen, denen selben obberührte requisition und puncta deutlich vorgehalten, demnegst darüber ihres Wissens nach auf ihr Gewissen die reine Wahrheit anstatt Eid herauszusagen begehrt und dieser vorgangen (deren) Aussage in nachgesetzter Zeugen Gegenwart in eingangs beneltem dato nachgeschriebener maßen prothocollirt.

Testis primus. Johan Krull, wehr anno 1620 geboren.

ad 1 sagte, hette es nicht gehört, daß solche Sachen auf dem Meierhofs verhandelt.

ad 2 wisse auch nicht anders.

Testis secundus. Jochen Krull, wehr anno 1627 geboren, deponirte:

ad 1 wisse es nicht, hette es auch sein Lebtag nicht gehört.

ad 2 wahr, und hette diesen und vorigen Punct belebet.

Testis tertius. Henrich Holcken, wehr zwischen 80 und 90 Jahre alt.

ad 1 sagte, hette es sein Lebtag nicht gehoret, daß dergleichen Sachen von dem zeitlichen Meier untersucht.

ad 2 wahr.

Womit dann ihre Aussage geendigt und vermitz zu handen meines, Notarii, gethauer stipulation uf rechtlich Ersuchen mit einem Eid zu repetieren angelobt.

So geschehen Lohningen in des Herrn Richters Niehem Behausung in der Gerichtsstube, in Anwesenheit der ehrbaren Hans Hermann Benecken aus Benstrup und Hermann Heiler, Einwohner

hierjelfbt, als zu diesem act beehrte glaubhafte Gezeugen, anno, mense et die ut supra.

In rei sic actae fidem ego Meinardus Neiman auth. imp. publicus et in curia venerab. Mon. immatriculatus pp. Notarius desuper praesens documentum in modum simplicis prothocolli latiore quatenus opus exstensione semper salva conscripsi, subscripsi signoque Notariatus mei solito communiri.

Notariatsiegel.

Nr. 17. ——— 1730.

Spezifikation der Pertinentien, so zu der Corveyischen Berechtigung an Broge und Probe (womit die Stadt Meppen belehnt ist) gehören.

Original in Hindlingers Handschriften-Sammlung im Staatsarchiv Münster, Bd. 25, S. 313.

Nach dem Original.

Erstlich zu wissen, daß under diese Broge und Probe begriffen und gehörig sein:

Die Stadt und Kerspel Meppen,
 Kerspel Hesepe,
 Gericht Laten oder Duethc,
 Gericht Hummelinck,
 Gericht Aschendorf,
 Kerspel Berßen } Gerichts Haselünne.
 Kerspel Bockloh }
 Gericht Lönningen und Lastrup.

Hiebei zu wissen, daß der Meier zu Lönningen das Lehen wegen Lönningen und Lastrup tanquam subvasallus von der Stadt Meppen dingt und zu Lehen empfangen und der Meppenschen Broge und Probe sich conform halten muß.

Zur Broge gehören:

Erstlich alles Grob- Klein- und Weißbrodt;

Item alle zu drogen und nassen Wahren (gehorigen) Maßen als Berhop, Halb- oder Viertentheil, Schepfel, halb oder Spint, item Beekeren, Multerfässer.

Ferner alle Kannenmaße, halb oder heel oder $\frac{1}{4}$ theill Wein auch andere Brandewein, Tran und dergleichen Maßen.

Wie ingleichen allerlei Gewichte an Punden, groß und klein, wie auch Ingefette und Einsters;

Item Ellen, groß und klein, von welchen Stücken die Originalemaßen, Gewichte und Ellen dahie auf dem Radthuse wol verwarlich in einem dazu specialissime abgeschlagenen verschlossenen Archiv obhanden.

Ferneres die Probe von Bier, Brandewein und allerlei frembde Gedrenfte.

Und sein alle, so darwieder handeln und unrecht befunden werden, in der Stadt Bruechte verfallen.

Bernh. Dith. Moller p. t. consul.
anno 1730.

Nr. 18 ——— 1733 September 30.

Einkünfte des Richters (Nehem) zu Lönningen aus seinem Richteramt.

Original im Oldenburger Archiv: A^a Oldbg. M. Abt. I B, Tit. IX A Nr. 5ⁿ.

Nach dem Original.

Hochwohlgebohrner Freiherr, gnädiger Herr Drost, auch Hochedelgebohrner Herr Rentmeister.

Zur gehorsambster Gelobung von Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht gnädigst ausgelassener und mir am 27. September beambtlich communicirten Befehls ohnverhalten, daß die utilitates, so meinem mir gnädigst anvertraueten Lönningischen Richterdienst anleben, in folgendem bestehen:

1. Hat ein zeitlicher Richter aus der Cloppenburger Rentmeisterei ein sogenanntes Kleidergeld . . . 2 Rthlr. 21 Schill.

2. Aus den Dienstpflichtigen seind einem zeitlichen Richter gnädigst zugelegt drei Wagentienste, so ungefahr rendiren können
22 Rthlr. 14 Schill.

3. Vier Handdienste, deren einer einem Richter jährlichs gegen Hergebung von Fleisch und Brot dritzig Fuder Torf außm Elberger

mohr (holte), nur allein weiß, welches plus minus eintragen können 10 Rthlr. 14 gr.

4. Von den also genannten Gerichtsrocken, welche ein Richter alhie von einigen hiesigen Kirchspiels einnehmen und davon zum Cloppenburgischem Ambthause $4\frac{1}{2}$ Molt liefern muß, bekommt derselbe vorerst an Rocken-Gehalt ohngefähr 2 Molt 3 Scheffel 1 Becher Münsterisch Maß.

5. Neun so genante Rauchhühner, so . . . aus hiesigem Kirchspiel jährlich beibringen müssen.

6. Von den Voll- und Halberbigen hiesigen Kirchspiels hat ein zeitlicher Richter in der Arnthe 5 und respective 4 Rocken-Hocken, jede von 4 Garben in toto 715 Hocken.

7. Hat ein zeitlicher Richter ab immemoriali et quidem adhuc meus ultimus praedecessor in officio immediate ante mortem anno. 1723 von einer jeden freien Standesperson bei deren Absterben in partem salarii einen sogenannten Sterbereichsthaler laut hiebei gehender drei Bauern eigener Gestandnisse genossen, welches aber post mortem praedecessoris me absente et adhuc in universitatibus commorante tempore mei substituti vom hiesigen Kirchspiel streitig gemacht und eingeschränket worden, auch annoch einbehalten werden will.

8. Und was aus denen gerichtlichen Partheien, so gahr wenig, auch nicht specificirt werden kann, verdient wird.

Welches dan Euer Hochwohlgebohren Freiherrliche Excellence, auch Hochedelgebohren hiermit einsende und mir wenigstens bei meinen ab immemoriali hergebrachten Gehalt zu handhaben unterthanig anflehen sollen, der ich unter gottlicher Obhuet sterbe.

Euer Hochwohlgebohrenen Freiherrliche Excellence meinen gnadigen Herrn Ambts-Drosten,

auch Hochedelgebohrenen Herrn Rentmeister

unterthänig gehorsamer

M. S. Nehem, Richter.

Löningen, den 30. September 1733.



Nr. 19. ——— Richter und Vografen zu Lönningen.

1. Gerd von Stenen (auch Köster Gerd genannt)	1422	1435
2. Johann Stalfnecht	1461	
3. Johann von Stenen	1485	1496
4. Heinrich Dyefing	1498	1510
5. Johann Kramper	1525	1532
6. Heinrich Stryfer	1533—	1578
7. Hinrich Rade (ex substit. Hermann Hübener's)	1579—	1587
8. Hermann Hübener	1588	
9. Berndt Strifer	1597	1608
10. Jobst Tegeder	1609—	1621
11. Bernhard Schwifer	1621—	1656
12. Everhard Gerhard Rehemb	1657	1666
13. Gerhard Helmich (ex substit. Joh. Everh. Rehemb's)	1669—	1695
14. Johann Everhard Rehemb	1695—	1727
15. Michael Joseph Rehemb (seit 1723 Adjunkt seines Vaters)	1727—	1770
16. Bernhard Anton Schippmann	1771—	1803.

Nr. 20. ——— Bur- oder Wiefrichter zu Lönningen.

1. Hilward Meier	1360	1387
2. Johann Meier	1397	1402
3. Bernhard Meier	1413	
4. Johann Meier	1422—	1427
5. Dietrich Meier	1426	1435
6. Bernhard Meier	1441	
7. Johann Meier	1455	
8. Bernhard Meier	1474	1492
9. Johann Meier	1502	1527
10. Bernhard Meier	1535	1579
11. Johann Meier	1584	1612
12. Wolter Meier	1614—	1647

13. Bernd Buttels (als Vormund der minderjährigen Tochter des Wolter Meier)	1648—1659
14. Rudolf Hermann de Swicker (Ehemann der vorgenannten Tochter Wolter Meiers)	1660—1685
15. Dietrich Jürgen Brandt	1686—1692
16. Heinrich von Garrel	1692—1696
17. Heinrich Steltenpohl	1696—1713
18. Rudolf Steltenpohl	1713
19. Heinrich Steltenpohl	† 1752
20. Hermann Anton Pattkamp (ex substit. der Steltenpohlischen Pupillen)	1752—1764
21. Bernhard Solve	1765—1771
22. Johann Hermann Münzebrof	1772—1798
23. Johann Anton Münzebrof	1798—1803.

2. Gericht Lastrup.

Das Gericht zu Lastrup erstreckte sich über die Kirchspiele Lastrup und Lindern. Es war als Teil des alten Volksgerichts im Hasegau Gogericht und im 14. Jahrhundert im Besitz der Grafen von Tecklenburg. Ob das Gericht in früherer Zeit den Grafen von Oldenburg zugestanden hat, ist zweifelhaft. Die Oldenburger besaßen im Hasegau, insbesondere auch in den Kirchspielen Lastrup und Lindern vor und auch noch gleichzeitig mit den Tecklenburgern ganz erhebliche, zum Teil früher dem Kloster Corvey gehörige Besitzungen und Rechte, wie das aus der Zeit um 1275 stammende Lehnregister ausweist. Den Ausdruck des oldenburger Lehnregisters aber „de guder to Lastorpe mit der gravecup¹⁾“ möchte ich als zu ungenau nicht zum Beweise eines etwaigen oldenburgischen Besitzes des Gogerichts im Hasegau oder auch nur im Kirchspiel Lastrup anführen, der Ausdruck deutet eher auf die Graf-

¹⁾ V. Duden: Lehnregister S. 62.

schaft (comitia) oder -- was ich für das Wahrscheinlichste halte -- auf den Inbegriff der mit dem Besitz Lastruper Guts als alt-corveyischen Eigens verbundenen Immunitätsgerichtsbarkeit über dieses Gut.

Als Gerichtsabgabe im Gogericht Lastrup wird in einer Urkunde aus dem Jahre 1350 lediglich Getreide, derzeit wohl noch Weizen, angeführt. Es heißt in der betreffenden Urkunde, daß die zeitigen Besitzer einer von Werner Wulf von Duthé an die St. Sylvester Kirche zu Quakenbrück verkauften Hufe im Dorf Linderen nicht dem Gogericht dienstpflichtig seien und auch kein Getreide zu liefern brauchten, das man nenne „Richtekorn“. ¹⁾

Im Jahre 1400 kam das Gogericht Lastrup als Teil der tecklenburgischen Herrlichkeit Cloppenburg an Bischof und Kapitel von Münster. ²⁾

Das Gogericht wurde seit alters dreimal im Jahr gehalten, am Montag nach Philippi und Jakobi, am Montag nach Bartholomae und am Montag nach Trium regum, also auch hier wie in Lönningen zur Frühlings-, Herbst- und Winterszeit. Der Sommer gehörte ganz der Landarbeit. Die Dingstätte befand sich im 16. Jahrhundert zu Lastrup vor dem Kirchhof auf einem freien Hofe. ³⁾ Wahrscheinlich wird das Gericht in ältester Zeit auf freiem Felde außerhalb des Kirchdorfs getagt haben. Auch wird es früher -- wie das Lönninger Gogericht -- eine sachlich unbeschränkte Zuständigkeit gehabt haben. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts gehörten vor sein Forum nur noch die bürgerlichen Rechtsjachen, ⁴⁾ dazu auch Scheltworte und Schlägereien. Nur wurden letztere nicht mehr auf den drei Gödingen sondern analog dem oben geschilderten Verfahren im Gogericht Lönningen an den jährlich zwei- oder dreimal zu Lastrup stattfindenden Brüchtengerichten unter dem Vorsitz

¹⁾ Mitteilungen des histor. Vereins zu Senabrück, 2. Jahrg. S. 281: „quod cultores ipsius mansi (in villa Lynderden) pro tempore existentes non debent observare iudicium gograviatus nec dabunt annonem que dicitur richtekorn . . .“

²⁾ Siehe die Einleitung.

³⁾ Anlage 2.

⁴⁾ Anlage 1 und 2.



des Amtmanns und Richters abgehandelt und die Geldstrafen auf dem alljährlich einmal zu Cloppenburg tagenden Amts-Brüchtengericht normiert.¹⁾

Die eigentlich peinlichen Sachen wurden zumeist dem Gericht zu Cloppenburg überwiesen.²⁾ Oberstes Beschwerdegericht für die auf dem Gogericht Lastrup gewiesenen Urteile war das Gogericht auf dem Defum.

Von den der Hauptsache nach Beleidigungen und Schlägereien betreffenden Brüchtensachen mögen hier einige interessantere Fälle folgen:

„Von den Schütten to Osterlindern, da he holt uth den besathe vorth holde = 4 rh. gl. = 3 m. 6 sch. Münst.“

„Von Frerik to Sule, dat he Wichman Breden wundete = 2 m. 6 sch.“

(Amtsrechnung 1471/72.)

„Von Schütte to Osterlindern, dat he ein reh gefangen = 6 rh. gl. = 5 m. 9 sch.“

„Von Hillmann to Biglage (Bixlag), dat he bi finer nichte geslapan hadde = 9 fopmansgulden = 5 m.“

(Amtsrechnung 1474/75.)

„Von Hillen Gerd, de finen broder dotslagen, vor dat war-geld = 9 m. 5 sch.“

(Amtsrechnung 1547/48.) Usw.³⁾

Im Kirchspiel Lastrup nahm sämtliche Pfändungen, Immissionen, Zustellungen der Richter vor, im Kirchspiel Lindern war unter ihm zur Bornahme dieser Gerichtshandlungen ein zu Lindern wohnhafter Gerichtsvogt tätig.

Die Broge von Maß und Gewicht und die damit verbundene Aufsicht über die Bäckereien und Brauereien im Gerichtsbezirk Lastrup hatte als corveyisch-meppisches Lehn, wie oben des näheren angeführt, der Meier und Wiefrichter zu Lönningen.

¹⁾ Oldenburger Archiv: Nieberdings Nachlaß Nr. 5.

²⁾ Anlage 2. Über das von Eingefessenen der Gerichte Lastrup, Essen und Cloppenburg besuchte Gericht zu Krapendorf, vgl. den Abschnitt 5.

³⁾ Oldenburger Archiv: Nieberdings Nachlaß Nr. 4.



Die Gefälle des Gogerichts Lastrup bestanden nach der Amtsrechnung von 1474 in 7 Maltern 6 Scheffeln Roggen alten Lastruper Maßes = gleich 7 Maltern 2 Scheffeln Cloppenburgers Maßes. Von diesem Gerichtszoggen erhielt der Richter 2 bis 3 Malter zu seinem Unterhalt und für das Einsammeln. Der übrige Roggen wurde der Amtsrentei Cloppenburg zugeführt.¹⁾

Nach der Amtsrechnung von 1585 wurden an Richteforn aus den Kirchspielen Lastrup und Lindern 8 Malter Cloppenburgers Maßes (= 6 M. 8 Sch. Münsterisch) gehoben. Davon lieferte der Richter 5 Malter nach Cloppenburg ab, den Rest von 3 Malter behielt er als Teil seiner Amtseinnahme.

Von diesen 8 Maltern Roggen lieferten das Kirchspiel Lastrup 4 Malter 9 $\frac{1}{2}$ Scheffel, das Kirchspiel Lindern 3 Malter 2 $\frac{1}{2}$ Scheffel²⁾ und zwar:

a) Kirchspiel Lastrup.

1. Die Bauerschaft Schnelten mit 9 Pflichtigen 10 Scheffel (8 zu 1, 1 zu 2);
2. die Bauerschaft Suhle (Suele) mit 6 Pflichtigen 7 Scheffel (5 zu 1, 1 zu 2);
3. die Bauerschaft Hemmelte mit 10 Pflichtigen 10 Scheffel (10 zu 1);
4. die Bauerschaft Hamstrup mit 10 Pflichtigen 11 $\frac{1}{2}$ Scheffel (8 zu 1, 1 zu 2, 1 zu 1 $\frac{1}{2}$);
5. die Bauerschaft Oldendorf mit 6 Pflichtigen 6 Scheffel (6 zu 1);
6. die Bauerschaft Hammel mit 1 Pflichtigen zu 1 Scheffel;
7. die Bauerschaft Groß-Roscharden mit 3 Pflichtigen 3 Scheffel (3 zu 1);
8. die Bauerschaft Klein-Roscharden mit 4 Pflichtigen 4 Scheffel (4 zu 1);
9. die Bauerschaft Zimmerlage (Zimmerloe) mit 2 Pflichtigen 2 Scheffel (2 zu 1):

¹⁾ Rechnungsbuch des Amtes Cloppenburg 1474/75 im Oldenburger Archiv.

²⁾ Oldenburger Archiv: Nieberdings Nachlaß Nr. 5.



10. die Bauerschaft Matrum mit 2 Pflichtigen 3 Scheffel (1 zu 1, 1 zu 2).

b) Kirchspiel Lindern.

1. Die Bauerschaft Lindern (Kirchlindern) mit 6 Pflichtigen 6 Scheffel (4 zu 1, 1 zu $1\frac{1}{2}$, 1 zu $\frac{1}{2}$);

2. die Bauerschaft Osterlindern mit 8 Pflichtigen $10\frac{1}{2}$ Scheffel (2 zu 1, 3 zu $\frac{1}{2}$, 3 zu 7);

3. die Bauerschaften Großenging und Kleinenging (Gind) 5 Pflichtige mit 5 Scheffeln (5 zu 1);

4. die Bauerschaft Garen (Garthe) mit 5 Pflichtigen 5 Scheffel (5 zu 1);

5. die Bauerschaft Piener mit 8 Pflichtigen 8 Scheffel (8 zu 1);

6. die Bauerschaft Auen (Dven) mit 4 Pflichtigen 4 Scheffel (4 zu 1);

Das ergibt für das Kirchspiel Lastrup etwa 58, für das Kirchspiel Lindern etwa 38, insgesammt also rund 100 Erben.

Dieselben Gefälle in derselben Höhe ergeben die Amtszurechnungen von 1626¹⁾ und 1760.²⁾

Auffallen muß, daß das Kirchdorf Lastrup selbst keinen Roggen lieferte. Wahrscheinlich war ganz Lastrup auf corvenischem der Gogerichtsbarkeit entzogenem Gutsgebiet angelegt und erst in tecklenburgischer oder gar erst in münsterischer Zeit dem Gogericht wieder unterstellt.

Außer den 3 Maltern Gerichtsroggen hatte der Gograf zu Lastrup um die Mitte des 16. Jahrhunderts folgende Einkünfte:³⁾

1. Von der bischöflichen Regierung:
 - a) $5\frac{1}{2}$ Ellen gemeinen Tuchs zur Kleidung;
 - b) 2 Wagen- und 3 Handdienste (Kötterdienste);
2. Von den Gerichtseingekessenen:
 - a) von den meisten Erben und Köttern (nicht von den Brinkfizern) jährlich je 20 Roggengarben;

¹⁾ Akten des Oldenb. Archivs: A^a Old. M. Abt. I B, Tit. IX E, Nr. 3^a.

²⁾ Akten des Oldenb. Archivs: A^a Old. M. Abt. I B, Tit. IX E, Nr. 3^{bb}.

³⁾ Anlage 2.



- b) von den übrigen Gerichtseingefessenen und denjenigen Erben und Röttern, welche keine Gerichtsgarben gaben, für jedes Anrufen des Gerichts jedesmal 5 Schilling Münst.
- c) für jede Pfändung: 3 Pfennige.
- d) für jede Pfandlöse: 1 Stüver Brab.

Von diesen Richtereinkünften bestand um 1740¹⁾ der Gerichtsroggen noch unverändert. Die Kleiderlieferung war in ein Kleidergeld von jährlich 2 Rthn. 21 Schill. umgewandelt. An Wagendiensten waren 3 und an Handdiensten 1 neu hinzugekommen. Von 112 Erbbauern erhielt der Richter je 5 jogen. Drei-besten-Hocken Roggen im Gesamtwert von jährlich 80 Rthn. Die Brinkfischer und Anbauern gaben zusammen 69 Rauchhühner. Außerdem erhielt der Richter als jogen. Brövelbier von jedem Brand 4 Kannen im Jahreswert von 2 Rthn. An Gerichtsgeld kam wenig ein. Bei dem Absterben eines jeden Hauswirts und einer jeden Hauswirtin bezog der Richter von den Hinterbliebenen 1 jogen. Sterbetaler, oder anstatt dessen einen feisten Widder, machte im Jahr etwa 30 Rthl. aus.

Seit dem Jahre 1768 wurde das Gericht Lastrup von dem Richter zu Lönningen mit verwaltet. Dieser Zustand blieb bestehen, bis im Jahre 1803 das ganze Amt Cloppenburg an Oldenburg kam.

A n l a g e n.

Nr. 1. ——— 1508 November 23.

Vor Diederick Dolle, geschworenem Richter zu Lastrup und Lindern, gibt sich Talske Krusen zu Merne der Kirche zu Osnabrück zu eigen.

Original im Archiv des St. Sylvester-Stifts zu Quakenbrück.

Nach einer von Olsenius zwischen 1789 und 1795 gefertigten Abschrift im Archiv des Ratsgymnasiums zu Osnabrück.

Wi Diderick Dolle, unses gnedigen heren van Monster sworne richter to Lastorp unde to Linnerden, enkennet unde betuget apenbar vor allen luden in dussen apenen breve, dat vor uns gekomen sint in ein heget gerichte, sunderling to dessen nagescreven saken geheget,

¹⁾ Akten des Oldenburger Archivs: A^a Oldbg. W. Abt. IB, Tit. IX A, 5^o.



Taleke, Gilhardt Krusen dochter to Merne mit dem sulven Gilharde, eren vader unde Fenneken, erer moder, mit Bernde, Abel, Herman, Dedeken, Hempen, eren brodern unde sustern, unde mit eren anderen frönden unde magen, ere togedaen, unde de sulffte Taleke enkande da sulves vor uns in den hegeden gerichte, dat se egen hadde gewesen Junte Katherinen, patronen to Linnerden, unde van den raetluden daerjulvest weder gewesselt was na vorder inholde des vrigbrevs dar up gemaket unde enkande dar up vor uns, dat se sich gegeben weder egen unde gaff mit guden, vriggen willen unde wal vorbedachten mode ungedwungen in der aller besten wise und formen, also se fonde unde mochte unde van rechtes wegen don mochte und solde, mit ganzen vriggen willen unde vulborde der vorgenompten, eres vaders unde moder unde erer broder unde ere sustern und frönden unde maghen, vor vullschuldich egen hern Hinrick Glandorpe, em besitter des lens unde vicarie der elven duzent meghede der Kercken to Quakenbrugge, unde we des is je ein besitter, unde eren nakomelingen em horafftich lo blivende unde to wesende unde dar upp weder over antworde (se) eren vrigbreff bi dat sulve leen unde vicarie vorgenompt deme sulfften vorgenompten heren Hinricke Glandorp unde sinen nakomelingen, dat der vorgeschrevenen Taleken vader unde moder, eer broder unde sustere unde frunde unde maghe alle beleveden unde vullborden unde her Hinrick vorgeschreven Taleken vor mi richtliken vor vullschuldich eghen horafftich entfinc mit overantworden eres vrigbrevs to behoff der vicarie unde leen vorgeschreven unde eren nakomelingen unde dar up her Hinrick vorgenompt umme bede unde früntschap willen der vorgeschreven Taleken vader unde moder, broder, sustere, vründe unde magen vor vullschuldich eghen lete then in siner vicarie erve, tobhorich to Bernde, selighen Lampen sone to Merne, unde in dem Kerpel van Linnerden, so dat de sulve Bernd vorgenompt dat erve nu telet unde bonwet, den se to echte nimpt unde mit eme dat erve mit siner tobhoringe telen unde bouwen sal in duffer wise, dat Taleke unde er kinder van eer unde van em solen der vicarie vorgeschreven unde den besittern unde eren nakomelingen eghen horafftich wesen unde bliven sunder jemandes insseggen, unde wan dan Taleke vorgenompt na deme willen Godes vorstorven is, so sal de besitter



der vicarie unde leens vorgeschreven (solen) se erffdelen lifest als men mit den eghen luden plecht to donde, ingeliken of de kinder, de dar aff comen werdet, allent sunder argelist. Hir umme so lavede her Hinrick vorgecompt vor sich unde vor sine nakomelinge, Taleken vorgecompt des erves vorgeschreven mit alle siner rechlicheit unde tobehoringe to brukende unde to hebbende na eghener lude fede unde wonheit unde recht warent to wesende, war eer des not unde behoff is, allent sunder argelist. Vornoten duß gerichtes hebben gewesen Dethard to Merne unde Frederick to Linnerden, bißanders duß sulfften gerichtes unde her Baltasar Monick, pastor to Lastorp, her Hinrick van Roischerden, pastor to Linnerden, de grote Schütte to Gind unde meer guder lude genoch. To vorder orkunde unde merer bekenntnisse der warheit, so hebbe wi Diderick Dolle, swarne richter vorgecompt, unse ingesegel van gerichtes weghen witliken an dessen bress don hanghen. Datum anno domini millesimo quingentesimo octavo ipso die Clementis martiris.

Nr. 2. ——— Ohne Jahr (1571 März 30).¹⁾

Bericht Robbert Dollen, des richters to Lastropp, up die ingestalte articell des hochwerdigen fursten, unsers gnedigen heren von Munster etc.

Original im Archiv des Westfälischen Altertumsvereins zu Münster, Manuskript 147.

Auszugsweise gedruckt bei Philippi: Westfälische Landrechte I. Münster 1907, S. 162.

Nach dem Original.

Item up den ersten articell, wath vor go(gh), holt, landt oder ander gerichte vorhanden, daran man borgerlich und pinlich to handelen und klagen plecht.

Darup giff Robberth Dolle, richter to Lastroppe, bestendigen bericht, dat he kein landt oder andere gerichte to vorwalten, allein dat gerichte to Lastroppe, so he bedeneth, wie oft und vaken es durch des hochwerdigen fursten, unsers gnedigen heren van Münster etc. amptlude uthgefundiget und angesatt werth, dergestalt geheget und de bandt gespannen also, dat vor demselvigen gerichte

¹⁾ Vgl die Anmerkung zu Anlage 9 von Lönningen.



burgerlich und nicht pinlich gehandelt mach werden, wo verne aver am selvigen gerichte pinliche sachen vorlepen, deselvigen plege man gewonthlicher wise an de gericht's banck tor Cloppenborch to wisen und giffet gemelter richter den 2. articell na den bericht, dat dre mal im jar nagudinck im borgerlichen sachen, dat erste am mandage na Philippi et Jacobi, dat ander mandages na Bartolomei und dat drudde mandach na Trium Regum up gewontlicher richt'sstede vor dem kerckhove to Lastroppe gehalten werde, dar man allein borgerlich und keine pinliche sachen handele.

Tom drudden giffet gedachter richter den bericht, dat solche gemelte gerichte, so he vorwaltet, dem hochwerdigen fursten, unjeren gnedigen heren und junst nemang anders to komen und werde, wie gemeldet, den 4. articell na idertith dat gerichte to Lastroppe geheget und gehalten vor dem kerckhove up einen frien have, so dem kerpspell to come und werden anders, den 5. articell nach, in sinem bevallich keine gerichte im selde gehalten, derwegen ander wichbolt, karspel und dorper, den 6. articell nha, to nennen unnodich.

Up den sveden articell giffet gedachter richter allergehalt bericht, wie es mit dem richt'schriver, ock dat he selbst bi dem gerichte wone, als der richter tor Cloppenborch, Gorth Haven, gedaen, gehalten si und noch gehalten werde.

Up den achten articell, wath vor kerpspell, dorper, burjschoppe oder personen bisher an ein ider gerichte gehorth, darup giffet gerorter Robberth Dolle den bericht, dat de beiden gantzen karpspell Lastroppe und Synderen an dat gericht to Lastroppe gehorich und demselvigen to folgende vorpflichtet sin, und ist dem 9. articell na dat kerpspel Synderden $\frac{1}{2}$ mile van Lastroppe gelegenn.

Up den 10. und 11. articell, wie de richter beschaffen, berichten wie amptlude des huses, dat velgedachte richter in aller maten beschaffen und gestelt si als unse antekennung von dem richter tor Cloppenborch, Gorth Haven, vormeldet, dat wie tith unjers ampthes bedenunge nemals anders gehorth.

Den 12. articell, der richter underholt belangenth, secht vorgemelter richter, dat der beiden kerpspell Lastroppe und Synderen ingesetene erffmans und fotters, uthbescheden de brinckstters, em jarlich's geven und volgen laten, dar dat vormogenth is, twintich



rogengarven, darmit se des geborlichen gericht's geldes gefriet sin, welche aver dem richter jarlich's keine richtegarven geben und des gericht's to donde hebben, deselvigen sijnth dem richter ider viff schillinge Munsterß to erleggen schuldich, van einer besate hefft he dre penninge und van der entsetzung einen stuwer Brabant, den underholth aver, so he jarlich's van hochgedachten fursten, unseren gnedigen heren hefft, is 5½ elen gemeinen doefes, twe wagen und dre fotter denste.

Den 13. und 14. articell belangent, welcher van dem undergeseten ider gericht's eres crachten so beschaffen, dath se neven dem richter dat gerichte tom erhen mede besitten, de sachen selbest entsheden und erorderen konnen, ock derselvigen personen, so frie lude sin, sos oder soven mit designation eeres herkomens und olders to ernennen, darup sich der richter to Lastrappe erklereth, dath nachbenompte Personen, so van erlichen herkoment und eines redelichen handel und wandels, von frien luden, ock selvest frie geboren, ehelich, erlich und eeres olders sin, wo volgeth:

Hinrich to Oldendorpe,	50 jar olt.
Warnecken Weßel,	60 jar olt.
Johan to Snelten,	40 jar olt.
de olde Wibbe to Lynderen,	60 jar olt.
de Buter to Lynderen,	40 jar olt.
Pal Hinrich to Roscherden,	40 jar olt.
Dethmer Osterkamph,	38 jar olt.

Nr. 3. ——— Richter zu Lastrup.

1. Johann Dolle	1449	1460
2. Diderick Dolle	1508	
3. Robert Dolle	1535	1573
4. Hermann Düvel	1574	1586
5. Heinrich Racke		—1608
6. Heinrich Racke jun.	1608	—1640
7. Martin Racke	1640	—1660
8. Martin Gerhard Racke	1660	1713 (seit 1705 zugleich Richter zu Effen)



9. Friedrich Gerlach Joseph Rake 1721—1763 (1721—1746
und 1749—1763 zugleich
Richter zu Essen)
10. Johann Heinrich Anton Rake 1764—1768.
Seit Rakes Tode 1768 wurde das Gericht zu Lastrup von
dem Richter zu Lönningen mit verwaltet.

3. Gericht Essen.

Das Gericht umfaßte nur Wief und Kirchspiel Essen und wurde in der Wief vor dem Kirchhose je nach Bedarf abgehalten. Ständige Gerichtstage waren nicht hergebracht. Den Umstand des Gerichts bildeten die Einwohner der Wief und die selbständigen Hausleute des Kirchspiels. Den Vorsitz führte der Richter.

Das Gericht war sachlich nur für bürgerliche Rechtstreitigkeiten und für Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig.¹⁾ Scheltworte, Schlägereien und sonstige nicht peinliche Strafsachen wurden auf dem in der Wief Essen im Hause des Richters jährlich ein- oder zweimal stattfindenden Brüchtengericht verhandelt und die Höhe der zu erkennenden Geldstrafen auf dem nur einmal im Jahr zu Cloppenburg tagenden Amtsbrüchtengericht festgesetzt.²⁾

Einige Brüchtensachen aus dem Gericht Essen mögen hier folgen:

„Bon Brinkmans sone, dat he des richters hus van Essen stormede: 3 rh. gl. = 2 m. 7 sch. 6 s. Münst.“

„Bon Johan to Herbergen, dat he in der marke holt gehouwen hadde: 2 m. 7 sch. 6 s. Münst.“

Amtsrechnung 1471/72.

„Gert to Brugge war verheiratet und ließ sich eine zweite Frau antrauen: 7 m. 11 sch. Münst.“

Amtsrechnung 1547/48.

„Johan up der Heide heft den caplan to Essen geblotwundeth: 9 m. 6 sch. Münst.“

Amtsrechnung 1548/49.³⁾ Usw.

¹⁾ Anlage 3.

²⁾ Oldenburger Archiv: Nieberdings Nachlaß Nr. 5.

³⁾ Oldenburger Archiv: Nieberdings Nachlaß Nr. 4.



In der Amtsrechnung von 1585/86¹⁾ finden sich aus dem Bezirk des Gerichts Essen 10 Brüche verzeichnet, darunter 9 wegen Verwundungen, die Amtsrechnung von 1626/27²⁾ weist aus Essen nur 3 Bruchfällige auf.

Die peinlichen Sachen aus dem Gerichtsbezirk Essen wurden am Gericht zur Cloppenburg untersucht und abgeurteilt.³⁾

Auch für das Gericht Essen war in der Münsterischen Zeit (seit 1400) das Gogericht auf dem Dejum die höchste Instanz, wie aus folgenden im Protokollbuch des Desumgerichts⁴⁾ enthaltenen Aufzeichnungen hervorgeht:

„4. Mai 1578.

Wittiben von Lutten⁵⁾/Wichman und Johan Bernesuer.

Darup dat gerichte erkent: dwil se uth dem olden prothocoll nicht koenen befinden, oick van den borchmans oder 24 geschworen neimandt wettenschop drecht, datt die appellation van dem gerichte to Essen an stundt ahn datt gerichte tom Deßum gehoret, so wisen se die apellantinnen vor ersten wiederumb ahn datt gerichte to Krapendorpe under die linden, datt se ehr appellation ordentlicher wise aldair vor ersten scholle verfolgen, wen aber die appellantinne alsdan dar beschwertt, moge se ordentlicher wise ahn datt hovete gerichte up den Desemb sich wiederum beropen und schall alsdan darin ergehn wat recht is.“

„1580 montag na Philippi et Jacobi.

Gerdt tom Have (Hofesname in Essen) hefft Menken dochter beim herwege geslaigen bloidich und blau. Darup hiebeforen cleiger citeerth, oick jegen heutigs dags zu 2 theren maell, woe de frowe befanndt, stellet derhalften anwoldt hoiger ovricheit zu erkennisse, oft ehr der beclachte nicht schultich, vor den exceß der overicheit vulthodoen und seines ungehorsams halften de unkosten to er-

¹⁾ Oldenburger Archiv: Nieberdings Nachlaß Nr. 5.

²⁾ Akten des Oldenburger Archivs: Aa Oldbg. M. Abt. IB, Tit. IX E, Nr. 3^s.

³⁾ Anlage 3.

⁴⁾ Protokollbuch im Oldenb. Archiv: Mskr. Oldenbg. sp. Desum-Gericht (hier Fol. 3 und 7).

⁵⁾ Die Witwe von Lutten wohnte auf Haus Lage.



leggen schultich. Weerdt erkandt, he si dieses dages unkosten to erleggen schultich und tom neigsten wider to citeren, will afdracht machen.“

Als Richter in Effen ist urkundlich zuerst nachgewiesen Johann Wolquart (1482. 1516).¹⁾ Ob Wolquart zugleich Meier auf dem 1248 urkundlich zuerst erwähnten, seit 1400 Bischof und Kapitel zu Münster gehörigen Meierhof Effen war, erscheint zweifelhaft, da nach dem Gebrauch jener Zeit der jedesmalige Bewirtschafter eines solchen herrschaftlichen Meierhofs, ohne Rücksicht auf seinen Vatersnamen, fast immer den Namen „Meier“ annahm. Das aber steht fest, daß nach Wolquart der jedesmalige Meier auf dem Meierhof Effen zugleich auch ipso iure Richter zu Effen war.²⁾ Die Einsetzung jedes neuen Meiers in den Meierbesitz des Hofes Effen erfolgte durch Ausgießen und Wiederanzünden des Herdfeuers, durch Abschneiden einiger Zweige von den Bäumen und Ausgraben eines Klumpens Erde. Starb der Meier, so folgte ihm bei genügender Qualifikation zumeist der älteste Sohn oder, wenn kein Sohn vorhanden, die älteste Tochter bezw. deren Ehemann in dem Besitz des Hofes und des mit dem Hof verbundenen Richteramtes.³⁾ Der Meier hatte von den Pflichtigen 33 Rauchhühner zu heben und gab im Jahre 1539 = 17 Malter Hafer,⁴⁾ 1690 = 12 Malter Roggen und 19 Malter Hafer an Pacht.⁵⁾

Ständige Abgaben an Korn, wie an den Gerichten zu Lönningen und Lastrup, wurden im Gerichtsbezirk Effen nicht gehoben. Der Richter erhielt nach dem amtlichen Bericht vom Jahre 1571 lediglich 4 Malter und 3 Scheffel schwarzen Vorhafers Effeuer Maß und sonst von jedem, der des Gerichts begehrte, 6 Pfennige Münsterisch. Von jeder Pfandentlassung bekam der Richter 1 Stüver Brabantisch. Zum Unterhalt wurden ihm von der Regierung zu

¹⁾ Vgl. Anlage 1.

²⁾ Vgl. Anlage 2.

³⁾ Akten des Oldbg. Archivs: A^a Oldbg. M. Abt. I B, Tit. IX D, Nr.

47^{a-c}.

⁴⁾ Anlage 4. Oldenburger Archiv: Nieberdings Nachlaß Nr. 5.

⁵⁾ Vgl. zu 1.



Münster 5 $\frac{1}{2}$ Ellen gemeinen Tuchs, ein Wagen- und 3 Rötter-Handdienste gewährt.¹⁾

Nach einem im Jahre 1667 erstatteten Bericht des Richters Hülshorst gehörten derzeit zum Richterdienst ein Erbes-Wagendienst, 4 Rötter-Handdienste und 2 Reichstaler 21 Schillinge Kleidungs-geld. Jedes Erbe und Halberbe, im ganzen zwischen 36 bis 40 Stück, lieferten dem Richter ein Scheffel Hafer kleines Spieker Maßes. Die Prozesse brachten so wenig ein, daß für diese Einnahmen nicht einmal jährlich ein Anzug zu kaufen war.²⁾

Im Jahre 1722 standen dem Richter neben dem Kleidungs-geld 5 Wagen- und 5 Handdienste im Werte von 30 und 10 Talern zur Verfügung. Von den Erben und Halberben erhielt der Richter 5 Malter Hafer, von den Röttern 69 Rauchhühner zu je 1 $\frac{1}{2}$ Schilling Wert und von 4 Freien je 1 Reichstaler. Ferner gehörten zu den Einkünften des Richterdienstes Probier im Werte von 4 Reichstalern, Gebühr für die amtliche Bestätigung des Magistrats Essen 1 Reichstaler und etwa 30 Sterbetaler, nämlich bei dem Tode einer jeden freien Person 1 Reichstaler.³⁾ Diese Einkünfte haben sich bis ins 19. Jahrhundert hinein erhalten.

Das Gericht Essen wird im Jahre 1400 zusammen mit der ganzen tecklenburgischen Herrlichkeit Cloppenburg an Münster gekommen sein.⁴⁾ Es war wohl nur Bürgergericht, nicht Gogericht. Gegen die Eigenschaft eines Gogerichts spricht n. E. vor allem zweierlei, einmal das Fehlen der für die Gogerichte so charakteristischen 3 oder 4 ständigen Godinge, sodann aber auch der Umstand, daß auf den Erben des Gerichtsbezirks nicht die uralte, in früherer Zeit dem Gografen, später dem Amte zufließende Abgabe von Richteforn ruhte⁵⁾ wie sie für die Gogerichtsbezirke aus-

¹⁾ Anlage 3.

²⁾ Akten des Oldenburgischen Archivs: A^a Oldbg. M. Abt. I B, Tit. IX D 47^{a-c}.

³⁾ Akten des Oldenburgischen Archivs: A^a Oldbg. M. Abt. I B, Tit. IX A 5^m.

⁴⁾ Vgl. die Einleitung.

⁵⁾ Anlage 3. Keine der Cloppenburger Amtsrechnung weist Gogerichtsgefälle aus dem Kirchspiel Essen auf.



nahmslos bezeugt ist. Wir werden daher in dem Gericht Essen wohl das auf der Gemeindeverfassung beruhende Bürgerrecht zu erblicken haben. So sagt auch der Essener Richter Hülschorst in einer Aufzeichnung aus dem Jahre 1667: „Dieser Hof ist hofhörig und tractu temporis der colonorum Söhne zu dem Richterdienst kommen, welcher sonst ambulatorium officium eines Bauerrichters gewesen und also der Hof und Dienst konjungiert.¹⁾ Auch die Einsetzung des Magistrats der Wiek Essen durch den Richter²⁾ spricht für die Annahme eines Bürgerrechts.

Die Bauerschaft Abdrup im Kirchspiel Essen war Dingstätte einer Freigravenschaft des Grafen von Tecklenburg. Im Jahre 1272 war hier Freigraf Johannes Weiß, als vor ihm in Beveren (Kirchspiel Essen) Arnold von Bakum das Eigentum eines Hauses in Bakum (Kirchspiel Bakum) verkaufte („in presentia iudicis liberorum Johannis videlicet Albi“). 1286 ließ in Essen der Ritter Konstantin Froit ein Erbe in Garen (Kirchspiel Lindern) dem Kloster Gertrudenberg bei Osnabrück auf vor dem Frei- und Dinggrafen Hermann von Addendorpe („coram Hermanno de Addendorpe libero comite et dincgravio“). Zeugen dieser Auflassung waren Quakenbrücker Burgmänner und Heinrich von Lon (Lohe im Kirchspiel Essen), beide Heinrich von Lüsche (im Kirchspiel Bestrup), Friedrich, Johann und Rudolf von Beveren („liberi homines nobilis viri domini . . . Ottonis) comitis de Tekeneborg“). 1340 (und 1342) war Johann Lojese de Addorpe hier Freigraf. Als Zeugen der vor ihm vorgenommenen Auflassung treten u. a. Freie aus Hausstette und Lüsche (Kirchspiel Bestrup) auf. (Actum et datum coram libera sede, cui Johannes Lojese de Addorpe praesedit; praesentes fuerunt Herman de Witte, Eilhardus Grone, Johann Detink, Johann de Hustede et Eilerus de Lusche, liberis homines“).³⁾

¹⁾ Akten des Oldenb. Archivs: A^a Oldbg. M. Abt. I B, Tit. IX D 47^{a-c}.

²⁾ Akten des Oldenb. Archivs: A^a Oldbg. M. Abt. I B, Tit. IX A 5^m.

³⁾ Osnabr. U. B. III Nr. 459, IV Nr. 195. Stüve: Gogerichte S. 145.

Stüve-Friederici: Geschichte der Stadt Osnabrück: Teil 2, S. 14. Nieberding: Niederstift I, S. 73. Lindner: Die Wehme. Münster und Paderborn 1888, S. 178/79. H. Duden in Bau- und Kunstdenkmäler 3, S. 90.



Nach dem Namen der Freien und der Lage der verkauften Güter scheint die Freigravenschaft also die Kirchspiele Essen, Lastrup, Lindern, Bakum und Bestrup umfaßt zu haben. Der Freienstuhl stand an der nordwestlichen Ecke des Alddruper Esches auf einem freien Platze in der Nähe des jetzigen „Dinkgrevenhofes“. Wahrscheinlich war dieser Freistuhl einer der beiden, welche noch im Jahre 1512 als im Amte Cloppenburg belegen erwähnt werden. Spätere Nachrichten finden wir von dieser Freigravenschaft nicht. Die zur Gravenschaft gehörigen Freien scheinen den Gogerichten ihres Bezirks zugewiesen zu sein.¹⁾ Bemerkenswert ist aber, daß noch im Anfang des 18. Jahrhunderts die Freien im Kirchspiel Essen so zahlreich waren, daß bei annähernd 3000 Personen im Kirchspiel jährlich etwa 30 Todesfälle auf Freie entfielen.²⁾

Anlagen.

Nr. 1. ——— 1495 August 29.

Vor Johann Volquart, geschworenen Richter zu Essen, verkauft Gerd up dem Bene eine Rente von 4 Schilling an die Kirche zu Quakenbrück.

Siegel ab.

Original im Archiv des St. Sylvester-Stifts zu Quakenbrück.

Nach einer an Olsenius gefert. Abschr. im Archiv des Ratsgymnasiums zu Osnabrück.

Wi Johan Volquardes, unses gnedigen heren van Munster sworne richter to Essen, enkennet unde betuget openbar vor allen luden in dessen openen breve, dat vor uns ghekomen sin in ein heget gherichte, sunderling to dessen naghescreven saken geheget, Gherd uppe den Bene, Thoebe sin echte husfrowe, Roleff, Abefe, Gerd, Keinjer, Thoebe unde Geje, der twier echten lude kinder, so se to der tid nine kindere mer tosamende en hadden, alse segeden unde vorkofften vor sief unde eren erven in einen waren, rechten

¹⁾ Kindlinger: Geschichte der Grafen S. 570, Nr. 197 lit. G. Über das von Eingeseffenen der Gerichte Lastrup, Essen und Cloppenburg besuchte Gericht zu Krapendorf werde ich im Abschnitt 5 dieser Abhandlung berichten.

²⁾ Akten des Oldenburgischen Archivs: A^a Oldbg. M. Abt. I B, Tit. IX A 5^m. Auch das Kirchspiel Lastrup wies 1740 noch viele Freie auf.



fteden, vafien kope unde lehn up mit guden willen in weren, mit hande unde mit munden, deme erfamen hern Henricke Glandorpe, vicario unde befitter des altars der elven duſent megeden in der kercken to Quakenbrugg unde ſinen nakomelingen to behoff des fulven altars jarliks ver ſchilling geldes Dienbrugger geuen payements jarliker rechten rente, de erſte rente in ere wörden, belegen in dem dorpe to Effen vor unſes richters valde und bi Gerd Dickmans huſe, unde in eren kamp, geheten de Bortheſkamp, belegen bi der peperſcheune unde bi unſes richters vange, dat vrig dorſlachtich egen gud is unde weſen ſall, unde in alle ere gud, wor je dat nu hebn unde noch to frigen mogen unde in alle der wörden, kampes unde gudes tobehoringe vor viſſ mark Dienbrugger geuen paiments, de den vorfoperen vorgenompt in reden getelden gelde to willen mal betalt ſint, de je ock vort in ere nut unde beſte ghefert hebn, ſo je vor uns enfanden. — — -- 1)

Hir weren an unde over vor biſittern, fornoten unde tugen des gherichtes Johan de Meyer to Münſebroek, Herman Tappehorn unde ander guden lude ghenoch. To vorder bekantniſſe der warheit ſo hebben wi Johan ſworne richter vorgenompt unſe ingeſegel van gherichtes wegen wiſſiken an deſſen breff dou hangen.

Anno domini MCCCCXC quinto in profesto Johannis baptiste in decollacione eius.

Nr. 2. ——— 1538 September 28.

Vor Hermann Meier, dem Richter zu Effen, verkauft Cord upn Loe eine Mark jährlicher Rente an die Kirche zu Quakenbrück. Beide Siegel erhalten.

Original im Archiv des St. Sylvester-Stifts zu Quakenbrück.

Nach einer von Oſenius gefert. Abſchrift im Archiv des Ratsgymnaſiums zu Osnabrück.

Wi Herman Meyer, des hochwerdigen unde hochvermögenden furſten und hern, hern Franke van Gots guaden confirmerten to

1) Hier folgen nicht intereſſierende nähere Beſtimmungen über die Zinszahlungen und Stellung der Bürgen Herman Halenkamp to Ahuſen und Tepe to Loe.

Munster unde Djenbrugg, administratoris to Minden, richter to Effen, to na bescrevenen saken sunderling bewillet, enkennet unde betuget apenbaer vor als weme in dessen openen vorsegelden breve, dat vor uns im gerichte gekomen sint de ersamen Cordt upn Loe unde Lücke, sin echte husvrouwe, des erbarn und ernstesten Johan Bockraden egenbehorige und vulschuldige lude unde meigers, de vor sîck unde sinen rechten erven dussen nahescreven kop unde vorkop mede belevet, bewilliget unde vulbordet in allen clausulen puncten und articulen unde vor sîck sampt ere finder, erven unde nakomelinge in aller besten formen dat van rechte geschein solde, vorkofften in einen waren, rechten, steden, vasten kope unde leten up in weren, mit handen unde munden, den werdigen gemeinen hern van capittel der collegiaten kercken junte Sylvesters to Quakenbrugg unde eren nakomelingen eine mark jarliker rente in ein hus unde ganzen woninge, geheten upn Loe, in dem kespell to Effen gelegen, und in all desfulven vorgenompten huses unde erves tobhornige vor achtein mark Djenbrugger payments, so de golden rynsche gulden achtein schillinge golt, de dusse vorkoper vorgenompt bekanden darvor van den kopern vorgenompt in sulchen reden getelden gelde overbetalt in wederstant entfangen hadn unde in er apenbar nut unde bederff angewant. — — — 1)

Hir weren mede bi an unde over unde sunderling vor getuegen hir to geschet unde gebeden de ersamen Busche Danneman unde Johan to Loe, Hencken sone unde mer ander fromer lude genoch. To furder orkunde unde meren geloven der warheit aller angetekeden articulen so hebbe wi Herman Meyger gestworn richter vorgenompt unse gewontliche ingesegell mit ingesegell des erbarn Johan Bockradens witlicken unde kentlicken beneden an dussen breff gehangen.

Datum anno domini millesimo quingentesimo tricesimo octavo in vigilia Michaelis archangeli.

1) Hier folgen nicht interessierende Bestimmungen über die Zinszahlungen und Stellung der Bürgen Hinrick Befebroike und Johanne in den Moer.



Nr. 3. ——— Ohne Jahr. (1571 März 30).¹⁾

Bericht Claves Meygers, des richters to Effen, up die ingestalte articell des hochwerdigen fursten, unsers gnedigen hern van Munster etc.

Original im Archiv des Westfälischen Altertumsvereins zu Münster: Manuskript 147.

Auszugsweise gedruckt bei Philippi: Westfälische Landrechte I, S. 163.
Nach dem Original.

Up den ersten articell, wat vor go(gh) landt, oder andere gerichten vorhanden, daran man borgerlich und pinlich to handelen plecht.

Darup giff Claves Meyger, richter to Effen, bestendigen bericht, dat he kein landt oder ander gerichte to vorwalten, allein dat gerichte to Effen, so he bedenet, wo oft und vaken es durch des hochwerdigen fursten, unsers gnedigen hern van Munster etc. amptlude uthgefundiget und angefast werth, so werth es der gestalt geheget und de band gespannen, also dat vor demselvigen gerichte burgerlich und nicht pinlich gehandelt werth, woverne aber am selvigen gerichte pinliche sachen vorlepen, deselvigen plege man gewonthlicher wise an de gerichtsbant tor Cloppenborch to wisen.

Tom anderen, wo vel holt, bur oder hoffgerichte vorhanden, darup giff gemelter Claves Meyger, richter, bericht, dat deselvigen in sinen bevellich kein gehalten werden oder vorhanden si.

Tom drudden giff gedachter richter bericht, dat dat gerichte, so he vorwaltet, dem hochwerdigen fursten, unsern gnedigen heeren und junst nimanz tokome, und werde dat gerichte dem 4. articell na to Effen in der wick vor dem farckhove geheget und gehalten, und werden anders den 5. articell nach in sinen bevellich keine gerichte gehalten. Den 6. articell angande achtet men antotheken unmodich, nach dat gerichte allein aver dat kaspel Effen gehalten werth.

Up den 7. articell giff gedachte richter aller gestalt bericht, wie es mit dem richtschriver und protocoll gehalten, ock dat he selvest bi dem gerichte wone, als de richter tor Cloppenborch und andere gedan, gehalten si und noch gehalten werde.

¹⁾ Vgl. die Anmfg. zu Anl. 9 von Lönningen.



Up den 8. articell, wath vor kerjpel, dorper, burschafften oder personen besher an ider gerichte gehorth, darup giff der richter bericht, dat allein dat kerjpel Essen an dat gerichte gehorich und vorpflichtet si, und achtet men den 9. articell to erholen unmodich.

Up den 10. und 11. articell, wie de richter beschaffen, berichten wi amptlude darvan in maten van dem richter tor Cloppenborch gescheen.

Den 12. articell, der richter underholt bedressent, secht gedachter richter, dat he we andere richtere keine gerichte garven hebbe, jundern ver molt und dre schepel swartes vorhaveren Essener mate, van dem so des gericht's begert und jemanz to gerichte vordagen leth, geborth em jos penninge Munstersch, van dem enthsetten ein stuver Brabant, den underholt aber, so he van hoichgedachten fursten unsern gnedigen heren hefft, is $5\frac{1}{2}$ elle gemeines dozes, einen wagen und dre frotterdenste.

Den 13. und 14. articell belangende, welche van den undergeseten iders gericht's eres erachtens beschaffen, dat se neben dem richter dat gerichte mith besitten, de sachen selvest enthscheden und erortern konnen, oc derselvigen personen, so frie lude sin, jos oder joven mit designation eres herkomens und olders to ernennen, darup sich der richter to Essen erklerth, dat nachbenompte personen erlich's herkomens, eins redelichen handel und wandels van ehelichen luden echte und frie geboren und des olders wo volget:

Gerdt Volckwerth,	70 jar olt.
Lueke to Loe,	60 jar olt.
Reinecke Stubbeman,	50 jar olt.
Karsten Dinc Greve,	46 jar olt.
Hinrich ton Luade,	40 jar olt.
Johan Bercklage,	40 jar olt.
Henneske Porth,	44 jar olt.

Nr. 4. ——— 1614.

Johann Meier, Richter zu Essen, zediert das Richteramt zu Essen seinem Schwiegersohn, Rudolf ufm Orde.



Siegel des Richters erhalten: Bischof mit Schwert. Auf der Brust Wappenschild. Umschrift: SIG. IUDICIS · IN · ESSEN.

Original im Oldenburger Archiv: A^a Oldbg. M. Abt. IB Tit. IX D 47^{a-c}

Nach dem Original.

Ich Johannes Meier, Richter zu Essen, bekenne und bezeuge hiermit und kraft dieses: Demnach die fürstlichen Münsterischen Räte, meine großgünstig gepietende Herren, uff Anhalten und demütiges Sappliciren meiner vielgeliebten Tochter Mödeke, Wittiben Adolffen von Heiden seeligern, der Hoff hier selbst zu Essen cum suis pertinentiis etliche Saer widerumb beweiinkaufen lassen und da ihr künftiger Bräutigamb, der erenhafte Rudolffen uff Dhrde, qualificirt befunden und mit dem zu obbemelten Hoffe gehörigen Richterdienst großgünstig providirt, daß ich ungezwungen und freiwillig gerurtem Rudolffen uff Dhrde, meinem kunftigen Schwiegersohn, mehrgedachtes Richteramt nach beschehener Beaidtung cedirt und ubergelassen haben wolle, cedire und überlasse dasselbe mehrgedachtem uff Dhrde hiemit und krafft dieses derogestalt, daß derselbige (weile ich wegen meines hohen Alters und Schwachheiten demselben der Gepuer nach nicht mehr obligen kann) his praehabitis et prestitis ohne meine Verhinderung offgerurtes Richteramt annehmen und verwalten möghe und also an statt meiner zum Richter verordnet und gesetzet werden magh. Und weile wolgedachte fürstliche Herren Räte mich bei obbenanten Richterdienst großgünstig in meinem hohen Alter manutenirt und bishero dabei verplieben lassen, auch jeder Zeit mir affectionirt gewesen, dessen thue ich gegen dieselbe mich zum höchsten und unterdienstlichsten bedanken mit Erpietendt, solches mit meinen innerlichen Gebet zu Gott gegen dieselben sampt und sonders hinwider zu verschulden.

Dessen zur Warheit Urkundt habe ich dieselbe mit selbst Handen untergeschriben und wolwissentlich besiegelt. So geben und geschehen anno Tausent sechshundert und veerzehn Jar.

Johan Meyer Richter,
mein Sigel und eigen Handt.



Nr. 5. ——— 1722 April 23.

Anno 1720 bei Lebzeiten des jählichen Herrn Richtern Hulschorst feint im Effenschen Gerichte Terminen abgehalten und decreta publicirt wie zwischen nebst stehenden lateribus ausgezogen.

Original im Oldenburger Archiv: A^a Oldbg. N. Abt. IB Tit. IX D Nr. 47^a-c.

Nach dem Original.

	termini substantialia in causis majoribus	termini substantialia in causis minoribus et accidentales in causis majoribus	decreta civilia in causis majoribus	decreta civilia in causis minoribus	termini in fiscalibus	decreta fiscalia
den 13. Jan. 1720	6	8	5	3	6	4
den 20. Februar	10	28	3	4	14	—
den 2. Martis	7	43	1	2	5	—
den 22. Martis	4	17	2	1	3	7
den 20. Aprilis	7	17	3	4	18	—
den 4. Mai	3	7	—	—	13	—
den 8. Juny	6	22	—	—	4	—
den 28. Juny	5	19	—	3	12	3
den 20. July	9	14	5	4	40	4
den 6. 7bris	6	19	2	8	21	2
den 2. 8bris	9	18	1	1	13	4
den 19. 8bris	6	23	2	4	21	7
den 9. 9bris	6	20	5	2	15	—
den 29. 9bris	3	15	1	3	17	4
den 10. 10bris	8	32	—	2	16	6
	95	302	30	41	218	41

Daß ich allsolche terminen und decreta aus meinem pro anno 1720 gehaltenen gerichtlichen prothocollis treulich ausgezogen undt beieinander gerechnet wie aus obigen columnis zu ersehen attestir hiemit.

Oloppenborgh den 23. Aprilis 1722.

Johan Henrich zum Sande, Gerichtschreiber.

Nr. 6. ——— Richter zu Effen.

1. Johann Bolquart	1482 1516
2. Hermann Meier	1534 1540
3. Claus Meier	1540—1575
4. Johann Meier	1575—1610
	(dann wieder 1611—1614)
5. Adolf von Heiden	1611
6. Johann Meier	1611—1614
7. Rudolf ufm Orde	1614—1652
8. Johann Hülshorst	1652—1690
9. Carl Johann Hülshorst	1690—1698
10. Eberhard Wilhelm Hane	1698—1705
11. Martin Gerhard Racke	1705 1713
	(zugleich Richter zu Lastrup)
12. Friedrich Christian Hülshorst	1718—1721
13. Friedrich Gerlach Joseph Racke	1721—1746
	(war 1721—1763 Richter zu Effen)
14. Dr. Friedrich von Clerff	1747—1749
15. Friedrich Gerlach Joseph Racke	1749—1763
	(identisch mit Nr. 13)
16. Clemens August Racke	1764
17. Johann Christian Heinrich Garrel	1765—1803.

4. Die Landes- und Gerichtsverfassung des Saterlandes und das Gericht Friesoythe.

Während die Gerichte zu Lönigen und Lastrup in sich abgeschlossene, einheitlich weiterentwickelte Teile eines alt-sächsischen Volksgerichts bilden und die Gerichte der Wief Lönigen und zu Effen gleichalte auf der Gemeindeverfassung beruhende Bürgerichte sind, stellt das die Kirchspiele Altenoythe (mit Friesoythe) und Barzel und die 3 saterländischen Kirchspiele Scharrel, Ramsloh und Strücklingen umfassende Gericht Friesoythe eine rein verwaltungstechnische, organisatorische Zusammenfassung zweier ihrer

Entstehung und Entwicklung nach völlig von einander verschiedener Gerichtsbezirke dar, des sächsischen Gogerichtsbezirkes Friesoythe, Altenoythe und Barßel und des friesischen Landes- und Gerichtsbezirks Saterland.

Dieses ganze Gebiet, das spätere Amt Friesoythe, bildete den Schutzbezirk der von den Grafen von Tecklenburg auf altem tecklenburgischen Hofesgrunde im 13. Jahrhundert erbauten Burg Friesoythe.

Die Gogerichtsbarkeit über Friesoythe, Altenoythe und Barßel stand im 13. Jahrhundert den Grafen von Oldenburg-Wildeshausen als Inhabern des Gogerichts auf dem Desum zu und war im Jahre 1322 durch Verkauf aus dem Besitze Johann von Sutholtes an das Bistum Münster gekommen.¹⁾

Das Saterland war eine wahrscheinlich von den Hümlingfriesen um die Wende des 13. Jahrhunderts begründete friesische Kolonie auf bereits, wenn auch nur spärlich, besiedelten altfäsischem Boden.²⁾ Die Bewohner der Kolonie lebten ursprünglich wohl nach friesischem Recht und nachweisbar unter einer rein friesischen Landes- und Gerichtsverfassung. Die Kolonie unterstand von Anfang ihrer Begründung der Hoheit der Grafen von Tecklenburg, denen alljährlich als „Grafenschatz“ 4 $\frac{1}{2}$ Faß Butter auf die Burg Friesoythe geliefert werden mußten.³⁾ An der Erhebung dieses Landestributs werden sich die Grafen von Tecklenburg genügt und in die inneren Verwaltungs- und Gerichtsverhältnisse des kleinen armeligen und abgelegenen Ländchens sich nicht weiter eingemischt haben.

Als nun im Jahre 1400 das Bistum Münster zu der im Jahre 1322 erkauften ursprünglich oldenburgischen Gerichtsbarkeit über Friesoythe, Altenoythe und Barßel auch die tecklenburgischen

¹⁾ Oldenburger Jahrbuch XIV, 1905: Das Gogericht auf dem Desum, S. 29/36 und daselbst Anlage 4.

²⁾ Georg Sello: Saterlands ältere Geschichte und Verfassung. Oldenburg und Leipzig 1896, S. 17—22 ff.

³⁾ Oldenburger Archiv: Nieberdings Nachlaß Nr. 4. Auszug aus Cloppenburgischen Unterjuchungen des 15. und 16. Jahrh. Vergleiche auch Sello a. a. O. S. 58/61.



Hoheitsrechte über dieses Gebiet und dazu die Hoheit über das Saterland erhielt, wird zuerst der Anfang mit der Zusammenlegung der beiden Bezirke zu einem einheitlichen Gericht Friesoythe gemacht worden sein. Friesoythe, Altenoythe und Barzel blieben zwar nach wie vor dingpflichtig zu den alljährlich viermal stattfindenden ungeborenen Göttingen auf dem Desem bei Emstede, ¹⁾ zum geborenen Gericht aber wurden die Bewohner des Bezirks nunmehr nach der Stadt Friesoythe berufen, wo unter dem Vorsitz eines besonderen, vom Desemgericht unabhängigen münsterischen Richters nach sächsischem Recht das Urtheil gefunden wurde. ²⁾

Schwieriger war die Angliederung des friesischen Saterlandes an das münsterische Gogericht Friesoythe, da die Gerichtsverfassung des Saterlandes eine rein friesische, von der sächsischen Gogerichtsverfassung völlig verschiedene war.

Einen Einblick in diese friesische Landes- und Gerichtsverfassung gewährt uns eine im Jahre 1587 gefertigte Niederschrift der bis dahin wohl nur durch mündliche Tradition festgehaltenen Saterlandes Gerechtigkeiten. ³⁾

Die Verwaltung des Saterlandes führte hiernach ein Landesausschuß von 12 Personen (später Bürgermeister genannt), von denen je 4 einem der 3 Kirchspiele angehörten. Alljährlich schieden diejenigen 6 (aus jedem Kirchspiel 2) aus, welche bereits 2 Jahre dem Kollegium angehörten. An die Stelle der 6 Ausscheidenden wurden alsdann zu Neujahr auf dem Kirchhof zu Ramsloh in Gegenwart der Gesamtheit der Erbeingesessenen durch Sonder-

¹⁾ Oldenburger Jahrbuch XIV a. a. D., Anlage 16 daselbst.

²⁾ Vgl. Anlage 3.

³⁾ Anlage 6. Diese Aufzeichnung der saterländischen Landes- und Gerichtsverfassung wird niedergeschrieben sein nach längeren, zwischen dem Saterland und der bischöfl. Regierung zu Münster über die Einführung der münsterischen Landgerichtsordnung von 1571 gepflogenen Verhandlungen. Es scheint, als wenn diese saterländische Gerichtsverfassung von Münster erst anerkannt worden ist, nachdem nachträglich die Schriftlichkeit des Prozesses und des Verfahrens fordernden Vorschriften in der Aufzeichnung Aufnahme gefunden hatten. Nur so kann die sonst unverständliche Fassung des Artikels 2 entstanden sein.



beratung¹⁾ eines jeden Kirchspiels je 2 neue Ausschußmitglieder erkoren. Zur amtlichen Unterstützung waren den Zwölfen zu gleicher Zeit auf dem Kirchhof zu Ramsloh durch Sonderberatung eines jeden Kirchspiels gewählte 6 Schüttemeister (Schützenmeister)²⁾ beigegeben, denen insbesondere die Aufsicht über die Landesschützen und über das Gewerbe³⁾ übertragen war. Außerdem hatte das Land 12 Burrichter, für jedes Kirchspiel 4, denen für die Dauer ihres auf Reihedienst beruhenden Gemeindeamtes als dienstlich Untergebenen der Zwölfe die Aufsicht über die Wege und Grenzen usw. und auch der Gerichtsdienerdienst oblag.

Die wichtigeren Beschlüsse des Landesausschusses wurden unter Beifügung eines besonderen Landesiegels ausgefertigt, das, seinem Stil nach aus dem Anfang oder der Mitte des 14. Jahrhunderts stammend, an einer Urkunde vom 23. Mai 1400 uns erhalten ist. Das Siegel zeigt Karl den Großen auf einem Throne sitzend, das Haupt gekrönt, die Weltkugel in der Rechten, das Szepter in der Linken, mit der Umschrift: „S. parrochianorum in Sagelten.“ Daneben scheint ein 2. Landesiegel in Gebrauch gewesen zu sein, das Hetta und Posthumus nach der Angabe des Bogts Heidhaus wie folgt beschreiben: Eine gekrönte, sitzende Person

¹⁾ Ich entnehme das aus der Bestimmung, wonach bei Ersatzwahlen die Hauswirte des betr. Kirchspiels ihren Erbsmann allein wählten. Vgl. Anlage 6, Artikel 9 und 17.

²⁾ Bei Hetta und Posthumus: Onze reis naar Sagelterland. Te Francker by H. Opma 1836“ heißt es ganz richtig „de Benaming van Schuttemeesters wil sooveel seggen, als meesters hoofden van de Schutten, ons schutters, werbare en gewapende mannen.“ (S. 151). Ferner vgl. die bei Hetta und Posthumus abgedruckte Schüttemeisterordnung Artikel 6 „ . . . de helfte den schuttemeesters und de ander helfte den samtlichen landesschutten . . .“ Siehe auch ebenda die Beweisartikel von 1615 über die von den Saterländern behaupteten Landesgerechtigkeiten Art. 4 „wie den in gleichen wahr, daß wir . . . im landte sechs schutzmeesters haben . . .“

Anderer Meinung Siebs: Das Saterland, Zeitschrift des Vereins für Volkskunde, Jahrgang III, S. 250, und Sello a. a. O., S. 54, die beide die Bezeichnung „schuttemeester“ von „schütten, pfänden“ herleiten.

³⁾ Vgl. die bei Hetta und Posthumus a. a. O. abgedruckte Schüttemeisterordnung und Sello a. a. O., S. 53/54.



mit der Umschrift „S. Jacobus patronus in Sagelten.“¹⁾ Beide Siegelbilder sind echt friesisch. Karl der Große erscheint auf den Siegeln der Rüstinger, der Westergoer und anderer friesischer Gemeinden.²⁾ Das zweite Siegel erinnert an das Siegel der Astringer, erhalten an einer Urkunde von 1306:³⁾ Die Mutter Gottes mit dem Christuskinde, an jeder Seite ein Bewaffneter und als Umschrift: „Sigillum beate Marie in Astringia.“ Auch die Rüstinger des Banter Viertels führten nach einer Urkunde von 1310⁴⁾ ein ähnliches Siegelbild: „Maria mit Krone, das Christuskind auf dem Schoß, in der rechten die Weltkugel haltend.“ Das einzelne Kirchspiel wird ebenfalls ein besonderes Siegel geführt haben, da sogar die Bauerschaft als geschlossene Gemeinde sich eines eigenen „bure ingesegels“ bediente.⁵⁾

Das Landgericht des Saterlandes⁶⁾ bestand aus den 12 Ausschußmitgliedern, die gleich den friesischen „Asen“ den Urteilsvorschlag abgaben⁷⁾ und den sämtlichen Hauswirten des Landes als dem Gerichtsumstand. Wollte jemand eine Klage bei dem Landgericht anbringen, so hatte er derzeit dies sein Vorhaben — wohl unter kurzer Bezeichnung der Streitsache und Benennung des Gegners — an einem Sonntag von der Kanzel herab verkündigen zu lassen und sofort den Beklagten auf den nächsten Sonntag vor die Zwölfe nach Ramsloh auf den Kirchhof vor Gericht zu laden.

1) Sello a. a. D., S. 15/16.

2) v. Niththofen: Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte, Bd. I, Berlin 1880, S. 274 und 499/500.

3) v. Niththofen a. a. D., I., S. 497/98.

4) v. Niththofen a. a. D., I., S. 497.

5) Anlage 1.

6) Vgl. zu den folgenden Ausführungen immer die Anlage 6.

7) Das Zwölfertkolleg der Saterländer war entschieden identisch mit dem Kolleg der 12 Asen in den altfriesischen Ländern. Niththofen, Schröder, Brunner und Amira geben dem Asaga nur den Urteilsvorschlag, die eigentliche Entscheidung aber dem Umstand. Auch Heek: Die altfriesische Gerichtsverfassung (Weimar 1894), der jedem Gau (Land) 12 Asen zuweist, die „Asen“ Frieslands aber als selbständige Urteiler aufgefaßt wissen will, wird nicht leugnen können, daß ursprünglich wenigstens die Asen den bloßen Urteilsvorschlag hatten, vgl. seine Ausführungen a. a. D. S. 82/83).

An dem nächsten Sonntag fand dann — wenn kein Hindernis vorlag — vor den Zwölfen auf dem Kirchhof zu Ramsloh um 12 Uhr mittags die Verhandlung statt. Zu erscheinen hatten außer den Parteien und etwaigen Zeugen nur die Zwölfe. Wer unentschuldigt ausblieb, war den Erschienenen zu den Unkosten des Tages mit einem Beerdop Bier verfallen.¹⁾ Zunächst hatte jede Partei zur Sicherstellung der durch die Verhandlung dem Lande entstehenden Kosten und dem Lande etwa zufallenden Brüche 2 im Lande angeessene (pfahlfeste) Männer als Bürgen zu stellen.²⁾ Alsdann erst wurde verhandelt. War die Sache schlüssig, so berieten die Zwölfe gleich am Schluß des ersten Termins, nachdem die Parteien abgetreten waren, über den Urteilsvorschlag. Das Ergebnis der Beratung hatten die Zwölfe bei Strafe der Amts-entsetzung und der Hergabe von 2 Tonnen Bier aber zunächst noch geheim zu halten, bis auch das Land gehört war.³⁾ Kam die Sache an dem ersten Sonntag nicht zu Ende, so hatten die Zwölfe das Recht, den Termin auf den nächsten und eventuell weiter auf den übernächsten Sonntag zu vertagen, bis sie zu einem Urteils- vorschlag gelangten.

Waren je nach Gelegenheit eine oder mehrere Sachen in vorstehender Weise vorberaten, so wurden sie zur nochmaligen — aber abgekürzten — Verhandlung vor das ordentliche Landgericht gebracht. Zum Landgericht, das derzeit wohl ebenso wie der einzelne Vortermin von der Kanzel herab verkündet wurde, hatte jeder Hauswirt des Saterlandes in Person an dem angeetzten Sonntag mittags 12 Uhr auf dem Kirchhof zu Ramsloh zu erscheinen. Nur ernste Krankheit und sonstiges Unvermögen entschuldigte das Fernbleiben.⁴⁾ War einer der Zwölf innerhalb seiner zweijährigen Amts- periode verstorben oder war er zeitweise an dem Erscheinen im Landgericht verhindert, so waren die Hauswirte seines Kirchspiels berechtigt, aus ihrer Mitte an seiner Stelle einen Erjatzmann zu wählen. Der Erwählte hatte das Ehrenamt bei Strafe einer

¹⁾ Saterl. L. G. D., Artikel 4 und 8 (Anlage 6).

²⁾ Saterl. L. G. D., Artikel 1 (Anlage 6).

³⁾ Saterl. L. G. D., Artikel 10 (Anlage 6).

⁴⁾ Saterl. L. G. D., Art. 11 (Anlage 6).

Tonne Bier sofort anzunehmen.¹⁾ Zugewen waren außer den Hauswirten natürlich die Zwölfer, die Parteien, welche von einem Zwölfer ihres Kirchspiels förmlich geladen wurden, und die etwaigen Zeugen. Nach Eröffnung des Gerichts hatte jeder der Zwölfe die Liste der zu seinem Amtsbezirk gehörigen Hauswirte zu verlesen. Die unentschuldig Entbliebenen wurden in Strafe von je einer Tonne Bier genommen, deren Geldes-Wert später eventuell im Wege der Pfändung durch den zuständigen Bürgermeister begetrieben werden mußte.²⁾ Alsdann wurde jede der im Vorverfahren von den Zwölfem geklärt Streitfache in Anwesenheit der Parteien kurz verhandelt. Nach Abschluß der Verhandlung hatten die Parteien und mit ihnen alle, die nicht zum Gerichtsamtstand gehörten, bei Strafe einer Tonne Bier abzutreten.³⁾ Die Zwölfer stellten alsdann ihren im Vorverfahren bereits beschlossenen Urteilsvorschlag zur Beratung. Wurde er von dem Amtstand ausdrücklich gutgeheißen, so wurde die dem Vorschlag entsprechende Urteilsfindung den wiederherbeigerufenen Parteien als unanfechtbares Volksurteil verkündet.⁴⁾ Wurde dem Urteilsvorschlag nicht zugestimmt, so fand erneute Beratung statt, bis das Urteil von Zwölfem und Amtstand gefunden war. Auf Antrag einer der Parteien wurde über den Urteilspruch ein Gerichtsschein ausgestellt und mit dem Landesiegel versehen. Verging sich während der Verhandlung eine Partei gegen die andere durch Worte oder Tathlichkeiten, so verfiel sie in eine Strafe von 5 Goldgulden.⁵⁾ Wurde gar einer der Zwölfe oder eine Person aus dem Gerichtsamtstand von einer Partei wegen des gesprochenen Urteils während oder nach der Tagung des Landgerichts durch Wort oder Tat angegriffen, so hatte die Partei die hohe Strafe von 10 Goldgulden verwirkt.⁶⁾

Von diesen Strafen erhielten das Land und die Zwölfe je die Hälfte, unbeschadet der „von der hohen Obrigkeit“, der bischöf-

¹⁾ Saterl. L. G. D., Art. 9 (Anlage 6).

²⁾ Saterl. L. G. D., Art. 11 (Anlage 6).

³⁾ Saterl. L. G. D., Art. 13 (Anlage 6).

⁴⁾ Saterl. L. G. D., Art. 4 und 13 (Anlage 6).

⁵⁾ Saterl. L. G. D., Art. 5 (Anlage 6).

⁶⁾ Saterl. L. G. D., Art. 6 (Anlage 6).

lichen Regierung zu Münster, daneben etwa noch zu erkennenden Brüche.¹⁾

Es läßt sich unschwer erkennen, daß dieses vor dem Landgericht geübte Verfahren, wie es die Privilegienfassung von 1587 überliefert hat, nicht das ursprüngliche war. Die vor den Zwölfen ohne den Gerichtsumstand abgehaltenen Vortermine tragen deutlich das Zeichen einer späteren Entwicklung. Sie sind aus Zweckmäßigkeit eingeschoben, um die ordentlichen Landgerichtstermine zu entlasten. Ursprünglich werden daher an den 3 oder auch 4 ständigen ordentlichen Gerichtstagen Kläger und Beklagter ihre Sache ohne vorherige Ankündigung zur Entscheidung vorgetragen und der Umstand auf Vorschlag der Zwölfer das Urteil gefunden haben.

Die 4 Zwölfer eines jeden Kirchspiels scheinen wiederum ein in sich abgeschlossenes Kolleg gebildet zu haben. Darauf läßt schon die Tatsache schließen, daß jedes Kirchspiel seine Zwölfer selber wählte. Auch die unter den Saterländern erhaltene durch Kuhn und Schwarz (Norddeutsche Sage S. 285) wiedergegebene Tradition weiß darüber zu berichten. Es heißt da über die Saterländer: „Auch ihre eigene Gerichtsbarkeit hatten sie in alter Zeit; da waren nämlich in Scharrel, Ramsloh und Strücklingen, in jedem vier Bürgermeister, die mußten, wenn wo ein Streit entstand, ihn schlichten, strafte auch um eine halbe oder ganze Tonne Bier, und was der Art Strafe mehr war, konnten jene vier aber die Leute nicht zwingen, so wurden auch die anderen herangezogen und entschieden dann gemeinsam.“²⁾ Die in der wohl ebenfalls um 1587 aufgezeichneten saterländischen Schüttemeisterordnung enthaltene Bestimmung, daß derjenige, welcher sich über eine Amtshandlung eines Schüttemeisters zu beklagen habe, sich an einen der Zwölfe desjenigen Dorfes zu wenden habe, in welchem der Beschwerdeführer wohne,³⁾ läßt sich zum Beweis einer besonderen Kirchspiels-Verwaltung und Gerichtsbarkeit ebenfalls verwenden.

¹⁾ Saterl. L. G. D., Art. 5, 6, 9, 11, 13 (Anlage 6).

²⁾ Auf diese Sage hat Sello zuerst aufmerksam gemacht. Sello a. a. O. S. 49, Anmerkung 2.

³⁾ Vergl. die bei Hettema und Posthumus abgedruckte Schüttemeisterordnung, Art. 12.



Ja, diese Bestimmung läßt noch eine weitere Gliederung der Verwaltung und Gerichtsbarkeit in 4 Kirchspielsabteilungen (Quartale, Quadranten) mit je einen Zwölfer vermuten, eine Gliederung, welche die Vorschriften der Landgerichtsordnung von 1587, daß der Zwölfer des Wohnorts die Partei zum Landgericht zu laden,¹⁾ daß in dem Landgericht jeder Zwölfer die Liste der zu seinem Amtsbezirk gehörigen Hauswirte zu verlesen und später von den unentschuldig Ausgebliebenen die gegen sie erkannte Strafe eventuell durch Pfändung einzuziehen habe,²⁾ noch deutlicher erkennen lassen. Wir werden daher in der Annahme nicht fehlgehen, daß sich in früheren Zeiten der Saterländer mit seiner Klage zunächst an den Zwölfer des Kirchspielteils wandte, in welchem er wohnte. Vermochte dieser die Sache nicht zu schlichten, so brachte er sie vor die Gesamtheit der 4 Kirchspielszwölfer und erst, wenn auch diese Instanz gesprochen hatte, war das auf dem Kirchhof zu Ramsloh tagende Landgericht zuständig.³⁾ Wir sehen dann — die Richtigkeit dieser Annahme vorausgesetzt — in dem kleinen Saterland die altfriesische Dreiteilung in Land, Mittelbezirk und Unterbezirk⁴⁾ streng durchgeführt.

Das Landgericht mit seiner Dingstätte zu Ramsloh war also das höchste Gericht im Lande. Vor sein Forum werden früher außer den Beschwerden und Berufungen gegen die Entscheidungen der mit den 4 Zwölfern besetzten Kirchspielgerichte alle todeswürdigen Verbrechen gehört haben. Niemals aber, solange die Kolonie Segelterland bestand, hat es außerhalb des Landes Segelten ein Gericht gegeben, das dem Landgericht zu Ramsloh übergeordnet gewesen wäre. Auch die großen Landesversammlungen der zu einem Bund vereinigten friesischen Landschaften⁵⁾ werden keinen Einfluß

¹⁾ Saterl. L. G. O., Artikel 16 (Anlage 6).

²⁾ Saterl. L. G. O., Artikel 11 (Anlage 6).

³⁾ Vergl. Sello a. a. D., S. 45.

⁴⁾ Heck a. a. D. S., 21 ff.

⁵⁾ v. Richthofen II, 1 a. a. D., S. 6. Traktat über die 7 Seelände aus dem Anfang des 15. Jhdts. (1417): „item Segelterland is aec een deel fan disse savn selanden ende iont tribuet ende schat den biscop fan Munster“. Vgl. auch die Ausführungen v. Richthofens über die Versammlungen der Friesen zu Upstalsbom an der Grenze des Nsterga und Emesga, a. a. D., I. S. 411 ff.

auf die Entscheidung eines einzelnen Rechtsfalls gehabt haben. Das Gogericht auf dem Hümling kommt als Obergericht für das Saterland nicht in Betracht,¹⁾ es war gleich dem Gericht zu Friesoythe ein sächsisches Gogericht, dessen Richter den Hümlingfriesen gegenüber dieselbe Stellung hatte wie der Richter zu Friesoythe gegenüber den Saterländern. Beide Richter waren bemüht, die Kompetenz des von ihnen verwalteten sächsischen Gogerichts auf friesische, ursprünglich nach eigenem Recht lebende Kolonisten und deren Siedlungsbezirk auszudehnen.

In den altfriesischen Ländern führte den Vorsitz in der Gerichts- und Landesversammlung ein Vertreter der gräflichen Gewalt, der Schulze. Dieser den Vorsitz führende Beamte war den Friesen aufgedrungen, er stand also ursprünglich außerhalb der friesischen Gerichtsorganisation. Im Saterland finden wir einen solchen gräflichen Beamten nicht, weder zur Zeit der tecklenburgischen noch der münsterischen Herrschaft. Daraus dürfen wir wohl schließen, daß die Saterländer es verstanden haben, sich bis auf die Abgabe des Grafenschazes von der gräflichen Gerichtsgewalt unabhängig zu erhalten. Wer hat denn aber im Landgericht den Vorsitz geführt? Ich glaube, derjenige Bürgermeister, dem als zuerst zuständigen der Streitfall von den Parteien vorgetragen wurde, wird die Verhandlung über diesen Streit im Kirchspielsgericht und später auch im Landgericht als „Verhandlungsleiter“, wenn man diese Bezeichnung wählen will, geführt haben. Er wird auch bei der Beratung den Urteilsvorschlag dem Gerichtsamtand bekannt gegeben und an erster Stelle ihn auch gegenüber gegenteiligen Meinungen begründet und verteidigt haben. Im übrigen war die Führung eines besonderen „Voritzes“ in dem Landgericht wohl entbehrlich.²⁾

Bei dem stark ausgeprägten Freiheitsinn der Saterländer wird die bischöfliche Regierung zu Münster mit der Angliederung des Saterlandes an das Gericht Friesoythe — wie ich oben bereits andeutete — wohl nur langsam und vorsichtig haben vorgehen können und dürfen.

¹⁾ Anderer Meinung Siebs (a. a. O., S. 255) und Siebs folgend Sello a. a. O., S. 52.

²⁾ Anderer Meinung Sello a. a. O., S. 45.

Daß sie, wie Sello meint, ihrem Richter zu Friesoythe zunächst das Schulzenamt im Saterland übertragen, dann aber der Opposition der Saterländer weichend, diese Anordnung wieder aufgehoben und den Richter zu Friesoythe angewiesen hat, in freier Konkurrenz mit dem Landgericht des Saterlandes möglichst viele saterländische Sachen vor sein Forum zu ziehen, ist recht wohl möglich.¹⁾ Nur glaube ich, daß der Richter zu Friesoythe von Anfang den größten Nachdruck darauf gelegt hat, sämtliche Strafsachen der Saterländer, soweit er über sie durch seine Bögte in Ramsloh und Scharrel unterrichtet worden war, ausschließlich vor sein Forum zu bringen und nur in bürgerlichen Rechtsjachen sich mit der bloßen Konkurrenz begnügt hat. Wir finden nämlich in den Cloppenburger Amtsrechnungen aus dem Ende des 15. und dem 16. Jahrhundert unter den Brüchtenjachen aus dem Gericht Friesoythe eine nicht unerhebliche Anzahl aus dem Saterland. So heißt es in der ältesten der erhaltenen Amtsrechnungen von 1471/72: „an brüchten von Wichman Block to Holne, 16 rh. gl. = 14 mk.“ und in der Rechnung von 1498/99: „item gebord van Eylarde in Sagelten vor 1 blotfchin II r. gulden, is 1 mark 8 sel.“ Die Amtsrechnung von 1539/40 verzeichnet folgenden Fall: „item de Kruse tho Boldingen, Ubben Folsken, Heinecken Gunth, Manen Lentert, Dauc Eylherdt, Jacob Scepper, Greten Abde, Nytt Memedes, Dedde Ocke, Keynecke Keymar, Wyttet Klunder, dusse vorgenompten hebben baven olt herkomen des landes Hennecken sonne Alharde, so he Hennynge gewundet, gesocht und gewaltlich de huise up geslagen,²⁾ darvor m. g. f. u. h. 78 mark.“ Aus späteren Amtsrechnungen interessieren vielleicht folgende Brüchten: „Willers Wille fin korn durch einen papen uth Frenßlandt bewyngen³⁾ und seggen⁴⁾ laten, darvor 3 m. 1 sch. 6 s.“

Derselbe drohete in der drosten und rentmeisters gegenwart dem vogte im Sagelsterland, er woll ihn todt schlagen, weil er es

¹⁾ Sello a. a. O., S. 45.

²⁾ Es handelt sich hier vielleicht um die Vollstreckung eines Urteils des Landgerichts zu Ramsloh.

³⁾ weihen.

⁴⁾ einsegnen.



nachgesagt, dat he sin korn böten ¹⁾ laten, 12 m. 6 sch.“ (Amtsrechnung 1540/41).

„Alerick Block, Sageter, hatte einen unglücklichen Totschlag begangen, begnadigt, 12 m. 8 sch.“

(Amtsrechnung 1555/56).

Uffe Lübbers schlug des Pastors Tochter to Scharl, 8 sch.

Uffe Godeweis erhielt Schläge von Adde zu Hollen, 8 sch.

Umme Rippen schlug Alberichs Ubben, 8 sch.

Alerichs Kemmer schlug Eylert Scheven, 8 sch.

Gutke Ulrich schlug Eylert Becker, 8 sch.

Hammiche Frese schlug Duce Bussen, 3 mf. 11¹/₂ sch.

(Amtsrechnung 1565/66) ²⁾ usw.

Diese Sagelter Brüchtensachen wurden zusammen mit den Brüchten aus Friesoythe, Altenoythe und Barßel auf den alljährlich in der Wohnung des Richters zu Friesoythe nach Bedarf tagenden Brüchtengericht verhandelt und auf dem Amtsbrüchtengericht zu Cloppenburg zu Gelde gesetzt.

Diejenigen Sachen, in welchen ein Auswärtiger einen Saterländer verklagte, an sich zu ziehen, wird dem Richter zu Friesoythe wohl am ehesten gelungen sein, da der mit den Gerechtigkeiten der Saterländer nicht vertraute Kläger wohl immer den fürstlichen Richter zu Friesoythe zur Entscheidung anrief. So folgten im Jahre 1472 auf eine von dem ostfriesischen Kloster Vangen bei dem friesoyther Richter gegen 4 Saterländer wegen Besitzstörung angebrachte Klage die beklagten Saterländer ohne Widerrede der Ladung des friesoyther Richters und verglichen sich unter dem 13. November mit dem Bevollmächtigten des Klosters vor dem friesoyther Richter dahin, daß beide Parteien Schiedsleute wählten und letztere die Entscheidung auf den Eid eines der ältesten Klosterbrüder stellten. ³⁾

¹⁾ Durch Segensformeln heilen.

²⁾ Oldenburger Archiv: Nieberdings Nachlaß Nr. 4. Auszüge aus Cloppenburgers Amtsrechnungen des 15. und 16. Jahrhunderts. Vgl. auch Sello a. a. D., S. 48.

³⁾ Anlage 2. Vgl. auch Sello a. a. D., S. 87.



Als die Beamten zu Cloppenburg auf Erfordern des Bischofs Johann zu Münster im März 1571 über die im Amte bestehenden Ho-, Land- oder Hofgerichte usw. zu berichten hatten,¹⁾ erwähnten sie das Landgericht zu Ramsloh überhaupt nicht, sondern erklärten ohne Einschränkung, das Gericht Friesoythe erstrecke sich auch auf „dre geringe karpel in Sagerterlande“. Damals hatte also das saterländische Landgericht durch das straffe Vorgehen der Richter zu Friesoythe wohl schon sehr an Bedeutung eingebüßt. Die Aufzeichnung der saterländischen Gerichtsverfassung vom Jahre 1587 und eine im Jahre 1615 von den Saterländern bezüglich ihrer Privilegien veranlaßte protokollariſche Aufnahme des Beweises zum ewigen Gedächtnis zeigen jedoch, daß die alte saterländische Rechtsprechung trotz der fortwährenden Eingriffe der Richter zu Friesoythe noch nicht völlig außer Übung gekommen war.

Bei der Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnis im Jahre 1615²⁾ erkannten die Saterländer dem Richter von Friesoythe gegenüber zwar an, daß sie „Unterthanen seines Gerichtszwanges“ seien, nahmen aber gleichzeitig in den zum Beweis gestellten Artikeln auf ihr „beschriebenes und von hochgepietender ubrigkeit bestedigtes landrechtsbuch“ Bezug. Zugleich bekundete der Bürgermeister Hermann Wolmann zu Friesoythe auf dem Rathaus vor dem Richter Conrad Tameling, „daß im Sagerterlandt zwolff verordnete menner sein, und nemblich in jedem kerspell vier, welche furfallende sachen nach angehoreter clagh, antworth und beweis

¹⁾ Anlage 5.

²⁾ Vgl. die bei Hettema und Posthumus abgedruckte Beweisaufnahme. Das Original der 11 Beweisartikel soll sich nach einer im Kgl. Staatsarchiv Hannover befindlichen Wölmannschen Abschrift (Mstr. K. 6 Blatt 480) im Landdrosteiarchiv Osnabrück befinden, ist dort aber nicht aufzufinden. Die Saterländer nahmen folgende Gerechtigkeiten für sich in Anspruch: 1. Freiheit von jeglichen Diensten, es sei denn zum Schutze der Burg Friesoythe; 2. Eigene Landes- und Gerichtsverfassung; 3. Freies Weidwerk, freie Fischerei; 4. Abgabefreiheit bis auf die Butterabgabe von 4 $\frac{1}{2}$ Faß und Beitrag von 95 Talern zu jeder Kirchpielschätzung; 5. Beischätzungen gleich der Stadt Friesoythe; 6. Stellung von Bevollmächtigten zu etwa einzuberufenden fürstl. münsterischen Landesversammlungen; 7. Freies Kollationsrecht der Pastoren; 8. Eigene Mühlengerechtigkeit. Vgl. auch Sello a. a. O., S. 55 und 61.



entscheiden und die sententz mitt ihres landes ingesiegell befestigen und den parthien, die es begehren, mitteilen, damitt auch seines wissens dieselben friedigh sein müssen, weiter . . . daß sie ihr landrechtsbuch haben“; auch wisse er wohl, „daß sie sechs schuttemeister haben, so auff maße, gewicht und andere sachen, damit alles richtig gehalten werde, aufficht haben . . .“.

Erst im Anfang des 18. Jahrhunderts scheint die selbständige Gerichtsbarkeit der Saterländer völlig aufgehört zu haben, sodaß erst von dieser Zeit an die Bewohner des Saterlandes unterschiedslos dem Zwange des Gerichts Friesoythe unterworfen waren.

In der Stadt Friesoythe übten früher Bürgermeister und Rat über die Bürger die ausschließliche Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Sachen¹⁾ und hatten in peinlichen Sachen den ersten Angriff auf den der Tat Verdächtigen. Wurde ein von Bürgermeister und Rat gefangen gefetzter Übeltäter demnächst überführt und abgeurteilt, so erhielt die Stadt $\frac{1}{3}$ der Strafe, die Amtskasse Cloppenburg $\frac{2}{3}$, wie folgende, der Cloppenburger Amtsrechnung von 1474/75²⁾ entnommene Notiz beweisen dürfte: „von enem gewangenen ut Oldenburg, geheten Dirick Hagen, dar de van Dythe den derden deel van borden und ick (Amtmann) de twee deel to behoeft mines gnedigen hern, als tein rh. gulden mindar tweehundert, maket an geld 182 mf. 9 sch. Am Ende des 16. Jahrhunderts war diese städtische Gerichtsbarkeit durch die Konkurrenz des fürstlichen Gerichts zu Friesoythe bereits stark abgeschwächt, sodaß der amtliche Bericht von 1571³⁾ ihrer nur noch insoweit gedenkt, als er das Recht der Exekution und Pfändung innerhalb der Stadt ausschließlich Bürgermeister und Rat zuweist. Und doch mußte der Richter Tameling zu Friesoythe in einem amtlichen Bericht von 1597⁴⁾ noch uneingeschränkt anerkennen, daß die Stadt in Zivil- und peinlichen Sachen über ihre Bürger den ersten Angriff habe. Im Anfang des 18. Jahrhunderts waren Stadt und Richter zu Friesoythe wegen der Ausübung der Gerichtsbarkeit in der Stadt in einen

¹⁾ Vgl. Anlage 4.

²⁾ Oldenburger Archiv: Nieberdings Nachlaß Nr. 4.

³⁾ Anlage 5.

⁴⁾ Anlage 8, vgl. auch Anlage 7.



Prozeß miteinander begriffen, der zu Ungunsten der Stadt ausfiel. Kurz nach Beendigung des Prozesses schlossen die Parteien unter Billigung des Bischofs von Münster einen Vergleich.¹⁾ Bürgermeister und Rat von Friesoythe wurde insbesondere die Gewerbe- Wasser- und Wegpolizei in der Stadt zugestanden und das ausschließliche Recht, in diesen Sachen bürgerliche Strafen zu verhängen. Ferner wurde ihnen zur alleinigen Handhabung das Recht der Broge und Probe der Maße und Gewichte, die Immissionen, Distractionen, Exekutionen und der erste Angriff auf die Übeltäter zugestanden, daneben in Konkurrenz mit dem Gericht Friesoythe die Augenscheineinnahme bürgerlicher Grundstücke und Verhandlung nebst Urteil in liquiden Schuldklagen.

In diesem immerhin noch beträchtlichen Umfange wird die städtische Gerichtsbarkeit zu Friesoythe sich bis ins 19. Jahrhundert hinein erhalten haben.

Das fürstliche Gericht Friesoythe tagte nach dem amtlichen Bericht von 1571²⁾ auf dem städtischen Rathause je nach Bedarf. Vor sein Forum gehörten — innerhalb der aus den obigen Ausführungen sich ergebenden Grenzen — die im Gerichtsbezirk vorkommenden bürgerlichen Sachen, während die peinlichen Sachen an das Gericht zu Cloppenburg gewiesen wurden. Oberstes Beschwerdegericht für die auf dem Gericht Friesoythe gewiesenen Urteile war das Gogericht auf dem Desum.

Ständige Abgaben der Gerichtseingesessenen wurden im Gerichtsbezirk Friesoythe nicht gehoben, aber bis ins 19. Jahrhundert hinein lieferte Friesoythe jährlich die auf ihm seit alters ruhende Desum-Gerichtsabgabe von 16 Pfund Butter, ursprünglich an den Gografen auf dem Desum, später an das Amt Bechta, das die Gefälle des Desumgerichts in sein Domanium einbezogen hatte.³⁾

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts hatte der Richter zu Friesoythe folgende Einkünfte:

¹⁾ Anlage 9.

²⁾ Anlage 5.

³⁾ Jahrbuch XIV a. a. O., S. 25.



1. von der bischöflichen Regierung zu Münster
 - a) 5 $\frac{1}{2}$ Ellen gemeinen Tuches zur Kleidung,
 - b) 3 Malter Dytter Maß Saatland,
 - c) 9 Tagewerk Heu,
 - d) 3 Wagendienste;
2. von den Gerichtseingesessenen
 - a) von jedem, der des Gerichts begehrte, $\frac{1}{2}$ Stüber Brab.,
 - b) von jeder Pfändung außerhalb der Stadt Friesothe, 1 Schilling M.,
 - c) von jeder Pfandlöse, 1 Schilling M.¹⁾

In der Amtsrechnung von 1585/86 sind als Einkünfte des Richters außer dem Kleidergeld, den 3 Wagendiensten und dem Gerichtsgeld folgende Nutzungen verzeichnet:²⁾

1. eines Kampes, der Herren Kamp genannt, bei Altenoythe = 2 Malter Saat,
2. dreier Stück Land bei Altenoythe, das heilige Kreuzland genannt, = 2 Scheffel Saat,
3. der Burgwiese und Burgstätte = 9 Scheffel Saat,
4. der großen Burgwiese bei der Soeste = 5 Tagewerk oder 8 Fuder Heu,
5. der kleinen Burgwiese = 4 Kuhweiden,
6. des Fischteichs bei den 3 Kreuzen = 6 Fuder Heu.

Dieselben Einkünfte hatte der Richter noch am Ende des 18. Jahrhunderts.³⁾ Erst unter oldenburgischer Hoheit wurde eine feste Geldbesoldung des Richters eingeführt.

Anlagen.

Nr. 1. ——— 1376 Juli 25.

Die gemeinen Bauern von Scharrel bezeugen unter ihrem Bur-Siegel, daß sie ihre Raub- und Plünderungszüge gegen Lampfen in Merne einstellen wollen.

¹⁾ Anlage 5.

²⁾ Oldenburger Archiv: Nieberdings Nachlaß Nr. 5.

³⁾ Akten des Oldenburger Archivs: Aa Oldenb. Münsterland Abt. I B, Tit. IX E, Nr. 3bb.



Original im Archiv des St. Sylvesterstifts zu Quakenbrück: Fasc. 24 Nr. 3 lit. b, Siegel ab.

Nach Mölmanns Abschrift aus der Mitte des 19. Jahrhunderts im Staatsarchiv Hannover: Mskrpt. A. 6.

Wi meinen buren van Scarle bekennen openbare vor allen luden, dat wi Lampken in Merne hebbet groten scaden daen an rowen un an brande. Den scaden alto male hewet uns quid un los ghelaten her Didericus van Honovere, vicarius to Quakenbrugghe, den de sulwe Lampete unde sin gut horet, also dat he unde nimmet van siner weghene dat nimmer rüghen solen. Sir umbe so lowen wi an trüwen her Diederice vorenomet, dat wi Lampken vorenomet sinen gude unde hus nimmer meer scaden doen en willet, wi unde nemant van unser weghene, al de wile de her Diderice lewet, also were, also vorenomet scadet van Lampken weghene vorenomet.

In orkunde deffer vorecrewenen dinc heven . . (wi) unse bure ingesegel an deffen bref (doen hangen). Datum anno domini MCCCLXXVI ipso die beati Jacobi apostoli.

Nr. 2. ——— 1472 November 13.

Vor Hermann tor Mölen, geschworenem Richter zu Friesoythe, findet eine gerichtliche Verhandlung statt zwischen einem Bevollmächtigten des ostfriesischen Klosters Langen, als Klägers, gegen 4 Saterländer aus Bollingen, als Beklagte, wegen Störung im Besitz von Torfmooren.

Nach einer Copie abgedruckt bei Friedländer: Ostfriesisches Urkundenbuch Bd. II, Emden 1881, Nr. 910.

Ic, Herman tor Molen, een jworen richter ter Dyta des eerweerdigen unde hoechgebornen vorste unde heeren, heren Henrick van Swarzenborch, biscoop to Munster, administrator hilligen kerken to Bremen, bekenne unde betughe in deffen opennen besegelden brieve, dat voer mi ghekomen is en heghet gherichte, daer ic den stol des gherichtes mit minen fore mit rechte beseten hadde, broder Cornelis, en keller des cloesters to Langen, unde sprack an van des cloesters weghen Folrike, Bolen, Eggen und Nylten to Bollinghen umme torfmore, de deffer voerbenanten hoer olderen deme

voergheuoemde cloester umme dechtnisse unde hoerre sielen salicheit ghegeven hadde, unde de voreghenoemen dat cloester dermede engheden unde afhendich ghemaket hadde. Daer desse beide partie scedeslude to voeren, als bi namen Wempe Moerman unde Wempe Bedems up des cloesters sijd, Wichman Block unde Geert Smet up de anderen sijd, de se daer na erer beide volbort unde willen vrintliken umme scheiden na sodaner wise, dat een van den oldesten broederen ut den closter scal gaen up den moerre ende bekennen den ut na siner sielen salicheit, als hi weet, so veer als he den cloester tochoert. So loveden desse voergheuoemen wederom als Foelric, Boele, Egge und Nylt voer sijk unde hoeren erven deme cloester voergheuoemed desses more rechte ware wesen voer al de ghene, (de) to dessen to rechte comen wilt, sonder arghelijt. Hier weren an unde over fornoten des gherichtes: Werneke Tydefinck unde Herman Rabedes; bistender unde scedesluden weren Wempe Norman, Wempe Bedems, Wichman Block, Gerd Smit, Bernd Nßlink, Albert Goesen unde anders vromen luden ghenoch. In orkunde der waerheit heb ic Herman sworen richter voergheuoemed min inghesegel witliken in deesen brief ghehangen. Na Goedens bord Christi (sic) MCCCCLXXII, des nieften vridages na junte Mertens dach episcopi et confessoris.

Nr. 3. ——— 1492 Dezember 14.

Vor dem Friesonther Richter Hermann tor Molen und seinen beiden Kornoten verkauft Wempe Bedern (in Friesonthe) an Wempe Noest Land.

Original im Großh. Haus- und Zentral-Archiv, Oldenburg. Doc. Old. Münsterland. Ortschaften: Friesonthe (Stadt). Bruchstück vom Siegel des Richters anhängend.

Nach dem Original.

Wy, Herman tor Molen, des hochgeboren fforsten, unses gnedighen leven heren van Munster sworen richter to Bresonthe, doen kundich allen luden unde enkennen apenbar betugende vor alsweme, dat vor uns gefamen synt in gherichte, dat dar sunderges geborliker wyje to was gheheget, Wempe Bedern unde Nlyke, syn echte husffrowe, unde enkanden dar sulves, dat se hadden vorkofft



unde laten, leten unde vorcofften vor ſif unde vor alle ere erven, myt guden willen, myt handen unde myt munden, unde leten up in weren to enen ſteden, vaſten kope deme erſamen Wempen Noeſt, Befen ſyner echten huſffrowen unde eren erven ene ere halven vynnen, belegen uppe der Weſeken unde den derden deil in der anderen helffte der ſulven vynnen, myt aller tobekorunge unde rechticheyt, older unde nyer, vrie, quyd, ledich unde loes, unbekummert unde unbethuſet van iemande unde dat vor eynen kentliken ſummen goldes, alſo myt namen vor feſttheyn gude, ſware vulgheldenne, averlandeſch ghevene goldene Rynſche guldene, de den ergenometen vorkoperen to eren willen wal betaelt unde vornoghet weren, ſo je dar ſulves vor uns enkanden, war umme laveden de vorgenometen vorkopere vor ſif unde vor alle ere erven, dat je ſcholen unde willen den koperen vorbenomet unde eren erven, der vorgenometen halven vynnen unde den derden deil in der anderen helffte, ſo vorgeſcreven ſteit, gude warſchup to doende unde rechte, ſtede, vaſte warende to weſende, vor alle rechte byſprake, ſunder wederſprake, vor alle de ghene, de des ienige wiis to rechte kamen willen, war, wanner unde myt weme dat em des to donde not unde behoſſ is. Mit ſodanner gnade, dat de vorkopere vorgenomet offte ere erven de vorgenometen halven vynnen unde den derden deil in der anderen helffte, ſo vorgeſcreven is, moghen wederkopen myt feſttheyn guden vulgheldennen, gheven averlandeſchen goldene Rynſchen guldene, myt eren eghenen propperen golde unde dat alle iar unvoriaret uppe der hillighen dryer konynge dach, unde en willen offte ſcholen der vorgenometen vynnen anders nemande vorpenden, vorpraghen offte vorjetten buten den koperen vorgenomet offte eren erven, ock hebben de vorgenometen vorkopere gewilkort vor ſif unde ere erven, offt je de vynnen, alß de vorbenomet is, tor erfftal wolden vorlaten unde vorkopen, dan ſo ſcholen de vorgenometen kopere dat erſte gebod dar anne hebben unde ſcholen je annemen na twyer vramen manne, ere vrunde, in beider ſyden ſeggene, na ghewerde, offt je em dar dan vor beheghelik ſy. Alle deſſe vorgeſcreven ſtucke unde puncta de hebben de vorgenometen Wempe Bedern unde Aleſe, ſyn echte huſffrowe, ghelavet unde gewilkort vor ſif unde vor alle ere erven, in guden ſekeren truven unde by erer eere ſtede, vaſt unde



unvorbraken wal to holdene, allent sunder argelist. Sijr weren mede an unde aber vor kornoten des gherichtes myt namen: Willeke Schelmyck up ene, Jfrederick Steneken upp de anderen siid, bystender unde tugelude: Helmerick Brandes, Bernd Scroder, Gherd Bussyngt unde mer vramer lude genoch. Deß to tughe der warhent so hebbe wii, Herman richter, unse ingeseghel umme bede willen van beiden parten kentliken an deffen breff daen hangen. Datum anno domini millesimo quadringentesimo nonagesimo secundo, feria sexta post festum beate Lucie virginis ac martiris.

Nr. 4. ——— 1518 Dezember 15.

Bürgermeister und Rat zu Friesoythe einigt sich mit Bürgermeister, Rat und Burgmännern zu Quakenbrück, daß die bislang häufig geübten Pfändungen von Friesoyther Bürgern gegen Quakenbrücker Bürger und umgekehrt aufhören.

Siegel nicht beschrieben.

Original unbekannt.

Nach einer Nölmannschen Abschrift aus der Mitte des 19. Jahrh. im Staatsarchiv Hannover: Mskr. R. 6. Der Abschrift liegt eine „schlechte Kopie um 1650“ zugrunde.

Wi, borgemeister und raatman to Dita, erkennet unde betuiget apenbahr in deffen openen breve unde vor alswehme, so twiist unde gebref ist geweest tuschen uns unde den borgern to Quakenbrugge unde inwoners unser steden, dat de cine den anderen besatede to unrechte, de des nicht to doende hadden, sint wi des darumme avereingefomen malk anderen, mit vulborde und consente unser ganzen gemeinheit to Dita, mit den erbahren rade und borgmanne to Quakenbrügge, dat under uns sambdlich nument den anderen schall besathen, he si hovetsake edder borge; wehre ock welck inwoner under uns, de besate uthdede edder buthen sochte unde dan wedder inqueme, den fall men so underwiesen unde anholden, dat he de besate wedder affdoe und dan ein jederman de sine underwiesen schall, de dar schuldig sie, dat je dem parte den volldoen unde bethalen, to vermiden vorder unkoft, unlast unde unwillen, allent sunder argelist.



Orkunde der warheitt hebbe wi borgermeister unde ractmaanne vorgeumpt unser statt ingesegell witliken an dessen brew doen hangen. In demne jahre unsers herren dusent vifshundert achtein des gudestages quatuor temporum na Luciae virginis.

Nr. 5. ——— Ohne Jahr (1571 März 30).¹⁾

Bericht Herborth Tamelinck, des richters to Breßoite, up die ingestalte articell des hoichwerdigen fürsten, unseres gnedigen herrn von Munster etc.

Original im Manuskript Nr. 147 des Westfälischen Altertumsvereins zu Münster. Auszugsweise gedruckt bei Philippi: Westfälische Landrechte I, S. 161/62.

Nach dem Original.

Up den ersten articell, wath vor go(gh), landt oder ander gerichtten vorhanden, darann man burgerlich und pinlich to handelen und klagen plecht.

Darup giffet Herborth Tamelinck, richter to Dite, den bestendigen bericht, dat he kein go(gh), landt oder ander gerichte to verwalten, dan allein dat gerichte binnen Breßoite, welches, we offt und vaken es durch des hochwerdigen, unseres gnedigen fürsten und herren van Munster etc. amptlude uthgekundiget und angefast werth, ock dar es parten umb schulden und unschulden begeren, dergestalt geheget und de banck gespannen, dat alleine borgerliche und keine pinliche sachen daran gehandelt werden, im fall aver pinliche sachen vorkellen, deselvigen sinth und werden je und allwegen an dat gerichte tor Cloppenborch gewiset.

Tom anderen, wo vel holt, bur oder hoffgerichte vorhanden, darup giffet gemelter Herborth Tamelinck den bericht, dat derselvigen in sinem bevellich kein gehalten oder vorhanden sin.

Up den drudden articell giffet gedachter richter den bericht, dat dat gerichte binnen Breßoite, welches he vorwaltet, dem hoichwerdigen fürsten, unserm gnedigen herren van Munster etc. und sunst niemantz anders to come und werde (dem verden articell nha)

¹⁾ Vgl. die Anmerkung zu Anlage 9 von Söningen.



binnen Breßoite im radthuse und (dem 5. articell na) kein gericht im felde gehalten, derwegen anzehung des 6. articells unmodich, und wone der richter (meldung des 7. articells) bi sinem gericht binnen Dite und wirth mit dem gerichtschriver und protocolle glich wie in anzehung des richters tor Cloppenborch, Corth Raven, gescheen, gehalten.

Uy den 8. articell, wat vor karspel, dorper, burshoppe oder personen besher an ein ider gericht gehoret, darop giff gerorter Herborth Tamelinc den bericht, dat de ganze stadt Breßoite, dat ganze karspel to Barßel und dre geringe karspel in Sagelterlande an dat gericht binnen Breßoite gehorich und ist (dem 9. articell nha) dat karspel Olden Dite $\frac{1}{2}$ verndel, dat karspel Barßel twe mile, im glichen Sagelterlandt ungeferlich twe mile weges van Breßoite gelegen.

Uy den 10. und 11. articell, wie de richtere beschaffen etc., konen wie amptlude anders keinen bericht geven, gleichsals van dem richter tor Cloppenborch, Corth Raven, gescheen.

Uy den 12. articell der richter underholt bedreffend, secht vorgedachter richter, dat he we andere richtere keine richte garven jundern dre molt Diter mate saedt landes und negen dachwerck hoiewaffes to sinen underholde wegen des gerichtes hebbe, darneven van dengenigen, so des gerichtes begeren und jemanz to gericht vordagen laten, $\frac{1}{2}$ stuver Brabant, und dewilen er binnen der stadt Dite keine besate, welche den borgeren tosumpt, aver gedachter richter alleine de entsettung hefft, geborth em van ideren buten der porten geseten und van dem entsettende ein schilling Munsterz, den underholt aver, so er jarlich van hochgedachten fursten, unsern gnedigen heren, ist $5\frac{1}{2}$ elen gemeines doefes unde dre wagenenste.

Den 13. und 14. articell belangenth, welche van den undergeseten ideres gerichtes eres erachtens so geschaffen, dat se neben dem richter dat gericht ton erhen mede besitten, de sachen selbest entsheden und erorteren konen, ock derselben personen, so frie lude sin, ses oder soven mit designation eres herfomens und olders to nennen, darup sich der richter to Dite erklereth, dat nachbenompte personen, so von erlichen herfoment und eins redeliken handel und

wandels, van frien luden, ock selvest frie geboren und eers olders
sin, wo volgeth;

Diderich Tamelind,	50 jar olt.
Harmen Tyfen,	50 jar olt.
Harberth Paßman,	60 jar olt.
Johan Kapfen,	50 jar olt.
Hinrich Bote	38 jar olt.
Harmen Grummel,	40 jar olt.
Borcherth Schroder,	45 jar olt.

Nr. 6. ————— 1587 Januar 24.

Die Saterländer Landgerichtsordnung.

Original unbekannt.

Beglaubigte Abschrift des Strücklinger Pastors Rudolf Kremerind
(1669—94) im Oldenburger Archiv. Mskr. Oldbg. spec. Saterland. Ge-
druckt bei Hettema und Posthumus: Dnje reis naar Sagelsterland 1836,
S. 252/62.

Nach der beql. Abschrift.

Copia des Sagterlandes gerechtich(eit).

Anno 1587, am 24 januarii, hebben die ganze gemeinte und
ingeseffene des Sagterlandes disse nachfolgende articull verordent,
uff und angenommen in massen und gestalt als folget:

1. Item erstlicken ist endtslaten, daß alle diejennige, so das
landtrecht zu doende haben, sollen den twolven wegen des landes
twe borgen und geloven stellen, so im lande paelvast findt, es weer
dan cleger oder beclagten, welcher partei der sache verlustich sin
wurde, dersulve fall den gewinnenden deill seiner unkoft und schaden
nha erkentnisse der twolven verordenten ufflegen und bezalen, auch
vort des landes gerechticheit von beiden parteien erleggen, und so
jemandt dat selbe zu rechter zeitt na ludt des ersten, anderen und
drudden articulen nicht doen woll, denselben fall das landtrecht in
der sache nicht gestadet werden, idt si cleger oder beclagter, sunder
de sententzsch allhir im landtrecht tho ieggen ghaen.

2. Zum anderen sollen alle de jennigen, so das landtrecht
zu thuen haben, achte dage zuvorn van canzell abkundigen lassen,
darmitt de twolven sich darnach zu richten, und der cleger fall den



beclagten auch vort achte dage zu vorn darjegen citieren lassen, datt der beclagte uff dem sulvigen dach, wen de clage den vorordenten avergegeben wordt, dariegen zu erschinen, darnach he sich wete zu richten.

3. Zum dritten fall der cleger seine clage schriftlich übergeben, darinne clarlichen anzeigen fall, mitt watt partei der cleger zu thuen hatt, ock duetlichen namhofftich machen, war he de clag uff stelt, up wo menich stücke und articull. Dariegen dem beclagten fall fri staen der clage copei und dem beclagten achte dage tidt, sin antwordt dargegen inzubringen.

4. Item uff sulch vorgebenst des clegeres und beclagten willen de vorordenten ehres besten verstandes sich ercleren und sententieren mitt vorbeholt, so de twolven sich auff dem ersten sontach darna also bolde nicht konden resolveren, daß sie uff den anderen oder drudden sondache mogen bescheitt geben, und wes je dan also nach landes gebrauch vor recht erkennen nah gehorter clage und andtwordt und bewiß, wollen se des den samptlichen erbegeessenen des landes vorstellen und uplesen lassen, damitt das landt alsulche sententia ratificieren und befestigen, auch mitt des landes siegell unterdrucken, woferne es de partien uff ere unkoft begeben wurden; vor das siegell ein otrifes.

5. Item wan nhun cleger und beclagter ire clage und antwordt zu Rameslohe uffm kirchhave vorgeben, sollen se dasselb ohne ienichs puchent und ungestuemicheit vorgeben und der eine jegen den anderen sich mitt worden oder der daet nicht vergreifen, so iemandt daruber wurde dohen, fall den lande verfallen sein mitt viiff goltgl.; idoch hoger obricheit vorbehalten, und wenn nuhn einer in solchem broecke worde vallen, sollen alle erbezen des landes zu gleicher handt (so ferne he sich wegeren wurde, dem lande den broecke auszugeben) pande aus dem hause zu nemen, de helffte des broeckes dem lande, de ander helffte den zwolven und bi der selben iver de partien tho utdracht saecke ingehen en andere vor de twolven stelle tho sein. (?)

6. Item idt sollen auch dem zwolven vorordenten von einem ieder, so das landtrecht zu thuende haben, und inen das landtrecht zugegen gaen wurde, de jullen den zwolffen verordneten gleich-

fals des landes ingeseffenen, so die sententien mit vellen wurden, sampt der zwolven uff straten, wege und stege und bierbancken un- beleidiget und unbeschediget bliven lassen und in keinen vordacht genamen werden als bei poene und hogester straffe von X goltgl., darvon sall dem lande de helffte vorfallen sein, de ander helffte sollen die twolve genießen, idoch hoher obricheit das ire vorbehalten und darvon den zwolven oder de de sententien mit fellen wurden, also jenigh uberfall geschein wurde, derselbe soll den zwolven des bei seinen eide nabringen und nicht underflaen und de verordenenten oder zwolven dem lande vordon.

7. Item de zwolffe wollen auch mechtich sein den drudden deil des landes gerechticheit.

8. Item de zwolffe alle sollen sich alle zeit, wan se partien sache rechthengich hebben oder an der landsache zu thuen hebben, uff dem darzu bestemmeten dach zu Rameslohe uffm kirchhave zu zwolff uren erschienen, auch gleichfals de partien, so rechthengich seint, darvan sich nemandt absunderen sall ane erheblichen bewislichen ursachen oder sunst, daß er durch leibs schwacheit vorhindert wurde, und so icmandt ausbleiben wurde, sall derselbe der anwesenden verordenenten des dages unfoßt mit einen veerdop beers verfallen sein.

9. Item so iemandt under de zwolven ablievich oder sunst frant wurde und ein landtrecht zu der zeit soll gewijet werden, so sall auch fri staen den anderen, so in dem kerjpell sein, dar de mangell wehr, einen anderen bestendigen mann in die sulve stede zu erwaelen, unde welchereu deselben waelen, sall gehorsam erschien, bei poena ein tunne beers, de helffte dem lande, de ander helffte dem zwolven.

10. Item wanneer ein urtell uff gefragetes landtrecht wardt entflaten, dasselb sall heimlich und still verjwegen under den zwolven gehalten werden, und nicht nagesecht werden bes zur zeit, daß das urtell vor den ganzen lande affgelesen wirdt, so iemandt von den zwolffen darüber befunden, sall den zwolffen in zwei tunne beers vorfallen sin und des ampts entsettet sein und einen anderen bestendigen man in dieselbe stede waelen.



11. Item wan de sententie soll eroffenet werden, edder so das land zusamen under sich was zu thuende de hefft, fall ein jeder hauswerdt selbst, so fern er mitt leibs schwachheit nicht dadurch wurde verhindert oder sunst bewisliche orsache, offte buten landes were, sulches vorbringen lassen und erschienen uff den kerchoff zu Namelslo zu zwolf uhren, sollen auch keine knechte, megede oder kinder dar schicken, alles bei poena ein tunne beers, de helffte den zwolffen, die ander helffte dem lande, daruff die zwolffen ein jeder in seinen kerispell oder dorpe bi eren eide ufflesen und zu erkennen geben, ob dar well mangelde, unde so ferne iemandt in sulchen ungehorsam, in sulchen broecke fallen wurde, und nicht in gnaden affdracht machen woll, den sulven sollen de zwolffe, ein ieder in seinen kerispell, pande aus dem hause nemen, damit daß der landtsrecht nicht verforztet werde.

12. Item wanner ein landtrecht von den zwolffen soll erkant werden, das sollen und wollen sie sampt alle den ingesetzten des landes, de de sententien mitt erkennen werden, nach ihre besten wissenschafft erkennen nach inholdt disser articulen und landtrechtens gebrauch, so leeff ihnen ist ehr heill und salicheit und sich darüber nichts an gifften, gaben, frundtschafft oder viendtschafft bewegen lassen.

13. Item wanner de zwolffen ire sententien besluten, so fallen der cleger und beclagte affwicken bes so lange de sententia wirdt außgesprochen, bei poena ein tunne beers, de helffte den zwolwen, de helffte dem lande, daß sie vor ersten mitt dem samtlichen lande sich beraden und de sententien inen vorstellen, ob ock sulches den samtlichen lande in alles gelebe, daruff se wollen den partien bescheidt geben, und wen das landt mit den zwolwen radtslaget, so sollen dejenige, so dar nicht zu beropen sindt, affwicken, bi poena ein tunne beers, de helffte dem lande, de ander helffte den zwolffen, und wen se dan also under den zwolffen und des ganzen landes fulbort werdt endtlaten und erkendt, sollen das ganze landt neben den zwolffen gleich ratificieren und befestigen, darmit sollen endtlichen beide partien der saecke entschieden sein.

14. Item der schreiber soll haben vor de clage 1 schaff, vor datt antwordt 1 schaff anzuschreiben, und vor de sententie zwe schaff.



15. Item der tuge werden vorhordt, sollen de zwolffen vor abhorunge der gezeuge haben dre schaff und der schariber ein schaff.

16. Item de ladinge is ein olden halben stuber van ieder partei, und sollen de partien citiert werden von den zwolven einer in den dorff, dar de partien wonhastich seindt, und sollen ein ieder gehorsam erschienen, pine den zwolffen ein tunne beers.

17. Item de zwolffen sollen und wollen des landes gerechticheit bi eren eide binnen oder buten des landes zu rechte vordedigen und vorbidden, war se konnen und mogen uff des landes unkojt und schaden.

18. Item desse articulen sindt van dem lande angenommen; dariegen haben de zwolffen sich vorpflichtet, dem lande einen eidt zu leisten uff des landes gebrauch, disse articulen vestichlich zu halten. Dariegen haben sich das landt vorbehalten, jes von den zwolffen zusammen abzudanken na umbgang eines jares; im gleichen haben auch die zwolffen ehren frien tver sich forbehalten, nach umbgangh eines jars vor das ganze landt samptlich abzudanken.

pro originali copia

des Sagterlandes gerechticheit rogatus scriptor testor

Rudolff Kremerinck pastor in Strucklingen

manu propria

in nahmen der zwolffen ihrer bevollmachtigten

Joleke Nitten zu Boldingen

Frederich Eilerich zu Strucklingen

Rommer Eilrich zu Utenden.

Nr. 7. ——— 1597 Mai 14.

Vor Johann Raven, Richter zu Cloppenburg, wird Meute Bute (aus Cloppenburg) über seine durch Bürgermeister und Rat zu Friesoythe veranlaßte Einferkerung in das Friesoyther Stadtgefängnis verhört.

Siegel des Richters anhangend.

Original in den Akten des Oldenburger Archivs; A^a Oldbg. M. Nbt. I, Tit. IX C4^e.

Nach dem Original.

Ich, Johan Raven, verordneter und beaideter richter zur Cloppenburgh, thu fundt und bezeuge hiemit fur menniglichen, daß



aus befelch meiner gebietenden und gunstigen hern ambleute hieselbst mündtlich vertaget und in unten benenten dato gerichtlich furkommen ist der erbar Menck Barkemohr, genant Bute,¹⁾ und hat auf beschehene inquisition wegen seiner letztlich durch burgermeister und rhadt zu Phriesoitha beschehener verwirkfungh und derojelben ursache, und was ime dawider begegnet, wie und welcher gestalt er erledigt, mit zwein seiner rechtern handt aufgerichteten fingeren wurklich und leiblich geleisteden aids negit vorgehender gewontlicher und rechtlicher warschawunge des mein aids und desselben ewiger und zeitlicher strafe, berichtet, vermeldet und angezeigt, welcher gestalt er einen Phriesoithischen burger, Johan Schroder genant, fur geraumer zeit funf reichsdaler guetlich geliehet und furgestreckt, und ob er woll mennigen boten darumb gehn Phriesoitha an die burgermeisteren und gemelten seinen debitorn daselbst von der Cloppenburgh ab, sunsten auch von Deiteren aus Friezlandt, abgefertiget, auch daß er selbst wol bei die vierzig meil wegess darumb gangen, so hette er doch sein gelt in der guete nicht widerumb bekommen konnen, und ob nhun wol einmahl seiner boten ein die funf thaler angeboten worden, so hette man ime doch sein (des clegerers) botelohn und notige zehrung, (so er) darauf gewendet, welchs er als ein arm framer aus seiner geringen nahrung nicht entrhaten konnen, nicht zukommen lassen willen. Wie nhun gemelter Menck letztlich zu Phriesoitha gewesen und gehort, daß burgermeister und rhadt im rhadthause bei einanderen weren, hab er zu erlangunge seiner geringen schuldt, auch ohn dem, daß die burgermeistere ime wegen der statt noch ein \mathbb{R} pulverß schuldigh gewest, sich dahin versueget und nochmahls bei dieselbe, iren burger Johan Schroder zur bezalung seines gelieheten gelds aufgewendeten botelohns und notigen unvermeidlichen zerungsunkosten, welchs ime über die drei thaler gekostet hette, mit ernste zu vermugen und weisen, in der guete angehalten, so weren ime auf sein vielfaltiges ansuchendt in die lengde nicht mehr als zwolftelhalb schaff gelds zuerkandt, doch hette er kein genügen daran, mogte ers zu rechte versuchen, so hette er mit ermellen burgermeisteren und iren an-

¹⁾ Vgl. die Anlage 8.



wesenden gehülffen, die alda im rhadthause geessen und gedruncken, wol eine kanne bier oder was mit iren guten willen mitgedruncken, auch einen reichs ortt daler sich zu gelden angeboten, den sie aber nicht haben willen. Als nhun Wlencke etwas druncken geworden und mit seinem geclagten rest nicht konnen verholffen werden, muge er wol ein wort in truncken mode gesacht und geclagt haben, daß er nicht zur execution verholffen werden fonte, er wisse es aber nicht, daß es geschehen, thut aber ires einwendens, als daß er sie angespeiet, injuriirt und mit gewehrter handt, und in specie mit einem vorjeger, angefallen, im geringesten und durchaus kein gestandt, dan er sei wegpfertig gewest und nach Tuele gehen willen und angedeuteten seinen vorjeger außem fur dem rhadthause stehen lassen, sondern es hab sich in dem dritten tage bevorn zugetragen, daß er den burgermeister Herman Wolman auf der straßen umb verhelfung obgenanter geringen schuldt angesprochen, so habe er, Wolman, ime mit seiner faust am hals geschlagen, als hette Wlencke den folgenden tagh ime auf der straße verwiesen und gesaget, er hette ine gestern geschlagen, als er nichts in der handt gehabt, wen er ine nhun schlagen wolte, so solt er man herkommen (dan der burgermeister damals aufm kirchhofe und Wlencke auf der straßen gestanden) er hette nhun was in der handt, und dabei zu Wolman gesaget, du lame hundert; den domals negstfolgenden, als den dritten tagh, hab er seine ansuchung, wie angezogen, im rhadthause gethan, da er dan gefencklich, wisse nicht aus was ursachen, dan daß er umb das seine anforderung gethan, angehalten und ime ein schwer ijeren gewichte mit einem schloß umb sein ein bein geschlossen und bis in den andern tagh nachmittags gefencklich gehalten worden, und ob er wol anfangs seiner verstrickung gebeten, daß man ime mit der gefencknuß verschonen wolte, dan hette ers wamit verwircket, wie er nicht wußte, so hette er alda sein gut in der herbergen stehen, da konten sie sich an verholen, dan er weer wegpfertigh, wie er dan auch seinen vorjeger furm rhadthause stehende hette, als hercids gemeldet (den sie darnacher selbst eingeholet hetten) daß er mogte hingehen, ohn das weer er ire burger nicht und hetten keine gefencknuß uber ine, solchs hette alles nicht helfen mogen.



Als er nhun folgenden tag nachmittags erledigt solte werden, sein ime abgefordert zwanzig reichsdaler, so hab er gefragt die ursache, er wuste nicht warumb, dan daß er umb das seine gesprochen, so hetten sie gesaget, wegen seiner unnutzen worter, doch nicht dabei vermeldent, was es für worter gewesen, darauf der verstrickter gebeten, da er etwas gesagt, er wusts nicht, daß man ime solchs mogte verziehen, welchs sie auch gethan hetten; doch hab er inen müssen zusagen vier neue daler, für welche und andere folgende puncte er burgen stellen solte; wie er die nhun für erst dar nicht kriegen konnen, hab er begert, da ers verbrochen. mogten sie ine ans ambthaus zur Cloppenburgh schicken lassen, dan da weer er besser befanndt, da wolte er eher zu burgen geraten. Dho hab Jobst der arzte und Friedrich Krose, burger daselbst, für die angedeutete vier neue daler, wie dan auch, daß er auf ire burgere binnen oder außen lands nicht hassien oder vehden wolte, imgleichen, da die heren etwas damit hetten, daß sie dafür einstehen solten, seinenthalben als burgen gelobt, die er widerumb schadelos zu halten sich versprochen. Doch hetten burgermeistere und ire gehülfsen sich erkleret, sie wolten ine nicht verflagen, keme es aus, so wolten sie ine noch beipflichten.

Wan dan obgenannter Mensch vorgemelte seine gethane bekenntnis und aussage, wie ime dieselbe langhsamb und deutlich fürgelesen, bei seinem gethanen aide, vor mir, Johan Raven, richter obgenant, anwesendt diesß gerichtsschreibers und notarii und untenbenannten scheffen, in maßen, wie obsteht, erhalten, so hab ich dieselbe durch den notarium verfertigt und unterschrieben, mit auftruckung dieses gerichtß ingesiegels beglaubwurdigt. Damit an und aber gewesen die erbare und achtbare Herman von Ammeren und Johan Awerwater, beide beaidete gerichtsscheffen, und als glaubhafte gezeugen dazu requirirt und erfordert. Gechehen im jhar unfers hern geburt funfzehnhundert neunzig und sieben am mitwochen den viergehenden mai neuwen calenders mane circiter sextam.

Hermann Holtrup

supradicti iudicii notarius.

(L. S.)



Nr. 8. ——— 1597 Mai 20.

Richter Herbort Tamelingk zu Friesoythe legt Zeugnis ab über den Umfang der Gerichtsbarkeit von Bürgermeister und Rat zu Friesoythe.

Original in den Akten des Oldenburger Archivs; A^a Oldbg. M. Abt. I, Tit. IX C 4^e.

Nach dem Original.

Kundt und zu wissen sei hiemit menniglichen, daß im jhar unfers hern gebuert funfzehnhundert neunzig und sieben, am dinstage den zwanzigsten mai neuen calenders, um sieben uhren vormittags vor mir untenbenannten notario in nachernennter zeugen gegenwartigkeit persönlich erschennen ist der erbar und achtbar Herbort Tamelingk, richter zu Friesoytha, und hat auf des ernsthaften und wolersarnen Magni Schluters procuratorn fisci des ampts Cloppenburg (von den hern beambten daselbst dazu sonderlich befellicht) beschehene inquisition, was ime wegen des hiebevordurch burgermeister und rhatdt zu Friesoytha gefenglich angenommenen Menken Butens¹⁾ bewußt, ob sie über ime und andere frembde im fal der verwirkung gefenglichen angriff hetten, (ob) nhr allein über ire burger, und wie weit sich sothaner angriff erstreckte, und wie es von alters her damit gehalten und sunst auf weitere umbstendige frage sich erkleret und bekant, daß er wegen jetzgenannten Butens gefenglichen angriffs, desselbigen erledigung, viel wenigerjenige caution von ime zu nhemmen niemahls von neimande ersucht weer, hette auch von dem handel gang nichts gehort, ehe und bevorn ime gesacht weer, daß sie ime gefenglich hetten; so hette er bei sich selber sich verwundert, was sie mogten mit ihme zu thun haben, denn da ers wamit verwirckt hette, als hetten sie ime tanquam loci judicem pillich darumb angesprochen, weil sie über ime und andere frembde entweder noch in civil oder criminalsachen keinen gefenglichen angriff hetten; denn da es dieselben dergestalt verwerkt hetten, solches mußte der obrigkeit oder ime angemeldet weren, so weer es bei seiner zeit stets gehalten worden, da er woll bei die sieben und dreißig oder acht und dreißig jhar ungefehr richter gewesen.

¹⁾ Vgl. Anlage 7.



Belangent aber iren burgeren, über dieselben hetten sie, burgermeister und rhadt, in malefiz und peinlichen sachen, so halsstraffe auf sich trugen (doch auf denunciation der ubrigkeit) wol zwarn den angriff, aber so baldt inen der delinquent von wegen der ubrigkeit abgefördert und das delictum dabei denunciert worden, mußten sie denselben folgen lassen, sondern in burgerlichen sachen hetten sie über ire burger nur allein wol den angriff, wie und welcher gestalt, auch wie weit die heren inen solches gestatten willen, lasse er denselbigen anheimb.

Und als ermelte burgermeister und rhadt in iren beantwortungsschreiben unseren großgebietenden hern stathaltern in dieser sachen furwenden lassen, daß ehemals einer, der in ire vestunge eingebrochen, in ire haftunge geschmissen und mulctirt weer worden. Darauf sagt der richter, daß er niemals davon gehört, sei auch bei seiner zeit, daß es zu seiner wissenschaft gekommen, nicht geschehen, nur es habe Deithart zu Eggershufen ime voll ehemahls verzalt, daß sie in vorigen zeiten einen von iren eigen burgeren (hab nicht verstanden den nhamen, sondern hette gewohnt in dem hause, da nun Henrich Symers binnen Phriesoitha wohnte) welcher bei nachte aus der pforten gestiegen weer, dafür mulctirt hetten, daß er einen vangt an der statmauren derwegen setzen lassen müssen, der richter aber wisse dar auch nicht weiters von, sondern was er ex relatione jetztgenannten Deitharts habe. Über welches alles ermelter Schluter notturrstigt urkundt und schein behuf seiner hern principalen mitzutheilen gebetten. Geschehen binnen Phriesoitha in des richters neuen behausung in der cammeren, jhars, tags und zeit, wie obstehet. Damit an und über gewesen die erbarn Wilhelm Keefe, vogt im Sagterlandt, und Diterich Dannebohm, vogt zu Barßel, beide als glaubhafte gezeugen dazu erfordert und gebetten.

In modum simplicis prothocolli latiore extensione, in dubitis locis quatenus(?).

opus salva Hermannus Holtrup publicus notarius ac iudicii Cloppenburgensis scriba juratus manu propria scripsit et subscripsit in fidem et testimonium omnium pramissorum ad hoc rogatus pariter et requisitus.

Hermannus Holtrup.



Nr. 9. ——— 1710 Dezember 6.

Der fürstliche Richter Raban Wilhelm Hermann Düvell zu Friesoythe schließt mit Bürgermeister und Rat zu Friesoythe einen Vergleich über den Umfang der städtischen Verwaltungsrechte und städtischen Gerichtsbarkeit.

Notariell begl. Abschrift in den Akten des Oldenburger Archivs.
A^a. Oldbg. M. Abt I, Tit. X E. 10.

Nach der begl. Abschrift.

Demnach die Bürgermeister und Rath zu Friesoythe eine Zeit her dreier Uhrsachen halber, nemblich wegen die Jurisdiction, Bürgerliche-Nahrung und daraus fließende Schatzung, auch eines dritten Theils deren aus dem Gerichte praetendirten und von mich Richteren vermeindtlich genossen deren selben Gebührenen so kostbahren als weitläufigen Streith geführt, auch so weit beiderseits fortgesetzt, daß in der Jurisdiction Endturtheil ergangen und den Bürgermeistern die Jurisdiction ab-, mir Richtern aber zuerkannt, von Ihro Hochfürstlichen Gnaden dennoch auf meines, Richters, unterthänigste Vorstellung und Bitt gnädigst verstattet worden, ich in der Gute die actus, so etwan streitig und von der Jurisdiction abzusondern sein, unterscheiden und separieren könnte, die Bürgermeister auch und sämtliche Gemeinde dieses gern verlangt und damit es desto füglicher geschehen, mithin alle Streitigkeiten auf einmahl aufgehoben werden mögten, denen movirten Processen der Bürgerlichen-Nahrung und Tag halber zumahlen renunciert oder verziehen, auch dasjenige, was denen Herren Advocaten wegen von mich, Richtern, getriebener Bürgerlichen-Nahrung oder präcipirter Targelder aus übler Information etwan geschrieben haben mögten, expresse widerrufen und als nicht geschrieben erklärt haben, ich Richter auch aller Bürgerlichen-Nahrung zumahlen abgesagt und versprochen, daß weder Wein weder Bier verzapfen oder Malz verkaufen, sondern ich dessen hinkünftig sowohl als vormahls geschehen mich allerdings enthalten, dieses aber mir ausbescheiden will, daß wan auf sonderliches Begehren einer oder anderen franken Persohn jemandt Bier oder Wein überlassen werden müste, solches als eine Bürgerliche-Nahrung nicht aufgenommen, weniger darüber Klage geführt werden solle. Die Schatzung belangendt, so soll es



bei dem, bei der Regierung vormahls abgesprachenen Bescheiden und darauf zur Cloppenburg in Gegenwart deren Herren Beamten mit denen Bürgermeistern in anno 1693 gemachten Vergleich und Abrechnung und solchen gemeeß den 15. Juli 1706 von den Herren Commissariis publicirten Confirmations-Urtheil allerdings sein Bewenden haben also, daß ich, Richter, wehrender Bedienung von den ahnerkauften schatzbahren Gründen die aufm Landtage bewilligte Schätzung und ferner nichts entrichten wolle oder solle.

Endtlich: zu bezeugen, daß Ihrer Hochfürstlichen Hochgebohren Gnaden, meines gnädigsten Herrn, hohes Interesse und Jurisdiction allein, nicht aber mein eigen Vortheil ich jeder Zeit pflichtmäßig gesucht, befördert und verthädiget habe: auf gnädigste Ratification Ihrer Hochfürstlichen Gnaden höchstgedacht und derselben Recht, Jurisdiction und Interesse alle Zeit vorbehaltlich, so viel mehr mich betrifft und von hoher Landts-Obrigkeit mir erlaubet sein wirdt, habe ich gutlich zustehen wollen:

1. daß Bürgermeister und Rath denen (verstorbenen) Waisen oder anderen, so solches bederfen mögten, Vormünder benennen und mir Richtern solche, umb in Recht und Pflichten zu nehmen, präsentiren können und sollen.

2. daß sie ihren Bürgern insgesambt auch auf Erfordern insbesondere, so von der Cangel bei eines Goldgulden Straef, als durch derenelben Stadtsdiener ansagen und befehlen lassen können und mögen:

- 1) die Maefß und Gewicht aufm Rathhause der Broge zu präsentiren;
- 2) den Esch zu befrethigen;
- 3) die Wasserloesse zwischen den Ländereien (dan des Flusses Untersuchung gehört allein dem Richter) zu öffnen;
- 4) das Viehe vom Esch, wan er besamet ist, abzuhalten;
- 5) das Vieh und besonders Schweine vor den Hirten zu treiben oder auf benoethigten Fällen zu crämpfen oder aufm Stall zu legen;
- 6) ins Bürgerwerk zu erscheinen;
- 7) Gassen und Wege zu repariren;

8) keine unberechtigte Wege durch Esche, Wiesen oder Garten sich anzumassen.

3. Können Bürgermeister diejenige, welche hierin sich saumföhlig oder gahr ohngehorsam bezeigen, mit einer willkürlichen burgerlichen Straf zwaren belegen, die Straf soll aber zur Stadts Besten wieder ahngelegt und in Empfang gebracht werden.

4. Wird den Bürgermeistern und Raht erlaubt, zwischen den burgerlichen Häusern und Ländereien Augenscheine zu nehmen und den Grund abzumessen, darauf dem Befinden nach zum gültlichen Vergleich die Partheien zu bereden, jedoch mit dem Beding, daß die Bürgermeister (wosern eine böshafte Abbauung deren Ländereien oder sonst strafbare Exceß durch die Bürgermeister vermerket würde) solche zu billige Bestrafung und Beforderung Hochfürstlichen Interesse dem Fisco oder mir Richtern ahnzeigen, ihre Gebührnussen aber nicht (wie man als wan sonst mißbräuchlich geschehen, vernohnmen hat) von denen, so sie Bürgermeister schuldig finden, sondern von dem, so den Augenschein begehrt, zu fordern. Würde aber zwischen den Partheien der Vergleich getroffen, so daß der eine Theil seine Ohnueg selbst ahnerkennen wolte, mögten die Gebührnusse von diesem eingehnmen, jedem Bürger aber auf das Gericht sich zu berufen und dadurch den Bürgermeistern Ferneres Unternehmen zu unterjagen, freigelassen und verstattet werden.

5. Auf Ansuchen eines Bürgers oder Fremden gegen einen Bürger, diesen zu sich oder aufm Rahtause ablahden zu lassen und wan die geforderte Schuld geständig und nichts darin zu reden ist, Zeit zur Zahlung zu setzen: wan aber der Citirte ausbleibt, denselben nochmals ermahnen und endlich, wan selber abermahls ausbleibet und ungehorsamb ist, auf die Schuld executiren zu lassen, kann zwar den Bürgermeistern verstattet; dieses aber muß dabei für allen ausbedungen werden, daß denen ahnsuchenden Partheien, so Bürgern als Ausheimbschen, ihre Klage bei mich Richtern oder Bürgermeistern zuerst ahzubringen frei, den Citirten aber auch jeder Zeit erlaubt sein soll, so auf die erste Citation als zweite Erinnerung mithin in der Execution selbst auf das Gericht sich zu berufen und dadurch den Bürgermeistern die Hände zu binden, daß dan gleichwohl denen, so diese ihre Berufung zum Gericht bis zum letzten

verschoben, vor Erstattung der dadurch verursachten Kosten oder deswegen gethaner Sicherung von mich Richter kein Gehör verstatet werden solle.

6. Die durch die Partheien verstateten Immissiones und Distractiones können auch Bürgermeister und Raht bewirken, die Adjudication bleibt aber beim Gerichte.

7. Wan etwas anders als Geld gefordert wird, als das wegen Dienstbarkeit eines Weges obsonst Ländereien gefordert werden, ein Solches bleibt allein beim Richter.

8. Sofern auch Inrede wegen geforderte Schuldigkeit vorgebracht und die Schuld gütlich nicht ahgenommen wird, so gehort die Sache zum Gerichte.

9. Das Brogerecht sowohl bei ausländischen dahier sich vielleicht anmeldenden als einheimischen Kaufleuten, so im offenen Markt als sonst, doch forth im Anfang und bevor durch falsche Maaß und Gewicht die Bürgerei bedrogen ist, fleißig und vernünftig zu exerciren, ist denen Bürgermeistern, Raht und Schüttemeistern erlaubt, den Beschwerten aber der Weg Rechtens ohnverboten.

10. Executiones in Schätzungssachen bleiben den Bürgermeistern allerdings erlaubt.

11. Was übrigens in diesen Transactionspunkten denen Bürgermeistern expresse nicht erlaubt, sollen dieselben zu verüben früher nicht bemacht, sondern unter von Thro Hochfürstlichen Gnaden gnädigst ahnbedrowete Straf verboten sein, bis etwan die Bürgermeister ferner bejahmen treten und das Vergessene, ob es diesem Vergleich könne beigeschrieben werden, probirt und erhalten hetten.

12. So soll auch ohne vorherige guetliche Bescheidung hinfort nicht geklaget und gestrafet werden.

13. Der erste Angriff an die Übelthäter, wie auch die Straf oder Züchtigung deren, so ihnen Pfandtweigerung thuen, pleibet denen Bürgermeistern nach wie vor erlaubt.

Kaban Wilhelm Herman Düvell, Richter zu
Frießoythe ad ratificationem Celsissimi sub-
scripsit.

Johan Breesman, Bürgermeister,
 Johan Rolffs, Bürgermeister,
 Winholt Winholtes, Rathman,
 Ludewich Tamelinck, Rathman,
 Johan Haßkampff, Rathman,
 Abel von Garrell, Rathman,
 Arendt Witting, Rathman,
 Helmerich Karhoff, Rathman,
 Cornelius Roejt, Rathman,
 Johan Roejt, Rathman,
 Dierch von Garrell, Rathman,
 Henrich Wilcke, Deputirter,
 Wempe Kroeje, Deputirter,
 Johan Kroeje, Deputirter,
 Johan Brees, Deputirter.

Ihre Hochfürstliche Gnaden zu Münster und Paderborn, unser gnädigster Fürst und Herr, haben vorstehenden Vergleich in alle seine clausulen und punctis in Gnaden ratificirt und genehmigt gehalten, approbiren und bestätigen denselbigen auch hiemit gnädigt also und dergestalt, daß die Transigentes so wohl als auch deren Suecessores und sonsten jedermänniglich sich danach richte, auch denselben auf das genaueste nachleben oder gewärtigen soll, daß, wan ex parte civitatis etwas dawider hinfunfftig würde unterfangen werden, die contraventores alsovort der Gebuer abgestrafet und dawider nicht gehoret werden sollen.

Uhrkundtlich Hochfürstlichen Handtzeichen und Secretsigel.
 Münster den 6ten Decembris 1710.

(L. S.)

Franz Arnolt.

Ad suppl. Duvell Richtern zu Friesoythe.

Pro vera et cum vero originali suo concordante copia
 praesens subscripsi et consueto Notariati Signo communivi.

(Notariatszeichen.)

Egbertus Henrici Notarius.

Nr. 10 ——— Richter zu Friesoythe.

- | | | |
|----------------------|------|------|
| 1. Johann von Kurf | 1433 | 1472 |
| 2. Hermann tor Mölen | 1472 | 1498 |



3. Wille Tamelink	1531 1535
4. Herbert Tamelink	1560 1601
5. Conrad Tamelink	1601—1619
6. Johann Pfannenschmidt	1619 1664
7. Gottfried Düvell	1670 1705
8. Raban Wilhelm Düvell	1706—1725
	(seit 1703 seinem Vater Gottfried adjungirt)
9. Johann Dominicus Riccius	1726 1733
10. Caspar Arnold Ignaz Rache, Richter zu Bechta	1734 (ex substitutione)
11. Bernhard Anton Dörsten	1737
12. Bernhard Hermann Dörsten	1740 1797
	(ihm war 1767—1797 ad- jungirt sein Sohn Arnold Johann Franz Dörsten)
13. Gerhard Anton Hammer	1797 1798
14. Joseph Janßen	1799—1803

Nachtrag. ——— 1440.

Der Gograf zu Friesoythe ladet durch Vermittlung des Gografen zu Osnabrück Osnabrücker Männer vor das Friesoyther Gericht zur „Fenbrugge“.

Original ohne Siegel und Siegelspuren im Stadtarchiv Osnabrück
VI A, Nr. 208.

Nach dem Original.

Wi gogreve to Bresoythe toyt ju gogreven to Osenbrugge
vruntliken groten; bidden und endbeden ju, dat gy eyn godyneg
fundegen und enen richte dach leggen to rechte Johen Ottenstene,
mester Johen Blanken, Lubberte ten Kremern, Hinricke ten Kremern
und vort alle den ghenen, te binnen Osenbrugge wonachtich zind,
dat mannes namen zind und boven twelff jar olt zind und to
tem werliken richte geachtet zind und zo zekerstliken genommet zind,
utgezoch Frederike van Haren, Wilhelmine Kinkhove, Hermannze
Thur und Johen den Drenker desse er godyneg to holden vor unsen
gerichte tor Fenbrugge to rechte tyd dages over de dwers nacht



na date deffes breves und antworten dar to erer clage Helmercke van Bykenzoltz, Jochen zinen broder, Everde Kobrynck, Otten zinen broder, Borcharde van Afwede, Otten Schaden, Godeken van den Bele, Remberte Refampe, Hermanne Tenhynge und eren deneren und knechten to behoff und van wegen Hermans van Bockroden up den vrydach vor Palmen negeft to komen; doet ze des nicht, fo werdet ze vredeloes. To tuge deffer ladinge hebbe ick gogreve vorgescreven myn ingeseghel gedruket up spatium deffes breves. Datum feria quinta ante festum Palmarum anno XLmo. (1440).

Diese interessante Urkunde wurde mir erst während des Drucks der Abhandlung bekannt, sie konnte daher in der Abhandlung nicht mehr berücksichtigt werden.

Es geht aus der Urkunde hervor, daß das Friesonther Gericht vor Ikenbrucgen (wahrscheinlich innerhalb der Stadt Friesonthe an der eichenen Seestebücke) abgehalten wurde und daß alle über 12 Jahr alten Männer das Gericht zu besuchen verpflichtet waren.

5. Die Gerichte zur Cloppenburg und zu Krapendorf.

Das Gericht zur Cloppenburg erstreckte sich über den Schutzbezirk der am Ende des 13. Jahrhunderts von den Grafen von Tecklenburg erbauten Burg Cloppenburg, nämlich das Kirchspiel Krapendorf (mit der Burgsiedlung, der späteren Stadt Cloppenburg), die Kirchspiele Malbergen und Markhausen und die zum Kirchspiel Cappeln gehörige Bauerschaft Sevelten.¹⁾ Ursprünglich war für die Bewohner dieses Gebiets allein zuständig das viermal im Jahr auf dem Desumhügel bei Emstek tagende Gogericht auf dem Desum, das kurz nach 1270 von den Grafen von Oldenburg-Bruchhausen an die von Sutholte und von letzteren im Jahre 1322 durch Kauf an Bischof und Kapitel zu Münster gekommen war. Wahrscheinlich werden bald nach der Erwerbung des Desumgerichts durch Münster die Tecklenburger versucht haben, das vorbezeichnete ihrer Burg Cloppenburg zinspflichtige Gebiet dem münsterischen

¹⁾ Nieberding a. a. O. III, S. 278 und Anlagen 1, 2, 3.



Desumgericht zu entziehen und es in einen besonderen tecklenburgischen Gerichtsbezirk umzuwandeln.¹⁾ Dieses Vorhaben war aber den Grafen von Tecklenburg wohl noch nicht völlig geglückt, als im Jahre 1400 Bischof und Kapitel zu Münster zu der im Jahre 1322 erkauften Gogerichtsbarkeit über dieses Gebiet das Gebiet selbst mit allen bisher von den Tecklenburgern ausgeübten Hoheitsrechten erhielt. Jetzt erst wird ungehindert über den Burgbezirk Cloppenburg ein eigener bischöflicher Richter gesetzt und der besondere Gerichtsbezirk Cloppenburg gebildet worden sein. Aber auch unter münsterischer Hoheit war die Trennung des „Gerichts zur Cloppenburg“ von dem alten Gogericht auf dem Desum noch nicht völlig durchgeführt. Denn nach wie vor blieben die Bewohner des Gerichts zur Cloppenburg die vier ständigen Godinge auf dem Desum bei Emstek zu besuchen verpflichtet, bis am Ende des 17. Jahrhunderts die Godinge auf dem Desum überhaupt aufhörten zu tagen. Zu den 24 ständigen Geschworenen des Gogerichts auf dem Desum gehörten nach Ausweis des Gerichtsprotokollbuchs über die seit 1578 stattgefundenen Verhandlungen immer auch 3 Hausleute aus dem Kirchspiel Krapendorf. Das Desumgericht blieb noch bis zuletzt das oberste Beschwerdegericht für die auf dem Gericht zur Cloppenburg ergangenen Urteile und Bescheide, und bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts hatten die Einwohner der Kirchspiele Krapendorf und Malbergen (einschließlich Markhausen) und der Bauerschaft Sevelten die alten Desumgerichtsgefälle an das Amt Behta, zu dessen Domanium diese Abgaben gezogen waren, zu entrichten.²⁾

Das Gericht zur Cloppenburg tagte nach einem amtlichen Berichte aus dem Jahre 1571 „binnen der Cloppenborch“, also wohl auf der Burg selber. Es war zuständig für die bürgerlichen Rechtsachen seines Bezirks und für die Untersuchung und Aburteilung aller peinlicher Sachen aus dem ganzen Amte Cloppenburg mit den Gerichtsbezirken Cloppenburg, Löningen, Lastrup, Effen und Friesoythe. Ständige Gerichtstermine waren nicht ein-

¹⁾ Vgl. Nieberding a. a. O. III, S. 278 und H. Duden in Bau- und Kunstdenkmalen des Herzogtums Oldenburg III, S. 79.

²⁾ Jahrbuch XIV, 1905: „Das Gogericht auf dem Desum.“



geführt. Das Gericht wurde vielmehr gehalten, sobald dazu ein Bedürfnis vorlag.¹⁾ Seit Einführung der münsterischen Landgerichtsordnung von 1571 wurde das Urteil, wie in allen münsterischen Gerichten so auch hier, nicht mehr durch die Gesamtheit der im Gerichtsbezirk eingewohnten Hausleute, den sogenannten Umstand, sondern durch den Richter und das ihm beigegebene Schöffengericht unter Aufsicht des Drosten gefunden. Der auf Grund der Landgerichtsordnung eingeführte Gerichtsschreiberdienst wurde durch den Amtschreiber mit verwaltet.

Der Vogt zur Cloppenburg und die ihm unterstellten Frohnen zu Molbergen und Markhausen waren verpflichtet, alle zu ihrer Kenntnis kommenden Straftaten der Gerichtseingewohnten dem Drosten und Richter zur Cloppenburg zur weiteren Verfolgung anzuzeigen. Versäumten sie diese ihre Pflicht oder machten sie offensichtlich unwahre Anzeigen, so wurden sie bestraft. Die zur Anzeige gebrachten peinlichen Sachen wurden einer besonderen Untersuchung unterzogen und seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts die leugnenden Missetäter vielfach durch den Scharfrichter der Folterung unterworfen. So verhörte z. B. im Jahre 1555 der Scharfrichter von Bremen auf der Cloppenburg peinlich die Gefangenen Jasper und Evert von Küffel und einen dritten, Heinrich Boumann, welcher letzterer ohne Tortur bekannte. „Weil die Verwandten für Boumann keine Brüchten übernehmen wollten, wurde er hingerichtet.“²⁾ Die geringeren Strafsachen wurden auf den Brüchtengerichten abgehandelt und zusammen mit den Brüchten aus den anderen Cloppenburgischen Gerichtsbezirken auf dem Amtsbrüchtengericht zur Cloppenburg zu Gelde gesetzt. Einem solchen alljährlich nur einmal tagenden Amtsbrüchtengericht wohnten bei der Drost, Rentmeister und Landschreiber zur Cloppenburg, der Richter und Vogt zur Cloppenburg mit den Frohnen zu Molbergen und Markhausen, der Richter und Vogt zu Lönningen, Richter und Vogt zu Essen, Richter zu Lastrup, Vogt zu Lindern, der Richter zu Friesoythe neben den Vögten zu Saterland und Barzel. Jeder der Richter, Vögte und Frohnen erhielt zur Zehrung 2 $\frac{1}{2}$ Schilling.

¹⁾ Anlage 3.

²⁾ Oldenburger Archiv. Nieberdings Nachlaß Nr. 4.



Die Cloppenburgers Amtsrechnungen weisen u. a. folgende Brüchten aus dem Cloppenburgers Gerichtsbezirk auf:

Rechnung 1471/72. „Von den buren to Beden, weil sie nicht dienten, 3 rh. gl. = 2 mf. 7 sch. 6 s.“

„Von Wessel Kremer, dat he Tebbe to Smerten ens hoyken tegen hadde, 8 rh. gl. = 7 mf.“

„Von Herman to Beden, dat he vremede unreine schape sinen naburen to wedern holt, to broke 5 rh. gl. = 4 mf. 5 sch. 9 s.“

Rechnung 1547/48. „Küster to Wolbergen heft des pastors sohn gebloetwundet, 7 mf. 6 sch.“

Rechnung 1548/49. „Hennecke Bolte ein bloetschin an den pastor to Markhusen gedaen, 7 sch. 6 s.“

„De voget to Markhusen hadde unrecht geclaget, 9 sch. 6 s.“

Die Amtsrechnung von 1586 schließt mit 8 Brüchten aus dem Gericht zur Cloppenburg ab, davon 3 wegen Verwundungen und 5 wegen Beschädigung von Äckern und Wiesen durch Vieh.¹⁾

Im Jahre 1626 sind aus dem Gerichtsbezirk Cloppenburg 15 Brüchten verzeichnet. Unzucht wurde da mit 4 Reichstalern, Beleidigungen mit Wort oder Tat mit 1 bis 2 Reichstalern, eine Pfandweigerung mit 10 Reichstalern, eine Person, die bei Abziehung des Blutzehnten verschiedene Lämmer aufs Feld getrieben, damit sie nicht gezehntet würden, mit 3 Reichsthalern bestraft.²⁾

Seit der Einführung der Landgerichtsordnung vertrat in allen Strassachen ein Fiscal den Staat als öffentlicher Ankläger (Staatsanwalt), während dem Angeklagten ein Procurator (in früheren Zeiten „Vorsprecher“) als Verteidiger zur Seite stehen durfte.

Die zu jener Zeit über die Brüchtenverhandlungen aufgenommenen Protokolle entsprechen in ihrer knappen Fassung dem bei den Brüchtensachen üblichen summarischen Verfahren. Hier mögen einige Brüchtenprotokolle des Gerichts zur Cloppenburg aus dem Jahre 1701 in ihrer alten Fassung wiedergegeben werden:

¹⁾ Oldenburger Archiv. Nieberdings Nachlaß Nr. 4 und 5.

²⁾ Akten des Oldenburger Archivs: A a. Old. M. Abt. I B, Tit. IX E, Nr. 3s.



„Fiscus gegen Lampe Lulleman.

In Sachen Fisci, Klegern einß, gegen undt wieder Lampe Lulleman, Beclagten andern theilß, wirdt auf nicht erfolgte gebuerende Bewijung undt dieserwegen von Beclagten angeführte Streit undt litis Pendenz über die Principalsache undt darauff abgebruchnete Exceß diese Sache fur beschloffen auff undt angenohmen undt Beclagter solchen Umständen nach, in specie daß er zurückfuhr undt vonn Denunciante nicht loßgelaessen wurde, woll darumb denselben den Schlag über die Handt gegeben, a bruchta absolvirt und Denuncians in die Kosten verdammet wirdt.“

„Fiscus gegen Johan Funke.

Fiscus beschuldigte Beclagten, daß er in vorgangener Fasten ohne einiger Urlaub oder Dispensation Fleisch gespeißet. Beclagter leuchnete die Klage. Fiscus bat, denselben ad jurato respondendum anzuhalten. Beclagter verweigerte sich in der Nydtleistung. Fiscus batt daher, selbigen bruchtfällig zu erklehren cum refusione expensarum.

Bescheidt: Wirdt Beclagter ob detrectionem juramenti in Bruchte und Gerichtskosten condemnirt. Beclagter appellavit. Fiscus batt, solcher ohnstatthafter Appellation nicht stattzugeben.“

„Fiscus gegen Boel Detert und Schoel Taelke Tochter.

Fiscus beschuldigte Beclagte, deß sie mit einander in Unpflichten gelebet und sie druff ein unehelichen Kindes befallen.

Beclagte acceptaverunt.“

„Fiscus gegen Johan Wulf.

Fiscus beschuldigte Beclagten, daß er dessen Hundt die Klauen kraft hochfürstlichen Edicti nicht abgehauen.

Beclagter acceptavit.“

„Fiscus gegen Dirich Frejen.

Fiscus beschuldigte Beclagten, daß er unßm Sontagh Quadragesimo mit Kaufmanßgueth gefahren. Beclagtenß Frau sagte, daß ihr Man fränklich, batt daher Zeit ad proximam.

Citetur denuo.“

„Fiscus gegen Henden Wessel zu Knehem.

Fiscus beschuldigte Beclagten, daß er Marten Herzogh im Eßener broick für die naeße geschlagen, daß er gebluetet.

Beflagter acceptavit.“ Usw.¹⁾

In der bereits im Jahre 1411 mit Verleihung des Weichbildsrechts ausgezeichneten Burgsiedlung Cloppenburg²⁾ stand jedenfalls seit der 24 Jahr später erfolgten bischöflichen Begabung mit dem Haselünner Stadtrecht³⁾ Bürgermeister und Rat die Gerichtsbarkeit über ihre Bürger in bürgerlichen Sachen und auch der erste Angriff in peinlichen Sachen zu, Rechte, welche durch die Bestätigung der städtischen Privilegien durch Bischof Christoph Bernhard im Jahre 1615 und durch Maximilian Heinrich im Jahre 1686 wohl anerkannt und aufrecht erhalten wurden. Daß Bürgermeister und Rat die freiwillige Gerichtsbarkeit über die Bürger und Bürgergrundstücke ausübten, zeigen mehrere vom Rat zu Cloppenburg ausgefertigte Verkaufsurkunden des 17. Jahrhunderts. So beschreiben unter dem 27. April 1630 Albert Brinkmann, Bürgermeister, Bernd Düvel, Kopmeyer, Otto Wittrock, Ratsverwandte zu Cloppenburg, einen vor ihnen abgeschlossenen Kauf unter Stadtsiegel.⁴⁾ Usw. Wie in der Stadt Friesoythe, so wird auch in Cloppenburg diese städtische Gerichtsbarkeit in beschränktem Umfange bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts ausgeübt worden sein.

¹⁾ Oldenburger Archiv: Nieberdings Nachlaß Nr. 25.

²⁾ G. Rütthing in Kollmann, Statistische Beschreibung der Gemeinden des Herzogtums Oldenburg, S. 345: „unserem wicbolde, dat wi hebben begripen laten vor unsen stote tor Cloppenborch, to hebbene und to brukne alles rechtes, genade und friheit, der andere unse und unses gestichtes wicbolde und borgere in den wicbolden wonende bructet.“

³⁾ Ebenda und Oldenburger Archiv: Nieberdings Nachlaß Nr. 5: „und also, oft se enige saken tho doen oft sich tho richten hadden ere stades recht andrepnde und se under sich des nicht verstantlick genoch en werd, so wanner des noth gebürde tho jenigen tho komenden tiden, da se darump verjoken sullen de borgemeister und raed tor tit unser stad to Haselunne voriscreven, und was de dan darover erclaren na unse stadrechte von Haselunne vorgescreven, den sollen unse leven getruwen van der Cloppenborgh vorgescreven nagaen und genzlick gesolgen sijn sonder argelijst.“

⁴⁾ Oldenburger Archiv: Nieberdings Nachlaß Nr. 5.



In dem erst seit 1855 mit der Stadt Cloppenburg zu einer Stadtgemeinde vereinigten Kirchdorf Krapendorf tagte nach dem amtlichen Bericht von 1571 dreimal im Jahr ein Gericht neben der Kirche unter einer Linde, und zwar am Sonnabend nach Philippi und Jacobi, am Sonnabend nach Bartolomei und am Sonnabend nach Trium Regum. An dies Gericht gehörten nach dem Bericht die Stadt Cloppenburg, die Kirchspiele Krapendorf, Molbergen und Markhausen und der beiden Gerichte Essen und Lastrup (mit den Kirchspielen Essen, Lastrup und Lindern)¹⁾ eingeseffene „freie Leute“. Verhandelt wurde ausschließlich über bürgerliche Sachen. Den Vorsitz führte der Richter zu Cloppenburg.²⁾ Es war Beschwerdegericht für die auf dem Gericht zu Essen gewiesenen Urteile, wie aus dem Seite 234 wiedergegebenen Urteilspruch des Gogerichts auf dem Dejum in Sachen der Witwe von Lutten gegen Wichmann und Johan Bernesuer deutlich hervorgeht. In dem amtlichen Bericht von 1571 wird es gegenüber dem Prinzipalgericht zu Cloppenburg als „burgericht“ bezeichnet, während die drei ständigen Gerichtstage „frie gudinc“ genannt werden. Mehr wissen wir über dieses Gericht nicht.

So dürftig und unklar die Angaben über dieses Gericht auch sind, so lassen sie m. E. doch keinen Zweifel über seinen Charakter als Gogericht bestehen. Wir haben hier die bekannten drei ständigen Göttinge vor uns, die fast in dieselbe Zeit fallen, wie die drei Göttinge der Gogerichte Lönningen und Lastrup.³⁾ Auffallen könnte zwar, daß diese drei ständigen Termine in dem Bericht „frie gudinc“ und die sie besuchenden Personen „frie lude“ genannt werden. Aber in den von denselben Beamten erstatteten Bericht über das Gericht Lönningen, werden die drei ständigen Gerichtstermine, obwohl der Charakter des Gerichts Lönningen als Gogericht nicht anzuzweifeln ist, auch „frie gudinc“ genannt. Und auf eine ebensolche Ungenauigkeit im Ausdruck wird die Bezeichnung der dingpflichtigen Personen als „freie Leute“ zurückzuführen sein.

¹⁾ Und wohl auch des Gerichts Lönningen.

²⁾ Anlage 3.

³⁾ Vgl. Anlage 9 des Go- und Wießgerichts Lönningen und Anlage 2 des Gerichts Lastrup.



Sicherlich werden neben der großen Anzahl der Freien aus der alten Essen-Lastruper Grafschaft auch Eigenbehörige und sonstige Nicht-Freie die Gödinge zu Krapendorf besucht haben. Haben wir es hier mit einem Göding zu tun, so muß auffallen, daß die Eingefessenen des Gerichts zu Cloppenburg dann ja zwei verschiedene Gödinge, das Goding auf dem Desum und das Goding zu Krapendorf zu besuchen hatten. Da ursprünglich nur die Besuchspflicht eines der beiden Gödinge bestanden haben kann, die Pflicht zum Besuch des Godings auf dem Desum aber als die ältere anzusehen ist, so werden wir die Verpflichtung der Eingefessenen des Gerichts zur Cloppenburg, das Krapendorfer Goding zu besuchen, ja die ganze Abhaltung dieses Godings gerade in Krapendorf, als eine — vielleicht schon von dem Grafen von Tecklenburg mit Rücksicht auf ihre politische Machtphäre bewirkte — organisatorische Neuordnung aufzufassen haben. Es scheint, als wenn auf den Godingen zu Krapendorf die Beschwerdefachen aus den Gerichten Lönigen, Essen, Lastrup und Cloppenburg verhandelt seien und diese Gödinge in engem Zusammenhang mit dem Gericht zur Cloppenburg gestanden haben.

Der bischöfliche Richter zur Cloppenburg bezog nach dem Berichte von 1571 von jedem Erbe der Kirchspiele Krapendorf und Molbergen fünf Hocken Roggengarben, jede Hocke von vier Garben. Die Rötter und Eigenbehörigen in den Kirchspielen Krapendorf und Molbergen sowie die sämtlichen Eingefessenen des Kirchspiels Markhausen gaben dem Richter keine Roggengarben; sie hatten aber statt dessen, wenn sie des Gerichts begehrten, dem Richter 5 Schilling Münsterisch zu zahlen. Von jeder Pfändung und Pfandlöse erhielt der Richter 1 Stüber Brab. Als Diener des Amtshauses bekam der Richter von der fürstlichen Kanzlei 5½ Ellen englisch Tuch zum Rock und 4 Ellen Barchent zum Wams, an Stelle der früheren Beköstigung auf der Burg an Kostgeld 15 Taler und zur Unterhaltung seines Pferdes 7 Goldgulden, ferner zu Weihnachten an Opfergeld ½ Taler und an Nählohn 1 Schnaphahn.¹⁾

¹⁾ Anlage 3. Oldenburger Archiv: Nieberdings Nachlaß Nr. 5.



Nach der Amtsrechnung von 1626²⁾ brachten die Roggen-
garben dem Richter etwa 2 Malter 3 Scheffel Korn ein. Anstatt
der Kleidung wurde ein Kleidergeld gezahlt, und zwar für die Elle
englisch Tuch 20 Schillinge und für die Elle Barchent 3 Schillinge.
Im übrigen waren die Einkünfte des Richters dieselben wie 1571.

Im Jahre 1760³⁾ hatte der Richter zur Cloppenburg 2 Wagen-
dienste und 3 Malter 4 Scheffel Roggen bei sonst unveränderten
Einnahmen, dazu 2600 Pfd. Gerichtsheu aus Garrel.

Unter oldenburgischer Hoheit wurde die richterliche Besoldung
völlig auf die Amtskasse übernommen und dafür die alten Richter-
einnahmen mit derzeit 527½ Roggenhocken aus dem Kirchspiel
Krapendorf, 155 Hocken aus dem Kirchspiel Molbergen und außerdem
2600 Pfd. Gerichtsheu aus Garrel den Amtseinkünften zugelegt.⁴⁾
Erst um die Mitte des 19. Jahrhunderts wurden die Gerichts-
abgaben von den Pflichtigen abgelöst.

Schluß.

Unter oldenburgischer Hoheit wurde das alte Amt Cloppenburg
in 3 Ämter: Cloppenburg (Cloppenburg-Krapendorf, Emstede,
Cappeln, Molbergen), Lönningen (Lönningen, Essen, Lindern,
Laftrup), und Friesoythe (Friesoythe, Altenoythe, Markhausen,
Barzel, Scharrel, Ramsloh, Strücklingen) eingeteilt. Die Unter-
gerichte waren mit den Ämtern verbunden, es gab deren also je
eins zu Cloppenburg, Lönningen und Friesoythe. Das zuständige
Obergericht war zunächst das Landgericht Cloppenburg, seit 1858
das Obergericht Bechta und seit 1879 das Landgericht Oldenburg.
Im Jahre 1879 wurde das Amt Lönningen mit dem Amt Cloppen-
burg vereinigt, aber die drei Untergerichtsbezirke Cloppenburg,
Lönningen und Friesoythe wurden als Amtsgerichtsbezirke beibe-
halten. Diese Verwaltungs- und Gerichts-Organisation besteht noch
jetzt zu Recht.

²⁾ Akten des Oldenb. Archivs: A^a Old. W. Abt. I B, Tit. IX E, Nr. 3^a.

³⁾ Akten des Oldenb. Archivs: A^a Old. W. Abt. I B, Tit IX E, Nr. 3^{bb}.

⁴⁾ Vgl. Nieberding a. a. O. III, S. 278.



Ulagen.

Nr. 1. ————— 1453 September 14.

Richtichein des Hermann Hasberg sine Guter, geschworenen Richters zur Cloppenburg, über den vor ihm vollzogenen Verkauf des sogen. Millings Erbe in der Bauerschaft Grönheim, Kirchspiels Wolbergen, seitens der Eheleute Block an den Abel Gronem.

Beglaubigte Abschrift auf Papier aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts im Haus- und Zentralarchiv Oldenburg.

Ich, Hermann Hasberch, anders geheten de Guter, ein sworn richter to Cloppenborch, erkenne unde betuge apenbar in dessem brewe vor allen guden luden, de en sehen off horen lesen, dat vor mi sint gekomen in mine jegenwardicheit unde an ein geheget gerichte, dar ich den stoil des gericht's mit richte und mit rechte besetten hadde, Otto Block, Mette sine echte huzfrouwe, unde vorsofften vor sich unde ere erwen in einen rechten steden waren, vasten, ewigen erwekope unde leten up mit guden willen, mit handen unde mit munden, in eine ewige, erfflike, besittene were Abelen Gronen, sinen erwen off holder desjes brewes, mit eren willen ein erwe, geheten Millings erwe, dat nu to tiden Abel vorgenompt tallet unde bouwet, in dem kerspel to Wolbergen unde in der burshup to Gronen belegen, erwe unde gudt midt toppe, midt twige, mit akere, mit lande, mit water, mit ware, mit wische, mit meigde, mit aller slachtenut, mit al des erwes olden unde nien rechte unde tobehorunge, frig, rack, rum dor'slachtich egen, unbetinset unde unverpachtet van jemande, uthgesecht den tegeden, alse vor eine summen geldes ofenbr. geuen paymentes, de den vorkoperu woll to willen betalt was, so se vor mi enfanden. Unde de vorkopere loweden mit sameder handt an guden truwen vor sich unde ere erwen, den koper vorgenompt unde sinen erwen off holder desjes brewes mit eren willen dusses vorbenomeden erwes mit aller tobehorunge vrig, unbetinset, in aller mate, so vorgeferwen is, rechte warent to wesen unde fulbekomene warschup to donde vor alle rechte bisprake vor alle de genne, de des to rechte komen wilt, war, wanner unde wo vaken des noith unde behoff doith unde de koper offte sine erwen offte holder desjes brewes mit eren willen dat van den vorkoperen offte van eren erwen eschet, alle argelift unde



niefunde to voren uthgeficht, dar men dessen bref mede frenden eder felschen moge, sunder argelist. Coernoten dessen gericht's weren Johann Budde, Gerdt Smedes to Digte. Bistender des gericht's weren Hermann Below, Diderick Klawecke, Wigbert van Beten, Johann Winthus to Sevelte unde ander guder lude genoch. Des to tuge unde merer bekantnisse der warheit hebbe ick, Herman, swarn richter vorgenompt, min ingesegel van gericht's wegen unde van bede willen beider partie wiliten an dessen bref dou hangen. Datum anno domini MCCCCL tertio up den negeften mandach na unser lewen frouwen dage nativitatis.

Beglaubigungsvermerk des Notars Hinrich Sweder.

Nr. 2. ——— 1488 April 9.

Hermann Sluters, ein geschworener Vograf und Richter zur Cloppenburg, befundet, daß vor ihm im gehegten Gericht Eylard, Johann Eylards Sohn, erklärt hat, die ihm durch den Schiedspruch des Drosten Rotger van Depenbrock zuerkaunte Entschädigung von seiten der Quakenbrücker richtig erhalten zu haben.

Original im Quakenbrücker Stadtarchiv Nr. 27. Siegel des Richters hängt an.

Nach dem Original.

Wi, Herman Sluters, ein sworne gogreve und richter tor Cloppenborch van wegen des erwerdigen hochgebornen fursten und hern, hern Hinricke van Swartzborch, bischopp to Munster etc., do fundt und bekenne in dessen apenen besegelden breve, dat vor uns gefomen is in gerichte, dar wi den stoel des gericht's mit rechte gecledet hadden mit unsen koer, als wi van rechte solden, Eylardt, Johan Eylards sone, und bekande vor uns in den sulven hegeden gerichte, so he twischellich wer geweest mit den van Quakenbrugge, dar se de erber Rotger van Depenbrock, droste tor Bechte und Cloppenborch, umme gescheiden hadde, dar se up beiden siden besegelde breve uppe hedden, dat de van Quakenbrugge Eylarde vorgenompt geven und betalen solden XXX marc und XXV golden Rinsche gulden, welke vorgenompte marc und golden gulden vor uns enkande, dat de em deger all und wall toe sinen willen van den van Quakenbrugge betalt weren, und scholt de van Quaken-



brugge vor uns in den sulven hegeden gerichte van den vor-
genompten gulden und marcke, als vorge nompt is, ledich und quit
vor sich und sine erben (sin) sonder ienigerleie argelift. Hir weren
mede an und over kornoten des gerichtes: Notger van Depenbrock,
Notgers sone Dyrick, von de ummestenders Johan voget tor Cloppen-
borch und ander guder lude genoch. Orfonde der warheit so heb
wi Hermans, richter vorge nompt, unse ingesegel beneden an dessen
bref don hangen. Datum anno domini LXXXVIII des gudens-
dages na dem hilgen pasche dage.

Nr. 3. ——— Ohne Jahr (1571 März 30).¹⁾

Bericht Cordt Raven, des richters to Cloppenborch, up die
ingestalte articell des hochwerdigen fursten, unsers guedigen herren
van Munster etc.

Original im Archiv des Westfälischen Altertumsvereins zu Münster,
Manuskript 147.

Auszugsweise gedruckt bei Philippi: Westfälische Landrechte I,
Münster 1907, S. 160/61.

Nach dem Original.

Item up den ersten articell, wat vor go, landt oder ander
gerichten vorhanden, daran man burgerlich und pinlich tho handelen
und klagen plege.

Darup giff Cordt Raven, richter tor Cloppenborch, bestendigen
bericht, dat he kein go, landt oder ander gerichte to verwalten, dan
dath dat gerichte tor Cloppenborch, so he bedenet, wo oft und
vaken es durch des hochwerdigen unsers guedigen fursten und
herren von Munster etc. amptlude uthgefundiget und angesatt werth,
dergestalt geheget und de banck gespannen, also, dat vor demselvigen
gerichte pinlich und burgerlich gehandelt mach werden.

Tom anderen, wo vell holt, bur und hofgerichte vorhanden,
darup giff gemelter Cordt Raven den bericht, dat des jares dre
mal ein burgerliche vast bi der kerken to Crapendoip, dat erste up
jaterdach na Philippi et Jacobi, dat ander jaterdages na Bartolomei
und dat drudde jaterdages na Trium Regum und(er) der linden

¹⁾ Vgl. die Anmerkung zu Anlage 9 von Lönningen.



darfelvest und sunst keine andere gerichte geheget und gehalten werden, dar man allein borgerliche und keine pinliche sachen to handelen plecht.

Tom drudden giff gedachter richter den bericht, dat solch gemelte gerichte, so he vorvaltet, dem hoichwerdigen fursten, unseren gnedigen heren und sunst nemanz anderes tofomen.

Tom verden, dat dat principall gericht binnen der Cloppenburg und dat burgerichte to Crapendorpe under der linden, wo ermelt, gehalten werde, und werden anders (den 5. articell na) in sinen bevellich keine gerichte im velde gehalten, und sind de negeste wickbold und kerspell kercke (dem 6. articell na) dat wickbolt tor Cloppenburg und de kerspel kercke Crapendorff.

Up den seveden articell giff gedachter richter den bericht, dat he bi sinen bevolen gerichte tor Cloppenburg, dar es gehalten werth, wone, he hebbe aver keinen sunderlichen gerichtschriver gehatt, sunder dat je und allwege das gerichtspröcolle eins drosten oder eins rentmeisters schriver tom huise Cloppenburg verwaltet und in bewarung gehatt, welch protocoll noch iziger tith durch des drosten schriver, Johann Weldigen, verwaltet und bewaret werth.

Up den achten articell, wat vor karspel, dorper, burschoppen oder personen bisher an ein ider gerichte gehorth, darup giff gerorter Cordt Haven den bericht, dat dat ganze wickbolt tor Cloppenburg, de ganzen dre karspel Crapendorp, Mollbergen und Marckhusen an dat gerichte tor Cloppenburg gehorich, aver an dat burgerichte, welches ein frie gudinc genant und under der linden to Crapendorp gehalten werth, gehören beneffen vorgemelten wickbolt und dren karspeln der beiden gerichte und karspels Essen und Lastroppe ingesettene frie lude, und ist (dem 9. articell na) dat kerspell Mollbergen ein halve mile, dat kerspell Marckhusen twe milen, dat gerichte Essen anderthalve mile und dat gerichte Lastrop eine mile van der Cloppenburg gelegen.

Up den 10. articell, wo de izigen richter geschaffen ihres bevolen ampts, oft se schriben, lesen konnen und gemeine anfallende partien sachen zu enthscheden und ueben anderen to crorteren vorstendich, und ob se of dat gericht selvest idertith besetten, bedienen und datselwige als ein hoveth dirigeren und vorwalten konnen.



Darup berichten wi amptlude des huses als wi nicht anders weten, dat velgedachter richter schriben und lesen kan, dat ock keine vorfallende partien sachen bißherto durch ime allein, sundern in allwege mith todaeth der amptlude und anderer entsheden und erortert werden, he besitt aver selvest idertith (woverne em liffs swacheit daran nicht hinderth) den stoel seines bevolen gerichtß, welchs er ock besanher der gestalt bedienet und vorwaltet, also dat wi em keiner unbillicheit to beschuldigen weten. He ist ock, wo men anders nicht weth (den 11. articell na) ehelich frie und von erlichen elderen geboren, men heßft ock nuewerlth gehorth, dat he mit jenigen bosen oder unerlichen dadten, handel oder wandel befamet oder beschuldigt ist worden.

Wes den 12. articell des richter underholt belanget, secht vorgerortert richter, dat der beiden karpele Crapendorpe und Mollbergen ingesettene, uthbescheden etliche egene und lotterß, ider erfman em jarlich gebe und volgen late darhi dat vermogent, viff hocken roggengerven, ider hocke van ver garven, dat karspel Marckehusen aver gebe em keine garven, allein degennen, so in dem karspel des gerichtß to donde, geven em gewonthlicher wise sin gerichtß gelt, welchs dejenigen, so em gerichtte garven geven, innebeholden und nicht darvor to geben schuldich sin, und moten, so des gerichtß begeren und to donde hebben und keine gerichtß garven geven, idertith dem richter viff schilling Munsterich erleggen, van einer besate und entshetzung einen stuwer Brabant. Der underholt aber, so he jarlichß von hochgedachten fursten, unseren gnedigen heren, heßft und ein rentmeister zu berechnen plecht, ist erstlich eine engeische kledung, nomptlich $5\frac{1}{2}$ elen und ver elen parchennß, soven goltgulden to underholdung eins perdes und einen wagen denß und viffstein daler kostgelt, als up der furstlichen canzlie to bevinden.

Den 13. und 14. articell belangent, welche van den undergeten iders gerichtß eres erachtens so beschaffen, dat se neffen dem richter dat gerichtte tor eren medebesetten, de sachen selvest entsheden und erortern konnen, ock derselwigen personen, so frie lude sin, jes oder seven mit designation eres herkomens und olders to nennen, darup wi amptlude uns mith thodaeth des richters mit



allen flith erkundigt, dat nabenompte personen, so von erlichen herkomenth und eins redelichen handel und wandels, von frien ehelichen, ehrlichen luden, ock sulvest frie geboren, alher binnen der Cloppenborch wohnhafftich, ock des olders alls volget:

Diderich Meyger,	65 jar olt.
Hermen Duvel,	50 jar olt.
Abell Kremer,	65 jar olt.
Tyes van Groenen,	55 jar olt.
Johan Brinckman,	38 jar olt.
Johan Wichberg,	54 jar olt.
Johan Duwell,	24 jar olt.

Nr. 4. ——— Richter zur Cloppenburg.

1. Johann Budde	1431
2. Hermann Hasberch	1447 1453
3. Hermann Sluters	1488 1489
4. Berndt Stallmann	1510 1519
5. Jurgen Blaen	1529 1552
6. Cord Rave	1559 1586
7. Johann Rave	1589 1614
	(seit 1581 seinem Vater Cord adjungirt)
8. Hermann Bille	1614—1649
9. Sodocus Langen	1649—1677
10. Heinrich Bothe	1677 1714
	(seit 1669 dem Sodocus Langen adjungirt)
11. Dr. Gotfried Michael Bothe	1719 1748
12. Dr. Heinrich Joseph Bothe	1765 1798
	(seit 1742 seinem Vater Gotfried adjungirt)
13. Dr. Franz Michael Wilhelm Joseph Bothe	1798—1803



IX.

Beitrag zur Frage der säkularen Senkung der Nordseeküste.

Von J. Martin.

In dem Aufsatz „Neuzeitliche Senkungserscheinungen an unserer Nordseeküste“¹⁾ geht H. Schütte von der Wahrnehmung aus, daß auf dem großen Oberahnschen Felde am Strand Pflugfurchen zutage treten, die 1,80 m tiefer liegen als die Oberfläche der Insel. Auf dem Pflugland fand er deutliche Spuren einer Seegrodenvegetation, nämlich Überreste des Meeresstrands=Dreizack (*Triglochin maritima*) und der Strandnelke (*Statice Limonium*); und ebenso war der auflagernde Klei bis nach oben hin von denselben Pflanzenresten durchsetzt. Nach den Feststellungen des Verfassers liegt die Oberfläche der Insel am Rande durchschnittlich etwa 50—60 cm über Normalhochwasser, sodaß das Pflugland täglich im Mittel mindestens 1,20 m hoch überflutet wird. Da nun jene Pflanzen lebend nicht bis an die Hochwasserlinie hinuntersteigen, geschweige denn 1,20 m unter derselben wachsen können, so folgert Schütte, die Insel bestehe aus gesunkenem Lande, das durch Aufschlicken immer wieder die für das Gedeihen eines geschlossenen Strandwiesen=Rasens nötige Höhenlage erlangte.

Auf Grund archivalischer Studien gelangt Schütte des weiteren zu der Überzeugung, daß das bloßgespülte Pflugland aus dem Jahre 1669 stamme; und indem er mit Rücksicht auf jene Pflanzenreste voraussetzt, daß die Inseloberfläche derzeit ebenso hoch, wie

¹⁾ Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg Bd. XVI, 1908. —
Nachrichten für Stadt und Land 1908, Nr. 22.



jetzt gelegen habe, berechnet er den jährlichen Senkungsbetrag für die Zeit von 1669 bis 1907 zu $\frac{1,80 \text{ m}}{238} = 7,5 \text{ mm}$.

Örtliche Ursachen für das Zustandekommen der Senkung ließen sich nicht nachweisen. Eine Tiefbohrung ergab vielmehr, daß Moorboden von größerer Mächtigkeit, durch dessen Zusammenpressung eine lokale Senkung hervorgerufen sein könnte, im Untergrund der Insel nicht vorhanden ist. Unter Hinzuziehung einer Reihe anderer Gründe, auf die ich noch zu sprechen kommen werde, gelangt Schütte daher zu dem Schluß, daß unser ganzes Küstengebiet einer säkularen Senkung unterliege. —

Gelegentlich eines Ausfluges nach dem Oberahnschen Felde unter Führung des Herrn Schütte habe ich mich davon überzeugt, daß seine Beobachtung unstreitig zutreffend ist. Der Verfasser hat jedoch bei seinen Schlußfolgerungen zweierlei außer acht gelassen: das Vorkommen jener beiden Pflanzen auf eingedeichtem Land und ihr Fehlen unter dem Pflugland.

Da der Boden unter dem Pflugland ebenso, wie der auflagernde aus Klei besteht, so müßten, falls eine säkulare Senkung stattgefunden hätte, in jenem dieselben Pflanzenreste, wie in diesem enthalten sein. Dies jedoch ist nicht der Fall. Herr Schütte hat mir vielmehr ausdrücklich bestätigt, daß — wie ja auch aus seiner Abhandlung hervorgeht — keine der beiden Pflanzen unter dem Pflugland anzutreffen ist. Demnach ist eine säkulare, wie auch eine durch unterlagerndes Moor verursachte lokale Senkung ausgeschlossen; denn wir können doch nicht annehmen, daß eine säkulare Senkung genau um dieselbe Zeit eingesetzt habe, als das Land soeben gepflügt war; und ebenso unwahrscheinlich ist es, daß gerade dann ein unterlagerndes Moor plötzlich eine lokale Senkung verursacht habe, nachdem jenes all die Zeit vorher die Höhenlage des Landes unbeeinflusst gelassen hatte.

Die Beobachtung Schüttes läßt mich daher schließen, daß auf dem Oberahnschen Felde Meeresstrands-Dreizack und Strandnelke erst unter dem Schutz der Deiche sich angesiedelt haben; und wiederholten Überschlickungen der stets aufs neue sich bildenden Pflanzen-

decke schreibe ich es zu, daß die über dem Pflugland lagernde Klei-
schicht mit den Überresten jener Pflanzen durchsetzt ist.

In der Tat ist es ein Irrtum, daß letztere, wie Schütte glaubt, ihre Lebensbedingungen nur auf hochgelegenen Außengroden finden. Auf Grund der Angaben des Herrn Dr. W. C. Jonger-
manns, Konservator am Herbarium in Leiden wird mir von meinem Bruder auf meine Anfrage¹⁾ folgendes mitgeteilt:

„Triglochin maritima und Statice Limonium kommen beide innerhalb der Deiche vor, u. a. auf der Insel Texel. Beide Pflanzen kommen vor allen Dingen dort vor, wo das Land noch von Hochwasser überströmt wird.

Sicher ist es möglich, daß die zweite der genannten Arten sich ansiedelt auf eingedeichtem, niedrig gelegenem Land, das wiederholten Überflutungen ausgesetzt ist. Auch für die erste ist dies sehr wahrscheinlich.“

Diese Auskunft steht mit meiner Schlußfolgerung in bester Übereinstimmung. Es bleibt nur noch zu prüfen, ob etwa die tiefe Lage des Pfluglandes meiner Auffassung widerspricht.

Da nach Schütte Mittelhochwasser 1,5 m über NN liegt,²⁾ so beträgt die Höhenlage des Pfluglandes, auf NN bezogen, 1,5 — 1,2 = 0,3 m. Dieselbe geringe Höhe finden wir auf dem Meßtischblatt für das westlich vom Ellenjer Damm belegene Land verzeichnet, dessen tiefe Lage nach Tenge³⁾ dadurch verursacht ist, daß jener Deich „durch das blanke Watt“ hindurchgeführt wurde. Die Möglichkeit, auf solch niedrigem Land Ackerbau zu betreiben, ist nach Aussage des Herrn Oberbaurat Hoffmann nur an solchen Stellen ausgeschlossen, die von den Schleusen allzu weit entfernt sind, um genügend entwässert werden zu können. Ich glaube daher ohne Bedenken die tiefe Lage des Oberahnschen Pfluglandes ebenfalls auf eine vorzeitige Bedeichung zurückführen zu dürfen. —

Bei Feldhausen, Gemeinde Langwarden, traf Schütte auf einem alten Außengrodenstück, das mindestens seit 1627 unbedeicht

¹⁾ Die Fragstellung ist aus der Antwort ersichtlich.

²⁾ N. a. D., S. 439.

³⁾ Nachr. 1908, Nr. 34.

gewesen sein soll, noch in größerer Tiefe Pflanzenreste an, und er meint, daß diese überaus tief gehenden Vegetationsschichten, die er bis zu 3,72 m verfolgte, damit in Einklang stehen, wenn eine regelmäßig fortgehende jökulare Senkung angenommen werde.

Indessen in der Tatsache, daß auf dem Oberahnischen Feld das Liegende des Pfluglandes im Gegensatz zum Hangenden trotz gleicher Bodenbeschaffenheit *Triglochin maritima* und *Statice Limonium* nicht enthält, erkannten wir ein Zeichen, daß eine jökulare Senkung in neuerer Zeit nicht stattgefunden hat. Sollte in dem anderen Fall, wie ich mit Rücksicht auf die bedeutende Tiefenlage der Pflanzenreste keineswegs für unmöglich halte, es sich wirklich um die Folgeerscheinung einer jökularen Senkung handeln, so muß diese in einer weiter zurückliegenden Zeit vor sich gegangen sein.

Die in 1,15 m Tiefe lagernde „dünne Kulturschicht mit Holzkohlen, feinem Rotsteingrus und einer kleinen schwarzen Gefäßscherbe“ kann als Beweis für eine rezente Senkung nicht herangezogen werden, da die in ihr enthaltenen Gegenstände sich schwerlich an primärer Lagerstätte befinden, sondern vom Wasser umgelagert sein dürften.

Wenn ferner die oberen Vegetationsschichten bis zu 1,15 m „mit deutlichen Pflanzenstengeln gleichmäßig in die Tiefe“ gehen, „stellenweise unterbrochen von sandigen Sturmflutschichten mit Muscheln und vielen *Hydrobia*-Schalen“, so kann diese Erscheinung mit der früheren Bedeichung in Zusammenhang gebracht werden. Während nämlich die Entwässerung ein Sinken der Pflanzendecke zur Folge haben mußte, lagerten wiederholte Sturmfluten Sand ab, auf welchem nach dem Abfluß des Wassers jedesmal neuer Pflanzenwuchs sich ansiedelte. —

Eine im Bereich der Goldenen Linie vorgenommene Grabung veranlaßt Schütte zu der Schlußfolgerung, daß hier seit 1806 eine Senkung von 70 cm stattgefunden habe, woraus sich fast der gleiche Senkungsbetrag, 7 mm fürs Jahr ergäbe, wie für das Oberahnische Pflugland.

Die Übereinstimmung ist allerdings auffallend. Indessen die Altersbestimmung des Oberahnischen Pfluglandes ist trotz aller Urkundenstudien eine rein willkürliche Annahme. Andererseits mag

es richtig sein, daß Schütte an der Goldenen Linie auf die Deichpütten von 1806 gestoßen ist. Auch will ich nicht bestreiten, daß die mit humosen Eisenverbindungen angefüllten Spalten, die der Verfasser in einer 70 cm unter Mittelhochwasser liegenden Krückfußschicht (*Salicornia herbacea*) antraf, von Spatenstichen aus jener Zeit herrühren. Indessen ich vermag nicht einzusehen, was hiermit für die Senkungshypothese gewonnen ist.

Schütte geht von der Voraussetzung aus, daß jene Krückfußschicht im Jahre 1806 in der Mittelhochwasserlinie gelegen habe. Was aber berechtigt zu dieser Annahme? Werden denn etwa die Deichpütten nur gerade bis zu jener Linie ausgehoben? Schütte sagt zwar, daß man die Pütten „nicht sehr tief“ mache; nach Angabe Tenges¹⁾ erfolgt die Ausschachtung aber in der Regel bis zur Tiefe von 1½ m unter Mittelhochwasser. Mithin ist anzunehmen, daß die 70 cm unter Mittelhochwasser liegende Krückfußschicht schon bei Anlage der Deichpütten in diesem Niveau sich befunden hat.

Da die lebende Pflanze an die Mittelhochwasserlinie gebunden ist, so hat allerdings eine Senkung der Krückfußschicht stattgehabt. Die Annahme einer säkularen Senkung verbietet sich aber schon deshalb, weil die Panzenreste auf ein bestimmtes Niveau beschränkt sind, anstatt ununterbrochen in die Tiefe zu gehen. Stellen wir uns auf Schüttes Standpunkt, so müßte die säkulare Senkung gerade bei Anlage der Pütten im Jahre 1806 begonnen haben!

Die Frage, auf welche Ursachen die Senkung der Krückfußschicht zurückgeführt werden muß, wird sich ohne eingehende Untersuchung schwer entscheiden lassen.

Es ist nicht anzunehmen, daß jenes Grodenstück vormals bedeckt gewesen ist. Die Krückfußschicht kann ihre tiefe Lage also nicht einer zeitweiligen Entwässerung zu danken haben.

Daß unterlagerndes Moor nicht die Ursache einer Senkung sein kann, wird von Schütte mit dem Hinweis auf die von der Marine vorgenommenen Bohrungen ausdrücklich betont. Am ehesten noch möchte ich vermuten, daß durch die Aufschlickung des Grodens,

¹⁾ Nachr. 1908, Nr. 27.



die nach Schüttes Angabe etwa $\frac{1}{2}$ m beträgt, eine Zusammenpressung des Untergrundes und damit ein Sinken der Pflanzenschicht verursacht wurde.

Wenn der sandreiche Boden, in dem die Spatenstiche stehen, „fest“ ist, so dürfen wir deshalb noch keineswegs mit Schütte¹⁾ schließen, daß der Boden diese Festigkeit schon zur Zeit der Anspülung besessen habe und demnach nicht erheblich nachgegeben haben könne. Jene Eigenschaft kann vielmehr als eine Folge der Zusammenpressung angesehen werden.

Zu berücksichtigen ist auch, daß, wie die Untersuchungen Seelheims²⁾ dartun, Sand unter Wasser sich außerordentlich leicht verschiebt, wenn Raum zum Ausweichen vorhanden ist, eine Vorbedingung, die im Außengroden sicher vielerorts zutrifft. Ohne Zweifel entsteht mit dem Eintreten der Ebbe im Grundwasser eine Strömung, wodurch Sandteilchen aus dem wasserdurchtränkten Boden ins Meer hinausgeführt werden; und es ist eine natürliche Folge, wenn auf diese Weise in beschränktem Maße eine Senkung der oberen Bodenschichten hervorgerufen wird.

Ob dieser Erklärungsversuch gerade in dem vorliegenden Fall statthaft ist, lasse ich dahingestellt. Ich habe zunächst nur zeigen wollen, daß nicht aus jeder unter Normalhochwasser liegenden Salicorniaschicht unbedingt eine säkulare Senkung abgeleitet werden darf.

Ist es richtig, daß die fragliche Pflanzenschicht, statt genau horizontal zu verlaufen, eine nach dem Deiche hin geneigte Ebene bildet, die unter die Linie des mittleren Hochwassers herabsinkt, so läßt dies allerdings auf eine Senkung schließen. Aber diese Senkung braucht, wie ich gezeigt habe, nicht säkularer Art zu sein.

Nach der Senkungshypothese müssen die Erdschichten, die unter der Pflanzendecke liegen, eine nach der anderen vorübergehend in dem Niveau des Salicorniawuchses sich befunden haben, und es müßten demnach in ihnen Überreste dieser Pflanze anzutreffen sein. Wenn statt dessen, wie Schütte schreibt, die Salicorniaschicht scharf

1) Nachr. 1908, Nr. 30.

2) Beitrag zur Entstehungsgeschichte der Niederlande. Verh. d. naturh. Ver. d. preuß. Rheinlande. XLII. Bonn 1885.



von dem darunterliegenden vegetationslosen Wattland oder Schlick sich abhebt, so ist dies wiederum ein Zeichen, daß eine neuzeitliche säkulare Senkung nicht vor sich geht. —

Betreffs der übrigen Gründe, die Schütte zugunsten seiner Auffassung geltend macht, kann ich mich kurz fassen, zumal sie schon teilweise von anderer Seite widerlegt sind.

Daß die Höhenlage der Marschen dem von Schütte berechneten Senkungsbetrage in keiner Weise entspricht, haben Tenge, Kuhlmann, Hoffmann und Schucht in überzeugender Weise dargelegt.¹⁾ Nach den Ausführungen Tenges ist das Maß der Senkung abhängig von der Bodenbeschaffenheit und von den Entwässerungsbedingungen.

Dem stellt Schütte entgegen, daß das eingedeichte Land nachträglich aufgeschlickt worden sei.²⁾ Ob diese Annahme, mit der die Hypothese der säkularen Senkung steht und fällt, allgemein berechtigt ist, werden wir weiterhin zu prüfen haben. —

Die für die Dollartpolder festgestellten Senkungsbeträge beweisen — trotz oder vielmehr gerade wegen ihrer annähernden Übereinstimmung mit den von Schütte gefundenen Werten — ebenso wenig, weil eingedeichte, entwässerte Groden einen bedeutend größeren „Senkungscoeffizienten“ ergeben müßten, als Außengroden oder ein nur zeitweilig bedeicht gewesenes Grodenstück. —

Der Grund ferner, daß die Sohle einzelner Wurtten „beträchtlich“, in einem Falle bis zu 9 $\frac{1}{2}$ Fuß unter Maisfeld, der Oberfläche des ebenen Landes, liegt, ist leicht einzusehen.

Indem der Boden zum Aufbau einer Wurt in nächster Nähe ausgehoben wurde, entstanden in ihrer Umgebung Vertiefungen, die beim Weiterbau der Wurt wieder zugeschüttet wurden, so daß an solchen Stellen die Sohle tiefer zu liegen kam.

Namentlich aber ist die Senkung in Betracht zu ziehen, die durch unterlagerndes Moor, sowie durch die tieferen, von Grundwasser durchtränkten Kleilagen hervorgerufen werden kann.

¹⁾ Nachr. 1908, Nr. 34, 36 u. 66.

²⁾ Nachr. 1908, Nr. 43.



Nach Wahnschaffe¹⁾ wird von Beobachtungen berichtet, „daß durch einen Eisenbahndamm von Stettin nach Stargard eine Torfschicht von 4,3 auf 1,6 m und durch eine 6,1 m hohe Sandauffschüttung an der Brückenstraße ein anderes Torflager von 5 auf 2 m zusammengedrückt worden sei“; und von A. Jenzsch wurde „an dem Profil des Weichseldurchstiches an der Frischen Mehrung zwischen den Dörfern Schiwenhorst und Nickelswalde beobachtet, daß die Niederpressung des Meeressandes unter den hier 20—21 m Höhe erreichenden Dünen 3—4 m betrug. Die tiefste Einsenkung der Schichten zeigte sich hier fast genau unter dem höchsten Dünenkamm.“

Angesichts derartiger Beobachtungen ist es gewiß keine allzu gewagte Annahme, daß auch durch die Werten eine mehr oder minder starke Zusammenpressung des unterlagernden Bodens verursacht worden ist, zumal wenn dieser aus weichem, nachgiebigem Klei oder aus Moor besteht. Im übrigen liefert gerade die Wertenforschung — worauf ich noch zurückkommen werde — und nicht zum wenigsten die Lage der Wertensohle die besten Beweise gegen die von Schütte verfochtene Hypothese. —

Am Fedderwarder Außentief glaubt Schütte die unteren Lagen untergegangener Werten entdeckt zu haben. Es wurden dort außer Gefäßscherben, Tierknochen u. a. mehrere schmale Dachziegel angetroffen. Weil nun letztere höchstens bis ins Ende des 12. Jahrhunderts zurückweisen, weil ferner die Fundstelle tief unter dem Hochwasserspiegel liegt, eine bewohnte Wurt aber diesen wenigstens um 4 m überragen müsse, so schließt Schütte, es müsse seit dem Spätmittelalter eine Senkung von mindestens 5 m erfolgt sein.

Indessen die Annahme, daß jene Fundstelle die untere Lage einer Wurt repräsentiert, ist völlig unbewiesen. Wenn ganze Landmassen vom Meer verschlungen werden, so bleiben die Trümmer der Wohnstätten je nach ihrer eigenen Beschaffenheit und derjenigen des Meeresbodens entweder auf diesem liegen, oder sie

¹⁾ Die Ursachen der Oberflächengestaltung des norddeutschen Flachlandes. Stuttgart 1901, S. 251.



sinken mehr oder weniger tief in ihn hinein, und durch die jeweiligen Meeresströmungen können sie einer wiederholten Umlagerung sowohl nach horizontaler als nach vertikaler Richtung ausgesetzt sein. Schreibt doch Schütte selbst von den vermeintlichen unteren Wurtlagen: „Das meiste ist auch von diesen bereits verschwunden; denn die Örtlichkeit lag hart an der Westgrenze des Fedderwardeer Fahrwassers, und dieses verlegt sich hier immer weiter westlich.“ —

Die 3 m unter Mittelhochwasser liegende Kulturschicht auf dem Sehestedter Watt,¹⁾ sowie Brunnen aus Kleisoden und Tonnen, die Schütte im Wattschlick bei Waddenserfiel antraf, beweisen daher ebenfalls nichts; letztere um so weniger, als sie ja ursprünglich bis zu ihrer jetzigen Tiefe angelegt sein können. Die Grundlage eines noch deutlich zu erkennenden Strohdüngerhaufens kann von einer Düngergrube herrühren; „sie mußte“, wie Schütte zutreffend bemerkt, „mit Erde überdeckt gewesen sein, sonst hätte sie das Wasser ja längst hinweggeführt.“ Ein daneben sich hinziehender Graben, der z. T. mit Mische, Tonscherben, Knochen, Miesmuschelschalen und anderem Abfall zugeschüttet war, mag vielleicht eigens zu diesem Zweck und deswegen besonders tief angelegt worden sein. Im übrigen läßt sich die Tiefenlage der Grabensohle sehr einfach daraus erklären, daß das Land, das nach der Weihnachtsflut von 1717 ausgedeicht wurde, zur Zeit seiner Bedeichung sich infolge der Entwässerung gesenkt hatte.

Schütte hat diesen Faktor bei all seinen Berechnungen ganz und gar außer acht gelassen, doch gibt er späterhin so viel wenigstens zu, daß ein Teil des angegebenen Maßes auf Bodenverdichtung zurückzuführen sein möge.²⁾ —

Die nachträgliche Erhöhung einer Wurt, worüber Schütte des weiteren berichtet, läßt natürlich ebensowenig auf eine säkulare Senkung schließen, wie die wiederholt stattgefundenene Erhöhung unserer Deiche. Und was die Überschlückung eines Fußpfades anlangt, so hat Schütte ja selbst gezeigt, was eine einzige Sturmflut in dieser Hinsicht zu leisten vermag.³⁾

¹⁾ Nachr. 1908, Nr. 42.

²⁾ Nachr. 1908, Nr. 43.

³⁾ Nachr. 1908, Nr. 43.

Zu dem Fund eines Kruges, der bei Sande gelegentlich eines Brunnenbaus in 4 m Tiefe auf Kies angetroffen wurde, bemerke ich nur, daß 1906 bei Esenshamm aus einem zugeschütteten Brunnen, der bei Neuanlage eines Brunnens zum Teil wieder aufgedeckt wurde, 6 wohlerhaltene Tongefäße derselben Art, darunter 5 von derselben Form und Größe wie jener Krug, zu Tage gefördert wurden.

Der einfache Hinweis auf „das 1789 von Pastor Nicolai auf einem Westriffe bei Vorkum entdeckte Pflugland nebst Sodenkreisen u. dergl., kaum über Niedrigwasser auftauchend“,¹⁾ läßt sich weder für, noch gegen die Hypothese der säkularen Senkung verwerten.

Was ferner läßt sich damit beweisen, daß ein Haus „auf einer ganz niedrigen, kaum als Wurt zu bezeichnenden Anhöhe“ steht?²⁾

Wie können wir beweisen, daß der Wangerooger Turm seit seiner Erbauung im Jahre 1597 in Übereinstimmung mit Schüttes Senkungsefficienten „mit seiner Unterlage etwa 2 m gesunken“ sei,³⁾ wenn wir nicht wissen, in welcher Höhe er ursprünglich gestanden hat?!

Wenn endlich an der holländischen Küste Ruinen römischer Bauwerke vorkommen,⁴⁾ so könnte dies mit größerem Recht gegen, als für die Senkungshypothese geltend gemacht werden; denn falls Senkung und Aufschlickung sich das Gleichgewicht halten, so müßten nach dem von Schütte berechneten Senkungsbetrage alle Bauwerke, wie alle sonstigen Überreste aus römischer Zeit tief im Meeresboden stecken.

Um die Bagger- und Bohrprofile, die Schütte in Nr. 42 und 97 der „Nachrichten“ mitteilt, nicht unerwähnt zu lassen, so bestätigen sie, daß, wie bekannt, in einer früheren, nicht näher bestimmbaren Zeit unsere Küste um ca. 20 m gesunken ist.

1) Nachr. 1908, Nr. 80.

2) Nachr. 1908, Nr. 79.

3) Nachr. 1908, Nr. 80.

4) Nachr. 1908, Nr. 80.



Falls es sich bei weiteren von Schütte geplanten Untersuchungen herausstellen sollte, daß „irgendwo all die Vegetationsschichten zu finden sind, die das Land, solange es im Sinken begriffen war, getragen hat“,¹⁾ so würde auch hiermit zwar die Tatsache, nicht aber die Zeit der säkularen Senkung bewiesen sein. —

Die Gründe, die Schütte für seine Ansicht ins Feld führt, sind hiermit erschöpft. Wenn auch zugegeben werden mag, daß die eine oder andere Wahrnehmung durch die Hypothese einer andauernden säkularen Senkung erklärt werden kann, so darf doch die Möglichkeit einer solchen Deutung nicht als Beweis gelten; dies um so weniger, als gerade diejenigen Erscheinungen, die Schütte für besonders „handgreifliche“ Beweise hält, und die ihn augenscheinlich zu der Annahme seines Standpunktes veranlaßt haben, das Gegenteil von dem schließen lassen, was er aus ihnen glaubt ableiten zu können.

Es ist ein naheliegender Gedanke, die Senkungsfrage auf Grund der Pegelbeobachtungen zu entscheiden. Dieser Versuch ist auch von Schütte beabsichtigt worden; indessen die ihm verfügbaren Daten führen zu so abweichenden Ergebnissen, daß er daraus einen Aufschluß über die Senkungsfrage nicht gewinnen kann. In einem späteren Zeitungsartikel²⁾ dagegen bemerkt er: „Aus Wilhelmshaven wird mir jetzt, nach Prüfung meiner Arbeit, von kompetenter Seite geschrieben, daß die dortigen 50jährigen Pegelbeobachtungen sich annähernd mit meinem Senkungsbefunde decken.“

Nach mündlicher Mitteilung des Herrn Marinebaurat Krüger beträgt für die Zeit von 1854 bis 1907 die Steigung des mittleren Jahres-Hoch- und -Niedrigwasserstandes je ca. 30 cm. Daraus ergibt sich im Durchschnitt eine jährliche Steigung des Wassers von $5\frac{1}{2}$ mm, eine Zahl, die Schüttes Senkungscoefficienten allerdings ziemlich nahe kommt.

¹⁾ Nachr. 1908, Nr. 42.

²⁾ Nachr. 1908, Nr. 37.

Dagegen haben die Pegelbeobachtungen bei Fedderwardersiel,¹⁾ die dort seit 1858 vorgenommen werden, nichts ergeben, was auf ein fortgesetztes Steigen des mittleren Hochwassers oder auf ein Sinken des Landes schließen läßt; und zu demselben Resultat führen die seit 1862 in Bremerhaven angestellten Beobachtungen.²⁾ Der auffällige Gegensatz, der sich zwischen diesen und den Wilhelmshavener Wassermessungen bemerkbar macht, ist vielleicht auf örtliche Ursachen zurückzuführen. Zudem ist in Wilhelmshaven der Pegel wiederholt verlegt worden, wodurch nach Ansicht des Herrn Baurat Krüger der Wert der Wasserstandsmessungen beeinträchtigt sein mag.

Seibt äußert sich allgemein dahin, daß die geodätischen Untersuchungen, „auf eine in historischer Zeit stattgehabte oder in der Gegenwart stattfindende allgemeine systematische Verschiebung zwischen dem Mittelwasser der Nordsee und der Ostsee und dem Festlande nicht schließen lassen.“³⁾

Auf holländischer Seite hat G. van Diefen⁴⁾ auf Grund der Amsterdamer Pegelbeobachtungen von 1700 bis 1860 ermittelt, daß am Ende dieses Zeitraumes A. P. um fast genau 10 cm tiefer lag als im Jahre 1700. Zu einem wenig abweichenden Resultat gelangt H. G. van de Sande Bakhuizen,⁵⁾ der einen Unterschied von 8,5 cm feststellt, indem nach seinen Berechnungen A. P. im Jahre 1700 165 mm, 1860 dagegen 80 mm über Mittelwasser lag.

Während nun van Diefen jene Verschiebung auf eine Hebung des Meeresspiegels zurückführt, die durch örtliche Ursachen (Erweiterung der Meeresöffnungen und Erhöhung des Spaarndamschen Schlafdeichs) verursacht sein soll, ist van de Sande Bakhuizen der Meinung, daß gleichwohl ein Steigen des Wassers nicht anzunehmen

¹⁾ Nachr. 1908, Nr. 36.

²⁾ Weserzeitung 1908, Nr. 22014.

³⁾ Nachr. 1908, Nr. 62.

⁴⁾ Peilen in Nederland. Tijdschrift van het koninklijk instituut van ingenieurs. 1901—1902. Verhandelingen, S. 181—198.

⁵⁾ Omtrent de hoogte van den gemiddelden zeestand in het Y voor Amsterdam van 1700—1860. Verhandelingen der Koninklijke Akademie van Wetenschappen te Amsterdam 1908, S. 766—772.



sei. Um dies zu beweisen, zieht er die Höhenlage der 5 Pegelsteine in den Schleusen vor Amsterdam zum Vergleich heran.

Jene Steine sind 1682 gesetzt worden und geben durch eine deutliche Marke die Höhe des A. P. an. Ein im Jahr 1875 vorgenommene Nivellement hat ergeben, daß die Höhenlage dieser Marken fast genau übereinstimmt; die größte Differenz betrug nur 8 mm. Dies beweist, daß die Marken mit großer Sorgfalt angebracht wurden, und rechtfertigt die Voraussetzung, daß A. P. des Wasserfontors, in welchem man 1700 mit den Wasserstandsbeobachtungen begann, anfangs dieselbe Höhenlage hatte, wie A. P. der Schleusensteine. Durch Nivellements ist ferner festgestellt worden, daß 1860 die Marken der Schleusensteine 82 mm höher lagen als A. P. des Wasserfontors. Da letztere Marke aber im Jahre 1860 80 mm über mittlerer See sich befand, so lag mithin zur selben Zeit in den Schleusen A. P. $80 + 82 \text{ mm} = 162 \text{ mm}$ über mittlerer See, also bis auf 3 mm ebenso hoch, wie 1700 im Wasserfontor.

Unter der Voraussetzung, daß beide A. P. ursprünglich genau übereinstimmten, ergibt sich demnach, daß die Höhe des mittleren Wasserstandes in den Schleusen in der Zeit von 1700 bis 1860 unverändert geblieben ist. Das scheinbare Steigen des Wassers um 85 mm, das durch A. P. des Wasserfontors angezeigt wird, findet in örtlichen Ursachen — etwa im Sinken des ganzen Gebäudes oder des hölzernen Fußbodens ¹⁾ — eine befriedigende Erklärung. Möglich auch ist, wie der Autor meint, daß auf dem Peilstock, der in dem langen Zeitraum gewiß öfters erneuert worden sei, der Platz des A. P. zufällig oder auch absichtlich verändert worden ist.

Somit erhellt, daß der Boden von Amsterdam in der Zeit von 1700 bis 1860 sich nicht gesenkt hat. —

Unter Zugrundelegung aller zuverlässigen Pegelbeobachtungen, die in Holland in den letzten 45 Jahren vorgenommen wurden,

¹⁾ Die Messungen des Wasserstandes wurden im Wasserfontor in der Weise vorgenommen, daß durch ein im Fußboden angebrachtes Loch ein mit einem Zeichen, dem A. P. versehener Peilstock senkrecht in das Wasser hineingelassen wurde, bis eine daran befestigte Nivellirung auf dem Fußboden zu liegen kam.

hat J. C. Ramaer¹⁾ ermittelt, daß in diesem Zeitraum der mittlere Wasserstand um 8 cm gestiegen sei. Für 100 Jahre würde sich daraus eine Steigung von 18 cm ergeben.

Ramaer erblickt die Ursache in einer Senkung des Landes; doch wird ihm von anderer Seite entgegengehalten, daß der Zeitraum von 45 Jahren zu kurz sei, um jene Schlußfolgerung zu rechtfertigen.

H. E. de Bruijn²⁾ begründet dies zunächst damit, daß der Wasserstand vom Wind abhängig sei, indem er als Beispiel anführt, daß am Cuxhavener Pegel in früherer Zeit während einzelner Jahre viel größere Abweichungen als gewöhnlich beobachtet wurden. Sodann erinnert er daran, daß der Pegel zu Krumpen infolge eines Fehlers der Fundierung um 40 cm gesackt sei. Im allgemeinen sei anzunehmen, daß die Pegel sich senkten, und wenn dies auch nur einige Zentimeter ausmache, so habe dies doch auf den von van Ramaer gefundenen Wert ebenfalls einigen Einfluß.

Vergleichen wir den von Krüger gefundenen Senkungsbetrag des Wilhelmshavener Pegels mit dem der holländischen Pegel, so ist der Unterschied ein ganz bedeutender — 55 cm gegen 18 cm für 100 Jahre —, ein Zeichen, daß besondere Ursachen hier mitspielen. Solange wir letztere nicht kennen, dürfen als Beweis für eine säkulare Senkung weder diese, noch jene Pegelbeobachtungen herangezogen werden. Der von van Ramaer gefundene Wert beträgt überdies nur den vierten Teil des Schütteschen Senkungscoefficienten, ein Mangel an Übereinstimmung, der hinsichtlich der Verwendung dieser Daten sehr zur Vorsicht mahnt. —

In einer Nachschrift nimmt van Ramaer Notiz von der erwähnten Abhandlung Bathuzens, dessen Beweisführung er in keiner Hinsicht beanstandet. Das abweichende Resultat sucht er dadurch zu erklären, daß im westlichen Holland zwei Erscheinungen zu unterscheiden seien: das regelmäßige Sinken des ganzen Landes und das örtliche Steigen des Bodens infolge unterirdischer Gas-

¹⁾ De daling van den bodem van Nederland, ten opzichte van den gemiddelden zeewaterspiegel, in verband mit de waarnemingen betrekkelijk het Amsterdamsch peil. Koninklijk Instituut van Ingenieurs Haag 1908.

²⁾ Ebendort S. 55—56.



entwicklung. Merkwürdig allerdings sei es, daß beide Wirkungen bei Amsterdam sich gegenseitig gerade aufgehoben hätten.

Daß hier ein solch vollkommener Ausgleich zweier sich entgegenwirkender Kräfte stattgefunden hat, halte ich für wenig wahrscheinlich, zumal bekanntlich nicht nur im westlichen Holland, sondern auch in anderen Gegenden der Marsch, wie beispielsweise in Oldenburg, unterirdisches Gas in großen Mengen vorhanden ist.

Andererseits stimmen die Berechnungen van Diejens und Bakhuysens so gut überein, daß an ihrer Richtigkeit nicht zu zweifeln ist. Auch können der Voraussetzung Bakhuysens, daß die Pegelmarken des Wasserfontors und der Schleusen ursprünglich die gleiche Höhenlage hatten, schwerlich Bedenken entgegengesetzt werden. Wenn aber in den Jahren 1700—1860 bei Amsterdam eine säkulare Senkung nicht stattgefunden hat, so kann dies auch nicht in benachbarten Gebieten der Fall gewesen sein.

Die Ausführungen Bakhuysens liefern ferner den Beweis, wie örtliche Ursachen der Anlaß sein können, daß der Pegel ein scheinbares Steigen des Wassers anzeigt. Wenn nun nach den Berechnungen van Ramaers in den letzten 45 Jahren eine Hebung des Meeresspiegels eingetreten sein soll, so mögen auch hier ähnliche Ursachen mitgewirkt haben. Namentlich aber ist zu bedenken, daß langdauernde Perioden vorherrschender Westwinde den Wasserstand in hohem Maße beeinflussen können. Meines Erachtens sollten daher bei den Pegelaufzeichnungen auch die Richtung und Stärke der Winde in ausreichender Weise berücksichtigt werden. —

Sehr viel mehr als die Pegelbeobachtungen, die sich nur über eine verhältnismäßig kurze Zeit erstrecken, halte ich die prähistorische Forschung für berufen, eine Entscheidung in der Senkungsfrage herbeizuführen; und es ist das Nächstliegende, wenn wir den Werten, als den ältesten Ansiedlungsplätzen der Marschen, in erster Linie unsere Aufmerksamkeit zuwenden.

In der Wurt zu Hoogeteintum in der Provinz Friesland wurden Gräber bloßgelegt, die nach Boeles¹⁾ wohlbegründeter

¹⁾ De opgravingen in de terp te Hoogeteintum. De vrije Fries. XX. Leeuwarden 1906.



Ansicht aus der Zeit vom 5. bis 6. Jahrhundert n. Chr. stammen. Das Schienengleise, auf dem die ausgehobene Erde abgefahren wurde, lag 35 cm über Friesisch Sommerpegel.¹⁾ Die meisten Gräber befanden sich über dem Gleise bis zu einer Höhe von 1,30 m; nur ausnahmsweise wurden Gräber unter demselben angetroffen.

Auf dem höchsten Punkt der Wurt, 11,35 m über Fr. S. P. steht eine kleine frühmittelalterliche Kirche. Sie ist vorzugsweise aus Backsteinen aufgebaut, enthält aber Teile, die aus rheinischem Tuffstein bestehen, der urkundlich noch im 12. Jahrhundert eingeführt wurde, während im 13. Jahrhundert mehr und mehr der Backsteinbau aufkam. Der Verfasser folgert demgemäß, daß spätestens im 12. Jahrhundert mit dem Bau der Kirche begonnen sei. Eine Aufhöhung der Wurt kann folglich in den letzten 700 bis 800 Jahren nicht stattgefunden haben. Wäre es zutreffend, daß — wie Schütte zu beweisen sucht — die Nordseeküste in einem Jahrhundert um ca. 70 cm sinkt, so müßte die Wurt Hoogebeintum zur Zeit der Erbauung der Kirche die abnorme Höhe von annähernd 17 m gehabt haben. Ferner müßte die Sohle der Wurt tief unter Maifeld liegen, und zwar etwa 10 m, weil, nach den Grabfunden zu urteilen, spätestens vor 14 bis 15 Jahrhunderten mit dem Bau der Wurt begonnen wurde.

Über die Tiefenlage der Wurtensohle sind leider keine Ermittlungen angestellt. Nur die Beobachtung, daß die „echte“ Wurtenerde selten und alsdann nur wenig tiefer geht als 35 cm über Fr. S. P., drängt zu der Vermutung, daß hier bereits im wesentlichen der aufgeschüttete Boden sein Ende erreicht. —

Aus den niederländischen Wurten liegt eine Reihe von Fibeln (Gewandnadeln) vor, deren chronologische Stellung hinreichend verbürgt ist. Auf Grund dieser Funde glaubt Voelcs²⁾ das Alter der Wurten bis etwa in die Mitte des ersten Jahrtausends v. Chr. zurückdatieren zu können.

Dieser Schlußfolgerung möchte ich zwar nicht unbedingt beipflichten, weil es nicht bekannt ist, ob die Fibeln als Grabbeigaben ange-

¹⁾ Fr. S. P. ist 66 cm niedriger als A. P.

²⁾ Das Alter der friesischen Terpen. De vrije Frios. XX.



troffen wurden. Sie könnten ja auch aus einem Gräberfeld mit der Bauerde in die Wurten hinein gelangt sein. Indessen diese Annahme hat im allgemeinen wenig Wahrscheinlichkeit für sich; denn um zu verhüten, daß die Gebeine der Toten fortgespült wurden, wird man weniger das flache Land als die Wurten als Beerdigungsstätten benutzt haben. Im übrigen ist es für die Entscheidung unserer Frage ziemlich belanglos, welche von beiden Möglichkeiten hier zutrifft. Mag auch eine Wurt sehr viel jünger sein können, als die in ihr enthaltenen Fundgegenstände, so beweisen letztere doch, daß der Boden, in welchem sie ursprünglich enthalten waren, seine Höhenlage bis zum Aufbau der Wurt unverändert beibehalten hat.

Nach H. C. Folmer¹⁾ werden die aus frühester Zeit stammenden Altertümer zu unterst in den Wurten angetroffen. Letztere müssen demnach späterhin aufgehöhht worden sein.²⁾

Man könnte versucht sein, die nachträgliche Aufhöhung der Wurten mit einer Senkung des Bodens in Verbindung zu bringen. Alsdann müßte der Fuß der Wurten, je älter diese sind, um so tiefer unter der Oberfläche der ebenen Marsch liegen, weil ja vom Standpunkt der Senkungshypothese das Land in demselben Maße, wie es sich senkt, aufgeschlickt wird. Nach dem von Schütte berechneten jährlichen Senkungsbetrag von 7,5 mm würde beispielsweise eine 2000 Jahre alte Wurt bis zu 15 m unter Maifeld hinabreichen, falls entsprechend seiner Auffassung die Aufschlickung ebensowohl nach wie vor der Eindeichung von statten gegangen ist.³⁾

¹⁾ Die ersten Bewohner der Nordseeküste in anthropologischer Hinsicht, verglichen mit den gleichzeitig lebenden Germanen in Mitteldeutschland. Archiv für Anthropologie XXVI, S. 747.

²⁾ Eine bedeutende Aufhöhung der Wurten erfolgte nach Folmer ungefähr im 8. Jahrhundert, so daß durch die auf einmal aufgetragenen Erdmassen die Reste der früheren Kultur von denen der späteren Zeit getrennt worden sind. Wie Folmer meint, sahen sich die Bewohner zu jener Maßnahme genötigt, weil die Fluten infolge des stetig fortschreitenden Abbröckelns der Inseln beständig im Steigen begriffen waren.

Aus der allgemeinen Aufhöhung der Wurten läßt sich jedoch auch der Schluß ziehen, daß diese anfänglich nur während des Sommers benutzt wurden, während sie erst in späterer Zeit, als sie auf eine genügende Höhe gebracht waren, zum dauernden Wohnsitz dienten.

³⁾ Nachr. 1908, Nr. 43.

Wie ich bereits begründet habe, darf aus der Wahrnehmung, daß der Fuß einiger Wurtten unter Maisfeld liegt, nicht ohne weiteres auf eine säkulare Senkung geschlossen werden. Gelingt es dagegen, auch nur bei einer einzigen Wurt, die längere Zeit vor der Bedeckung errichtet worden ist, den Nachweis zu erbringen, daß ihre Sohle in annähernd gleicher Höhe liegt, wie das sie umgebende Land, so ist die Senkungshypothese zu Fall gebracht.

Unter diesem Gesichtspunkt habe ich zur Klärung der Senkungsfrage in diesem Herbst im Auftrag des Großherzoglichen Staatsministeriums bei einigen Wurtten die Tiefenlage der Sohle zu ermitteln gesucht. —

In Bant war kurz zuvor bei Anlage eines Straßenzuges eine Wurt, die nach den Angaben des Herrn Direktionsrat Lorenz eine relative Höhe von 1,85 m besaß, abgetragen worden. Ich ließ zunächst vom Mittelpunkt der Stelle, an der die Wurt gestanden hatte, nach verschiedenen Richtungen 3 Gräben ziehen. Zu oberst lag gelber eisenschüssiger Kie (Knick), der in etwa 40 bis 50 cm Tiefe unter Maisfeld ohne scharfe Grenze in blaugrauen, schwarzgeäderten Kie überging. Die im allgemeinen senkrecht verlaufenden Adern rührten von verkohlten Pflanzenteilen her. Sie ließen sich nach unten hin, bis zu annähernd 2,50 m Tiefe, wo Sand angetroffen wurde, ohne Unterbrechung verfolgen. Die Grabung mußte hier wegen Wasserandrangs eingestellt werden. Nach oben hin erstreckten sich die Pflanzenreste bis in die unteren Teile der gelben Kiehschicht. An der Gleichmäßigkeit ihres Verlaufs war unzweifelhaft zu erkennen, daß der Boden unberührt geblieben ist. In den oberen Knicklagen verschwanden die Pflanzenreste; nur röhrlige Gebilde, wie sie durch Ablagerung von Eisenhydroxyd an Pflanzenwurzeln zu entstehen pflegen, deuteten auf die ehemalige Anwesenheit von Vegetationsresten hin. Ob dieser Boden durchgearbeitet war oder nicht, ließ sich nicht mit aller Bestimmtheit entscheiden. Ein Stück Knick, das außerhalb der Wurtstelle aus einer Tiefe von $\frac{1}{2}$ m ausgehoben wurde, stimmte jedoch in Farbe und Bruch so vollkommen mit den mittleren Lagen jenes Bodens überein, daß ich diese ebenfalls für unberührt halten möchte. Erwähnt sei noch, daß an einer anderen Stelle, etwas weiter

vom Mittelpunkt entfernt, in 70 cm Tiefe eine 30 cm mächtige Darlage mit ausgezeichnete horizontaler Schichtung, also unzweifelhafter Urboden angetroffen wurde. Der darüber liegende Boden zeigte dieselbe Beschaffenheit, wie in den übrigen Profilen.

Wenn es nun auch nicht als erwiesen angesehen werden darf, daß die Wurtsohle genau mit Maifeld abschneidet, so kann sie doch nur wenig, höchstens 20 bis 30 cm tiefer liegen, da soviel gewiß ist, daß der Urboden in geringerer Tiefe beginnt, als der gelbe Boden aufhört.

Vor der Eindeichung kann die Wurt nicht höher gelegen haben als ca. 2 m über NN., weil nur bis zu solcher Höhe der Außengroden anwächst. Gegenwärtig liegt die Stelle, wo die Wurt gestanden hat, 1,12 m über NN., während die Sohle der Wurt möglicherweise etwa 30 cm tiefer gelegen ist. Demnach beträgt die Senkung höchstens $2 - (1,12 - 0,30) = 1,18$ m.

Der Zeitraum, in welchem die Senkung erfolgt ist, läßt sich nicht näher feststellen, so daß wir für den relativen Senkungsbetrag keinen Anhalt haben. Die aus der Wurt zutage geförderten Altertümer, die von Herrn Direktor Fröhlich gesammelt und in dankenswerter Weise dem Großherzoglichen Museum überwiesen wurden, geben über das Alter der Wurt leider keinen Aufschluß. Als gewiß darf nur gelten, daß sie vor 1529 vorhanden gewesen ist. In diesem Jahre nämlich wurde mit der Wiederbedeichung begonnen, nachdem das Land nach der Sturmflut von 1511 18 Jahre lang unbeschützt dagelegen hatte.¹⁾ Vielleicht ist die Wurt in dieser Zwischenzeit angelegt worden; möglich auch ist es, daß sie schon vor der ersten Bedeichung bestanden hat. Aber selbst wenn wir für die Wurt das geringst mögliche Alter und die höchst mögliche Tiefenlage ihrer Sohle annehmen, so ergibt sich für die jährliche Senkung nur ca. 3 mm, mithin ein sehr viel geringerer Betrag, als von Schütte berechnet worden ist. Die im Untergrund der Wurt vorhandenen Pflanzenreste lassen zwar auf eine säkulare Senkung schließen; doch geben sie keinen Anhalt, wann diese erfolgt ist.

¹⁾ D. Tenge. Der jeversche Deichband, Oldenburg 1884, S. 18.



Nach den Ausführungen Tenges¹⁾ und Ruhlmanns²⁾ ließe sich der Senkungsbetrag des Geländes von $2 - 1,12 = 0,88$ m auf die Entwässerung des eingedeichten Landes zurückführen, während eine etwaige tiefere Lage der Wurtsohle durch Zusammenpressung des unterlagernden Kleibodens bedingt sein könnte. Ob die erstere Annahme zulässig ist, bleibe vorläufig dahingestellt. —

An der Bahnstrecke Ellenferdamm—Sande ist nördlich des Wärterhauses Nr. 38 eine unbedeutende Wurt angeschnitten, auf der nach Tenge³⁾ die Ahmer Kirche gestanden haben soll. Die Schienenoberkante des Bahngleises liegt hier 1,97 m über NN.; das nördlich an die Wurt angrenzende Land liegt, wie durch Bistieren über die Schienengeleise hin leicht festgestellt werden konnte, ca. 67 cm tiefer, mithin ca. 1,30 m über NN.

Um zu ermitteln, ob der Fuß der Wurt unter Maisfeld hinuntergeht, ließ ich zunächst am nördlichen und südlichen Fußpunkt eine Grabung vornehmen, fand jedoch nichts, was jene Annahme rechtfertigen könnte. Wenn das Land in der Umgebung der Wurt nachträglich aufgeschlickt wäre, so müßte die Pflanzendecke des untergegangenen Teils der Wurtböschung unter der Erdoberfläche bis zu größerer oder geringerer Tiefe sich verfolgen lassen. Überreste einer solchen schräg abwärts steigenden Pflanzendecke waren indessen weder an der einen, noch an der anderen Stelle vorhanden, obwohl wegen der Beschaffenheit des aus Klei bestehenden Bodens die Bedingungen für die Erhaltung vegetabilischer Bestandteile hier so günstig sind, wie nur möglich.

Zwei Grabungen, die ich nahe der Mitte des Wurtprofils vornehmen ließ, hatten folgendes Ergebnis:

In dem einen Fall wurde bei 99 cm unter Schienenoberkante in geringer Mächtigkeit sandiger Boden mit einer horizontal verlaufenden moorigen Schicht von 2 cm Dicke angetroffen. Darunter folgte Klei, sodann bei 1,63 bis 1,70 m Tiefe mooriger Boden, darauf wieder Klei.

¹⁾ Nachr. 1908, Nr. 34.

²⁾ Nachr. 1908, Nr. 36.

³⁾ Der jeversche Deichband, S. 9. Vgl. jedoch Schütte: „Der Standort der Kirche auf dem Ahm“, Bericht XII, S. 37 ff.

In der anderen Ausschachtung stießen wir in 1,20 m Tiefe unter Schienenoberkante auf eine 3 cm mächtige Moorschicht. Von dieser durch eine 14 cm starke Kleilage getrennt, folgte noch eine zweite Moorschicht von 30 cm Mächtigkeit, dann wiederum Klei.

Durch diese Befunde wird das Ergebnis der beiden erstgenannten Grabungen bestätigt. Der sandige Boden, der wegen der eingelagerten Moorschicht unzweifelhaft als unberührter Urboden aufzufassen ist, liegt nur 30 cm tiefer als das im Norden der Wurt angrenzende Maifeld. Um einen solch geringen Betrag aber kann der unterlagernde Klei, zumal er von moorigen Zwischenlagen durchsetzt ist, durch die auf ihm ruhende Last zusammengepreßt sein. Da naturgemäß in der Mitte unter einer Wurt die Pressung ihr höchstes Maß erreichen muß, dieses aber im vorliegenden Fall nicht über 30 cm, wenn nicht weniger beträgt, so ist anzunehmen, daß in den peripheren Teilen der Wurt die Fußsohle in annähernd gleicher Höhe mit Maifeld gelegen ist. Eine nennenswerte Aufschlickung kann also nach der Erbauung der Wurt nicht stattgefunden haben. Demnach hat seit dem Bestehen der Wurt die Senkung des Landes nur $2 - 1,30 = 0,70$ m betragen, also nicht mehr, als nach Schüttes Meinung das Land in einem einzigen Jahrhundert sich senken soll.

An der Westseite des Bahndammes gegenüber dem Wurtprofil wurden im vorigen Jahre beim Einsetzen der Einfriedigungspfähle Ziegelsteinsärge aufgedeckt. Der obere Teil der Särge war zerstört; im übrigen waren sie in derselben Weise angelegt, wie die Ziegelsteinsärge, die ich von Dangast und Barel beschrieben habe.¹⁾ Die Unterkante der Särge lag nur ca. 1 m unter der Erdoberfläche, so daß eine nachträgliche Aufhöhung des Bodens durch Überschlickung hier nicht stattgefunden haben kann. Einen vollgültigen Beweis gegen die Senkungshypothese möchte ich hierin allein nicht erblicken; denn das Gelände ist hier etwas höher gelegen, als in der weiteren Umgebung, so daß die Stelle möglicherweise noch zum Fuß der Wurt zu rechnen ist. Im Verein mit den übrigen Wahrnehmungen jedoch läßt sich die geringe Tiefenlage der Särge mit der Annahme einer säkularen Senkung nicht vereinbaren. —

¹⁾ Bericht Oldenb. Vereins f. Altertumskunde. XIV. 1906, S. 51.

Wie von Alten ¹⁾ berichtet, wurden gelegentlich der Abtragung einer bei Haddien im Zeverland belegenen Wurt zahlreiche Altertümer zutage gefördert, darunter Urnen mit Leichenbrandresten, ein Bruchstück eines Celtes, ein Haarzängelchen, Glasperlen und dergleichen mehr. Eine genaue Altersbestimmung der Wurt auf Grund dieser Funde läßt sich nicht ermöglichen. Für unseren gegenwärtigen Zweck genügt es aber vollaus, zu wissen, daß, wie die Leichenverbrennung bekundet, die Wurt schon vor Einführung des Christentums bestanden hat.

Die Stelle, wo die Wurt gestanden hat, konnte der Eigentümer des Grundstückes, Herr Landwirt Ohmstede, mir genau bezeichnen; sie ist noch an der schwachen Bodenerhebung zu erkennen.

Um die Tiefenlage der Wurtsohle festzustellen, wurden zwei Grabungen vorgenommen.

An der einen Stelle bestand der Boden bis zur Tiefe von 1,06 m aus Knick, in welchem sich zahlreiche Gefäßscherben vorfanden. Scharf und geradlinig gegen diesen gelben Boden abgegrenzt, folgte darauf Klei von dunkelgrauer, nahezu schwarzer Färbung, in welchem Scherben nicht angetroffen wurden. In 1½ m Tiefe saß mooriger Boden: in 2 m Tiefe stießen wir wieder auf Klei.

An der anderen, 7 cm höher gelegenen Stelle wurde in 1,15 m Tiefe eine Moorschicht von 16 cm Mächtigkeit angetroffen. Der darüber liegende Knick war stark mit Gefäßscherben durchsetzt, während der unterlagernde Boden frei davon war.

Aus beiden Profilen geht mit Sicherheit hervor, daß der Urboden nur wenig über 1 m unter der Oberfläche gelegen ist. ²⁾ Besonders in dem erstgenannten setzt er sich scharf gegen die Wurt-erde ab.

Da der abgetragene Boden zur Aufhöhung der umliegenden Ländereien Verwendung gefunden hat, sodaß in der nächsten Umgebung der Wurt das ursprüngliche Maifeld bedeckt worden ist, so läßt sich die

¹⁾ Ausgrabungen bei Haddien im Zeverland. Arch. f. Anthr. VII. Ber. Oldenb. Verein f. Altertumskunde. III.

²⁾ Das Vorkommen von Darg unter der Wurt ist auch von v. Alten beobachtet worden.

Höhenlage des letzteren mit derjenigen des unter der Wurt gelegenen Urbodens nicht unmittelbar vergleichen. Durch ein von Herrn Wegemeister Ahlers vorgenommenes Nivellement wurde jedoch ermittelt, daß in etwas weiterem Abstand, kurz vor Haddien das Land um 80 bzw. 87 cm tiefer gelegen ist, als jene beiden Punkte, an denen die Grabungen vorgenommen wurden. Ein wesentlicher Unterschied in der Höhenlage der Wurtsohle und des ursprünglichen Maisfelds der nächsten Umgebung kann somit nicht bestehen. Wenn jene vielleicht einige Dezimeter tiefer liegt, so wird dies dadurch verursacht sein, daß die Wurt infolge der Beschaffenheit des Untergrundes gesackt ist.

Nach den Höhenangaben des Meßtischblattes liegt in dortiger Gegend das Land 1,20 m über NN, woraus sich für dieses eine Senkung von $2 - 1,20 = 0,80$ m ergibt.

Wir sahen, daß die Sohle der Haddiener Wurt in annähernd gleicher Höhe mit Maisfeld gelegen ist. Dieses ist also seit dem Bestehen der Wurt nicht aufgeschlickt worden, zum wenigsten nicht in nennenswertem Maße. Eine Aufschlickung aber hätte unbedingt erfolgen müssen, wenn das Land in der Zeit vor der ersten, frühestens im 12. Jahrhundert erfolgten Bedeichung¹⁾ sich gesenkt hätte. Folglich kann die Senkung um 80 cm erst von dem Zeitpunkt an eingetreten sein, als das Land durch Deiche gegen Überflutungen geschützt war, so daß trotz seines Sinkens eine Aufschlickung unterblieb.

Daß die Senkung mit der Eindeichung in ursächlichem Zusammenhang steht, ist somit unverkennbar; und wir werden nicht fehlgreifen, wenn wir diese Erscheinung als eine Folge der Bodenverdichtung betrachten, die durch die Entwässerung des eingedeichten Landes verursacht wurde. —

Im Amt Lettens ist bei der Förriesdorfer Wurt noch eine Mirre erhalten, eine jener Ausschachtungen, denen die Bauerde der Wurten entnommen wurde. Das Land liegt hier 0,80 m über NN oder ca. 1,20 m unter dem Niveau der Außengroden. An dem Vorhandensein der Mirre erkennen wir wiederum, daß weder vor, noch nach der Eindeichung das Land aufgeschlickt worden ist. Die

¹⁾ Folmer, a. a. O., S. 754. — Tenge, a. a. O., S. XIV.

Senkung um 1,20 m kann also erst nach der Eindeichung erfolgt sein, weil andernfalls die Mirre zugeschlickt worden wäre. Die Anwesenheit der Mirre ist demnach ebenfalls ein untrügliches Zeichen, daß die Senkung mit der Eindeichung ursächlich zusammenhängt. —

Nach Riemann¹⁾ soll in unmittelbarer Nähe der Förriesdorfer Wurt in ebenem Feld ein Urnenfriedhof vorhanden sein. Für die Entscheidung der Senkungsfrage würde ein solches Vorkommen von größter Bedeutung sein. Eingehende Untersuchungen, die vorzunehmen Herr Landwirt Süllwold mir bereitwillig gestattete, führten indes zu dem Ergebnis, daß die vermeintlichen Gräber Rehrichtgruben sind.²⁾

Bislang ist nur ein einziger Urnenfriedhof in ebenem Marschfeld bekannt geworden; er wurde erst vor wenigen Jahren von Herrn Dr. S. Bohls entdeckt, und zwar bei Dingen in unmittelbarer Nähe der Eisenbahnstation Jmsum, nördlich von Bremerhaven.

Ein wundervolles, wenn auch zerbrochenes Terra sigillata-Gefäß aus spätrömischer Zeit bezeugt, daß das Gräberfeld schon im dritten Jahrhundert n. Chr. bestanden hat, während der Umstand, daß außer Urnen auch Baumsärge angetroffen wurden, auf eine Benutzung von längerer Zeitdauer schließen läßt. Bohls hat ferner

¹⁾ Das Gräberfeld bei Förriesdorf. Bericht des Oldenburger Altertumsvereins X 1898.

²⁾ Ich ließ zunächst in der Mitte der als Reihengräberfeld bezeichneten Stelle eine Grabung vornehmen. Bei $\frac{1}{2}$ m Tiefe traf ich auf eine 20—25 cm starke Schicht, die mit verwitterten Knochen durchsetzt war, stellenweise in lagenweiser Anordnung, so daß eine unregelmäßige Schichtung hervortrat. Unter der Knochenschicht war der Boden voll von Topfscherben und zertrümmerten Tierknochen. In etwas über 1 m Tiefe zeigte der Boden eine grobe Schichtung, die durch verfaulte Pflanzenteile hervorgerufen war. Der unterlagernde Boden enthielt wieder eine Unmenge Topfscherben und Tierknochen. Schließlich wurde noch aus der Tiefe von 1,75 m Dünger zu Tage gefördert. Bei einer zweiten Grabung, die einige Tage später im Beisein des Herrn Prof. Riemann vorgenommen wurde, ließ ich durch das angebliche Gräberfeld nach verschiedenen Richtungen hin Gräben ziehen, in einer Gesamtlänge von annähernd 30 m und bis zu der Tiefe, in welcher nach Herrn Riemanns Angaben Urnen vorhanden sein sollten. Wir fanden aber nur zerbrochenes Geschirr, Tierknochen und Kuhzähne.

festgestellt, daß die Tiefe der Grabanlagen nicht über das normale Maß hinausgeht, und hat hiermit den Beweis geliefert, daß seit dem Bestehen des Friedhofes eine Aufschlickung desselben nicht erfolgt ist.

Will man gleichwohl an der Senkungshypothese festhalten, so könnte der Friedhof nichts anderes sein, als der Gipfel einer versunkenen Wurt. In diesem Falle hätte die Aufschlickung des sinkenden Landes gerade in dem Augenblick aufhören müssen, als sie den Gipfel der Wurt erreichte. Als einzige Ursache für die plötzliche Unterbrechung der Aufschlickung aber könnte nur die Eindeichung in Frage kommen, die also genau zur Zeit jenes Höhenausgleichs hätte stattfinden müssen.

Läßt schon diese Konsequenz die Senkungshypothese in recht zweifelhaftem Licht erscheinen, so haben obendrein die Bodenuntersuchungen, die Herr Dr. Bohls und ich gemeinschaftlich vornahmen, nichts ergeben, was jene Auffassung rechtfertigen könnte.

In seinen oberen Teilen besteht der Boden aus Krick, der durch Zurücktreten des Eisengehalts ganz allmählich in reinen, grauen Klei übergeht. Bei 1,50 m Tiefe macht sich ein stetig zunehmender Wassergehalt bemerkbar, demzufolge der Klei in seinen tieferen Lagen so weich wird, daß wir ohne besondere Anstrengung einen 2 m langen Bohrer bis an den Griff in ihn hinunterdrücken konnten. Im Gegensatz zur Wurterde ist der Boden in den jeweiligen Tiefenlagen von so gleichmäßiger Beschaffenheit, wie nur Urboden es sein kann.

Ist also der Friedhof auf Urboden, nicht auf einer Wurt angelegt, so hat er auch von Anfang an mit dem umliegenden Land in gleichem Niveau gelegen. Daraus folgt weiter, daß seit dem 3. Jahrhundert, wie der Friedhof, so auch die Umgebung nicht aufgeschlickt worden ist. Wenn gegenwärtig das Land tiefer liegt als der Außengroden, so kann die Senkung nur als eine Folgeerscheinung der Eindeichung betrachtet werden. Eine neuzeitliche säkulare Senkung halte ich vor allem aus dem Grunde für ausgeschlossen, weil eine allgemeine Aufschlickung der Marschen seit ihrer Besiedelung nicht stattgefunden hat.



X.

Neue Erscheinungen.

Von Dr. G. Rütting.

- Pagenstert, G.**, Die Bauernhöfe in Vechta. Druck und Kommissionsverlag von Heinrich Koch in Vechta, 1908. VI u. 736 S.
- Pfeiler, W.**, Das altfächische Bauernhaus in seiner geographischen Verbreitung. Braunschweig, Fr. Vieweg u. Sohn, 1906. XV u. 258 S.
- Rhaum, K.**, Urzeitliche Bauernhöfe in germanisch = slawischem Waldgebiet. I. Teil: Altgermanische Bauernhöfe im Übergange vom Saal zu Fleß und Stube. 1. Abschnitt: Das altfächische Haus und seine Fleßwohnung. Braunschweig, Fr. Vieweg u. Sohn, 1908. 295 S.
- Holtmeier, G.**, Die jeverländische Marschwirtschaft. Mitteilung der Versuchs- und Kontrollstation der Landwirtschaftskammer für das Herzogtum Oldenburg. Berlin, P. Parey, 1907. 102 S.
- Cornelius, P.**, Das Oldenburger Wefermarschhind. Herausgeg. vom Oldenburger Wefermarsch = Herdbuchverein. Monographien landwirtschaftlicher Nutztiere. Hannover, W. u. H. Schaper, 1908. VIII u. 140 S.
- Sommer, A.**, Der Versuch des Grafen Anton von Oldenburg zur Reorganisation des Lehnswesens in seinen Landen 1565—1568. I. Teil. Inaug.-Diss. Hildesheim 1907. Druck von A. Lag. 66 S.
- Schaneburg, L.**, Hundert Jahre Oldenb. Kirchengeschichte von Hamelmann bis auf Cadovius (1573.—1667). V. und letzter Band: Verhältnisse des wirtschaftlichen und familienrechtlichen Lebens. Oldenburg, Gerh. Stalling, 1908. 176 S.
- Hoogeweg, G.**, Verzeichnis der Stifter und Klöster Niedersachsens vor der Reformation. Hannover u. Leipzig, Hahn'sche Buchhdlg., 1908. VI u. 154 S.
- Fischer, Franz**, Die Reformationsversuche des Bischofs Franz von Waldeck im Fürstbistum Münster. Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens, herausgeg. von G. Erler-Münster, I, 6. A. Lag in Hildesheim, 1906. 176 S.
- Rohmann, W., = Doebner, K.**, Die Hildesheimer Stiftsfehde (1519—1523). Hildesheim, Gerstenberg'sche Buchhandlung (Gebr. Gerstenberg). Abdruck von 3 Urkunden aus dem Großh. Haus- und Zentralarchiv. IV u. 1505 S.



- Jürgens, Abo**, Wirtschafts- und Verwaltungs-Geschichte der Stadt Barel. Oldenburg, Gerhard Stalling, 1908. VIII u. 188 S.
- Maß, R.**, Die Besiedelung von Ödländereien im Großherzogtum Oldenburg. Archiv für Innere Kolonisation I, 1.
- Neue Heidelberger Jahrbücher** (Bd. XV, S. 9: Brief Karl Ludwigs von der Pfalz an König Karl I. von England, 1638, über gute Aufnahme am Hofe Graf Anton Günthers). Heidelberg, G. Koesler, 1908.
- Straderjan, L.**, Aberglaube und Sagen aus dem Herzogtum Oldenburg. 2. erweiterte Auflage herausgeg. von Karl Willoh. I. Bd. XVII u. 517, II. Bd. VII u. 518 S. Oldenburg, Gerhard Stalling, 1909.
- Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege** im Großherzogtum Oldenburg, XXXV. Bd., 1. Heft und Haupt-Sachregister zu derselben Zeitschrift, Bd. I—XXXIII incl. Oldenburg, Gerhard Stalling, 1907.
- Ghlinger, C.**, Das Postwesen in Ostfriesland in der Zeit von 1774 bis 1806. Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands VIII./IX. Aurich, D. Friemann, 1908. 89 S.
- Borchling, C.**, Poesie und Humor im friesischen Recht. Ebenda X. 59 S.
- Borchling, C.**, Die niederdeutschen Rechtsquellen Ostfrieslands, I. Teil: Die Rechte der Einzellandschaften. I. Bd. der Quellen für Geschichte Ostfrieslands, herausgeg. vom Kgl. Staats-Archiv in Aurich. A. S. F. Dunkmann, Aurich. 28 Bg.
- Reimers, H.**, Friesische Papsturkunden, im Auftrage des Friesch Genootschapt van Geschied-, Oudheid- en Taalkunde. Leeuwarden, Meijer en Schaafsma, 1908. VIII u. 126 S.
- Aus Zeitungen.** Zur Frage der Küstensenkung eine größere Anzahl von Artikeln in den Nachrichten für Stadt und Land und der Nordwestdeutschen Morgenzeitung 1908, insbesondere von H. Schütte, Geh. Oberbaurat a. D. Tenge, Oberbaurat Hoffmann, Baurat Kuhlmann, Kgl. Geologe Schucht. — Kohl, Dr. Prof., Die Anfänge oldenburgischer Geschichte vor 800 Jahren, Nordwestd. Morgenzeitung 1908, Nr. 255, 257. — Kohl, Dr. Prof., Die Gedenktafel der Familie Dugend in der Gertrudenskapelle zu Oldenburg, Morgenzeitung 1908, Nr. 234. — Mehrere Artikel über die neuentdeckten Bilder in der Gertrudenskapelle und ihre Bedeutung von Kohl und Eichen. — Pleitner, E., Vor 60 Jahren. (Oldenburger in der Frankfurter Paulskirche). Nachrichten für Stadt und Land, 1908 Mai 24 und vorher. — Pleitner, E., Rochus Friedrich Graf zu Lynar, Dänischer Statthalter in Oldenburg (1708 — Dez. 16 — 1908). Nachrichten für Stadt und Land 1908, Nr. 348.



Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Alte Gerichte im Gau Derfi. Von Senator Dr. Engelke, Linden	1
II. Der Einfall der Osnabrücker in Steinfeld (1718). Von Oberlehrer Dr. Reinke, Vechta	104
III. Ein Soldatenerzeß in Oythe im Jahre 1744. Von Professor Dr. Pagenstert, Vechta	112
IV. Zur Frage der Küstensenkung. Von H. Schütte, Oldenburg	115
V. Zur Klärung der Senkungsfrage. Von Professor Dr. J. Martin, Direktor des Großh. Museums in Oldenburg . .	155
VI. Die Zünfte der Stadt Oldenburg im Mittelalter. Von Hans Hemmen in Cöln	191
VII. Neue Erscheinungen. Von Professor Dr. G. Rüdning .	305

